

Übertragung des Geschäfts von Phoenix Life Assurance Limited, Standard Life Assurance Limited und Standard Life Pension Funds Limited auf Phoenix Life Limited nach „Part VII“

Gutachten des Unabhängigen Sachverständigen

18. April 2023

John A. Jenkins, FIA

Dieses Gutachten wurde ursprünglich in englischer Sprache verfasst und von Standard Life International zur Information ihrer deutschsprachigen Versicherungsnehmer ins Deutsche übersetzt. Leser werden darauf hingewiesen, dass die vom Unabhängigen Sachverständigen ausgedrückten Einschätzungen und Formulierungen bei der Übersetzung in eine andere Sprache möglicherweise nicht immer eindeutig interpretiert werden können. Die englische Originalfassung dieses Gutachtens ist die maßgebliche Fassung und die einzige, auf die als endgültige Einschätzung des Unabhängigen Sachverständigen verwiesen werden kann.

Inhaltsverzeichnis

1.	ZIELSETZUNG UND GEGENSTAND	1
2.	EINFÜHRENDE ZUSAMMENFASSUNG	6
3.	DIE ROLLE DES UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN	16
4.	AKTUELLE POSITION ZUR PHOENIX GROUP	24
5.	AKTUELLE POSITION ZU PHOENIX	28
6.	AKTUELLE POSITION IN BEZUG AUF PLAL	42
7.	AKTUELLE POSITION IN BEZUG AUF SLAL UND SLPF	50
8.	DER ÜBERTRAGUNGSPLAN	63
9.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES ÜBERTRAGUNGSPLANS	86
10.	DIE AUSWIRKUNGEN DES ÜBERTRAGUNGSPLANS AUF DIE ANGEMESSENEN LEISTUNGSERWARTUNGEN DER INHABER VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN	101
11.	AUSWIRKUNGEN DES ÜBERTRAGUNGSPLANS AUF DIE LEISTUNGSSICHERHEIT FÜR DIE VERSICHERUNGSVERTRAGSINHABER	1155
12.	DIE AUSWIRKUNGEN DES ÜBERTRAGUNGSPLANS AUF DIE GELTENDEN STANDARDS FÜR KUNDENBETREUUNG, VERWALTUNG, MANAGEMENT UND GOVERNANCE DER VERSICHERUNGSVERTRÄGE	1311
13.	MEINE ÜBERLEGUNGEN IN BEZUG AUF INHABER VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN VON SL INTL	1366
14.	MEINE WEITEREN ÜBERLEGUNGEN ZUM ÜBERTRAGUNGSPLAN	13939
15.	KOMMUNIKATION MIT DEN INHABERN VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN	1466
16.	MEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN	1577
APPENDIX A – DER BRITISCHE LEBENSVERSICHERUNGSMARKT UND AUF SICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN		158
APPENDIX B – BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN		168
APPENDIX C – BESCHEINIGUNGEN DES UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN/AKTUARS IN BEZUG AUF DIE ÄNDERUNGEN VORHERGEHENDER ÜBERTRAGUNGSPLÄNE DER GESELLSCHAFTEN		1699
APPENDIX D – BEGRIFFSGLOSSAR		175
APPENDIX E – ZUGRUNDELIEGENDE DOKUMENTE UND DATEN		195
APPENDIX F – BEISPIEL FÜR DEN NUTZEN EINER DIVERSIFIZIERUNG		197
APPENDIX G – KONFORMITÄT DIESES GUTACHTENS MIT RICHTLINIEN		200

1. Zielsetzung und Gegenstand

HINTERGRUND ZUM ÜBERTRAGUNGSPLAN UND ZIELSETZUNG DES GUTACHTENS

- 1.1 Es ist geplant, den Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix Life Assurance Limited („**PLAL**“), Standard Life Assurance Limited („**SLAL**“) und Standard Life Pension Funds Limited („**SLPF**“) auf Phoenix Life Limited („**Phoenix**“) zu übertragen.
- 1.2 Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF (im Folgenden gemeinsam die „**Gesellschaften**“ genannt) agieren im Vereinigten Königreich und sind gruppenangehörige Versicherungsgesellschaften der Phoenix Group Holdings plc („**PGH**“). Die Bezeichnungen „**Phoenix Group**“ oder die „**Gruppe**“ stehen für die PGH und all ihre Tochtergesellschaften.
- 1.3 Gemäß britischem Recht muss eine Übertragung des Bestands an langfristigen Versicherungsverträgen im Einklang mit „Part VII“ des britischen Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Märkte 2000 (Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“)) erfolgen. Außerdem muss beim High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Companies Court (im Folgenden der „**High Court**“) oder in Schottland vor dem Court of Session eine Genehmigung wie in Abschnitt 111 des FSMA geregelt, beantragt werden. Diese Übertragungen der Versicherungsvertragsbestände werden in diesem Gutachten als „**Part VII**“-Übertragungen bezeichnet.
- 1.4 Ich verwende für den beabsichtigten Plan zur Übertragung des Bestands an langfristigen Versicherungsverträgen von PLAL, SLAL und SLPF auf Phoenix die Bezeichnung der oder dieser „**Übertragungsplan**“.
- 1.5 Gemäß Abschnitt 109 des FSMA muss dem Antrag auf Genehmigung des Übertragungsplans beim High Court ein Gutachten (das „**Gutachten**“) eines Unabhängigen Sachverständigen zum beabsichtigten Übertragungsplan beigefügt sein. Das Gutachten setzt sich aus diesem Gutachten zum Übertragungsplan sowie möglichen späteren ergänzenden Gutachten zusammen, die ich zum Übertragungsplan erstelle.
- 1.6 Mit diesem Übertragungsplan wird nicht nur der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von PLAL, SLAL und SLPF auf Phoenix übertragen, sondern auch eine Konsolidierung bewirkt, weil er die bisherigen Übertragungspläne der Phoenix Group ersetzt, die nach früheren Unternehmenskonsolidierungen aufgelegt worden waren. Dafür werden jedoch Änderungen und Aktualisierungen an einigen Bestimmungen der bestehenden Übertragungspläne der Phoenix Group vorgenommen. Diese beschreibe ich in Abschnitt 8. Wie in Absatz 1.7 beschrieben, bleibt ein bisheriger Übertragungsplan in Kraft, wird allerdings abgeändert.
- 1.7 Die bisherigen Übertragungspläne, bei denen SLAL Partei ist, wurden vom Court of Session in Schottland genehmigt. Daher erfordern diese Übertragungspläne die Genehmigung oder Zustimmung (wie im entsprechenden Dokument zum Übertragungsplan festgelegt) des Court of Session zu den Änderungen durch diesen Übertragungsplan. Diese Änderungen betreffen zwei Übertragungspläne, die ersetzt werden sollen, und einen Übertragungsplan (die Übertragung von auf Euro lautendem Geschäft von SLAL auf Standard Life International DAC („**SL Intl**“) im Jahr 2019 (der „**SLAL-Brexit-Übertragungsplan**“), auf den in Abschnitt 6 im Detail eingegangen wird), der geändert werden muss, damit die Übertragung von Vertragsbeständen von SLAL auf Phoenix möglich wird. Anwendungen für diese Änderungen (die „**bestehenden Änderungen an SLAL-Übertragungsplänen**“) werden vom Court of Session vor der Anhörung am High Court, auf der dieser Übertragungsplan Gegenstand ist, abgefragt. Der Übertragungsplan wird erst aktiv, wenn Zustimmung und Genehmigung für die Änderungen eingeholt werden konnten.

MEINE ERNENNUNG ZUM UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGENS

- 1.8 Ich wurde von den Gesellschaften damit beauftragt, in meiner Funktion als Unabhängiger Sachverständiger gemäß Abschnitt 109 des FSMA über die Bedingungen des Übertragungsplans zu berichten.
- 1.9 Ich bin Fellow am Institute of Actuaries und Principal bei Milliman LLP („**Milliman**“), das Teil von Milliman Inc., einem internationalen Beratungsunternehmen, ist. Ich verfüge über mehr als 35 Jahre Erfahrung in der britischen Lebensversicherungsbranche und habe als Unabhängiger Sachverständiger eine Reihe an Übertragungen von Beständen an langfristigen Versicherungsverträgen begleitet, die anschließend vom High Court genehmigt wurden, darunter Übertragungen, die With-Profits-Geschäft umfassen. Ich verfüge über Zulassungen als Chief Actuary und With-Profits Actuary des Institute and Faculty of Actuaries. Aktuell bin ich Chef-Aktuar für ein britisches Unternehmen für fondsgebundene Lebensversicherungen. Zuvor habe ich ähnliche Rollen für verschiedene andere Lebensversicherungen im Vereinigten Königreich ausgefüllt. Die Rolle des With-Profits-Aktuars habe ich schon mehrfach wahrgenommen. Zu verschiedenen Gelegenheiten war ich außerdem als Sachverständiger für die PRA/FCA und ihre Vorgängerorganisationen tätig und habe in Verfahren unter Beteiligung von

Versicherungsgesellschaften als Sachverständiger ausgesagt. Zusätzlich habe ich eine große Zahl an beratenden aktuariellen Aufgaben im Vereinigten Königreich und im Ausland übernommen, darunter zu Solvabilität und Kapitalausstattung, Aktiv-Passiv-Steuerung, Fusionen und Übernahmen, zu fairer Kundenbehandlung, zu Produkt- und Stückpreispolitik und unabhängige Beurteilungen und Einschätzungen.

- 1.10 Meine Ernennung wurde nach Rücksprache mit der Financial Conduct Authority („**FCA**“) von der Prudential Regulation Authority („**PRA**“) in einem Schreiben vom 6. Juni 2022 bestätigt. Meine Aufgabenbeschreibung wurde von der PRA und der FCA überprüft.
- 1.11 Ich habe der PRA und der FCA eine Erklärung meiner Unabhängigkeit vorgelegt, bevor sie mich zum Unabhängigen Sachverständigen erklärt haben. Ich bestätige, dass weder ich noch Milliman direkte oder indirekte Beteiligungen an Phoenix, PLAL, SLAL, SLPF oder anderer vergleichbaren Firmen hatten, die meine Unabhängigkeit beeinflussen könnten. Ich besitze keine Versicherungsverträge von Phoenix, PLAL oder SLPF. Allerdings bin ich im Besitz von zwei fondsgebundenen Rentenversicherungen von SLAL, die jeweils von externen Vermögensverwaltern betreut werden. Meine Unabhängigkeitserklärung habe ich wie erörtert und vereinbart mit der PRA und der FCA in Abschnitt 3 dieses Gutachtens dargelegt.
- 1.12 Wie auch die anderen Kosten dieses Übertragungsplans werden auch meine Gebühren, wie in Abschnitt 8 dieses Gutachtens beschrieben, von Phoenix getragen.

MEIN GUTACHTEN ALS UNABHÄNGIGER SACHVERSTÄNDIGER

- 1.13 Dieses Gutachten wird für das High Court, das Court of Session, das Royal Court of Jersey und das Royal Court of Guernsey erstellt, um diese bei ihren Erwägungen im Hinblick auf den Übertragungsplan zu unterstützen. Ich erkläre in Absatz 1.22 weiter unten, inwieweit die beiden letzteren Gerichte involviert sind. Dieses Gutachten und seine Zusammenfassung werden für die Aktionäre auf den Webseiten der Phoenix Group bereitgestellt. Inhaber von Versicherungsverträgen können außerdem Exemplare bei Phoenix anfordern. Zusammenfassungen dieses Gutachtens (auf die jeweiligen Empfänger zugeschnitten) werden den individuellen Informationspaketen beigelegt, die an die Inhaber von Versicherungsverträgen versandt werden. Die Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern, die ein solches Informationspaket erhalten sowie die Gründe, aus denen sie es erhalten, sind in Abschnitt 15 dieses Gutachtens aufgeführt.
- 1.14 Dieses Gutachten wurde im Einklang mit dem Verfahren und den Erwartungen der PRA erstellt, wie in PS1/22 ausgeführt: „The PRA’s approach to insurance business transfers“ vom Januar 2022 (dem „**PRA Statement of Policy**“) sowie Kapitel 18 des Aufsichtsrechtlichen Handbuchs („**SUP 18**“), das im FCA-Handbuch enthalten ist, und der Final Guidance der FCA „FG22/1: „The FCA’s approach to the review of Part VII insurance business transfers“ vom Februar 2022 (die „**FCA Final Guidance**“). In Appendix G ist zusammengefasst, inwieweit dieses Gutachten mit den Leitlinien (FCA Final Guidance) übereinstimmt.
- 1.15 Ich bestätige, dass die Kommentare und Schlussfolgerungen in diesem Gutachten für alle Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften gelten, ungeachtet ihres Wohnsitzes und/oder des Rechtsgebiets, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll bzw. in dem der Versicherungsvertrag ausgestellt wurde.

SACHVERSTÄNDIGENBESCHEINIGUNGEN IN BEZUG AUF DIE ÄNDERUNGEN AN FRÜHEREN ÜBERTRAGUNGSPLÄNEN

- 1.16 Im Zusammenhang mit meiner Ernennung zum Unabhängigen Sachverständigen wurde ich zugleich damit beauftragt, die Rolle des Unabhängigen Sachverständigen/Aktuars für die Änderungen an früheren Übertragungsplänen der Phoenix Group zu übernehmen, wie in den Absätzen 1.6 und 1.7 weiter oben beschrieben. Die früheren Übertragungspläne der Phoenix Group sind in den Abschnitten 5 bis 6 detaillierter beschrieben, im Hinblick auf die Konditionen der beabsichtigten Änderungen gilt:

- Die Bestimmungen des der Phoenix-Plans von 2009, des Phoenix-Plans von 2011, des Phoenix-Plans von 2012, des PLAL-Plans von 2012, des PLAL-Plans von 2015, des SLAC-Demutualisierungsplans und des SLAL-Plans von 2011 werden abgeändert. Diese abgeänderten Bestimmungen werden in dem Übertragungsplan konsolidiert und lösen damit die früheren Übertragungspläne ab.

Um die Bestimmungen ändern zu können, muss für jeden dieser früheren Übertragungspläne, mit Ausnahme des SLAL-Plans von 2011, eine Bescheinigung des Unabhängigen Sachverständigen/Aktuars ausgestellt werden. Der Vollständigkeit halber habe ich dennoch auch die Änderungen am SLAL-Plan 2011 in meiner Rolle als Unabhängiger Sachverständiger berücksichtigt.

- Die Bestimmungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans werden zwar geändert, aber der SLAL-Brexit-Übertragungsplan bleibt in Kraft. Um die Bestimmungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans ändern zu können, ist eine Bescheinigung eines Unabhängigen Sachverständigen erforderlich.
- 1.17 Sofern ein Unabhängiger Sachverständiger/Aktuar eine Bescheinigung ausstellen muss, heißt es in den früheren Übertragungsplänen, dass dessen Ernennung im Vereinigten Königreich auch vom Vorstand des jeweiligen Unternehmens sowie (nach Rücksprache mit der FCA) von der PRA freigegeben werden muss. Geht es um Änderungen am SLAL-Brexit-Übertragungsplan in Irland, muss die Freigabe durch die Irische Zentralbank („CBI“) erfolgen. Meine Ernennung im Hinblick auf diese Änderungen wurde von den genannten Parteien genehmigt. Mein Auftrag im Hinblick auf den SLAL-Brexit-Übertragungsplan erstreckt sich auf die Berücksichtigung aller aktuellen Inhaber von Versicherungsverträgen von SL Intl einschließlich derjenigen, die nicht im Rahmen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans von SLAL auf SL Intl übertragen wurden. Der Vollständigkeit halber füge ich hinzu, dass weder der Übertragungsplan, noch die Änderungen am SLAL-Brexit-Übertragungsplan die Genehmigung eines Gerichts in Irland erfordern.
- 1.18 Alle Änderungen an früheren Übertragungsplänen der Phoenix Group sind eng mit dem hier betrachteten Übertragungsplan verknüpft – darüber hinaus sind große Teile des hier betrachteten Übertragungsplans direkt von früheren Übertragungsplänen der Phoenix Group abgeleitet. Meine Beurteilung dieser Modifikationen habe ich daher ebenfalls in dieses Gutachten aufgenommen. Die erforderlichen Bescheinigungen habe ich in meiner Funktion als Unabhängiger Sachverständiger/Aktuar für diese Änderungen an den Übertragungsplänen erstellt. Sie sind in Appendix C zu diesem Gutachten zu finden.

DER JERSEY- UND DER GUERNSEY-ÜBERTRAGUNGSPLAN

- 1.19 Es wird vorgeschlagen, dass die Übertragung jeglicher geschäftlicher Bestände, die durch PLAL oder SLAL (bzw. Vorgängergesellschaften) in oder von Jersey aus (das „**Jersey-Geschäft**“) bearbeitet werden oder die Versicherungsverträge umfassen, die PLAL oder SLAL (bzw. Vorgängergesellschaften) auf Personen mit Wohnsitz in Guernsey ausgestellt haben (das „**Guernsey-Geschäft**“), nach der Genehmigung der einzelnen Übertragungspläne in Jersey und Guernsey (im Folgenden der „**Jersey-Übertragungsplan**“ und der „**Guernsey-Übertragungsplan**“) erfolgt. Diese Pläne regeln die Übertragung der Versicherungsverträge zu denselben Bedingungen wie der hier betrachtete Übertragungsplan und werden voraussichtlich denselben Übertragungstichtag wie der Übertragungsplan haben. Ich bin darüber unterrichtet, dass im SLPF weder Jersey- noch Guernsey-Geschäft enthalten ist.
- 1.20 Für den Jersey-Übertragungsplan und der Guernsey-Übertragungsplan gelten grundsätzlich dieselben Konditionen wie für den Übertragungsplan, und die Umsetzung des Übertragungsplans ist nicht von der Genehmigung des Jersey- oder des Guernsey-Übertragungsplans abhängig.
- 1.21 Zur Vermeidung von Zweifeln gilt: Jede Bezugnahme auf den Übertragungsplan umfasst auch den Jersey- und den Guernsey-Übertragungsplan, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Dieses Gutachten und seine Schlussfolgerungen gelten gleichermaßen für das Jersey-Geschäft, den Jersey-Übertragungsplan, das Guernsey-Geschäft und den Guernsey-Übertragungsplan.
- 1.22 Dieses Gutachten wird dem Royal Court of Jersey und dem Royal Court of Guernsey vorgelegt, um deren Erwägungen im Hinblick auf den Jersey-Übertragungsplan bzw. den Guernsey-Übertragungsplan zu unterstützen.

MEIN ZUSATZGUTACHTEN

- 1.23 Ich werde ein weiteres Gutachten (mein „**Zusatzgutachten**“) vor der Genehmigungsverhandlung erstellen, um dem High Court, dem Court of Session, und den Royal Courts of Jersey und Guernsey ein aktuelles Bild meiner Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Folgen der beabsichtigten Übertragung für die verschiedenen Gruppen der Versicherungsvertragsinhaber angesichts wesentlicher Ereignisse, die nach dem Datum des endgültigen Gutachtens eingetreten sind, darzulegen. Mein Zusatzgutachten wird Aktualisierungen auf Grundlage der letzten erhältlichen Finanzdaten enthalten. Ich werde in meinem Zusatzgutachten ebenfalls allgemein auf Themen eingehen, die aus Widersprüchen oder Rückmeldungen der Inhaber der Versicherungsverträge hervorgehen.
- 1.24 Mein Zusatzgutachten wird über die Websites der Phoenix Group durch die Inhaber der Versicherungsverträge abrufbar sein.
- 1.25 Bei Bedarf werde ich weitere Gutachten zu diesem Übertragungsplan erstellen.

PARTEIEN, FÜR DIE ICH DIESES GUTACHTEN ERSTELLT HABE

- 1.26 Dieses Gutachten und dessen Zusammenfassungen wurden zur Verwendung durch die folgenden Stellen verfasst:
- Das High Court;
 - Das Court of Session;
 - Das Royal Court of Jersey und das Royal Court of Guernsey;
 - Die Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften;
 - Die PRA und die FCA;
 - Die Aufsichtsbehörden von Jersey und Guernsey;
 - Die CBI;
 - Die Mitglieder der Vorstände und die obere Managementebenen der Gesellschaften;
 - Das Phoenix With-Profits Committee (das „**Phoenix WPC**“), das PLAL With-Profits Committee (das „**PLAL WPC**“) und das SLAL With-Profits Committee (das „**SLAL WPC**“), die jeweils unterschiedliche Verantwortlichkeiten, aber dieselben Mitglieder haben, und die praktisch als ein einzelner Ausschuss agieren; und
 - Die Beratungsunternehmen der oben Genannten.
 - Mir sind abgesehen von den in der obenstehenden Liste genannten keine Gerichte oder Aufsichtsbehörden bekannt, die den Übertragungsplan oder Änderungen am SLAL-Brexit-Übertragungsplan genehmigen oder diesem/diesen zustimmen müssen.
- 1.27 Im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen gemäß der FSMA werden Exemplare meines Gutachtens den Inhabern von Versicherungsverträgen der Gesellschaften und weiteren interessierten Parteien zur Verfügung gestellt (hierzu könnten Mitarbeiter der Gesellschaften und weitere Versicherungsvermittler zählen, die Beziehungen zu diesen Gesellschaften unterhalten).

ANMERKUNG ZUR TERMINOLOGIE IN DIESEM GUTACHTEN

- 1.28 Ich weise darauf hin, dass Fachbegriffe, insbesondere solche, die sich auf das UK Solvency Regime beziehen in Versalien geschrieben und im Glossar in Appendix D definiert sind. Einen allgemeinen Überblick über den britischen Lebensversicherungsmarkt sowie das regulatorische Umfeld im Vereinigten Königreich gebe ich in Appendix A.
- 1.29 Wie in vielen Lebensversicherungsgesellschaften im Vereinigten Königreich üblich, können die Leistungen aus Versicherungsverträgen, die in einem Fund gehalten werden, über einen weiteren Fund derselben Gesellschaft „intern rückversichert“ werden. Für eine solche Anordnung können die Begriffe „Zuordnung/Zuweisung/Allokation“ verwendet werden. Die vorgenannten Begriffe werden im gesamten Gutachten verwendet.

ABHÄNGIGKEITEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

- 1.30 Um das Gutachten verfassen zu können, hatte ich Zugriff auf bestimmte Unterlagen, die mir die Gesellschaften zur Verfügung gestellt haben. Die wichtigsten sind in Appendix E aufgeführt. Ich hatte außerdem Zugang zu den oberen Managementebenen der Gesellschaften und habe mit deren Mitgliedern Gespräche geführt. Meine Schlussfolgerungen sind von der wesentlichen Richtigkeit der so gewonnenen Informationen abhängig, die ich ohne zusätzliche unabhängige Verifizierung übernommen habe. Allerdings habe ich erwogen, wie nachvollziehbar die Angaben sind und bin ausgehend von meinen eigenen Erfahrungen im Lebensversicherungssektor des Vereinigten Königreichs von deren Richtigkeit überzeugt.
- 1.31 Ich habe mich auf die Arbeit externer Revisoren der Gesellschaften verlassen, um einen Eindruck von der Zuverlässigkeit der Finanzinformationen zu gewinnen, den mir die Gesellschaften, während ich dieses Gutachten verfasste, bereitgestellt haben. Ich merke hiermit an, dass nicht alle genannten Finanzinformationen einer externen Revision unterliegen und dass sich der Eindruck der Zuverlässigkeit nur auf die Finanzinformationen beziehen kann, die einer externen Revision unterliegen. Insoweit die Finanzinformationen einer externen Revision unterzogen wurden, merke ich an, dass dies üblicherweise bedeutet, dass die relevanten Ergebnisse mit geltenden Regeln und Richtlinien in Einklang sind, insbesondere denjenigen im Zusammenhang mit Solvency II.

- 1.32 Die Gesellschaften sind von ihren eigenen Rechtsberatern Linklaters LLP („**Linklaters**“) und Burness Paull LLP („**Burness Paull**“) beraten worden. Ich habe die rechtlichen Anmerkungen von Linklaters und Burness Paull geprüft und folge in meinem Gutachten ihrer Einschätzung zu Entwürfen dieses Gutachtens. Ihre Anmerkungen haben auf der in Absatz 3.49 beschriebenen Grundlage Eingang in meine Schlussfolgerungen gefunden. Ich habe in Absatz 3 beschrieben, warum ich es für sinnvoll halte, die rechtlichen Anmerkungen auf diese Art zu verwenden. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt: Linklaters und Burness Paull sind im Hinblick auf diese Anmerkungen weder mir noch Milliman gegenüber haftbar.
- 1.33 Dieses Gutachten muss in seiner Gesamtheit betrachtet werden, da einzelne Abschnitte bei isolierter Betrachtung falsch interpretiert werden können. Entwürfe dieses Gutachtens sollten zu keinerlei Zwecken als Grundlage verwendet werden. Ich habe eine Reihe maßgeschneiderte Zusammenfassungen dieses Gutachtens verfasst, die den verschiedenen individualisierten Mitteilungen an die Aktionäre beigefügt werden können (und gegebenenfalls an andere Personen, die ein Exemplar anfordern). Ich habe auch eine Zusammenfassung dieses Gutachtens für den relevanten „Part VII“-Abschnitt auf der Phoenix-Website verfasst. Jede weitere Zusammenfassung dieses Gutachtens oder von Elementen dieses Gutachtens sollte nicht als von mir genehmigt oder autorisiert behandelt werden.
- 1.34 Dieses Gutachten wurde auf einer mit der PRA und der FCA vereinbarten Basis erstellt und darf nicht zu anderen Zwecken herangezogen werden. Weder Milliman noch ich übernehmen Haftung für eine Verwendung dieses Gutachtens zu einem anderen Zweck als dem vorgesehenen oder für Ergebnisse, die von einem Missverständnis des Gutachtens oder eines Aspekts des Gutachtens auf Seiten der Empfänger herrühren. Insbesondere lehnen Milliman und ich jede Haftung gemäß Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 ab.
- 1.35 Es ist nicht vorgekommen, dass Dokumente oder andere Informationen, die ich angefordert habe, nicht bereitgestellt wurden.
- 1.36 Meines Wissens gibt es keine Angelegenheiten, die ich bei der Beurteilung dieses Übertragungsplans sowie beim Verfassen dieses Gutachtens nicht berücksichtigt habe. Dennoch sollte dies den Inhabern der Versicherungsverträge bei der Betrachtung der Konditionen des Übertragungsplans bewusst gemacht werden.
- 1.37 Ich habe mich mit den Konditionen des Übertragungsplans befasst, der mir vorgelegt wurde. Mit Alternativplänen habe ich mich nicht befasst.

REGULATORISCHE UND FACHLICHE BERATUNG

- 1.38 Dieses Gutachten wurde vorbehaltlich der Bedingungen der Technical Actuarial Standards („**TASs**“), die auf versicherungstechnische Umstellungen anwendbar sind („**TAS 200: Insurance**“) und vom Financial Reporting Council herausgegeben werden. Meiner Auffassung nach entspricht dieses Gutachten den TAS 200: Insurance.
- 1.39 Dieses Gutachten entspricht ebenfalls den TAS 100: Principles for Technical Actuarial Work, und insbesondere solchen Aspekten, die auf Transformationen anwendbar sind.
- 1.40 Bei der Erbringung dieser Anforderungen fällt mir auf, dass eine Reihe wichtiger Dokumente, die in Appendix E aufgeführt sind, von Personen verfasst oder geprüft wurden, die bei ihrer Arbeit beruflichen Standards unterliegen, einschließlich, gegebenenfalls TAS-Anforderungen.
- 1.41 Actuarial Profession Standard X2, der vom Institute and Faculty of Actuaries („**IFoA**“) herausgegeben wird, macht es erforderlich, dass Mitglieder sich überlegen, ob ihre Arbeit eine Beurteilung durch Peers benötigt.
- 1.42 Meiner Ansicht nach braucht dieses Gutachten eine unabhängige Beurteilung durch Peers, und diese wurde durch einen erfahrenen Aktuar bei Milliman LLP vorgenommen, der bei diesem Auftrag nicht Teil meines Teams war (Der „**Peer Reviewer**“).

2. Einführende Zusammenfassung

Einführung und die Rolle des Unabhängigen Sachverständigen

- 2.1 Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF sind gruppenangehörige Gesellschaften für langfristige Versicherungsverträge innerhalb der Phoenix Group. Gemäß Übertragungsplan wird der gesamte Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von PLAL, SLAL und SLPF auf Phoenix übertragen. Der Übertragungsplan wird ein konsolidierender Plan sein, in dem eine Reihe der derzeit geltenden Übertragungspläne zusammengefasst werden, die den Betrieb von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF regeln. Der SLAL-Brexit-Übertragungsplan bleibt im Hinblick auf SL Intl in Kraft, allerdings vorbehaltlich Änderungen (siehe unten).
- 2.2 Ich wurde von Phoenix, PLAL, SLAL und SPLF damit beauftragt, in meiner Funktion als Unabhängiger Sachverständiger gemäß Abschnitt 109 des FSMA über die Bedingungen des Übertragungsplans zu berichten. Es ist meine Rolle als Unabhängiger Sachverständiger, die Folgen des Übertragungsplans für Inhaber von Versicherungsverträgen abzuschätzen, einschließlich ihrer angemessenen Leistungserwartungen und der Sicherheit der Leistungen sowie der geltenden Servicestandards, von Verwaltung, Management und Governance. Ich bin durch die PRA nach Rücksprache mit der FCA als Unabhängiger Sachverständiger zugelassen worden.
- 2.3 Die aktuellen Übertragungspläne, die entweder durch diesen Übertragungsplan geändert oder außer Kraft gesetzt werden (dies schließt die Änderungen am SLAL-Brexit-Übertragungsplan ein) benötigen die Bescheinigung über die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Inhaber von Versicherungsverträgen durch einen Unabhängigen Sachverständigen. Ich bin als Unabhängiger Sachverständiger eingesetzt worden, um eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigungen sind in Appendix C zu finden.

Aktuelle Position zur Phoenix Group

- 2.4 Die Phoenix Group ist eine große britische Versicherungsgruppe. Nach ihrer jüngsten Akquisition (April 2023) der Sun Life Assurance Company of Canada (U.K.) Limited („**SLOC**“) verfügt sie nun über sieben britische Lebensversicherungsgesellschaften mit den Sparten Renten, langfristige Kapitalanlagen und Schutz. Die Phoenix Group umfasst außerdem zwei irische Lebensversicherungsgesellschaften, Standard Life International DAC („**SL Intl**“) und Phoenix Life Assurance Europe DAC („**PLAE**“). Zwei der britischen Gesellschaften innerhalb der Phoenix Group, Phoenix und SLAL, nehmen Neugeschäft an, die anderen beiden britischen Gesellschaften nehmen kein Neugeschäft mehr an.
- 2.5 Die Phoenix Group unterliegt der britischen Version von Solvency II und (im Hinblick auf SL Intl and PLAE) der Version von Solvency II, die für den EWR gilt. Die Phoenix Group und die Gesellschaften berechnen ihre Kapitalanforderungen gemäß Solvency II anhand eines von der PRA genehmigten internen Modells. Die Gesellschaften verfügen außerdem über verbreitet genutzte Genehmigungen der PRA im Zusammenhang mit der Anwendung von Solvency II im Vereinigten Königreich.
- 2.6 Die Phoenix Group und die Gesellschaften verfügen über umfangreiche Governance-Vereinbarungen und Kapitalmanagement-Richtlinien. Die Vereinbarungen für SLPF sind auf Grund der geringeren Größe und des Charakters der Gesellschaft weniger komplex.

Aktuelle Position zu Phoenix

- 2.7 Phoenix ist eine im Vereinigten Königreich regulierte Gesellschaft der Phoenix Group. Der gesamte Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von PLAL, SLAL und SLPF wird gemäß Übertragungsplan auf Phoenix übertragen.
- 2.8 Phoenix verfügt über zehn With-Profits-Sonderverbände (im Folgenden auch **WPF**), und dies sind: der 100 % WPF, der 90 % WPF, der Alba WPF, der Britannic Industrial Branch WPF („**BIB WPF**“), der Britannic WPF, der Phoenix WPF, der SAL WPF, der Scottish Mutual WPF, der SPI WPF und der National Provident Institution WPF („**NPI WPF**“). Phoenix verfügt darüber hinaus über einen Shareholder Fund und einen Non-Profit Fund (den „**Phoenix NPF**“), die für die Zwecke von Solvency II kombiniert werden und daher insgesamt in diesem Gutachten als Phoenix NPF bezeichnet werden. Phoenix verfügt über zahlreiche Produkte, einschließlich herkömmlicher With-Profits, Unitised With-Profits, With-Profits Annuities, Unit-Linked und das Non-Profit-Geschäft.
- 2.9 Zum 31. Dezember 2022 hatte Phoenix 3,7 Millionen Versicherungsverträge in Kraft. Zum 31. Dezember 2022 verfügte Phoenix über Vermögenswerte in Höhe von 53 Mrd. Pfund Sterling sowie technische Rückstellungen und

sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 49 Mrd. Pfund Sterling. Phoenix unterhält eine eigene Kapitalpolitik (bekannt als die Phoenix Capital Policy oder „**PCP**“), derzufolge Phoenix über ausreichend Eigenkapital verfügen muss, um seine aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nach dem besonders schwerwiegenden Szenario eines All-Risk-Ereignisses mit 1-zu-10-Verlusten über einen Einjahreszeitraum oder einem schweren Marktrisiko mit 1-zu-20-Verlusten, über einen Zeitraum von drei Monaten, je nachdem, was schwerer wiegt, erfüllen zu können. Die PCP erfordert einen Kapitalpuffer, der gemäß den Solvency-II-Regeln zusätzlich zu den Kapitalanforderungen für ein 1-zu-200-Verlustrisiko vorzuhalten ist. Die PCP umfasst zahlreiche weitere Aspekte, einschließlich Tests der Kapitalqualität (einschließlich Berücksichtigung der Liquidität), und sie legt fest, welche Unterstützung für die With-Profits Funds erhältlich wäre, wenn die Vermögenswerte nicht ausreichen sollten, um Verbindlichkeiten oder die Solvenzkapitalanforderungen zu bedienen. In solchen Fällen kann der Phoenix NPF Kapital bereitstellen, um das Defizit auszugleichen. Zum 31. Dezember 2022 forderte abgesehen vom Britannic WPF und dem SAL WPF keiner der Phoenix WPF Unterstützung an. Der Britannic WPF und der SAL WPF forderten Unterstützung an, um einige Aspekte der für sie gemäß den aktuellen Übertragungsplänen und/oder der PCP geltenden Kapitalanforderungen zu abzudecken.

- 2.10 Zum 31. Dezember 2022 betrug die Solvenzquote gemäß Meldungen an die Aufsichtsbehörden 157 %, und die Solvenzquote für die Aktionäre (Shareholder Solvency Coverage Ratio) betrug 173 %. Die Definitionen dieser Begriffe befinden sich in den Absätzen ab Absatz 5.50. Letztere Quote übersteigt die 138 % und entspricht damit dem aktuell erforderlichen Kapitalpuffer gemäß der PCP.
- 2.11 Am 1. Januar 2023 haben Phoenix und eine weitere Leben-Gesellschaft der Phoenix Group (die nicht am Übertragungsplan beteiligt ist, ReAssure Life Limited („**RLL**“) ihr im EWR gezeichnetes Geschäft auf PLAE übertragen, wobei ein Großteil dieses Geschäfts zu Phoenix und RLL rückversichert ist. Dies wird als Phoenix-Brexit-Übertragungsplan bezeichnet.

Aktuelle Position in Bezug auf PLAL

- 2.12 PLAL ist eine im Vereinigten Königreich regulierte Lebensversicherungs-Gesellschaft der Phoenix Group.
- 2.13 PLAL verfügt über vier With-Profits-Sonderverbände, und dies sind: der Pearl WPF, der SERP WPF, der London Life WPF und der National Provident Life WPF („**NPL WPF**“). PLAL verfügt darüber hinaus über einen Shareholder Fund und einen Non-Profit Fund (den „**PLAL NPF**“), die für die Zwecke von Solvency II kombiniert werden und daher insgesamt in diesem Gutachten als PLAL NPF bezeichnet werden. PLAL verfügt über zahlreiche Produkte, einschließlich herkömmlicher With-Profits, Unitised With-Profits, With-Profits Annuities, Unit-Linked und des Non-Profit-Geschäfts.
- 2.14 Zum 31. Dezember 2022 hatte PLAL circa 682.000 Versicherungsverträge in Kraft. Zum 31. Dezember 2022 verfügte PLAL über Vermögenswerte in Höhe von 11 Milliarden Pfund Sterling sowie technische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 9 Milliarden Pfund Sterling. PLAL unterhält eine eigene Kapitalpolitik (die „**PLAL CP**“), für die dieselbe Kapitalanforderung wie für die PCP gilt, d.h. PLAL muss Kapital vorhalten, das ein Kapitalereignis mit 1-zu-10-Verlusten über einen Einjahreszeitraum oder ein schweres Marktrisiko mit 1-zu-20-Verlusten, über einen Zeitraum von drei Monaten, je nachdem, was schwerer wiegt, abdecken kann. Zahlreiche weitere Aspekte des PLAL CP sind auf die PCP abgestimmt, einschließlich der Kapitalqualitätstests und die für With-Profits-Funds verfügbare Unterstützung. Der SERP WPF, London Life WPF und der NPL WPF benötigen per 31. Dezember 2022 sämtlich Kapitalunterstützung vom PLAL NPF, da sie nicht über ausreichend Vermögenswerte verfügen, um ihre Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Entnahmen aus dem PLAL NPF beliefen sich auf 313 Mio. Pfund Sterling bzw. 95 Millionen Pfund Sterling bzw. 287 Millionen Pfund Sterling.
- 2.15 Zum 31. Dezember 2022 betrug die Solvenzquote für PLAL gemäß Meldungen an die Aufsichtsbehörden 181 %, und die Solvenzquote für Aktionäre betrug 253 %. Letztere Quote übersteigt die 144 % und entspricht damit dem aktuell erforderlichen Kapitalpuffer gemäß der PLAL CP. Darüber hinaus hielt PLAL am 31. Dezember 2022 zusätzliches Kapital aufgrund der Anforderungen der Gesellschaft an die Qualität des Kapitals.

Aktuelle Position in Bezug auf SLAL und SLPF

- 2.16 SLAL ist eine im Vereinigten Königreich regulierte Lebensversicherungs-Gesellschaft der Phoenix Group. SLAL verfügt aktuell über vier WPF und dies sind: der Heritage WPF, der UK Smoothed Managed WPF („**UKSMWPF**“), der German WPF und der German Smoothed Managed WPF. SLAL hat einen Proprietary Business Fund (den „**SLAL PBF**“), der auch als der Non-Profit-Fund von SLAL bekannt ist. SLAL verfügt über zahlreiche

Geschäftsbereiche, einschließlich herkömmlicher With-Profits, Unitised With-Profits, With-Profits Annuities, Unit-Linked und des Non-Profit-Geschäfts.

- 2.17 Zum 31. Dezember 2022 hatte SLAL circa 4,27 Millionen Kunden. Zum 31. Dezember 2022 verfügte SLAL über Vermögenswerte in Höhe von 128 Milliarden Pfund Sterling sowie technische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 124 Milliarden Pfund Sterling. SLAL unterhält eine eigene Kapitalpolitik (die „**SLAL CP**“), für die dieselbe Kapitalanforderung wie für die PCP und die PLAL PCP gilt, d.h. SLAL muss Kapital vorhalten, das ein Kapitalereignis mit 1-zu-10-Verlusten oder ein schweres Marktrisiko mit 1-zu-20-Verlusten, über einen Zeitraum von drei Monaten, je nachdem, was schwerer wiegt, abdecken kann. Zahlreiche weitere Aspekte des SLAL CP sind auf die PCP und die PLAL PCP abgestimmt, einschließlich der Kapitalqualitätstests und die für With-Profits-Funds verfügbare Unterstützung. Zum 31. Dezember 2022 erforderte keiner der SLAL With-Profits Funds Unterstützung dieser Art. Infolge des SLAC-Demutualisierungsplans ist SLAL zusätzlich aufgefordert, einen zusätzlichen Schutz für die Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen zu bieten, der als Kapitalereignisanforderung bezeichnet wird. Dieser ist vor allem auf Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen im Heritage WPF anwendbar.
- 2.18 Im März 2019 wurde das auf Euro lautende Geschäft von SLAL (das in Irland, Deutschland und Österreich entweder von SLAL oder, vor der Demutualisierung, von Standard Life verkauft wurde) im Rahmen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans auf SL Intl übertragen. Das übertragene Geschäft bestand aus dem auf Euro lautenden Geschäft mit fondsgebundenen, Renten- und With-Profits-Produkten, das vor der Demutualisierung gezeichnet und während der Demutualisierung dem Heritage WPF zugeschlüsselt wurde, und den auf Euro lautenden Versicherungsverträgen, die nach Demutualisierung im SLAL PBF gezeichnet wurden, einschließlich des With-Profits-Kapitalanlage-Elements, das dem German WPF oder dem German Smoothed Managed WPF zugeschlüsselt wurde. Der Großteil des Geschäfts, das im Rahmen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans auf SL Intl übertragen wurde, wurde zeitgleich zu SLAL rückversichert.
- 2.19 Zum 31. Dezember 2022 betrug die Solvenzquote für SLAL (einschließlich SPLF) gemäß Meldungen an die Aufsichtsbehörden 159 %, und die Solvenzquote für die Aktionäre (Shareholder Solvency Coverage Ratio) betrug 193 %. Letztere Quote übersteigt die 131 % und entspricht damit dem aktuell erforderlichen Kapitalpuffer gemäß der SLAL CP.
- 2.20 SPLF ist eine 100-%ige Tochtergesellschaft von SLAL und ist dem Heritage WPF zugeschrieben (und damit effektiv in dessen Besitz). Zum 31. Dezember 2022 verfügte SPLF über 364 Non-Profit In-Payments und aufgeschobene Rentenversicherungen. Zum 31. Dezember 2022 verfügte SPLF über Vermögenswerte in Höhe von 17,1 Millionen Pfund Sterling (ohne Abzug der Rückversicherung) sowie technische Rückstellungen (ohne Abzug der Rückversicherung) in Höhe von 6,4 Millionen Pfund Sterling. Sämtliche SPLF-Verbindlichkeiten sind zu SLAL rückversichert – entweder zum SLAL PBF oder zum Heritage WPF. Da der SPLF eine Tochtergesellschaft des SLAL ist, deren gesamte Verbindlichkeiten zum SLAL rückversichert sind, braucht der SPLF keine mit der von SLAL vergleichbare Kapitalpolitik.

Der Übertragungsplan

- 2.21 Im Rahmen des Übertragungsplans werden alle Versicherungsverträge von PLAL, SLAL und SPLF auf Phoenix übertragen. Dies vereinfacht die Unternehmensstruktur der Phoenix Group, und PLAL, SLAL und SPLF können die Zulassung aufgeben. Eine geringere Zahl britischer Lebensversicherungsgesellschaften wird Finanzberichterstattung, Unternehmensführung und Verwaltung effizienter machen und damit die operative Effizienz und die Kapitaleffizienz steigern und bestimmte Kosten senken. Der Übertragungsplan tritt am Übertragungstichtag am 27. Oktober 2023 in Kraft. Für die Finanz- und regulatorische Berichterstattung wird der Stichtag des Übertragungsplans auf den 30. September 2023 zurückdatiert.
- 2.22 Im Rahmen des Übertragungsplans werden die Versicherungsverträge, die damit verbundenen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte in den WPFs der PLAL und SLAL in identische neue WPFs bei Phoenix übertragen. Bei Phoenix werden neue Linked Funds aufgelegt, die den derzeitigen Linked Funds bei PLAL und SLAL entsprechen. Die Versicherungsverträge, die damit verbundenen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte im PLAL NPF und SLAL PBF werden auf den Phoenix NPF übertragen. Bei Versicherungsverträgen, die derzeit im Phoenix NPF liegen und deren With-Profits-Investmentelement dem NPI WPF (innerhalb von Phoenix) zugewiesen und an das Pearl WPF (innerhalb von PLAL) rückversichert wurde, wird das With-Profits-Investmentelement direkt dem neu geschaffenen Pearl WPF in Phoenix zugewiesen. Das NPI WPF wird nach Umsetzung des Übertragungsplans nicht mehr existieren.

- 2.23 SLPF wird eine Tochtergesellschaft von Phoenix, die dem bei Phoenix neu aufgelegten Heritage WPF („**Phoenix Heritage WPF**“), zugewiesen wird. Die aktuell zum Heritage WPF rückversicherten SLPF-Versicherungsverträge werden auf den Phoenix Heritage WPF übertragen, und die derzeit zum SLAL PBF rückversicherten SLPF-Versicherungsverträge werden auf den Phoenix NPF übertragen. Die derzeitige Rückversicherung zwischen SLPF und SLAL wird daher bei der Umsetzung des Übertragungsplans wegfallen.
- 2.24 Mit Ausnahme des SLAL-Brexit-Übertragungsplans und des Phoenix-Brexit-Übertragungsplans, die beide in Kraft bleiben, werden die übrigen in Kraft befindlichen und auf Phoenix, PLAL und SLAL anwendbaren Übertragungspläne (die „**derzeit geltenden Übertragungspläne**“) durch den Übertragungsplan ersetzt und außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen der derzeit geltenden Übertragungspläne werden dabei im Wesentlichen in diesem Übertragungsplan konsolidiert, jedoch mit einigen Änderungen und Aktualisierungen, wie unten beschrieben. Der SLAL-Brexit-Übertragungsplan wird vor dem „Court of Session“ in Schottland dahingehend geändert, dass Phoenix die Verantwortlichkeiten von SLAL in Bezug auf den SLAL-Brexit-Übertragungsplan übernimmt, einschließlich der Übernahme von SLAL als Rückversicherer für das relevante Geschäft von SL Intl. Die Genehmigung des Übertragungsplans hängt von der Genehmigung der Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans durch den „Court of Session“ ab. In Bezug auf den Phoenix-Brexit-Übertragungsplan sind keine Änderungen erforderlich.
- 2.25 Mit dem Übertragungsplan werden verschiedene Änderungen und Aktualisierungen von Bestimmungen der derzeit geltenden Übertragungspläne eingeführt. Auf die wesentlichen Änderungen werde ich in dieser Zusammenfassung eingehen.
- 2.26 Es wird Änderungen an den Klauseln geben, die eine Beendigung der meisten WPFs ermöglichen, sobald sie unter eine bestimmte Größe gesunken sind (gemeinhin als "**Verfallsklauseln**" bezeichnet). Für die derzeitigen Phoenix- und PLAL-WPFs beinhalten die Änderungen die Aktualisierung der Schwellenwertdefinitionen, um Solvency II-Kennzahlen zu ermöglichen (in Übereinstimmung mit den derzeit in der Praxis geltenden Definitionen), den Wechsel von einer "Muss"-Vorschrift zu einer "Kann"-Vorschrift für die Auflösung und die Erweiterung der Optionen für die Art der Leistungen, die bei Auflösung eines WPFs angewendet werden können. Für SLAL gibt es nur für den Heritage WPF eine Verfallsklausel, und es werden keine Änderungen vorgeschlagen. Ich weise darauf hin, dass die derzeitigen Verfallsklauseln für diesen WPF bereits nur die Anforderung "Kann"-Vorschrift für die Auflösung enthalten, dass sie bereits auf den Solvency II-Kennzahlen basieren und dass sie derzeit angemessene Alternativen zur Umwandlung in eine Non-Profit-Versicherung nach Erreichen des Schwellenwerts zulassen. Die Änderungen an den Verfallsklauseln für die derzeitigen Phoenix- und PLAL-WPFs werden die Kohärenz der Verfallsklauseln erhöhen und eine größere Flexibilität zum Vorteil der Versicherungsvertragsinhaber schaffen. Ich bin überzeugt, dass die Änderungen angemessen sind und geeignete Verfahren zum Schutz der Versicherungsvertragsinhaber enthalten sind.
- 2.27 Im Rahmen dieses Übertragungsplans sollen die geltenden Klauseln zur Auflösung und Verschmelzung von Linked Funds von Phoenix, PLAL und SLAL vereinheitlicht werden, mit einigen Ausnahmen für spezifische Arten und Geschäftsquellen von fondsgebundenen Verträgen aus der Vergangenheit. Der Übertragungsplan wird die Befugnis von Phoenix erweitern, die meisten Linked Funds für neue oder zusätzliche Investitionen zu schließen, die Anlageziele zu ändern und die Linked Funds zu fusionieren, aufzuteilen oder zu schließen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (einschließlich der Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen). Ich bin überzeugt, dass die Änderungen angemessen sind und geeignete Verfahren zum Schutz der Versicherungsvertragsinhaber enthalten sind.
- 2.28 Eine aktualisierte PCP wird in Appendix 1 des Übertragungsplans aufgenommen und gilt für das nach Umsetzung des Übertragungsplans vergrößerte Unternehmen Phoenix. Die Hauptbestandteile der aktualisierten PCP sind gegenüber der aktuellen PCP unverändert, einschließlich des 1:10-Kapitalquantitätstests. Die aktualisierte PCP vereint im Rahmen des Übertragungsplans Aspekte der derzeit geltenden Übertragungspläne sowie andere Aspekte der aktuellen PCP. Einige Aspekte der aktualisierten PCP, die in Appendix 1 des Übertragungsplans enthalten sind, beruhen auf Grundsätzen, so dass Phoenix sich flexibel anpassen kann, wenn sich die Umstände ändern.
- 2.29 Wie bereits erwähnt, gilt es, für die SLAL CP einen zusätzlichen Aspekt zu berücksichtigen, der sich aus dem SLAC-Demutualisierungsplan ergibt. Dieser Aspekt bezieht sich auf Kapitalereignisse und bedeutet, dass der SLAL-Vorstand, in der Regel nach Beratung mit dem SLAL WPA und dem leitenden Aktuar, zu der „begründeten Auffassung“ gelangen soll, dass SLAL ihre Geschäfte in einer Weise führt, die kein unangemessenes Risiko birgt, dass sie ihre Solvenzkapitalanforderung oder ihren Kapitalbedarf nicht decken kann und dies dazu führt, dass das Heritage WPF nicht in Übereinstimmung mit den „**Grundprinzipien**“ (die beschreiben, wie der Fund vom SLAL-Vorstand verwaltet werden soll) verwaltet wird. Die aktualisierte PCP enthält eine ähnliche Anforderung bezüglich

der Kapitalereignisse, die jedoch für das gesamte nach Übertragungsplan erweiterte Unternehmen Phoenix gelten wird, einschließlich aller WPFs. Bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Beendigung eines Kapitalereignisses, sollte ein solches eintreten, gibt es bestimmte Beschränkungen (auf der Grundlage der derzeit geltenden Übertragungspläne), die für die Verwaltungsmaßnahmen in den verschiedenen WPFs gelten. Diese Beschränkungen unterscheiden sich je nach dem betreffenden WPF.

- 2.30 Eine weitere wichtige Änderung infolge der aktualisierten PCP, die für das erweiterte Unternehmen Phoenix gilt, besteht darin, dass für den Phoenix Heritage WPF Vermögenswerte innerhalb dieses WPF gehalten werden müssen, um die Verbindlichkeiten des WPF zuzüglich eines Puffers zu decken, der dem höheren Wert von 0,5 % der Verbindlichkeiten aus With-Profits-Verträgen und 5 Mio. £ entspricht. Dieser Puffer ist eine zusätzliche Anforderung, die derzeit nicht für den SLAL Heritage WPF gilt. Er bringt diesen Aspekt für diesen WPF nach Umsetzung des Übertragungsplans in Einklang mit den anderen WPFs. Darüber hinaus sieht der Übertragungsplan vor, dass jede künftige Kapitalunterstützung für das WPF Phoenix Heritage zu marktüblichen Bedingungen nach Beratung durch die zuständige WPA erfolgen muss. Damit wird auch dieser Aspekt für dieses WPF mit den anderen WPF nach Umsetzung des Übertragungsplans in Einklang gebracht wird.
- 2.31 Der Übertragungsplan hebt die jährlichen Zertifizierungsanforderungen auf, die im Rahmen einiger der derzeit geltenden Übertragungspläne, nämlich des Phoenix-Plans von 2009, des PLAL-Plans von 2015 und des SLAC-Demutualisierungsplans, erforderlich waren. Ich bin der Auffassung, dass die Tests und die Arbeit zur Erstellung dieser Zertifikate im Rahmen der normalen Geschäftsabläufe von Phoenix fortgesetzt werden und dass die Abschaffung dieser Zertifizierungsanforderungen nicht zum Nachteil der Versicherungsvertragsinhaber sein wird.
- 2.32 Es gibt zwei technische Aktualisierungen in Bezug auf den Heritage WPF im Rahmen des Übertragungsplans. Dabei handelt es sich um Änderungen bei der Berechnung des Referenzzeitraum-Transferbetrags („RPTA“) und um Klarstellungen in Bezug auf eine branchenübliche Technik (bekannt als „Unit Matching“) für das fondsgebundene Geschäft innerhalb des Heritage WPF. Der Übertragungsplan wird auch einige veraltete (d. h. unter UK Solvency II nicht mehr verwendete) Termini aktualisieren, die in einigen Bestimmungen der derzeit bestehenden Übertragungspläne verwendet werden. Diese technischen Aktualisierungen werden aus praktischen Gründen und im Interesse größerer Klarheit vorgenommen. Ich bin davon überzeugt, dass den Versicherungsvertragsinhabern dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen werden.
- 2.33 Die WPC Terms of Reference von Phoenix, PLAL und SLAL werden zusammengelegt und aktualisiert, um nach der Umsetzung des Übertragungsplans den Betrieb eines einzigen WPC widerzuspiegeln. Ich stelle fest, dass die WPCs dieselben Mitglieder haben und in der Praxis bereits als ein einziger WPC funktionieren.
- 2.34 Nach der Umsetzung dieses Übertragungsplans soll planmäßig durch eine separate „Part VII“-Übertragung ein Teil des (derzeitigen) SLAL-Geschäfts von Phoenix auf abrdn Life and Pensions Limited („ALPL“), eine Tochtergesellschaft von abrdn werden. Ich habe alle meine Bewertungen ausschließlich auf der Grundlage des Übertragungsplans vorgenommen, ohne davon auszugehen, dass die erwartete spätere „Part VII“-Übertragung auf ALPL tatsächlich stattfinden wird. Darüber hinaus habe ich geprüft, welche Auswirkungen es für die betroffenen Versicherungsvertragsinhaber haben wird, wenn sie zwei „Part VII“-Übertragungen unterliegen. Ich bin überzeugt, dass es sinnvoll ist, diese Versicherungsvertragsinhaber in den Geltungsbereich des Übertragungsplans einzubeziehen.
- 2.35 Die derzeitigen Rückversicherungsvereinbarungen für die Gesellschaften, die aus interner (d.h. Vereinbarungen zwischen Funds innerhalb derselben Gesellschaft), gruppeninterner (d.h. zwischen den Gesellschaften) und externer Rückversicherung bestehen, werden in den Fällen wegfallen, in denen keine Rückversicherung mehr benötigt wird (da das Geschäft auf den entsprechenden Fund übertragen wird), oder sie werden (wenn das gesamte Geschäft auf Phoenix übertragen, aber verschiedenen Funds innerhalb von Phoenix zugewiesen wurde) zwischen den Funds repliziert. Dabei tritt der entsprechende Phoenix-Fond gegebenenfalls als Rückversicherer oder Zedent ein. Wenn die aktive oder passive Rückversicherung (einschließlich der Rückversicherung von fondsgebundenen Fonds bei anderen Versicherern) in Verbindung mit Sicherheitsvereinbarungen erfolgt, werden diese Sicherheitsvereinbarungen auf Phoenix übertragen.
- 2.36 Ich stelle auch fest, dass der Heritage WPF, obwohl nicht Teil des Übertragungsplans, etwa zur gleichen Zeit wie die Umsetzung des Übertragungsplans offiziell für neue Geschäfte geschlossen wird. Begrenzte Arten von Neugeschäften (z. B. Zusatzgeschäfte zu bestehenden Versicherungsverträgen) dürfen weiterhin gezeichnet werden, wie es bei geschlossenen Funds üblich ist.

Finanzielle Auswirkungen des Übertragungsplans

- 2.37 Ich habe die finanziellen Auswirkungen des Übertragungsplans, die einen wesentlichen Teil meiner Überlegungen ausmachen, vor allem in Bezug auf die Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die Versicherungsvertragsinhaber geprüft. Die nachstehende Table 2.1 zeigt die Pro-forma-Auswirkungen des Übertragungsplans und die Finanzsituation des erweiterten Unternehmens Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans. Die Tabelle zeigt insbesondere, wie sich die endgültige Situation von Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans im Vergleich zu einer einfachen Summe aller Teile darstellt.
- 2.38 Die Angaben sind auf Basis von UK Solvency II zum 31. Dezember 2022 ausgewiesen. Die Definitionen der in Table 2.1 gezeigten Solvabilitätsquote sind in den Absätzen 9.5 ff. beschrieben. Ich stelle fest, dass die Ergebnisse für SLPF in SLAL enthalten sind, da SLPF eine Tochtergesellschaft von SLAL ist und das Geschäft von SLPF vollständig bei SLAL rückversichert ist. SLPF ist relativ klein, es muss deshalb nicht separat in Table 2.1 ausgewiesen werden.

Table 2.1 UK Solvency II-Bilanz von Phoenix, SLAL und PLAL zum 31. Dezember 2022

Mio. £	Vor Umsetzung des Übertragungsplans				Nach Übertragungsplan	Unterschied
	Phoenix	PLAL	SLAL	Gesamt	Phoenix	
Eigenmittel (A)	3.996	1.560	4.385	9.942	9.905	(37)
RFF-Beschränkung (B)	401	346	1.225	1.973	1.914	(59)
Solvenzkapitalanforderung (C)	2.293	666	1.985	4.945	4.433	(512)
Überschüssige Eigenmittel (D=A-B-C)	1.302	547	1.175	3.024	3.558	534
Offiziell ausgewiesene Solvabilitätsquote ((A-B)/C)						
	157 %	182 %	159 %	Nicht-zutreffend	180 %	Nicht-zutreffend
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist)						
	173 %	255 %	193 %	Nicht-zutreffend	225 %	Nicht-zutreffend
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist, bereinigt um kapitalpolitische Zielquote)*						
	173 %	255 %	168 %	Nicht-zutreffend	215 %	Nicht-zutreffend
Solvabilitätsquote – Aktionäre (kapitalpolitische Zielquote)*						
	138 %	144 %	131 %	Nicht-zutreffend	136 %	Nicht-zutreffend

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

- * Die kapitalpolitische Zielquote ist die aktuelle Quote, die auf der Analyse von Phoenix zum 31. Dezember 2021 basiert. Sie wird gerade ausgehend von der Analyse zum 31. Dezember 2022 im Rahmen der regelmäßigen jährlichen Aktualisierung der Kapitalrichtlinien von Phoenix aktualisiert. Der aktualisierte Wert wird in meinem Zusatzgutachten angegeben. Die Zielquoten der Kapitalrichtlinien werden *ohne* das Gruppendarlehenskapital betrachtet, das vor Umsetzung des Übertragungsplans bei SLAL (siehe Absatz 7.85) und folglich nach Umsetzung des Übertragungsplans bei Phoenix vorhanden ist. Die

Solvabilitätsquote – Aktionäre bereinigt um das Gruppendarlehenskapital und zum Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote, ist in der Zeile über der kapitalpolitischen Zielquote angegeben.

- 2.39 Table 2.1 zeigt, dass die Kapitalmittel des erweiterten Unternehmens Phoenix nach einer Umsetzung des Übertragungsplans am 31. Dezember 2022 die Solvenzkapitalanforderung mit einer Quote von 180 % auf ausgewiesener Basis und von 225 % auf Aktionärsbasis gedeckt hätten. Beide Formen der Solvabilitätsquote sind nach Umsetzung des Übertragungsplans für Phoenix höher als die Werte für Phoenix und SLAL vor Umsetzung des Übertragungsplans, aber niedriger als die Werte für PLAL vor Umsetzung des Übertragungsplans. Nach Umsetzung des Übertragungsplans liegt die bereinigte Solvabilitätsquote für Phoenix mit 215 % deutlich über der geschätzten revidierten kapitalpolitischen Zielquote von 136 %. Der letztgenannte Aspekt ist von entscheidender Bedeutung, weshalb die Verringerung der Deckungsquoten nach Umsetzung des Übertragungsplans für PLAL nicht von Belang sind. Ich stelle fest, dass es nach Umsetzung des Übertragungsplans keine kritischen zusätzlichen qualitätsbezogenen Kapitalanforderungen gibt.
- 2.40 Table 2.1 zeigt auch, dass der Übertragungsplan zu einer Verringerung der Eigenmittel aller Unternehmen um 37 Mio. £ geführt hätte. Dies ergibt sich hauptsächlich aus den Projektkosten im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan, die alle von den Aktionären von Phoenix getragen werden, sowie aus einigen geringfügigen technischen Anpassungen, die sich aus den Verbindlichkeiten nach Umsetzung des Übertragungsplans ergeben. Die Verringerung der RFF-Beschränkung um 59 Mio. £ ergibt sich aus der Abschaffung der Volatilitätsanpassung im Phoenix Heritage WPF nach Umsetzung des Übertragungsplans (aus Gründen der Vereinfachung und Wesentlichkeit). Die Solvenzkapitalanforderung würde sich wesentlich um 512 Mio. £ verringern, was in erster Linie auf die zusätzlichen Diversifizierungsvorteile durch die Konsolidierung der Unternehmen sowie auf eine Erhöhung der Verlustabsorptionskapazität latenter Steuern („LACDT“) zurückzuführen ist (was sich im Wesentlichen auf die geringeren künftigen Steuerzahlungen im Solvenzkapitalanforderungs-Stressszenarium bezieht). Ich habe mich von den detaillierten technischen Gründen und der Angemessenheit dieser wesentlichen Verringerung der Solvenzkapitalanforderung nach Umsetzung des Übertragungsplans überzeugt. Ich stelle außerdem fest, dass der größte Teil dieser erweiterten Diversifizierungsvorteile bereits (wie in der Branche üblich) in der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung der PGH-Gruppe gemäß Solvency II berücksichtigt ist. Daher wird die Situation der Gruppe nach Umsetzung des Übertragungsplans nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Übertragungsplan beseitigt somit eine gewisse Kapitalineffizienz, da Kapital, das innerhalb der einzelnen Gesellschaften gehalten werden muss, nicht auf Konzernebene gehalten werden muss. Die Höhe des Kapitals, das nach Umsetzung des Übertragungsplans im erweiterten Unternehmen Phoenix verbleiben muss, wird durch die oben beschriebene PCP nach Umsetzung des Übertragungsplans geregelt.

Die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen

- 2.41 Ich habe die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die angemessenen Leistungserwartungen aller Arten und Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern der Unternehmen geprüft. Dies schließt diejenigen Versicherungsvertragsinhaber ein, deren Leistungen von anderen Versicherern (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Phoenix Group) bei den Gesellschaften rückversichert wurden. Ich habe die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Versicherungsvertragsinhaber von With-Profits-Verträgen (sowohl konventionelle With-Profits- („CWP“) als auch fondsgebundene With-Profits-Verträge („UWP“)), die Versicherungsvertragsinhaber von fondsgebundenen Verträgen sowie die Versicherungsvertragsinhaber von Non-Profit-Verträgen (sowohl Renten als auch Nicht-Renten) untersucht, unabhängig davon, welcher Gesellschaft und welchem Fonds innerhalb einer Gesellschaft diese Versicherungsvertragsinhaber angehören.
- 2.42 Ich komme zu dem Ergebnis, dass der Übertragungsplan keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen jeglicher Arten und Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern der Gesellschaften hätte. Bei dieser Schlussfolgerung habe ich die folgenden Punkte berücksichtigt:
- Die Replikation der einzelnen übertragenden WPFs innerhalb des erweiterten Unternehmens Phoenix;
 - die Auflösung des NPI WPF;
 - die beabsichtigten Änderungen an den PPFM-Dokumenten, die den Betrieb der WPFs regeln;
 - die beabsichtigten Änderungen an den Verfallsklauseln bestimmter WPFs;
 - die beabsichtigten Änderungen der Bestimmungen für Auflösung und Verschmelzung der Linked Funds sowie die Änderungen, die eine Anpassung der Anlageziele ermöglichen;

- die Abschaffung der jährlichen Zertifizierungsanforderungen aus den derzeit geltenden Übertragungsplänen;
- die technischen Änderungen für den Heritage WPF (d.h. die RPTA-Änderungen und die Klarstellung des Unit Matching);
- die Änderungen, die eine Umschichtung von Non-Profit-Verträgen vom Heritage WPF in den Phoenix NPF ermöglichen;
- Änderungen an den und hinsichtlich der WPC-Referenzbedingungen;
- die Schließung des Heritage WPF für künftige Neugeschäfte (obwohl ich anmerke, dass dies nicht Teil des Übertragungsplans ist und voraussichtlich etwa zur gleichen Zeit wie die Umsetzung des Übertragungsplans erfolgen wird).

Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Leistungssicherheit für die Versicherungsvertragsinhaber

- 2.43 Ich habe die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Leistungssicherheit für alle Arten und Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern der Gesellschaften betrachtet und analysiert. Dies schließt diejenigen Versicherungsvertragsinhaber ein, deren Leistungen bei anderen Versicherern (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Phoenix Group) rückversichert sind. Ich habe die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Versicherungsvertragsinhaber von With-Profits-Verträgen (sowohl CWP als auch UWP), die Versicherungsvertragsinhaber von fondsgebundenen Verträgen sowie die Versicherungsvertragsinhaber von Non-Profit-Verträgen (sowohl Renten als auch Nicht-Renten) untersucht, unabhängig davon, welcher Gesellschaft und welchem Fonds innerhalb einer Gesellschaft diese Versicherungsvertragsinhaber angehören.
- 2.44 Ich komme zu dem Ergebnis, dass der Übertragungsplan keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit für jegliche Arten und Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern haben wird. Bei dieser Schlussfolgerung habe ich die folgenden Punkte berücksichtigt:
- die finanziellen Auswirkungen des Übertragungsplans wie in 11.10 ff. beschriebenen, einschließlich der Auswirkungen auf die Solvabilitätsquoten sowie den Nachweis, dass das erweiterte Unternehmen Phoenix in der Lage sein wird, die PCP nach Umsetzung des Übertragungsplans zu erfüllen;
 - das potenzielle zusätzliche Ansteckungsrisiko, das zwischen den einzelnen WPF innerhalb des erweiterten Unternehmens Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans entsteht (d.h. das Risiko, dass ein nachteiliges Ereignis, das ein oder mehrere WPF betrifft, nachteilige Auswirkungen auf ein oder mehrere andere WPF hat);
 - das veränderte Risikoprofil infolge des Übertragungsplans, das berücksichtigt wird bei der Bestimmung des nach Umsetzung des Übertragungsplans gehaltenen Kapitalbetrags sowohl für die Solvenzkapitalanforderung als auch für den im Rahmen der PCP erforderlichen Puffer;
 - die Ergebnisse der von den Unternehmen durchgeführten Stress- und Szenarien-Tests;
 - die nach Umsetzung des Übertragungsplans aktualisierte PCP, einschließlich der Einbeziehung (und der Ausweitung auf das gesamte erweiterte Unternehmen Phoenix) der derzeit für SLAL geltenden Kapitalereignisanforderung, und einschließlich der aktualisierten Regelungen für die ggf. notwendige Gewährung von Kapitalhilfe für die WPFs; ich stelle fest, dass (wie auch bei den Gesellschaften vor Umsetzung des Übertragungsplans) jegliches bei Phoenix über die PCP hinaus gehaltenes Kapital (vorbehaltlich des nachstehenden Punktes) übertragen oder anderweitig verwendet werden kann und daher bei der Prüfung der Leistungssicherheit für die Versicherungsvertragsinhaber nicht herangezogen werden kann, was ich bei meinen Analysen und Überlegungen berücksichtigt habe; ich stelle ferner fest, dass abgesehen von der Anwendung der Kapitalereignisanforderung auf das gesamte erweiterte Unternehmen Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans die Schlüsselemente der Kapitalrichtlinien zwischen den Unternehmen bereits angeglichen sind;
 - die bei der Durchführung bestimmter Modellierungsverbesserungen einbehaltenen zusätzlichen Kapitalbeträge;
 - andere sich aus dem Übertragungsplan ergebende Erwägungen, einschließlich der Klarstellung des Unit Matching innerhalb des Heritage WPF und der Behandlung des Darlehens zwischen PGH und SLAL.

In meinem Zusatzgutachten werde ich den aktuellen Stand der oben genannten Überlegungen und Schlussfolgerungen auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Finanzanalysen erläutern. Dieses Zusatzgutachten wird voraussichtlich aktualisierte Ergebnisse und Finanzanalysen zum 30. Juni 2023 enthalten, einschließlich der oben erwähnten aktualisierten kapitalpolitischen Zielquote.

Auswirkungen des Übertragungsplans auf geltenden Standards für Kundenbetreuung, Verwaltung, Management und Governance der Versicherungsverträge

- 2.45 Ich habe die Auswirkungen des Übertragungsplans auf alle für die Versicherungsvertragsinhaber der Unternehmen geltenden Standards für Kundenbetreuung, Verwaltung, Management und Governance der Versicherungsverträge betrachtet. Ich habe sowohl die vorübergehenden Auswirkungen des Übertragungsplans (d. h. von Anfragen, die sich aus den Mitteilungen bezüglich des Übertragungsplans ergeben) auf die Kundenbetreuung der Versicherungsvertragsinhaber (und die zur Abmilderung dieser Auswirkungen getroffene Vorkehrungen) als auch auf die längerfristigen Verwaltungs- und Kundendienstvereinbarungen geprüft. Ich habe die Pläne für die operative Bereitschaft der Gesellschaften in Bezug auf die Prozesse zur Umsetzung des Übertragungsplans geprüft.
- 2.46 Ich habe auch die Auswirkungen auf die Governance-Prozesse geprüft, die für alle Versicherungsvertragsinhaber nach Umsetzung des Übertragungsplans gelten, einschließlich der beabsichtigten Änderungen an den PPFMs, der Abschaffung der jährlichen Zertifizierungsanforderungen innerhalb der derzeit geltenden Übertragungsplänen und der Änderungen an den WPC-Referenzbedingungen.
- 2.47 Ich komme zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die geltenden Standards für Kundenbetreuung, Verwaltung, Management und Governance für jegliche Arten oder Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern der Gesellschaften haben wird. Ich bin ferner davon überzeugt, dass die Pläne zur operativen Bereitschaft der Gesellschaften in angemessener Weise vorangetrieben werden. Über den aktuellen Stand werde ich in meinem Zusatzgutachten berichten.

Überlegungen in Bezug auf Versicherungsvertragsinhaber der SL Intl

- 2.48 Parallel zu meiner Funktion als Unabhängiger Sachverständiger für diesen Übertragungsplan muss ich die Auswirkungen der Änderungen am SLAL-Brexit-Übertragungsplan auf alle Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl prüfen. Dies schließt die Versicherungsvertragsinhaber, die im Rahmen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans übertragen wurden, ebenso ein wie die Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl, die ihre Verträge sowohl vor als auch nach der Umsetzung des SLAL-Brexit-Übertragungsplans direkt mit SL Intl abgeschlossen haben.
- 2.49 Meine Überlegungen und Schlussfolgerungen in diesem Gutachten gelten gleichermaßen für die Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl, deren Leistungen bei SLAL rückversichert sind. Ich kann auch schlussfolgern, dass ich in Bezug auf die anderen direkten Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen, die Leistungssicherheit oder andere Aspekte sehe. Die einschlägige Bescheinigung in Bezug auf die oben genannten Schlussfolgerungen hinsichtlich des SLAL-Brexit-Übertragungsplans habe ich in Appendix C beigefügt.

Meine weiteren Überlegungen zum Übertragungsplan

- 2.50 Ich habe eine Reihe weiterer, oben nicht behandelter Aspekte in Betracht gezogen, die auf die Auswirkungen des Übertragungsplans und die Versicherungsvertragsinhaber der Unternehmen von Bedeutung sein könnten. Diese Aspekte umfassen:
- die künftige praktische Durchführung des Übertragungsplans;
 - die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Versicherungsvertragsinhaber anderer als der unmittelbar am Übertragungsplan beteiligten Unternehmen (d.h. andere als Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF), einschließlich SL Intl, PLAE, ReAssure Limited („**ReAssure**“), RLL und SLOC;
 - die Auswirkungen auf die Rückversicherer;
 - die Auswirkungen des Übertragungsplans auf Steuerfragen;
 - die laufende Überprüfung verschiedener Aspekte der UK Solvency II-Regelung;
 - Zugang zum „Financial Services Compensation Scheme“ (FSCS) und zum „Financial Ombudsman Service“;

- die neu eingeführten FCA-Verbraucherschutzrichtlinien; und
- alle neu auftretenden Risiken, einschließlich der weiteren Volatilität der Finanzmärkte, und die Fähigkeit des erweiterten Unternehmen Phoenix, mit solchen Risiken umzugehen.

Ich komme zu dem Schluss, dass diese Aspekte keine wesentlichen Auswirkungen auf meine Schlussfolgerungen in Bezug auf den Übertragungsplan haben.

Kommunikation mit den Versicherungsvertragsinhabern

- 2.51 Ich habe die vorgeschlagene Kommunikationsstrategie und die Anschreiben und Unterlagen, die für die verschiedenen Klassen von Versicherungsvertragsinhabern der Unternehmen vorgesehen sind, geprüft. Ich habe auch die von Phoenix beantragten Befreiungen für bestimmte Gruppen von (nicht übertragenen) Versicherungsvertragsinhabern von Phoenix geprüft. Ich bin überzeugt, dass die vorgeschlagenen Strategien in jedem dieser Bereiche angemessen sind und dass die Mitteilungen selbst klar, fair und nicht irreführend sind.
- 2.52 Ich habe entsprechende Zusammenfassungen dieses Gutachtens und meiner Schlussfolgerungen für die Aufnahme in die Mitteilungen an die verschiedenen Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern erstellt. Eine entsprechende Gesamtzusammenfassung dieses Gutachtens wurde für die Veröffentlichung auf den Websites der entsprechenden Teile von Phoenix und SLAL erstellt.

Meine Schlussfolgerungen

- 2.53 Ich habe die Auswirkungen und den Einfluss des Übertragungsplans auf alle Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF, wie in den entsprechenden Abschnitten dieses Gutachtens dargelegt, untersucht und analysiert. Meine Betrachtungen schließen alle Arten und Klassen von Versicherungsvertragsinhabern innerhalb der Gesellschaften ein.
- 2.54 Meiner Meinung nach wird die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die folgenden Punkte haben:
- Die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF.
 - Die Leistungssicherheit für die Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF.
 - Den Umfang von Verwaltung, Kundendienst und Governance für die Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF.
- 2.55 **Appendix C** enthält die entsprechenden Bescheinigungen in Bezug auf die Änderungen der derzeit geltenden Übertragungspläne, die mit der Umsetzung des Übertragungsplans ihre Wirksamkeit verlieren. Appendix C enthält ebenfalls die entsprechende Bescheinigung in Bezug auf die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans, die nach der Umsetzung des Übertragungsplans gültig bleiben werden. In Appendix C werden außerdem einige zusätzliche Überlegungen dargelegt, die bei der Anfertigung dieser Bescheinigungen berücksichtigt wurden.
- 2.56 Zusätzlich zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Übertragungsplans bin ich außerdem verpflichtet (wie in Absatz 8.18 erläutert), die Auswirkungen der Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans auf sämtliche Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl und SLAL zu betrachten.
- 2.57 Meiner Meinung nach werden die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die begründeten Leistungserwartungen oder die Leistungssicherheit jeglicher Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl haben. Meine Bescheinigung in Appendix C bezüglich der Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans gilt für alle Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl und von SLAL.

3. Die Rolle des Unabhängigen Sachverständigen

EINLEITUNG

- 3.1 Versicherungsvertragsinhaber, die von Übertragungen von Versicherungsgeschäften im Vereinigten Königreich betroffen sind, profitieren hauptsächlich von vier im britischen Rechts- und Regulierungssystem verankerten Schutzmechanismen. Dieser vierfache Schutz wird gewährleistet durch
- die Verpflichtungen für die Gesellschaften, die Inhaber von Versicherungsverträgen und andere interessierte Parteien über die geplante Übertragung zu informieren. Jede Person, die negative Auswirkungen befürchtet, kann das zuständige Gericht anrufen (im Fall des Übertragungsplans den High Court, oder bei Personen, die negative Auswirkungen der vom Court of Session genehmigten Änderungen der Bestehenden SLAL-Pläne fürchten, dieses Gericht).
 - den Unabhängigen Sachverständigen. Er/sie erstellt das (öffentlich zugängliche) Gutachten zum Übertragungsplan, in dem dieser Plan mit seinen Auswirkungen auf die Versicherungsvertragsinhaber beurteilt wird, und (gewöhnlich) ein Zusatzgutachten für die abschließende Gerichtsverhandlung.
 - die Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich (die PRA und die FCA). Denn sie:
 - genehmigen die Ernennung des Unabhängigen Sachverständigen und die Form des Gutachtens zum Übertragungsplan,
 - erstellen ihre eigenen Gutachten zum Plan, die dem High Court zur Prüfung vorgelegt werden,
 - sind berechtigt, vor dem High Court zu erscheinen oder eine Erklärung vor ihm abzugeben und
 - genehmigen die Form der Mitteilungen, die veröffentlicht und an die Versicherungsvertragsinhaber gesendet werden.
 - den High Court. Es gibt zwei Gerichtsverhandlungen vor dem High Court: die Voranhörung (Directions Hearing) und die Schlussverhandlung (oder Genehmigungsverhandlung). Der beabsichtigte Plan zur Benachrichtigung der Versicherungsvertragsinhaber wird bei der Voranhörung behandelt. Der High Court prüft den Übertragungsplan bei der Schlussverhandlung. Dabei würdigt er auch die Einschätzungen der Aufsichtsbehörden, des Unabhängigen Sachverständigen, die verschiedenen Erklärung der Parteien zur Übertragung und etwaige Einwände von Versicherungsvertragsinhabern und anderen interessierten Parteien.
- 3.2 Meine Rolle als Unabhängiger Sachverständiger besteht darin, den Übertragungsplan zu beurteilen und den High Court durch das Gutachten zum Übertragungsplan (dieses Gutachten und etwaige Zusatzgutachten) über das Ergebnis zu informieren. Nachfolgend erläutere ich die von mir in Ausübung dieser Rolle besonders berücksichtigten Bereiche.

DIE ÜBERLEGUNGEN DES UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an meine Rolle

- 3.3 Die Anforderungen an das Gutachten des Sachverständigen sind
- im PRA Statement of Policy (Grundsatzzerklärung) (Absätze 2.27 bis 2.40),
 - in den Absätzen 31 bis 41 in Abschnitt 2, SUP 18 des FCA Handbook und
 - in der endgültigen Richtlinie der FCA beschrieben.
- 3.4 Dieses Gutachten stimmt mit diesen Dokumenten überein.
- 3.5 Bei der Prüfung des Übertragungsplans sollte der Grundsatz der fairen Behandlung von Kunden angewendet werden. Aus Sicht der Versicherungsvertragsinhaber muss die erfolgreiche Umsetzung des Übertragungsplans auf der Grundlage erfolgen, dass sie während des Prozesses und in Zukunft fair behandelt werden.
- 3.6 Der Übertragungsplan betrifft die folgenden vier Lebensversicherungsgesellschaften: Phoenix, PLAL, SLAL und deren Tochtergesellschaft SLPF. Ich muss die Bestimmungen des Übertragungsplans allgemein prüfen und beurteilen, wie sich die Umsetzung des Übertragungsplans auf die unterschiedlichen Arten und Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern (innerhalb von Gesellschaften und übergreifend) und die verschiedenen

Generationen von Versicherungsvertragsinhabern in den verschiedenen Arten und Gruppen auswirkt. Insbesondere muss ich prüfen

- wie sich der Übertragungsplan auf die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber in Bezug auf ihre Leistungen auswirkt.
- wie sich die Umsetzung des Übertragungsplans auf die Sicherheit der vertraglichen Rechte der Versicherungsvertragsinhaber, einschließlich der Wahrscheinlichkeit und potenziellen Auswirkungen der Zahlungsunfähigkeit des Versicherers auswirkt und
- wie sich die Umsetzung des Übertragungsplans auf die Standards der Dienstleistungen, Verwaltung, des Managements und der Governance der Versicherungsverträge auswirkt.

3.7 Meine Überlegungen zu diesen einzelnen Bereichen sind weiter unten ausführlich beschrieben.

3.8 Bei meiner Beurteilung des Übertragungsplans in diesem Gutachten habe ich mich nicht auf die negativen Auswirkungen beschränkt.

3.9 Ich muss nur zu den Auswirkungen des Übertragungsplans auf Versicherungsvertragsinhaber Stellung nehmen, die vor dem Übertragungstichtag des Plans mit den Gesellschaften Verträge schließen. Die Auswirkungen des Übertragungsplans auf neue Versicherungsvertragsinhaber, die erst nach diesem Termin einen Vertrag abschließen, brauche ich nicht zu berücksichtigen. Ausführliche Informationen über die Festlegung des Übertragungstichtags für den Plan und über seine praktische Umsetzung sind in Absatz 8.5 enthalten.

3.10 Ich bin nicht verpflichtet, alternative Pläne zu berücksichtigen und habe daher nur die Bedingungen des mir vorgelegten Übertragungsplans geprüft.

Angemessene Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber in Bezug auf ihre Leistungen

3.11 Im Rahmen meiner Rolle als Unabhängiger Sachverständiger für den Übertragungsplan muss ich das Vorhaben im Kontext der Regulierungsziele der FCA prüfen, insbesondere die Auswirkung der Umsetzung des Übertragungsplans auf die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber.

3.12 Dies beinhaltet die Prüfung der Auswirkungen der Umsetzung des Übertragungsplans auf Bereiche, in denen der Vorstand der betreffenden Versicherungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Kosten für den Abschluss und die dem Versicherungsvertragsinhaber gewährten Leistungen (einschließlich With-Profits-Boni) festlegen kann.

3.13 Die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber beziehen sich auf Erwartungen unter normalen Umständen und bei nicht extremen Szenarios. Diese Prüfung unterscheidet sich daher von der Beurteilung der finanziellen Sicherheit der Leistungen für die Versicherungsvertragsinhaber, bei der die Sicherheit der Leistungen in Extremszenarios untersucht wird. Anders ausgedrückt wird dabei beurteilt, inwieweit die Leistungen des Versicherungsvertragsinhabers bei unerwünschten Risikoereignissen vor und nach dem Übertragungsplan gleich sicher sind.

Sicherheit der Leistungen der Versicherungsvertragsinhaber

3.14 Wie bereits erwähnt muss ich als Unabhängiger Sachverständiger die Sicherheit der Leistungen für die Versicherungsvertragsinhaber prüfen. Dabei geht es darum, welche Auswirkungen die Umsetzung des Übertragungsplans auf die Wahrscheinlichkeit hat, dass die Versicherungsvertragsinhaber ihre Leistungen erhalten, wenn diese fällig sind, insbesondere unter widrigen Umständen.

3.15 Die Solvency II-Richtlinie für das Vereinigte Königreich („**UK Solvency II**“) schreibt vor, dass Versicherungsgesellschaften zusätzlich zu den Vermögenswerten, die einem realistischen oder besten Schätzwert (Best Estimate) ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsvertragsinhabern entsprechen, einen Mindestkapitalbetrag vorhalten. Dieser basiert auf den von der Versicherungsgesellschaft eingegangenen Risiken. Ferner müssen die Versicherungsgesellschaften nachweisen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die Ansprüche der Versicherungsvertragsinhaber in Stress-Szenarios bei Fälligkeit erfüllen können. Auf den Regulierungsrahmen im Vereinigten Königreich gehe ich in Appendix A näher ein.

3.16 Der Betrag, um den die für das langfristige Versicherungsgeschäft zur Verfügung stehenden Vermögenswerte die langfristigen Verbindlichkeiten übersteigen, sichert somit die Leistungen ab. Diese sind daneben auch durch andere Kapitalmittel der Versicherungsgesellschaft abgesichert. Neben der Höhe des verfügbaren Kapitals ist auch die Qualität dieses Kapitals ein wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit der Sicherheit der Leistungen.

- 3.17 Die Zusammensetzung der Verträge und Versicherungsvertragsinhaber ist bei den vier vom Übertragungsplan betroffenen Lebensversicherungsgesellschaften unterschiedlich. Welche Art von Vertrag ein Versicherungsvertragsinhaber besitzt, bestimmt maßgeblich, welchen Risiken er unterliegt. Darüber hinaus hängt das Risiko der Versicherungsvertragsinhaber entscheidend von den Merkmalen des Versicherers ab, wie z. B. der Größe des Unternehmens, der Mischung verschiedener Geschäftstätigkeiten und Risiken, Höhe und Qualität der verfügbaren Kapitalmittel, Anlagestrategie sowie interne Kapitalrichtlinien und Risikobereitschaft des Unternehmens.
- 3.18 In diesem Gutachten nehme ich mehrfach Bezug auf die Eigenkapitalrichtlinien von Phoenix, PLAL und SLAL. Ich stelle fest, dass diese Eigenkapitalrichtlinien vor dem Übertragungsplan Elemente der derzeit geltenden Phoenix-, PLAL- und SLAL-Pläne enthalten, die mitunter auf der Terminologie von Solvency I (Vorgängerrichtlinie von Solvency II) beruhen. Bei der Erstellung der aktuellen Eigenkapitalrichtlinien wurden diese Elemente durch zusätzliche Aspekte ergänzt. Nach dem Übertragungsplan werden alle wichtigen Aspekte der Eigenkapitalrichtlinie mit einer angemessenen Mischung aus Grundsätzen und Details zu den verschiedenen Aspekten und mit der einschlägigen, gemäß Solvency II aktualisierten Terminologie in Appendix 1 des Übertragungsplan integriert.

Geltende Standards für Dienstleistungen, Verwaltung, Management und Governance der Versicherungsverträge

- 3.19 Als Unabhängiger Sachverständiger muss ich das Vorhaben auch im Hinblick auf die Auswirkungen der Umsetzung des Übertragungsplans auf die Qualität der Verwaltung, Betreuung, des Managements und der Governance in Bezug auf die Verträge prüfen.

RAHMEN FÜR DIE PRÜFUNG DES ÜBERTRAGUNGSPLANS DURCH DEN UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN

- 3.20 Bei meiner Arbeit und meinen Schlussfolgerungen habe ich mich an der Prüfung vieler vorangegangener Übertragungspläne durch den High Court in den vergangenen Jahren orientiert. Besonders beachtenswert ist der Fall der vor relativ kurzer Zeit durchgeführten Übertragung eines Rentenportfolios von The Prudential Assurance Company Limited („Prudential“) auf Rothesay Life Plc („Rothesay Life“). Beide Unternehmen legten beim Court of Appeal (Berufungsgericht) Berufung ein, nachdem Richter J. Snowden vom High Court in seiner ersten Entscheidung am 16. August 2019 die Übertragung nicht genehmigt hatte.
- 3.21 Der Court of Appeal stellte in seinem Urteil klar, welche Grundsätze ein Richter bei der Entscheidung über die Genehmigung einer „Part VII“-Übertragung berücksichtigen sollte. Darin wurde klargestellt:
- Die entscheidende Frage für den High Court ist nach wie vor, ob die Übertragung eine wesentlich negative Auswirkung auf Versicherungsvertragsinhaber, Beschäftigte oder andere Stakeholder hat.
 - Eine negative Auswirkung ist nur dann wesentlich, wenn sie:
 - eine Möglichkeit darstellt, die angesichts der Art und Schwere des befürchteten Schadens im konkreten Fall vernünftigerweise nicht außer Acht gelassen werden kann.
 - eine Folge des betreffenden Übertragungsplans ist und
 - insofern wesentlich ist, dass ein reales oder erhebliches Risiko statt eines fiktiven oder unbedeutenden Risikos für die Position des betroffenen Stakeholders besteht.
 - Mitunter muss der High Court auch prüfen, ob die Nichtgenehmigung des betreffenden Übertragungsplans wesentliche negative Auswirkungen hätte.
 - Wenn eine Übertragung wesentlich nachteilige Auswirkungen auf eine oder mehrere Gruppen von Versicherungsvertragsinhaber hat, kann es dennoch Gründe geben, den Übertragungsplan zu genehmigen. Wenn der Übertragungsplan allerdings unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern hat, muss der High Court prüfen, ob der Übertragungsplan insgesamt fair ist.
 - Bei seiner Entscheidungsfindung und bei der Bestimmung der zu prüfenden Schlüsselfaktoren muss der High Court die Art der Aktivität (Übertragen als auch Nicht-Übertragen) und die Umstände der Übertragung berücksichtigen.

- Der High Court entscheidet zwar in seinem Ermessen über die Genehmigung einer Übertragung. Bei der Ausübung seines Ermessens muss er allerdings zu beachtende Sachverhalte berücksichtigen und angemessen gewichten, und andere, nicht zu beachtende, außer Acht lassen. Die Entscheidung darüber, welche Sachverhalte zu berücksichtigen sind, hängt von den konkreten Umständen der Übertragung ab.
- Der High Court prüft die Gutachten des Unabhängigen Sachverständigen, der PRA und FCA und die Aussagen von Personen, die vom High Court angehört werden müssen. Der High Court kann falls erforderlich durch entsprechende Fragen sicherstellen, dass die abgegebenen Stellungnahmen vollständig verstanden werden, um etwaige „Irrtümer, Auslassungen oder unzureichende bzw. mangelhafte Begründungen“ zu ermitteln. Liegen solche Mängel nicht vor, sollte der High Court den Einschätzungen des Unabhängigen Sachverständigen, der PRA und der FCA allerdings „volles Gewicht“ beimessen und nur dann von deren Schlussfolgerungen abweichen, wenn es dafür „wichtige und angemessene Gründe“ gibt.
- Nach der Würdigung durch den High Court wird dieser entscheiden, ob er den Übertragungsplan genehmigt oder nicht, wenn dies unter den gegebenen Umständen angemessen ist. Der High Court kann nicht ausdrücklich die Änderung eines Übertragungsplans fordern. Änderungen können allerdings erfolgen, wenn der High Court Bedenken über bestimmte Aspekte des Übertragungsplans äußert.

3.22 Im besonderen Fall der Übertragung von Prudential auf Rothesay Life ist der Court of Appeal auch zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt:

- Es ist vertretbar, dass sich der Unabhängige Sachverständige, die PRA und FCA bei ihrer Einschätzung zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Solvency II-Kriterien gestützt haben, dass eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass in Zukunft eine Unterstützung durch die Muttergesellschaft nötig ist, da Rothesay in absehbarer Zukunft weiterhin denselben Regelungen unterliegen wird.
- Die Möglichkeit, dass in Zukunft eine außervertragliche Unterstützung durch die Muttergesellschaft zur Verfügung steht, spielte bei der Prüfung keine wichtige Rolle.
- Angesichts der dem High Court vorliegenden umfangreichen finanziellen und versicherungstechnischen Beweise sind die von den Versicherungsvertragsinhabern angeführten subjektiven Faktoren (wie Alter, Ansehen und guter Ruf von Prudential) nicht relevant.

3.23 Als Unabhängiger Sachverständiger ist meine Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung des Übertragungsplans auf die verschiedenen betroffenen Versicherungsverträge letztendlich und zwangsläufig eine Frage der fachkundigen Beurteilung der Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen möglicher zukünftiger Ereignisse. Aufgrund der analytischen Ansätze und Instrumente, die mir bei der Durchführung meiner Arbeit zur Verfügung stehen (und die in diesem Gutachten dargelegt sind), kann ich jedoch objektiv und nachvollziehbar zu einem Urteil gelangen. Ich bestätige, dass meine Arbeit und meine Schlussfolgerungen im Einklang mit den Grundsätzen stehen, die sich (wie oben zusammengefasst) aus dem Urteil des Court of Appeal in der Rechtssache Prudential und Rothesay Life ergeben.

3.24 In Anbetracht der betroffenen Urteile ist allgemein bekannt (und wurde durch das oben erwähnte Urteil des Berufungsgerichts in der Rechtssache Prudential und Rothesay Life erneut bestätigt), dass der Unabhängige Sachverständige bei der Durchführung seiner Arbeit und der Formulierung seiner Schlussfolgerungen das Konzept der Wesentlichkeit berücksichtigen kann. Ohne dieses Konzept könnte ein ansonsten annehmbarer Übertragungsplan (einschließlich eines Übertragungsplans, der letztlich den Versicherungsvertragsinhabern zugutekommt) aufgrund von Aspekten oder Fragen, die eindeutig unwesentlich sind, nicht durchgeführt werden. In Bezug auf die Leistungserwartungen sind beispielsweise unwesentliche Änderungen in beide Richtungen möglich. Unwesentlichkeit bezeichnet dabei sowohl die gesamten erwarteten Leistungen als auch Änderungen der gesamten erwarteten Leistungen, die unter normalen Umständen auch ohne den fraglichen Übertragungsplan eintreten können. Was die Sicherheit der Leistungen anbelangt, können die Eigenkapitalanforderungen unmittelbar vor dem und nach dem Übertragungsplan in unterschiedlicher Höhe erfüllt sein. Sie liegen aber immer deutlich über den gesetzlichen Mindestanforderungen. In beiden Fällen könnte ein Unabhängiger Sachverständiger vernünftigerweise zu dem Schluss kommen, dass es keine wesentlichen negativen Auswirkungen für die betroffenen Versicherungsvertragsinhaber gibt. Da bei den Erwartungen in Bezug auf die Leistungen (wie oben beschrieben) normale Umstände und auch nicht extreme Szenarios berücksichtigt werden, halte ich es für angemessen, dass ein Unabhängiger Sachverständiger die Wesentlichkeit möglicher Änderungen der Leistungserwartungen besondere sorgfältig beurteilt.

- 3.25 Ich bestätige, dass ich bei der Durchführung meiner Arbeit und der Formulierung meiner Schlussfolgerungen die Wesentlichkeit berücksichtigt habe, und dass ich bei jeder Schlussfolgerung, bei der ich das Konzept der Wesentlichkeit herangezogen habe, dies in den entsprechenden Abschnitten dieses Gutachtens hervorgehoben und erläutert habe. Meine Arbeitsdefinition des Begriffs „Wesentlichkeit“ und mein Ansatz dazu stehen in Einklang mit der des Berufungsgerichts in Absatz 3.21.
- 3.26 Die vorstehende Erläuterung bildet den Rahmen für meine Arbeit und meine Prüfung des Übertragungsplans.

DIE UNABHÄNGIGKEIT DES UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN

Versicherungsverträge des Unabhängigen Sachverständigen und Peer Reviewers

- 3.27 Ich besitze keine Versicherungsverträge von Phoenix, PLAL oder SLPF. Ich habe zwei Rentenversicherungsverträge bei SLAL, die dem SLAL Proprietary Business Fund („**SLAL PBF**“, auch als Non-Profit Fund von SLAL) zugewiesen sind und im Falle der Umsetzung des Plans auf den Phoenix Non-Profit Fund („**Phoenix NPF**“) übertragen würden.
- 3.28 Diese beiden Versicherungsverträge haben folgende Merkmale:
- Sie stammen aus meiner Beschäftigung bei KPMG LLP vor 2001 und den damaligen betrieblichen Altersvorsorgeplänen von KPMG.
 - Beide Verträge sind fondsgebunden und haben keine garantierten Leistungen.
 - Beide Verträge sind zu 100 % in externe Fonds investiert, die von BlackRock Life Ltd. und nicht von SLAL oder Phoenix selbst verwaltet werden.
 - Bei beiden Verträgen sind keine weiteren Beitragszahlungen möglich.
- 3.29 Diese Verträge machen nur einen sehr geringen Teil meiner gesamten Altersvorsorge aus. Ich beabsichtige nicht, die Leistungen aus diesen Verträgen vor meinem normalen Renteneintrittsalter von 65 Jahren (das weit nach dem Übertragungstichtag liegt) in Anspruch zu nehmen. Seit das Verfahren zu meiner Ernennung als Unabhängiger Sachverständiger für diesen Übertragungsplan begonnen hat, habe ich keine Änderungen an den ausgewählten Investmentfonds vorgenommen und werde dies auch vor dem Übertragungstichtag nicht tun.
- 3.30 Meine Versicherungsverträge ändern sich durch die geplante Übertragung nicht. Insbesondere ändern sich nicht die Vertragsbedingungen oder die Art, wie das Kapital in den Versicherungsverträgen investiert wird. Sofern die Übertragung durchgeführt wird, werden meine Versicherungsverträge genauso behandelt wie alle anderen in den SLAL PBF investierten fondsgebundenen Versicherungsverträge und haben wie alle anderen Versicherungsverträge nach der Übertragung denselben Wert wie vorher. In Abschnitt 6 dieses Gutachtens ist die Gruppe der Versicherungsvertragsinhaber aufgeführt, zu der meine Verträge gehören.
- 3.31 Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass meine Unabhängigkeit und Objektivität bei der Ausübung meiner Rolle als Unabhängiger Sachverständiger durch das diese beiden Versicherungsverträge von mir nicht beeinträchtigt werden. Als Fellow des Institute of Actuaries unterliege ich einem Berufskodex, der mich zu integrem und unparteiischem Verhalten verpflichtet.
- 3.32 Meine Arbeit als Unabhängiger Sachverständiger wird von einem anderen leitenden und von den Gesellschaften unabhängigen Aktuar überprüft, dem sogenannten Peer Reviewer. Der Peer Reviewer hat keine Versicherungsverträge mit den an der Übertragung beteiligten Gesellschaften, besitzt aber einen Versicherungsvertrag bei der zur Phoenix Group gehörenden ReAssure (konkret eine ursprünglich mit Guardian Royal Exchange geschlossene private Rentenversicherung, die auf ReAssure übertragen wurde). Da ReAssure in keiner Weise an der geplanten Übertragung beteiligt ist, sind der Peer Reviewer und ich der Ansicht, dass der Besitz dieses Versicherungsvertrags die Unabhängigkeit und Objektivität des Peer Reviewers bei der Ausübung seiner Rolle nicht beeinträchtigt.

Frühere Tätigkeiten des Unabhängigen Sachverständigen und des Peer Reviewers für die Phoenix Group

- 3.33 2016 habe ich einige Aspekte der üblichen versicherungstechnischen Verfahren von Phoenix und PLAL unabhängig überprüft und entsprechende Empfehlungen abgegeben. Es ist üblich, dass Lebensversicherer von Zeit zu Zeit solche Prüfungen durch externe Berater anfordern.

- 3.34 Ich war für ReAssure tätig, unter anderem als With-Profits-Aktuar („WPA“), bevor ReAssure 2020 Teil der Phoenix Group wurde. Der WPA berät hauptsächlich zur fairen Behandlung von Inhabern von With-Profits-Versicherungsverträgen. Wie vorstehend erläutert, ist ReAssure zwar Teil der Phoenix Group, ist aber nicht an der Übertragung beteiligt.
- 3.35 Meines Erachtens beeinträchtigt keine der oben genannten Tätigkeiten für Phoenix und PLAL, die vor über sieben Jahren beendet wurden, meine Unabhängigkeit oder Objektivität bei der Ausübung der Rolle des Unabhängigen Sachverständigen.
- 3.36 Ich habe bisher weder für SLAL noch für SLPF gearbeitet.
- 3.37 Der Peer Reviewer hat bisher nicht für Phoenix, PLAL, SLAL oder SLPF gearbeitet.

QUELLEN, AUF DIE DER UNABHÄNGIGE SACHVERSTÄNDIGE IN DIESEM GUTACHTEN VERTRAUT

Die Finanzinformationen in diesem Gutachten

- 3.38 Der aktuelle Rechtsrahmen für die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) trat am 1. Januar 2016 unter der Bezeichnung „Solvency II“ in Kraft. Für Versicherer im Vereinigten Königreich galt die Solvency II-Richtlinie bis zum 31. Dezember 2020, dem Ende der Übergangsfrist, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (und dem EWR) vereinbart wurde. Seit dem 1. Januar 2021 steht es dem Vereinigten Königreich frei, einen angemessenen Aufsichtsrahmen für Versicherungsgesellschaften festzulegen. Dieser wird im vorliegenden Gutachten „**UK Solvency II**“ genannt.
- 3.39 UK Solvency II gilt für die Unternehmen der Phoenix Group im Vereinigten Königreich, darunter Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF. SL Intl unterliegt Solvency II, da das Unternehmen im EWR ansässig ist.
- 3.40 An der aktuell im Vereinigten Königreich geltenden Solvency II-Regelung gab es bereits einige Änderungen. Unter anderem trat 2021 eine Änderung in Kraft, mit der die zur Abzinsung der Solvency II-Bilanzpositionen herangezogenen Zinsstrukturkurven geändert wurden.
- 3.41 Die britische Regierung veröffentlichte im April 2022 ein umfassendes Konsultationspapier zu den geplanten britischen Solvency-II-Reformen. Die PRA veröffentlichte daraufhin eine Stellungnahme und ein begleitendes Diskussionspapier, in dem sie ihre Ansichten zu den wichtigsten Punkten der Konsultation darlegte. Im November 2022 veröffentlichten die britische Regierung und die PRA Antworten auf die Konsultation. Die geplanten Reformen beinhalten:
- eine erhebliche Verringerung der Risikomarge,
 - ein eventuell zusätzliches Zertifikat in Bezug auf die Matching-Anpassung („MA“),
 - eine mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs der MA und
 - eine Verringerung des Umfangs der Berichtspflicht.
- 3.42 Die potenziellen Auswirkungen der geplanten britischen Solvency-II-Reformen werden in Abschnitt 14 ausführlicher beleuchtet.
- 3.43 Ich stelle fest, dass Solvency II im EWR derzeit überprüft wird. Diese Überprüfung erfolgt nun völlig unabhängig von der oben genannten Überprüfung im Vereinigten Königreich und ist wie in Absatz 3.39 oben erwähnt nur für SL Intl relevant.
- 3.44 Abschnitt 9 zeigt die aktuellen (d. h. vor Umsetzung des Übertragungsplans) und die Pro-Forma-Bilanzen nach Umsetzung des Übertragungsplans (einschließlich Eigenkapitalanforderungen) per 31. Dezember 2022 für Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF. Diese Finanzinformationen werden wie in den Abschnitten 10 bis 14 dargelegt bei der Analyse der Auswirkungen der Umsetzung des Übertragungsplans herangezogen.
- 3.45 Darüber hinaus wurden mir verschiedene Finanz- und Solvabilitätsprognosen für die Gesellschaften vorgelegt. Diese enthalten für mich ausreichende Informationen, um die voraussichtliche Entwicklung der Liquiditätslage der erweiterten Phoenix nach dem Übertragungsplan bis Ende 2026 zu beurteilen und zu verstehen. Diese Informationen wurden über den Jährlichen Bericht der Phoenix Group über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) bereitgestellt, auf den ich auch in Absatz 9.34 verweise.

Durchgeführte Überprüfungen der Finanzinformationen

- 3.46 Ich habe die von den Gesellschaften bereitgestellten Finanzinformationen nicht unabhängig überprüft. Allerdings:
- wurden die ausgewiesenen UK Solvency II-Bilanzen per 31. Dezember 2022 (siehe Abschnitte 5 bis 6) einer externen Prüfung unterzogen und von den jeweiligen leitenden Aktuaren, Prüfungsausschüssen und Vorständen genehmigt. Ich halte hiermit fest, dass die versicherungstechnischen Angaben der leitenden Aktuare und der With-Profits-Aktuare den Fachgrundsätzen für Aktuare und den Standesregeln für Aktuare („Actuarial Profession Standards, „APS“) unterliegen.
 - Ich habe die in Abschnitt 9 dargestellten Pro-Forma-Bilanzen gemäß UK Solvency II nach dem Übertragungsplan per 31. Dezember 2022 für die erweiterte Phoenix und die Solvency II-Bilanzen vor Durchführung des Übertragungsplans bei Phoenix, PLAL, SLAR und SLPF sorgfältig abgeglichen.
 - Ich habe die Finanzinformationen geprüft und sie mir soweit erforderlich erläutern lassen, um die Ergebnisse umfassend zu verstehen.

Schlussfolgerung in Bezug auf die Finanzinformationen

- 3.47 In Anbetracht des Umfangs der externen Überprüfung und der internen Prüfungen und Kontrollen der Finanzinformationen und meiner eigenen umfassenden Prüfung und Plausibilitätsprüfungen bin ich der Auffassung, dass es angemessen ist, dieses Gutachten auf der Grundlage dieser Finanzinformationen zu erstellen.
- 3.48 Mein Zusatzgutachten wird aktuellere Finanzinformationen enthalten und ein Update zu den Auswirkungen der Umsetzung des Übertragungsplans auf der Grundlage dieser aktuelleren Informationen liefern.

Mein Vertrauen auf rechtliche Beratung

- 3.49 Dieses Gutachten wird im Rahmen des Verfahrens zur Einreichung des Übertragungsplans beim High Court für diesen erstellt. Ich bin kein Rechtsexperte und verfüge über keine fachliche Qualifikation im Bereich britisches Recht (Versicherungsregulierung oder anderes). Daher ziehe ich in einigen Bereichen Experten für britisches Versicherungsrecht zu Rate. Insbesondere:
- stelle ich fest, dass frühere Übertragungspläne, an denen Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF beteiligt waren (wie in den Abschnitten 5, 6 und 7 beschrieben), bereits „Part VII“- oder gleichwertige Verfahren durchlaufen haben. Daher müssen diese Übertragungspläne und die diesbezüglichen grundsätzlichen Überlegungen nicht erneut von mir geprüft werden.
 - Die Entwürfe dieses Gutachtens wurden von Rechtsexperten geprüft, und ich habe ihre Angaben berücksichtigt, um sicherzustellen, dass mein Verständnis des Übertragungsplans und meine Beschreibung seiner relevanten Merkmale in diesem Gutachten im Wesentlichen korrekt sind.
- 3.50 Das Einholen der erforderlichen Informationen über die Funktionsweise des Übertragungsplans von den Rechtsexperten ist eine solide Grundlage für die Durchführung meiner Überprüfung und Analyse unter Anwendung meiner versicherungstechnischen Kompetenz.
- 3.51 Um mir ein umfassendes Bild über die rechtlichen Auswirkungen des Übertragungsplans zu machen, kann ich entweder meinen eigenen Rechtsberater mit der entsprechenden rechtlichen Prüfung beauftragen oder den Angaben der von den Gesellschaften für diesen Übertragungsplan beauftragten Anwaltskanzlei Linklaters nutzen. Im vorliegenden Fall halte ich es nicht für erforderlich, einen unabhängigen juristischen Rat einzuholen, sondern für angemessen, die von Linklaters bereitgestellten Angaben zu nutzen.
- 3.52 Linklaters wurde nicht von mir beauftragt und Linklaters haftet weder mir noch Milliman gegenüber für die mir zur Verfügung gestellten Angaben, die ich für meine Beurteilung der Auswirkungen des Übertragungsplans für relevant erachte.
- 3.53 Aus folgenden Gründen nutze ich diese Angaben:
- Linklaters ist eine große internationale Anwaltskanzlei mit weitreichender Erfahrung im britisches Versicherungsrecht und mit „Part VII“-Übertragungen. Meines Erachtens verfügt die Kanzlei über maßgebliche und erforderliche Qualifikationen und Kenntnisse der Gesetze und Vorschriften für die Übertragung von Versicherungsgeschäften im Vereinigten Königreich;

- Ich habe bei meinem Gutachten Informationen und Meinungen von Linklaters darüber berücksichtigt, wie der Übertragungsplan und die laufenden Übertragungspläne faktisch und auch in Übereinstimmung mit britischem Recht funktionieren.
- Die betreffenden rechtlichen Sachverhalte scheinen unstrittig.

- 3.54 Aus diesen Gründen bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass die Angaben oder die Informationen, die Linklaters mir zur Verfügung gestellt haben, dieselben wären, wenn die Kanzlei in Bezug auf den Übertragungsplan direkt von mir beauftragt worden wäre.
- 3.55 Darüber hinaus habe ich die unabhängige schottische Anwaltskanzlei Burness Paull bei bestimmten Aspekten hinzugezogen, die schottisches Recht und das Gerichtsverfahren vor dem Court of Session zu den Änderungen der Bestehenden SLAL-Pläne betreffen. Burness Paull habe ich auf derselben Grundlage hinzugezogen wie vorstehend für Linklaters erläutert.
- 3.56 Ich halte es daher für angemessen, dass ich die Meinungen von Linklaters und Burness Paull einhole und berücksichtige, um mir meine Meinung über den Übertragungsplan zu bilden.

Mein Vertrauen auf rechtliche Beratung

- 3.57 Ich habe von Price Waterhouse Coopers („**PwC**“) Informationen über die steuerlichen Auswirkungen des Übertragungsplans erhalten. Ich kenne mich aufgrund meiner Arbeit gut mit der Besteuerung von Lebensversicherungsgesellschaften aus, bin aber kein Experte für steuerliche Detailfragen. Daher habe ich die Meinung von Experten für britisches Steuerrecht, namentlich PwC, bei meiner Beurteilung berücksichtigt.
- 3.58 Ich stelle fest, dass PwC weder mir noch Milliman gegenüber für jegliche Angaben haftet, die mir zur Verfügung gestellt wurden, um mir Informationen zu liefern, die meines Erachtens für die Beurteilung der Auswirkungen des Übertragungsplans relevant sind.
- 3.59 Ich stelle ferner fest, dass der Übertragungsplan anscheinend keine wesentlichen Auswirkungen auf die Besteuerung hat oder diesbezügliche Änderungen mit sich bringt.
- 3.60 Ich halte es daher für angemessen, dass ich die Angaben von PwC einhole und berücksichtige, um mir meine Meinung über den Übertragungsplan zu bilden.

4. Aktuelle Position zur Phoenix Group

EINLEITUNG

- 4.1 Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF sind als gruppenangehörige Versicherungsgesellschaften im Vereinigten Königreich als Teil der Phoenix Group tätig sind und letztlich Eigentum der an der Londoner Börse notierten und im FTSE 100 gelisteten PGH.
- 4.2 Die Phoenix Group ist eine große britische Versicherungsgruppe, zu der folgende Unternehmen gehören:
- sieben regulierte britische Lebensversicherungsgesellschaften zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Gutachtens:
 - Phoenix
 - PLAL
 - SLAL
 - SLPF¹
 - ReAssure
 - RLL
 - SLOC
 - zwei in Irland zugelassene und beaufsichtigte Lebensversicherungsgesellschaften: SL Intl und Phoenix Life Assurance Europe DAC („**PLAE**“) und
 - eine auf den Bermudas gegründete Rückversicherungs-Tochtergesellschaft (Phoenix Re Limited).
- 4.3 An dem Übertragungsplan, der Gegenstand dieses Gutachtens ist, sind nur Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF unmittelbar beteiligt. ReAssure, RLL, SLOC, SL Intl und PLAE sind nicht an der Übertragung beteiligt. Aufgrund des Übertragungsplans sind allerdings Änderungen am Brexit-Übertragungsplan zwischen SLAL und SL Intl erforderlich, die in Abschnitt 8 beschrieben sind.
- 4.4 Phoenix und SLAL, zwei britische Unternehmen der Phoenix Group, bieten im Rahmen des sogenannten „Open-“ Geschäfts eine Reihe neuer langfristiger Versicherungs-, Spar- und Altersvorsorgeprodukte an. Dieses Open-Geschäft gliedert sich in die fünf Geschäftsbereiche Betriebsrenten, Spareinlagen und Kapitalanlagen von Kunden, Altersvorsorgelösungen, Europa und SunLife.
- 4.5 SLAL, eine der Lebensversicherungsgesellschaften der Phoenix Group, ist ein führender Anbieter von Betriebsrenten im Vereinigten Königreich, die über die Marke Standard Life vertrieben werden. Der Bereich Spareinlagen und Kapitalanlagen von Kunden verkauft individuelle Produkte, darunter Self-Invested Personal Pensions („**SIPP**“) (staatlich geförderte private Altersvorsorge) und Drawdown-Produkte, ebenfalls unter der Marke Standard Life. Der bei Phoenix angesiedelte Bereich Altersvorsorgelösungen umfasst das Bulk Purchase Annuity- („**BPA**“) und Vesting Annuity-Geschäft. Darüber hinaus bietet Phoenix über die Marke SunLife unter anderem Equity Release, Lebensversicherungen für über 50-Jährige und Bestattungsversicherungen.
- 4.6 Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Phoenix Group liegt im Vereinigten Königreich. Die zur Unternehmensgruppe gehörende SL Intl bietet jedoch in Irland, Deutschland und Österreich eine Reihe von Produkten unter der Marke Standard Life an, bei denen es sich hauptsächlich um Renten- und Sparprodukte handelt.
- 4.7 Daneben verfügt die Phoenix Group auch über umfassende Erfahrung im Erwerb und in der Verwaltung von Lebens- und Rentenversicherungen sowie von Fonds, die für Neuzeichnungen geschlossen sind und oft als „Heritage“-Geschäft bezeichnet werden.
- 4.8 Die britischen Lebensversicherungsgesellschaften werden von der PRA und der FCA und die irischen Lebensversicherungsgesellschaften von der CBI beaufsichtigt.

GESCHICHTE DER PHOENIX GROUP

¹ Die Verbindlichkeiten von SLPF sind bei SLAL vollständig rückversichert.

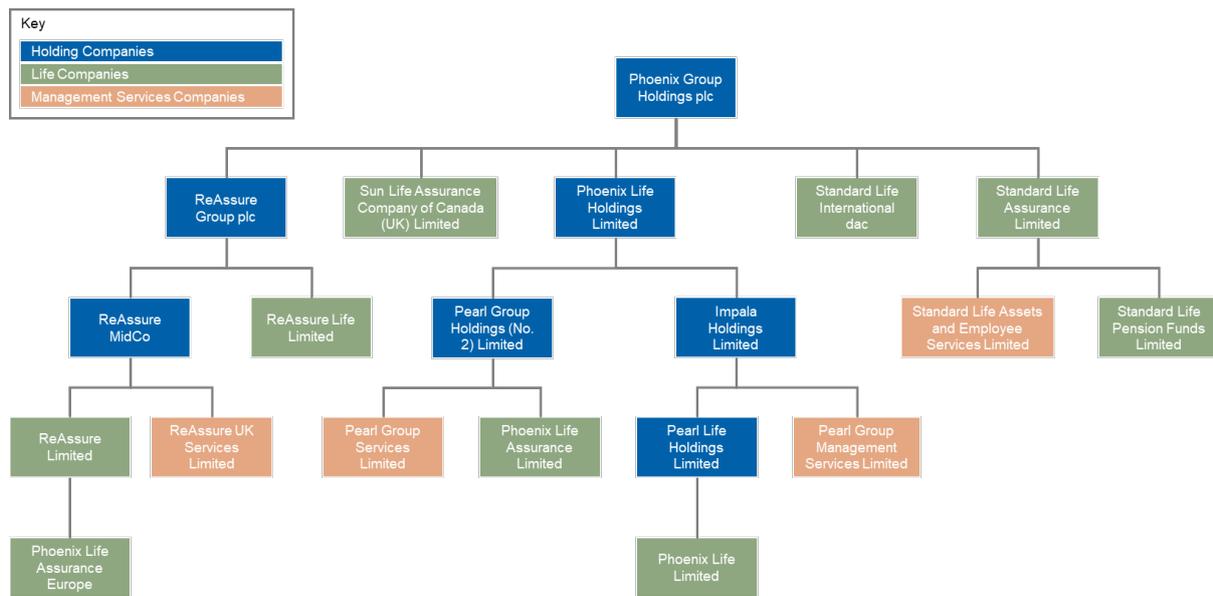
- 4.9 Die Phoenix Group in ihrer aktuellen Struktur ist das Ergebnis mehrerer Fusionen und Übernahmen. Die ausführliche Unternehmensgeschichte finden Sie auf der Website der Phoenix Group. Nachfolgend erhalten Sie eine Zusammenfassung.
- 4.10 Die Phoenix Group ist aus der Übernahme von Resolution durch die Pearl Group 2008 hervorgegangen. 2010 firmierte die Pearl Group in Phoenix Group um. Die Muttergesellschaft der Gruppe ist die an der Londoner Börse notierte PGH.
- 4.11 Zuvor hatte Resolution das Lebensversicherungsgeschäft der Royal & Sun Alliance Group, das Geschäft von Britannic Plc und das Lebensversicherungsgeschäft von Santander (einschließlich Scottish Mutual und Scottish Provident) übernommen. Ausführliche Informationen zur Geschichte der Pearl Group finden Sie in Abschnitt 6.
- 4.12 Nach 2010 gab es noch verschiedene weitere Übernahmen. 2016 kaufte die Phoenix Group AXA Wealth (einschließlich des Geschäfts unter der Marke Sun Life) und Abbey Life Assurance Company Limited („**Abbey Life**“). 2018 übernahm die Phoenix Group SLAL von Standard Life Aberdeen plc. und später, im Februar 2021, die Marke von Standard Life. Mitte 2020 übernahm die Phoenix Group ReAssure und RLL von Swiss Re.
- 4.13 Im August 2022 gab die Phoenix Group bekannt, dass sie vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörden vereinbart hatte, SLOC von Sun Life Financial zu übernehmen. Die Transaktion wurde im April 2023 abgeschlossen, und SLOC ist nun direktes Eigentum von PGH.

UNTERNEHMENSSTRUKTUR

- 4.14 Nachfolgend ein vereinfachtes Organigramm der Phoenix Group.

Figure 4.1 Struktur der Phoenix Group

Legende:



Holdinggesellschaften

Lebensversicherungsgesellschaften

Gesellschaften für Managementdienstleistungen

GENEHMIGUNGEN GEMÄß UK SOLVENCY II

- 4.15 Nähere Informationen über die Genehmigungen, die im Rahmen von UK Solvency II beantragt werden können, finden Sie in Appendix A. Die Phoenix Group berechnet ihre Kapitalanforderungen anhand eines partiellen internen Modells („**PIM**“). Am 14. September 2021 erhielt die Phoenix Group von der PRA die Genehmigung, ein harmonisiertes internes Modell zu verwenden, das Phoenix, PLAL und SLAL (einschließlich SLPF) abdeckt und seit dem 30. September 2021 im Einsatz ist. Solche internen Modelle werden üblicherweise von den größeren britischen Lebensversicherungsgruppen verwendet.

- 4.16 Phoenix, PLAL und SLAL haben von der PRA die Genehmigung erhalten, die MA bei bestimmten Kategorien von Geschäften anzuwenden (dies ist eine technische Spezifikation von Solvency II, üblicherweise für Rentenauszahlungen). So können sie bei der Berechnung des Diskontsatzes, der zur Ermittlung des Best Estimate der Verpflichtungen („Best Estimate Liability, BEL“) und der Solvenzquote verwendet wird, die Illiquiditätsprämie innerhalb des Portfolios der MA-Vermögenswerte einstreichen.
- 4.17 Phoenix, PLAL und SLAL haben außerdem von der PRA die Genehmigung erhalten, Übergangsmaßnahmen bei versicherungstechnischen Rückstellungen („TMTPs“) zu verwenden, die sich aktuell erheblich positiv auf die Kapitalposition auswirken, aber mit der Zeit auslaufen werden.
- 4.18 SLAL hat die Genehmigung erhalten, die Volatilitätsanpassung („VA“) im Heritage With-Profits Fund („Heritage WPF“) und im SLAL PBF (bei einigen Nicht-MA-Vermögenswerten) anzuwenden, wie in Abschnitt 6 beschrieben. Sie funktioniert ähnlich wie die MA.
- 4.19 UK Solvency II beinhaltet das Konzept des Sonderverbands. Dabei handelt es sich um eine Regelung, nach der eine bestimmte Gruppe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter normalen Umständen so verwaltet wird, als handle es sich um ein separates Unternehmen. Das bedeutet, dass Überschüsse innerhalb des Sonderverbands nur in beschränktem Umfang an die Aktionäre übertragen oder zur Deckung von Verlusten außerhalb des Sonderverbands verwendet werden können.
- 4.20 Die Phoenix Group hat (wie viele Unternehmen im Vereinigten Königreich) Sonderverbände eingerichtet und erhalten, um die für ihre With-Profits Funds geltenden Vereinbarungen widerzuspiegeln. Denn nur die Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen eines bestimmten Fund sind am Überschuss dieses Fund beteiligt. Daher werden getrennte Berechnungen der Solvabilität jedes With-Profits Fund durchgeführt und kann das jedem With-Profits Fund zugewiesene Kapital nur beschränkt verwendet werden (die „RFF-Beschränkung“). Aufgrund dieser RFF-Beschränkung haben Überschüsse in With-Profits Funds (wenn keine Unterstützung der Aktionäre erforderlich ist) keine Auswirkungen auf die Gesamtsolvabilität des Unternehmens, in dem der Fund gehalten wird. Das zeigen die in diesem Gutachten enthaltenen Finanzinformationen, in denen dies berücksichtigt wird.
- 4.21 Der Vollständigkeit halber stelle ich fest, dass ReAssure Limited auch über Solvency II-Genehmigungen für MAs, TMTPs und VAs verfügt.

GOVERNANCE-REGELUNGEN

- 4.22 Der Vorstand von PGH hat die Gesamtverantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung der Phoenix Group. Zu den Aufgaben des PGH-Vorstands gehören die Festlegung und Überwachung der Umsetzung der Strategie auf Gruppenebene, die Bestimmung der Risikobereitschaft auf Gruppenebene, die Steuerung der Gruppenleistung sowie die externe Berichterstattung an die Aktionäre.
- 4.23 Die Vorstände von Phoenix, PLAL und SLAL sind für die Leitung und Beaufsichtigung der jeweiligen Unternehmen verantwortlich. Die Tätigkeiten der verschiedenen Vorstände und Vorstandsgremien (siehe unten) wurden zu einer vollständig harmonisierten Struktur von Vorstand und Vorstandsgremien bei Phoenix, SLAL und PLAL zusammengeführt. Praktisch bedeutet dies, dass die Zusammensetzung der Vorstände und Vorstandsgremien gleich ist und diese gleichzeitig zusammenkommen, um über die Geschäftstätigkeiten aller Lebensversicherungsgesellschaften zu sprechen. Der Vorstand von SLPF ist kleiner als die Vorstände von Phoenix, PLAL und SLAL, da sein Geschäft vollständig bei SLAL rückversichert ist.
- 4.24 Die Vorstände der jeweiligen Lebensversicherungsgesellschaften innerhalb der Phoenix Group sind für die operative Leitung jeder einzelnen Gesellschaft zuständig, einschließlich Liquiditäts- und Finanzmanagement, Bewertungsannahmen und -methoden, Neugeschäft, Zahlungen an die Versicherungsvertragsinhaber sowie Verträge mit Anlageverwaltern und Managementdienstleistungen. Der Vorstand der jeweiligen Lebensversicherungsgesellschaft ist für die Verwaltung der With-Profits Funds verantwortlich, unter anderem die Festlegung der Boni, der Anlagerichtlinien und anderer Ermessensangelegenheiten für die Mehrzahl der With-Profits Funds. Einzige Ausnahme ist, dass statt dem jeweiligen Vorstand das With-Profits-Komitee die Boni für den SPI WPF und den NPL WPF festlegt.
- 4.25 Die Vorstände von Phoenix, PLAL und SLAL delegieren verschiedene Aufgaben an Vorstandsgremien, wie den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss, den Risikoausschuss, den Anlageausschuss, den unabhängigen Governance-Ausschuss und den Model Governance-Ausschuss. Die With-Profits-Komitees („WPCs“) beraten den zuständigen Vorstand bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit With-Profits.

- 4.26 Innerhalb der Phoenix Group beraten drei With-Profits-Aktuare („**WPAs**“) die With-Profits Funds von Phoenix, PLAL und SLAL. Phoenix hat zwei WPAs für verschiedene With-Profits Funds. Einer der Phoenix-WPAs ist auch WPA für alle With-Profits Funds von PLAL. SLAL hat einen separaten WPA. Die WPAs erstellen einen jährlichen Bericht für den jeweiligen Vorstand, in dem die wichtigsten Bereiche, in denen Ermessen ausgeübt wurde, erläutert werden. Außerdem ist darin angegeben, ob bei der Ausübung des Ermessens für jeden With-Profits Fund im Einklang mit dem PPFM (siehe unten) die Interessen der Versicherungsvertragsinhaber angemessen und verhältnismäßig berücksichtigt wurden.
- 4.27 Für Phoenix, PLAL und SLAL gibt es separate WPCs, bei denen Vorsitzender und Zusammensetzung gleich sind. Jeder WPC hat seine eigenen Referenzbedingungen, die den Besonderheiten der With-Profits Funds von Phoenix, PLAL und SLAL Rechnung tragen. Die WPCs haben hauptsächlich nichtgeschäftsführende Mitglieder. Zu den Aufgaben der WPCs gehören die Beurteilung von Bonusempfehlungen, die Überprüfung des jeweiligen Fondsmanagements im Einklang mit den geltenden Grundsätzen und Praktiken des Finanzmanagements (Principles and Practices of Financial Management -PPFM"), die Bewertung von Fragen zur fairen Behandlung von Kunden und die Prüfung größerer Transaktionen, einschließlich der Übertragung von Versicherungsgeschäften. Ausführliche Informationen über die für die einzelnen With-Profits Funds geltenden PPFMs finden Sie in den Abschnitten 5, 6 und 7.

KAPITAL- UND LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

- 4.28 Die Phoenix Group hat einen Rahmen für das Kapitalmanagement auf Gruppenebene festgelegt, um eine optimale und angemessene Kapitalisierung zu erhalten, um alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und die Inhaber von Versicherungsverträgen abzusichern. Zudem will die Phoenix Group durch das Kapitalmanagement die für ihr gewünschtes Kreditrating erforderlichen Kapitalquoten erhalten, für eine ausreichende Liquidität sorgen, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsvertragsinhabern zu erfüllen, und überschüssiges Kapital gemäß der Dividendenpolitik an Aktionäre ausschütten.
- 4.29 Die Lebensversicherungsgesellschaften der Phoenix Group, außer SLPF, haben alle ihre eigenen Kapitalrichtlinien. Die Kapitalrichtlinien von Phoenix, PLAL und SLAL sind weitgehend abgestimmt und in den Abschnitten 5, 6 und 7 abgedeckt. SLPF hat keine Kapitalrichtlinie, weil sein gesamtes Geschäft bei SLAL rückversichert ist und es sich um ein relativ kleines Unternehmen handelt. Ich stelle fest, dass die Kapitalrichtlinien von ReAssure und RLL auch mit denen der anderen Lebensversicherungsgesellschaften innerhalb der Phoenix Group (außer der erst kürzlich übernommenen SLOC) abgestimmt sind. Die Kapitalrichtlinien decken die quantitativen und qualitativen Aspekte der Kapitalanforderungen ab.
- 4.30 Phoenix Group verfügt darüber hinaus über einen Liquiditäts- und Finanzierungsrahmen, der für all seine Lebensversicherungsgesellschaften gilt. Dieser ist mit den qualitativen Aspekten der oben genannten Kapitalrichtlinien verzahnt. Der Liquiditäts- und Finanzierungsrahmen trägt der Notwendigkeit Rechnung, liquide Vermögenswerte für Mittelabflüsse zu halten (auch wenn bei Derivatkontrakten Sicherheiten erforderlich sind) und legt die unter ungünstigen Umständen erforderlichen Kapitalpuffer fest.

5. Aktuelle Position zu Phoenix

EINLEITUNG

- 5.1 Phoenix ist eine im Vereinigten Königreich regulierte Lebensversicherungsgesellschaft der Phoenix Group.
- 5.2 Phoenix wurde die Genehmigung erteilt, langfristige Versicherungsgeschäfte in den Klassen I bis IV, VI und VII² gemäß Teil II, Appendix 1 FSMA zu betreiben.
- 5.3 Zum 31. Dezember 2022 verfügte Phoenix über Vermögenswerte in Höhe von 53 Mrd. £ sowie technische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 49 Mrd. £.

UNTERNEHMENSGESCHICHTE

- 5.4 Phoenix wurde ursprünglich 1971 unter dem Namen Lloyd's Life Assurance Limited gegründet. Nach der Übernahme durch die Royal Insurance Group 1985 folgte 1986 die Umbenennung in Royal Heritage Life Assurance Limited. 1998 firmierte das Unternehmen in Royal & Sun Alliance Linked Insurances Limited um, nachdem 1996 die Royal & Sun Alliance Insurance Group gegründet worden war.
- 5.5 Resolution Life Group Limited erwarb 2004 das britische Lebensversicherungsgeschäft der Royal & Sun Alliance Insurance Group, einschließlich Royal & Sun Alliances Linked Insurances Limited. Royal & Sun Alliances Linked Insurances Limited wurde im Jahr 2005 in Phoenix Life Limited (d. h. Phoenix) umbenannt.
- 5.6 Von 2002 bis 2017 war Phoenix für Neugeschäfte geschlossen, abgesehen von Erhöhungen (einschließlich der Aufnahme neuer Mitglieder in bestehende Altersvorsorgepläne und Gewährung von Sofortrenten bei unverfallbaren Rentenversicherungsverträgen) bestehender Versicherungsverträge. Danach wurde wieder Neugeschäft gezeichnet. Inzwischen zeichnet Phoenix BPA-Geschäfte unter der Marke Standard Life und Non-Profit Protection-Geschäfte unter der Marke SunLife.
- 5.7 Unter der Marke Phoenix Wealth bietet Phoenix eine Auswahl an fondsgebundenen Versicherungsverträgen an. Obwohl Phoenix unter dieser Marke kein Neugeschäft zeichnet, bleibt das Geschäft offen für Top-up-Deckung und in einigen Fällen für neue Mitglieder.

FRÜHERE ÜBERTRAGUNGSPLÄNE VON PHOENIX

- 5.8 Phoenix war an einer Reihe von „Part VII“-Übertragungen von Versicherungsgeschäften beteiligt, darunter den Phoenix-Plänen von 2005, 2006, 2009, 2011, 2012, 2017 und 2018 sowie dem Phoenix-Brexit-Übertragungsplan. Ich kenne die Bestimmungen dieser früheren Übertragungspläne. Für die Zwecke dieses Gutachtens ist jedoch die aktuelle Lage der Unternehmen und der Fonds innerhalb von Phoenix, PLAL und SLAL relevant. Die aktuelle Lage der durch diese Übertragungspläne geschaffenen Phoenix-Fonds wird im weiteren Verlauf dieses Abschnitts beschrieben.
- 5.9 Wie dieser Übertragungsplan mit den früheren Phoenix-Übertragungsplänen zusammenhängt, ist in Abschnitt 8 beschrieben. Der Phoenix-Plan von 2005 wurde durch den Phoenix-Plan von 2006 ersetzt. Dieser wurde wiederum durch den Phoenix-Plan von 2009 abgelöst. Daher werden diese Pläne in Abschnitt 8 nicht erwähnt.

Phoenix-Brexit-Übertragungsplan

- 5.10 Am 1. Januar 2023 übertrug die Phoenix Group bestimmte Blöcke des langfristigen Versicherungsgeschäfts von Phoenix und RLL auf PLAE, nachfolgend der „**Phoenix-Brexit-Übertragungsplan**“. Die Übertragung umfasste das gesamte von Phoenix und RLL im EWR gezeichnete Geschäft. Damit soll sichergestellt werden, dass Inhaber von Verträgen im EWR nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU weiterhin von einer Tochtergesellschaft der PGH betreut werden können. Dazu gehören das fondsgebundene und das Non-Profit-Geschäft von RLL im EWR und das With-Profits-, das fondsgebundene und das Non-Profit-Geschäft von Phoenix, das im 90 % With-Profits Fund („**90 % WPF**“), Alba With-Profits Fund („**Alba WPF**“), SPI With-Profits Fund („**SPI WPF**“), Phoenix With-Profits Fund („**Phoenix WPF**“) und im Phoenix NPF im EWR gezeichnet wurde. Es bestehen Rückversicherungsvereinbarungen, um die Verbindlichkeiten des von den With-Profits Funds von Phoenix übertragenen Geschäfts (einschließlich des Non-Profit-Geschäfts in diesen Fonds) zu Phoenix rückzuversichern

² Klasse I bezeichnet Verträge im Bereich Life and Annuity, Klasse II im Bereich Marriage and Birth, Klasse III Linked Long Term, Klasse IV Permanent Health, Klasse VI Capital Redemption und Klasse VII Pension Fund Management (einschließlich der mit Versicherungsverträgen kombinierten).

und den anteilsgebundenen (unitised) Teil des von Phoenix bzw. RLL übertragenen fondsgebundenen Geschäfts zu Phoenix und RLL rückzuversichern.

5.11 PLAE muss für die PLAE With-Profits Funds keine With-Profits Operating Principles („**WPOP**“) erstellen. Vielmehr wurden die bestehenden Grundsätze und Vorgehensweisen für die finanzielle Verwaltung eines Fonds von Phoenix so angepasst, dass sie die PLAE With-Profits-Verträge abdecken.

5.12 Ich halte fest, dass die vorstehende Beschreibung RLL und Phoenix abdeckt. Die vollständige Beschreibung des Phoenix-Brexit-Übertragungsplans wird jedoch der Vollständigkeit halber aufgenommen.

STRUKTUR VON PHOENIX

5.13 Phoenix verfügt derzeit über die folgenden zehn With-Profits-Sonderverbände, namentlich:

- den 100 % With-Profits Fund („**100 % WPF**“),
- den 90 % WPF,
- den Alba WPF,
- den Britannic Industrial Branch With-Profits Fund („**BIB WPF**“),
- den Britannic With-Profits Fund („**Britannic WPF**“),
- den Phoenix WPF,
- den SAL With-Profits Fund („**SAL WPF**“),
- den Scottish Mutual With-Profits Fund („**Scottish Mutual WPF**“),
- den SPI WPF und
- den National Provident Institution With-Profits Fund („**NPI WPF**“).

5.14 Gemeinsam werden diese als die „**Phoenix With-Profits Funds**“ bezeichnet.

5.15 Das übrige langfristige Versicherungsgeschäft von Phoenix wird im Phoenix NPF gehalten. Phoenix betreibt daneben einen Shareholder Fund („**Phoenix SHF**“), der alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten umfasst, die nicht dem langfristigen Versicherungsgeschäft zuzuweisen sind. Seit der Einführung von Solvency II gibt es keine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtung mehr, das langfristige Versicherungsgeschäft von den anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu trennen. Daher werden der Phoenix NPF und der Phoenix SHF zu Berichtszwecken zusammengefasst und in diesem Bericht Phoenix NPF genannt.

5.16 In Table 5.1 unten ist die Anzahl der Versicherungsverträge zum 31. Dezember 2022 und der BEL (ohne Rückversicherung) zum 31. Dezember 2022 in jedem Fonds zusammengefasst.

Table 5.1 Phoenix-Geschäft aufgeschlüsselt nach Fonds

Fonds	Versicherungsverträge zum 31. Dezember 2022 (in Tausend)	BEL (Mio. £) zum 31. Dezember 2022
100 % WPF	0,2	22
90 % WPF	193	57
Alba WPF	64	372
BIB WPF	69	69
Britannic WPF	261	2.984
Phoenix WPF	81	1.527
SAL WPF	62	1.959
Scottish Mutual WPF	67	1.098
SPI WPF	48	877
NPI WPF ^(*)	-	-
Phoenix NPF	2.878	33.977
Summe	3.723	42.942

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

^(*) Im NPI WPF werden keine Verträge gehalten, da dieser Fonds das With-Profits-Anlageelement bestimmter Versicherungsverträge des Phoenix NPF enthält, das dann beim Pearl With-Profits Fund („**Pearl WPF**“) von PLAL rückversichert wird.

DAS PHOENIX-GESCHÄFT NACH FONDS

Übersicht

5.17 In Table 5.2 unten sind die von den einzelnen Fonds gezeichneten Geschäftsarten zusammengefasst:

Table 5.2 Phoenix-Produktarten in den einzelnen Fonds

Fonds	Konventionelle With-Profits („CWP“)	Unitised With-Profits („UWP“)	With-Profits Renten	Fondsgebunden	Non-Profit
100 % WPF	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
90 % WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *			<input type="checkbox"/> *
Alba WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *			<input type="checkbox"/> *
BIB WPF	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
Britannic WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Phoenix WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *		<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *
SAL WPF	<input type="checkbox"/>	✓**		✓**	<input type="checkbox"/>
Scottish Mutual WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
SPI WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *			<input type="checkbox"/> *
NPI WPF		✓***			<input type="checkbox"/>
Phoenix NPF				✓**	<input type="checkbox"/>

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

Erläuterung:

* Einige oder alle Geschäfte dieser Art werden von einer anderen Gesellschaft/einem anderen Fonds in Rückdeckung genommen.

** Einige oder alle dieser Geschäfte sind bei einer anderen Gesellschaft/einem anderen Fonds in Rückdeckung gegeben.

*** Alle Geschäfte dieser Art werden aus Versicherungsverträgen innerhalb des Phoenix NPF zugewiesen und gleichzeitig passiv beim Pearl WPF rückversichert.

Anmerkung: Non-Profit beinhaltet in dieser Tabelle Versicherungsverträge, die auf Non-Profit-Basis gezeichnet wurden, und beinhaltet auch jene Verträge, die nach ihrer Beitragsfreistellung nicht mehr an den Gewinnen beteiligt sind.

5.18 Die With-Profits Funds sind für Neugeschäfte geschlossen, mit Ausnahme von Erhöhungen und Optionen zu bestehenden Verträgen. Der Phoenix NPF ist dagegen für Neugeschäfte offen.

5.19 Nachstehend finden Sie wichtige Informationen zu den einzelnen Fonds von Phoenix. Ich weise darauf hin, dass weitere Informationen zu den einzelnen Fonds auf der Website der Gesellschaft bereitstehen.

100 % WPF

5.20 Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Gewinne des 100 % WPF. Die Versicherungsverträge in dem von Bradford Insurance Limited und Swiss Life UK übertragenen Fonds haben keinen Anspruch darauf, an einer Zuweisung aus der freien Vermögensmasse beteiligt zu werden.

90 % WPF

- 5.21 Die Aktionäre von Phoenix haben Anspruch auf 10 % der Überschüsse aus dem CWP-Geschäft. Die UWP-Verträge haben keinen Anspruch auf Beteiligung an einer Zuweisung aus der freien Vermögensmasse.
- 5.22 Der Phoenix NPF hat eine Vereinbarung geschlossen, den Pensions With-Profits Fund-Anteil der früheren privaten Altersvorsorgepläne von Swiss Life UK und das Free Standing Additional Voluntary Contributions („**FSAVC**“) Geschäft auf den 90 % WPF zu übertragen. Der 90 % WPF hat eine Vereinbarung zur Übertragung einiger Kostenrisiken aus Versicherungsverträgen, die von Swiss Life UK auf den Phoenix NPF übertragen wurden.

Alba WPF

- 5.23 Die Aktionäre von Phoenix erhalten keinen Anteil an den Überschüssen aus dem Unitised Capital Guaranteed Fund-Geschäft (Geschäft aufgrund von Pensionsplänen auf Gruppenebene), dem With-Profits Performance Fund-Geschäft, dem Geschäft mit der Einlagenverwaltung, dem ehemaligen Crusader Growth Bonus Series H-Geschäft und dem With-Profits Pension Fund-Geschäft. Bei allen anderen Geschäftsarten haben die Aktionäre Anspruch auf 10 % der etwaigen Überschüsse.
- 5.24 Der Phoenix NPF hat eine Vereinbarung zur Übertragung derjenigen With-Profits Performance Fund- und With-Profits Pension Fund-Versicherungsverträge, die zuvor von Alba Life und Crusader auf den Alba WPF übertragen wurden.

BIB WPF

- 5.25 Das BIB WPF-Geschäft umfasst das Industrieversicherungsgeschäft und das Home-Service-Geschäft, bei dem der Inhaber eines Versicherungsvertrags zuvor regelmäßig (in der Regel wöchentlich) Barzahlungen an einen Collector geleistet hat.
- 5.26 Im BIB WPF gibt es ein Memorandum-Konto, den sogenannten IB Buffer Reserve Account. Zusammen mit dem entsprechenden WP Buffer Reserve Account des Britannic WPF werden diese als „**Rückstellungspuffer**“ bezeichnet. Der Rückstellungspuffer dient dazu, die Kapitalanforderungen und Verbindlichkeiten der Versicherungsverträge im BIB WPF und im Britannic WPF zu decken.
- 5.27 Die Aktionäre haben Anspruch auf einen Teil der Gewinne des Fonds (und des Rückstellungspuffers), der einem Neuntel des Werts der ausgeschütteten Boni entspricht.

Britannic WPF

- 5.28 Die Aktionäre haben Anspruch auf einen Teil der Gewinne des Fonds (und des Rückstellungspuffers), der einem Neuntel des Werts der ausgeschütteten Boni entspricht.
- 5.29 Der geglättete Wertzuwachs und das ehemalige Century-Life-Geschäft werden an der Zuweisung von freien Überschüssen aus der Vermögensmasse (also dem Überschuss im Fonds oder im Rückstellungspuffer) nicht beteiligt.
- 5.30 Der Britannic WPF profitiert vom Rückstellungspuffer wie im vorstehenden Abschnitt über den BIB WPF beschrieben. Wenn Überschüsse im Rückstellungspuffer entstehen, haben sowohl die Versicherungsverträge des BIB WPF als auch die des Britannic WPF Anspruch auf Erhalt dieser Überschüsse.
- 5.31 Der Britannic WPF hat eine Vereinbarung zur Übertragung der fondsgebundenen Verbindlichkeit und des damit verbundenen Kostenrisikos für sein fondsgebundenes Geschäft auf den Phoenix NPF geschlossen.

Phoenix WPF

- 5.32 Die Aktionäre haben Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen aus dem Fonds. Dieser entspricht einem Neuntel der für die CWP-Versicherungsverträge und die UWP-Profit-Plus-Fund-Verträge gezahlten Boni und fünf Fünfundneunzigstel der Boni für andere Arten von Versicherungsverträgen.
- 5.33 Der Phoenix WPF hat eine Vereinbarung zur Übertragung der Verbindlichkeiten und bestimmter Kostenrisiken aus seinem fondsgebundenen Geschäft auf den Phoenix NPF geschlossen. Darüber hinaus werden bestimmte Todesfallrisiken aus den Progressive Protection Plan-, Fair Share Whole Life- und Linkplan-Versicherungsverträgen im Phoenix NPF auf den Phoenix WPF übertragen.

SAL WPF

- 5.34 Die Aktionäre erhalten einen Anteil der Gewinne des SAL WPF. Dieser entspricht einem Neuntel der für die CWP-Versicherungsverträge ausgeschütteten Boni und fünf Fünfundneunzigstel der für die UPW-Verträge gezahlten Boni.
- 5.35 Der SAL WPF hat eine Vereinbarung zur Übertragung der Risiken aus einigen UWP-Versicherungsverträgen auf den Phoenix WPF geschlossen. Darüber hinaus hat der SAL WPF eine Vereinbarung zur Übertragung von fondsgebundenen Risiken auf den Phoenix NPF geschlossen.

Scottish Mutual WPF

- 5.36 Die Aktionäre erhalten einen Anteil der Gewinne des Fonds, der einem Neuntel des Werts der Boni entspricht, die für CWP-Versicherungsverträge gezahlt wurden, die nach der Demutualisierung von Scottish Mutual Assurance Limited („SMA“) 1992 verkauft wurden.
- 5.37 Die UWP-Versicherungsverträge zahlen jährliche Managementgebühren („JMG“). Diese werden an den Phoenix NPF gezahlt, der die Kostenrisiken trägt
- 5.38 Der Phoenix NPF hat eine Vereinbarung geschlossen, die Anlage- und Garantierisiken von hybriden fondsgebundenen Versicherungen, die sich für die With-Profits-Anlageoption entschieden haben, und von Verträgen mit Ertragsglättung, die sich für die Anlageoptionen Smoothed Income Fund oder Smoothed Growth Fund entschieden haben, auf den Scottish Mutual WPF zu übertragen. Diese wurden zuvor von SMA auf den Scottish Mutual WPF übertragen.

SPI WPF

- 5.39 Etwaige Überschüsse im Fonds können zum Teil verwendet werden, um die Schlussboni bei allen Versicherungsverträge (sofern diese gezahlt werden) zu erhöhen. Die Aktionäre erhalten einen Anteil der ausgeschütteten Gewinne, der einem Neuntel der an die Inhaber von CWP-Versicherungsverträgen gezahlten Überschüsse entspricht.
- 5.40 Die UWP-Versicherungsverträge zahlen JMG. Diese werden an den Phoenix NPF gezahlt, der die Kostenrisiken trägt.
- 5.41 Der Phoenix NPF hat eine Vereinbarung zur Übertragung der Anlage- und Garantierisiken und der Risiken in Verbindung mit der garantierten Rentenoption aus dem hybriden fondsgebundenen Geschäft auf den Phoenix WPF geschlossen. Darüber hinaus hat der SPI WPF eine Vereinbarung geschlossen, einen Teil seines Kostenrisikos auf den Phoenix NPF zu übertragen.

NPI WPF

- 5.42 Im Rahmen des Phoenix-Plans von 2012 wurden die zuvor von NPI Limited übertragenen Verträge auf den Phoenix NPF übertragen. Der Phoenix NPF hat eine Vereinbarung geschlossen, die With-Profits-Anlage- und Garantierisiken aus diesem Geschäft auf den NPI WPF zu übertragen, sodass der NPI WPF nur das With-Profits-Anlageelement dieser Verträge enthält.
- 5.43 Das Geschäft im NPI-WPF wird dann vollständig zu Pearl WPF innerhalb von PLAL rückversichert (beschrieben in Abschnitt 6).
- 5.44 Beim Geschäft im NPI WPF besteht kein Anspruch auf Beteiligung an einer Zuweisung aus der freien Vermögensmasse des Pearl WPF, und der NPI WPF hat keinen eigenen Überschuss. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Gewinne des NPI WPF.

Phoenix NPF

- 5.45 Der Phoenix NPF verfügt über eine Reihe von Produkten, die aus verschiedenen „Part VII“-Übertragungen und Rückversicherungsvereinbarungen innerhalb von Phoenix sowie aus der direkten Zeichnung von Risiken resultieren.

- 5.46 Der Phoenix NPF zeichnet im Rahmen von Guaranteed Over Fifty Plans unter der Marke SunLife neue Gesamtlebensversicherungen und ist auf dem BPA-Markt tätig, indem er Geschäft unter der Marke Standard Life zeichnet.
- 5.47 Mehrere Produkte innerhalb des Phoenix NPF übertragen das With-Profits-Anlageelement des Versicherungsvertrags auf einen With-Profits Fund von Phoenix, unter anderem:
- der frühere persönliche Altersvorsorgeplan und das FSAVC-Geschäft von Swiss Life UK auf den 90 % WPF,
 - der With-Profits Performance Fund- und With-Profits Pension Fund-Teil der Versicherungsverträge, die zuvor von Alba Life und Crusader auf den Alba WPF übertragen wurden,
 - die zuvor von SMA übertragenen fondsgebundenen Versicherungsverträge, die sich für die With-Profits-Anlageoption entschieden haben, und Verträge mit Ertragsglättung, die sich für die Anlageoptionen Smoothed Income Fund oder Smoothed Growth Fund entschieden haben, auf den Scottish Mutual WPF.
 - Bei fondsgebundenen Policen, die zuvor von Scottish Provident Limited („SPL“) übertragen wurden, überträgt der Phoenix NPF das Anlage-, Garantie- und das Risiko im Zusammenhang mit der garantierten Rentenoption auf den SPI WPF.
 - Bei den Progressive Protection Plan-, Fair Share Whole Life- und Linkplan-Verträgen überträgt der Phoenix NPF bestimmte Todesfallrisiken auf den Phoenix WPF.
 - Beim früheren NPI Limited-Geschäft überträgt der Phoenix NPF das With-Profits-Anlage- und Garantierisiko auf den NPI WPF.
- 5.48 Versicherungsverträge bei allen With-Profits Funds von Phoenix, bei denen es sich um zur Auszahlung kommende Rentenverträge handelt, werden sofort auf den Phoenix NPF übertragen, und der Phoenix NPF erhält eine Gegenleistung für die übertragenen Verbindlichkeiten.
- 5.49 Darüber hinaus übertragen einige der Phoenix With-Profits Funds Risiken auf den Phoenix NPF, unter anderem:
- der 90 % WPF, der einige Kostenrisiken aus Versicherungsverträgen überträgt, die von Swiss Life UK übertragen wurden.
 - Der Britannic WPF hat eine Vereinbarung zur Übertragung der fondsgebundenen Verbindlichkeiten und des damit verbundenen Kostenrisikos auf den Phoenix NPF geschlossen.
 - Der Phoenix WPF, der die fondsgebundenen Verbindlichkeiten aus seinem fondsgebundenen Geschäft und ein gewisses Kostenrisiko auf den Phoenix NPF überträgt.
 - Der SAL WPF, der das immobilienbezogene Risiko auf den Phoenix NPF überträgt.
 - Der SPI WPF hat eine Vereinbarung geschlossen, einen Teil seiner Kostenrisiken aus CWP-Versicherungsverträgen auf den Phoenix NPF zu übertragen.

FINANZLAGE VON PHOENIX

- 5.50 Die Finanzlage von Phoenix zum 31. Dezember 2022 gemäß der Solvency II-Richtlinie für den Versicherungssektor ist in Table 5.3 unten dargestellt. Eine wichtige Kennzahl ist die „**Solvabilitätsquote**“. Sie wird berechnet als Verhältnis von Eigenmitteln (d. h. Vermögenswerte minus Verbindlichkeiten) zu Solvenzkapitalanforderung und ist ein gängiges Maß für die Stärke eines Fonds oder Unternehmens.
- 5.51 Ein With-Profits Fund kann in bestimmten Fällen seine eigenen Verbindlichkeiten und die Solvenzkapitalanforderung nicht erfüllen. In diesem Fall unterstützt der betreffende Non-Profit Fund den Fonds mit einem Darlehen, um etwaige Fehlbeträge zur Deckung der Verbindlichkeiten auszugleichen und damit die Solvenzkapitalanforderung erfüllt wird. Diese Fonds werden „**unterstützte Fonds**“ genannt. Bei den Fonds, die ihre Solvenzkapitalanforderung selbst erfüllen können, handelt es sich um sogenannte „**nicht unterstützte Fonds**“. Am 31. Dezember 2022 ist außer einem kein Phoenix WPF ein unterstützter Fonds im Sinne dieser Definition. Beim Britannic WPF besteht allerdings ein kleines Kapitalhilfedarlehen, das nur kurzfristig benötigt wird und vorbehaltlich bestimmter Governance-Prozesse voraussichtlich wieder wegfallen wird. Darüber hinaus werden beim SAL WPF Vermögenswerte des Phoenix NPF verwendet, um den zusätzlichen Betrag abzudecken, der aufgrund der Kapitalpolitik von Phoenix („PCP“) über die Solvenzkapitalanforderung hinaus erforderlich ist.

- 5.52 Table 5.3 zeigt zwei Formen der Solvabilitätsquote. Die „Solvabilitätsquote - gemäß Meldungen an Aufsichtsbehörde“ ist die Basisquote für die gesamte Gesellschaft, die sich aus den Meldungen in den an die PRA ergibt. Die „Solvabilitätsquote - Aktionäre“ wird berechnet als Verhältnis von Eigenmitteln Gesamt zu Solvenzkapitalanforderung Gesamt, wobei:
- beim Phoenix NPF der Wert der Eigenmittel in den Eigenmitteln Gesamt und der Wert der Solvenzkapitalanforderung in der Solvenzkapitalanforderung Gesamt enthalten ist.
 - Für die Phoenix With-Profits Funds gilt:
 - Wenn die überschüssigen Eigenmittel (wie in Table 5.3 abgeleitet) kleiner als Null sind (d. h. bei den unterstützten Fonds), ist der Wert der Eigenmittel in den Eigenmitteln Gesamt und der Wert der Solvenzkapitalanforderung in der Solvenzkapitalanforderung Gesamt enthalten.
 - Wenn die überschüssigen Eigenmittel (wie in Table 5.3 abgeleitet) gleich oder größer Null sind (d. h. bei den nicht unterstützten Fonds), ist der Wert der Eigenmittel in den Eigenmitteln Gesamt und in der Solvenzkapitalanforderung Gesamt nichts enthalten.
- 5.53 Die Solvabilitätsquote - Aktionäre ist eine häufig verwendete Modifikation der gemeldeten Quote. Sie bietet eine realistischere Bewertung der Solvenzlage des Unternehmens, da der Teil der Kapitalanforderung, der auf nicht unterstützte Fonds entfällt (d. h. With-Profits Fund, die ihre eigenen Kapitalanforderungen selbst finanzieren können), im Nenner nicht berücksichtigt wird. Der Wert aller Übertragungen von Aktionären aus den nicht unterstützten Fonds bleibt im Zähler. Die Solvabilitätsquote - Aktionäre (kapitalpolitische Zielquote) bezeichnet die anvisierte Solvabilitätsquote - Aktionäre im Sinne der PCP.

Table 5.3 UK Solvency II-Bilanz von Phoenix zum 31. Dezember 2022

Fonds	100 % WPF	90% WPF	Alba WPF	BIB WPF	Britannic WPF	Phoenix WPF
Eigenmittel (Mio. £)(A)	7	11	92	40	193	310
RFF-Beschränkung (Mio. £)(B)	5	5	40	27	0	154
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £)(C)	2	5	47	10	27	109
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	-	2	5	3	166	46
Fonds	SAL WPF	Scot-tish Mutual WPF	SPI WPF	NPI WPF(*)	Phoenix NPF(*)	Phoenix Gesamt
Eigenmittel (Mio. £)(A)	182	267	98	-	2.797	3.996
RFF-Beschränkung (Mio. £)(B)	0	145	25	-	-	401
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £)(C)	138	112	55	-	1.788	2.293
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	44	10	17	-	1.009	1.302
Solvabilitätsquote - gemäß Meldungen an Aufsichtsbehörde ((A-B)/C für Phoenix Gesamt)						
157 %						
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Ist)						
173 %						
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Kapitalpolitische Zielquote) (**)						
138 %						

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman. Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Zahlen aufgrund von Rundungen nicht die Gesamtsumme ergeben.

(*) Die Eigenmittel und Kapitalanforderungen in Bezug auf NPI WPF sind in den Zahlen des Phoenix NPF enthalten, da dieses Geschäft im Phoenix NPF gezeichnet wird. Das With-Profits-Anlageelement wird dabei intern beim NPI WPF rückversichert (und dann extern beim Pearl WPF im PLAL rückversichert).

(**) Die kapitalpolitische Zielquote ist die aktuelle Quote, die auf der Analyse von Phoenix zum 31. Dezember 2021 basiert. Sie wird gerade ausgehend von der Analyse zum 31. Dezember 2022 im Rahmen der regelmäßigen jährlichen Aktualisierung der Kapitalpolitik von Phoenix aktualisiert. Der aktualisierte Wert wird in meinem Zusatzgutachten angegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Phoenix With-Profits Funds nicht unterstützte Fonds im Sinne der oben genannten Definition sind. Die Solvabilitätsquote - Aktionäre ist daher höher als die Solvabilitätsquote - gemäß Meldungen an Aufsichtsbehörden.

KAPITALPOLITIK VON PHOENIX

5.54 Phoenix verfolgt seine eigene Kapitalpolitik (die Phoenix-Kapitalpolitik oder „PCP“), die in den Bedingungen des Phoenix-Plans von 2009 festgeschrieben ist. Einige Elemente der PCP sind im Phoenix-Plans 2009 enthalten,

andere wurden separat in die Politik aufgenommen. Mit der PCP soll sichergestellt werden, dass Phoenix seine Kapitalanforderungen, d. h. seine Solvenzkapitalanforderung, unter intern festgelegten Stressszenarios weiterhin erfüllt. Dies ist ein üblicher Ansatz britischer Lebensversicherungsgesellschaften.

- 5.55 Die Szenarios sind so kalibriert, dass Phoenix über ausreichend Eigenkapital verfügt, um seine aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nach einem besonders schweren 1-zu-10 All-Risk-Ereignis über einen Einjahreszeitraum und nach einem schweren 1-zu-20-Marktrisiko über einen Zeitraum von drei Monaten zu erfüllen. Die Schwere des Risikoereignisses (z. B. 1-zu-10) und die betreffenden Szenarios werden gelegentlich überprüft, um festzustellen, ob die Kapitalpolitik weiterhin zweckmäßig und umsichtig genug ist. Änderungen müssen vom Phoenix-Vorstand genehmigt werden. Die Szenarios selbst sind nicht Teil des Phoenix-Plans von 2009.
- 5.56 Bei den Phoenix With-Profits Funds werden die Solvenzkapitalanforderung und die PCP in erster Linie durch die Überschüsse des jeweiligen Fonds eingehalten, sofern der Fonds nach Abzug der Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen des Phoenix PPFM (der weiter unten in diesem Abschnitt behandelt wird) über ausreichende Überschüsse verfügt.
- 5.57 Nach UK Solvency II kann die Solvenzkapitalanforderung für einen With-Profits Fund entweder durch Vermögenswerte in diesem Fonds oder durch Vermögenswerte im Non-Profit Fund oder Shareholder Fund der Gesellschaft gedeckt werden. Der With-Profits Fund muss jedoch ausreichende Vermögenswerte halten, um die Verbindlichkeiten des Fonds zu decken. Darüber hinaus müssen die With-Profits Funds von Phoenix gemäß PCP Vermögenswerte halten, um die Verbindlichkeiten in den With-Profits Funds plus den höheren Betrag von 0,5 % der Verbindlichkeiten aus With-Profits-Verträgen und fünf Millionen £ abzudecken. Die PCP bietet damit über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinaus einen zusätzlichen Puffer.
- 5.58 Andernfalls muss laut PCP der Phoenix-Vorstand Vermögenswerte aus dem Phoenix NPF bereitstellen. In der Praxis geschieht dies meist in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens, das mitsamt Zinsen zurückgezahlt werden muss, wenn sich die Lage des Fonds verbessert. Der jeweilige WPA muss dem WPC bescheinigen, dass die Konditionen eines Phoenix NPF-Darlehens nicht ungünstiger sind als die marktüblichen Konditionen und dass die berechtigten Erwartungen der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen der Fonds durch das Darlehen nicht beeinträchtigt werden.
- 5.59 Wenn ein With-Profits Fund nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um seine (fiktive) Solvenzkapitalanforderung zu decken, kann der Phoenix WPC empfehlen (oder im Falle des SPI WPF aufgrund des jeweiligen vorangegangenen Plans fordern), dass der Phoenix NPF zusätzliche Vermögenswerte halten muss, um den Fehlbetrag zu decken (was nach den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften de facto vorgeschrieben ist). Wenn der Phoenix NPF diese Unterstützung nicht (gemäß dem Wortlaut im PPFM) bietet oder nicht bieten kann, ergreift der With-Profits Fund Maßnahmen, um die Solvenzkapitalanforderung aus seinen Eigenmitteln zu erfüllen. Abgesehen von einer Ausnahme benötigte kein Phoenix WPF zum 31. Dezember 2022 eine solche Hilfe. Der Britannic WPF benötigte ein kleines Kapitalhilfedarlehen, das jedoch voraussichtlich nur kurzfristig benötigt wird. Der SAL WPF musste auch auf die Vermögenswerte im Phoenix NPF zurückgreifen, um den aufgrund der KPK erforderlichen Zusatzbetrag abzudecken.
- 5.60 Sollte das Kapital von Phoenix insgesamt nicht ausreichen, um die PCP zu erfüllen, hängen die erforderlichen Maßnahmen von der Höhe des Fehlbetrags ab. Bei einem geringen Fehlbetrag würde es beispielsweise ausreichen, das von der Gesellschaft freigesetzte Kapital zu begrenzen. Bei einem großen Fehlbetrag wären jedoch Korrekturmaßnahmen erforderlich. Ähnliche Überlegungen gelten für den Fall, dass die Metriken zur Kapitalqualität nicht erfüllt werden.
- 5.61 Dabei ist allerdings zu beachten, dass jegliches überschüssige Kapital, das über den gemäß der PCP erforderlichen Betrag hinausgeht, den Aktionären zur Verfügung gestellt werden kann, z. B. in Form von Dividenden. Daher ist der über den gemäß PCP erforderlichen Betrag hinausgehende Kapitalüberschuss nicht als Sicherheit für die Inhaber von Versicherungsverträgen zu werten.
- 5.62 Obwohl es sich bei den Phoenix With-Profits Funds um Sonderverbände handelt, ist zu beachten, dass diese Sonderverbandsstruktur unter extrem ungünstigen Umständen, wenn die absolute Solvenz in Frage steht, von Rechts wegen wegfällt. Unter solchen extremen Umständen stehen alle Vermögenswerte einer Lebensversicherungsgesellschaft zur Erfüllung all ihrer Verbindlichkeiten zur Verfügung, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu einem Sonderverband gehören oder nicht.
- 5.63 Obwohl dies nicht Teil des Phoenix 2009 Plans ist, beurteilt Phoenix darüber hinaus die Qualität des Eigenkapitals, um sicherzustellen, dass unter internen Stressszenarios genügend geeignete Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um die Ansprüche der Versicherungsvertragsinhaber zu befriedigen, die Anforderungen an Sicherheiten zu

erfüllen und Dividendenzahlungen vorzunehmen. Bei dieser Beurteilung kann sich ein zusätzlicher Kapitalbedarf ergeben. Phoenix hält dann Kapital bereit, das dem bei dieser Beurteilung ermittelten Betrag oder der quantitativen Bewertung gemäß Absatz 5.55 entspricht.

5.64 Die Kapitalqualität wird anhand von zwei Metriken bewertet:

- Eine Bewertung bezüglich der aufsichtsrechtlichen Anforderung, dass die Matching Adjustment Compliance gemäß den Bedingungen der Solvenzkapitalanforderung nach einem Ereignis aufrechterhalten werden kann, das nur einmal in zehn Jahren eintritt, wobei der Zeitrahmen zu berücksichtigen ist, in dem 1-zu-10-Verluste eintreten („**Metrik 1**“ genannt).
- Eine interne Bewertung der angemessenen Höhe von Sachanlagen, die erforderlich ist, damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Sachanlagen nicht ausreichen, um Zahlungen, potenzielle Verluste und andere finanzielle Anforderungen über einen Zeitraum von einem Jahr abzudecken, weniger als 1:200 beträgt, wobei der Zeitrahmen zu berücksichtigen ist, in dem solche 1-zu-200-Verluste eintreten („**Metrik 2**“ genannt).

RISIKOPROFIL VON PHOENIX

5.65 Die Verteilung der Solvenzkapitalanforderung liefert einen Hinweis auf das Risikoprofil von Phoenix, ohne die nicht unterstützten Fonds. Tabele 5.4 unten zeigt das zugewiesene Kapital (d. h. Verteilung der gesamten Solvenzkapitalanforderung nach Diversifizierung zwischen den verschiedenen Risikokategorien) für Phoenix (ohne nicht unterstützte Fonds) zum 31. Dezember 2022.

Table 5.4 Aufschlüsselung des Risikos von Phoenix (ohne nicht unterstützte Fonds) zum 31. Dezember 2022

Art des Risikos	%
Kreditrisiko	45 %
Marktrisiko	22 %
- Wohnimmobilien	12 %
- Sonstige*	10 %
Versicherungsrisiko	19 %
- Langlebigkeit	9 %
- Sonstige**	10 %
Operationelles Risiko	4 %
Sonstige modellierte Risiken***	9 %
Summe	100 %

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

*Sonstige Marktrisiken umfassen Risiken im Zusammenhang mit Gewerbeimmobilien, Aktien, Währungen, Zinsen, Swaps und festverzinslichen Wertpapieren.

**Sonstige Versicherungsrisiken umfassen das Stornorisiko, das Erkrankungsrisiko, das Todesfallrisiko und das Neugeschäftsrisiko.

***Andere modellierte Risiken umfassen andere Kreditrisiken und Kostenrisiken.

5.66 Das Risikoprofil von Phoenix besteht aus dem Kreditrisiko, Marktrisiko, Versicherungsrisiko und operationellen Risiko. Phoenix unterliegt durch sein BPA-Geschäft einem Kreditrisiko, das sich aus dem Spread-Risiko bei Unternehmensanleihen ergibt. Das Haupt-Marktrisiko von Phoenix ist das Immobilienrisiko, das sich in erster Linie aus den Vermögenswerten ergibt, mit denen das BPA-Geschäft unterlegt ist. Das Haupt-Versicherungsrisiko von

Phoenix ist das Langlebkeitsrisiko, das ebenfalls in erster Linie durch sein BPA-Geschäft entsteht. Ich halte fest, dass sich die oben zusammengefasste Risikomischung ändern kann, wenn sich die Finanzierungsbedingungen ändern und auch wenn sich das Bestandsgeschäft von Phoenix im Laufe der Zeit weiterentwickelt.

- 5.67 Die Phoenix Group steuert das Kreditrisiko durch Überwachung der Risiken bei einzelnen Gegenparteien sowie durch Diversifizierung, Anlagemandate und den Einsatz von Derivaten bei bestimmten Kreditrisiken. Der Ausschuss für die Steuerung von Anlagerisiken und der Ausschuss für das Management von Rückversicherungen überwachen die Wirksamkeit des Ansatzes zur Minderung des Kreditrisikos. Phoenix verfügt auch über Richtlinien und Verfahren für das Management des Ausfallrisikos von Rückversicherungskontrahenten sowie für die Verwendung von Sicherheiten bei Derivat- und Rückversicherungsverträgen.
- 5.68 Phoenix steuert das Langlebkeitsrisiko durch Rückversicherungen mit externen Rückversicherern. Diese Rückversicherung wird im Rahmen eines (zwischen den Gesellschaften harmonisierten) Rückversicherungsrisikomanagements verwaltet, das vom Ausschuss für Rückversicherungsmanagement überprüft wird. Die Rückversicherung trägt in diesem Rahmen ebenfalls zur Steuerung des Marktrisikos bei.

RÜCKVERSICHERUNGSVEREINBARUNGEN VON PHOENIX

- 5.69 Phoenix hat einige gruppeninterne (d. h. innerhalb der Phoenix Group) Rückversicherungsverträge mit PLAL geschlossen, die nachfolgend beschrieben sind. Diese Verträge sind aus Altverträgen für Unternehmen entstanden, die zur Phoenix Group gehörten oder von ihr übernommen wurden.
- 5.70 Der NPI WPF hat sein gesamtes Geschäft zum Pearl WPF rückversichert, einschließlich der UWP-Lebensversicherungsverträge (mit Ausnahme einer kleinen Untergruppe des Geschäfts, einschließlich der Marktwertanpassung und der Umschichtung von UWP auf fondsgebundene Verträge bei bestimmten Portfolioanleihen) sowie der With-Profits-Anteile von Portfolio Bond 2 und Investment Bond-Versicherungsverträgen.
- 5.71 Der Phoenix NPF tritt bestimmte Verbindlichkeiten an den Pearl WPF und den PLAL Non-Profit Fund (der „**PLAL NPF**“) ab. Garantierte Rentenoptionen und andere Rentenleistungen sind zum Pearl WPF rückversichert, während zusätzliche Leistungen der Risikolebensversicherungen und Todesfalleistungen, die den Wert der Anteile übersteigen, zum PLAL NPF rückversichert sind.
- 5.72 Innerhalb von Phoenix gibt es verschiedene fondsübergreifende Vereinbarungen. Weitere Einzelheiten zu diesen fondsübergreifenden Vereinbarungen finden Sie in den Beschreibungen der Phoenix With-Profits Funds und des Phoenix NPF weiter oben in diesem Abschnitt.
- 5.73 Neben den internen Rückversicherungsvereinbarungen (innerhalb der Phoenix Group) hat Phoenix auch eine Reihe von externen Rückversicherungsvereinbarungen mit Dritten abgeschlossen. Die aktive und passive Rückversicherung in Bezug auf das fondsgebundene Geschäft wird im Folgenden behandelt. Für das nicht-fondsgebundene Geschäft sind die wichtigsten Rückversicherungen die passiven Rückversicherungen für das Rentengeschäft im Phoenix NPF. Diese Rückversicherungen bestehen in der Form reiner Rückversicherungen des Langlebkeitsrisikos und als Allgefahren-Rückversicherungen, wobei die Vermögenswerte an den Rückversicherer weitergegeben werden. Das Risiko eines Ausfalls des Rückversicherers wird durch verschiedene Sicherheitenvereinbarungen begrenzt. Durch Kontrahentenlimits (auf Ebene der Lebensversicherungsgesellschaft und der Gruppe) wird das Risiko gegenüber einzelnen Rückversicherern auf der Basis der Bewertung ihrer finanziellen Sicherheit durch anerkannte Rating-Agenturen begrenzt. Bei der Bewertung der Kosten für die Wiedereindeckung oder Ersatzdeckung beim Ausfall eines Rückversicherers wird berücksichtigt, dass ungünstige Bedingungen herrschen können (und dadurch die Kosten steigen), und gegebenenfalls die Wiedererlangung der Sicherheiten. Das größte Risiko von Phoenix gegenüber einem einzelnen Rückversicherer entsteht durch das Einzel- und Gruppenrentengeschäft. Wenn dieser Rückversicherer seine Verpflichtungen aus all seinen Verträgen mit Phoenix nicht erfüllt, würde Phoenix (zum 31. Dezember 2022) seine Solvenzkapitalanforderung immer noch erfüllen.
- 5.74 Phoenix hat für das fondsgebundene Geschäft aktive Rückversicherungsvereinbarungen mit externen Versicherungsgesellschaften geschlossen. Diese Verträge bieten Kunden externer Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit, in die einzelnen fondsgebundenen Fonds von Phoenix zu investieren. Derzeit haben vier Gesellschaften solche Rückversicherungsvereinbarungen, durch die insgesamt etwa 114 Mio. £ rückversichert sind. Aviva plc und Royal London bieten ihren Kunden die Möglichkeit, in die Phoenix Wealth Funds zu investieren, während Utmost Ireland dac und PLAE Verträge geschlossen haben, um in die Fonds der irischen Niederlassung von Phoenix zu investieren. Phoenix gibt den Kunden im Rahmen der aktiven Rückversicherungsvereinbarungen

ein schwebendes Sicherungsrecht (Floating Charge) auf seine Vermögenswerte. Die rückversicherten Kunden der externen Versicherungsgesellschaften sind gemäß diesen Verträgen im Fall einer Liquidation von Phoenix mit den direkten Fondskunden von Phoenix gleichrangig.

- 5.75 Phoenix hat mit externen Fondsanbietern passive Rückversicherungsvereinbarungen für das fondsgebundene Geschäft geschlossen. Diese bieten den Kunden von Phoenix die Möglichkeit, in die einzelnen fondsgebundenen Fonds der externen fondsgebundenen Fonds zu investieren. Betroffen von diesen Rückversicherungsvereinbarungen sind zwei Arten von Versicherungsverträgen, das Privatkundengeschäft und das Firmenkundengeschäft. Das verwaltete Vermögen im Privatkundengeschäft beläuft sich auf rund 240 Mio. £ und das verwaltete Vermögen im Firmenkundengeschäft auf etwa 6,31 Mrd. £. Die wichtigsten passiven Rückversicherungsvereinbarungen bestehen mit BlackRock Life Ltd. (ca. 199 Mio. £ rückversichert) sowie mit Threadneedle Pensions Limited (ca. 26 Mio. £ rückversichert) und Legal and General Assurance (Pensions Management) Ltd. (ca. 12 Mio. £ rückversichert). Phoenix hat mit den externen Fondsanbietern Floating Charges vereinbart, damit die Kunden von Phoenix im Falle einer Liquidation des externen Anbieters von fondsgebundenen Funds gleichrangig mit den Kunden dieses Anbieters sind. Für das Privatkundengeschäft sehen die Verträge derzeit vor, dass im Falle eines Defizits bei einer solchen Liquidation (unbeschadet der Gleichrangigkeit) Phoenix als Unternehmen das Defizit trägt und es nicht an die betroffenen Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix weitergegeben wird. Im Firmenkundengeschäft tragen die Firmenkunden das Defizit gegebenenfalls größtenteils selbst.
- 5.76 Es gibt mehrere Rückversicherungsvereinbarungen zwischen Phoenix und PLAE zur Rückversicherung von PLAE-Geschäften, die ursprünglich von Phoenix für Kunden im EWR gezeichnet wurden und die im Rahmen des Phoenix-Brexit-Übertragungsplans auf PLAE übertragen wurden, wie in Absatz 5.10 beschrieben.

VERWALTUNG UND BETREUUNG DER PHOENIX-VERSICHERUNGSVERTRÄGE

- 5.77 Die Phoenix-Versicherungsverträge werden von Phoenix Group Management Services Limited („**PGMS**“) und Pearl Group Services Limited („**PGS**“) verwaltet. PGMS und PGS sind Unternehmen der Phoenix Group.
- 5.78 PGMS und PGS delegieren einige Elemente der Verwaltung an Unterauftragnehmer:
- PGMS vergibt die Verwaltung und Betreuung der Versicherungsverträge an mehrere externe Dienstleister, darunter Capita Life & Pensions Regulated Services Limited („**Capita**“). PGMS ist allerdings dabei, die derzeit von Capita erbrachten Verwaltungsdienste an Diligenta Limited („Diligenta“) zu übertragen. Dies geschieht unabhängig vom Übertragungsplan.
 - PGS delegiert die Verwaltung und Betreuung der Verträge, unter anderem der ursprünglich von NPI Limited geschlossenen, an mehrere externe Dienstleister. Der wichtigste Unterauftragnehmer ist Diligenta, die den Großteil der Phoenix-Verträge verwaltet.

UNTERNEHMENSFÜHRUNG VON PHOENIX

- 5.79 Die Leitung des Phoenix-Geschäfts liegt hauptsächlich in den Händen des Phoenix-Vorstands. Der Phoenix WPC und die beiden Phoenix WPAs beraten zum With-Profits-Geschäft. Ein WPA deckt alle Phoenix-Fonds außer dem BIB WPF und Britannic WPF ab, der andere WPA deckt den BIB WPF und den Britannic WPF sowie die With-Profits Funds von PLAL ab.
- 5.80 Wie in Abschnitt 4 dargelegt, ist die Struktur der verschiedenen Vorstände und Vorstandsgremien (einschließlich der WPCs) von Phoenix, PLAL und SLAL vollständig harmonisiert. D. h. alle Vorstände und Vorstandsgremien sind gleich zusammengesetzt und führen ihre Sitzungen gemeinsam durch.
- 5.81 Der Phoenix-Vorstand ist für die Verwaltung des With-Profits Geschäfts verantwortlich und hat die endgültige Entscheidungsbefugnis. Bestimmte Zuständigkeiten in Bezug auf den SPI WPF liegen jedoch beim WPC (einschließlich der Anlage- und Bonuspolitik für diesen Fonds). Die formelle Bezeichnung des Phoenix WPC lautet „**With-Profits and SPI WPF Supervisory Committee**“.
- 5.82 Neben den typischen Beratungen und Gutachten, die von den Phoenix WPAs erbracht werden, muss der für den SPI WPF ernannte Phoenix WPA aufgrund der Bestimmungen des Phoenix 2009 Plans jedes Jahr ein Zertifikat über bestimmte aktuarielle Angelegenheiten vorlegen. Darüber hinaus bescheinigt der Vorstand, ob der SPI WPF im Laufe des Jahres in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Phoenix 2009 Plans betrieben wurde.

- 5.83 Nur ein PPFM-Dokument deckt die Phoenix With-Profits Funds ab (die „**Phoenix PPFM**“). Das Phoenix PPFM-Dokument enthält einen Abschnitt über Leitsätze und Vorgehensweisen, die für alle Phoenix With-Profits Funds gelten, gefolgt von Abschnitten über spezielle Grundsätze und Vorgehensweisen für die einzelnen With-Profits Funds.

VERMÖGENSVERWALTUNG BEI PHOENIX

- 5.84 Die in den Phoenix-Fonds gehaltenen Vermögenswerte werden zum größten Teil von abrdn verwaltet. Für die Zwecke dieses Gutachtens bezeichnet „abrdn“ abrdn plc und seine Tochtergesellschaften. Daneben werden auch andere Vermögensverwaltungsgesellschaften betraut, z. B. spezialisierte Vermögensverwalter für Anlagen in bestimmten Bereichen wie Gewerbeimmobilien und Infrastrukturdarlehen.

KOSTENREGELUNGEN FÜR PHOENIX WITH-PROFITS FUNDS

- 5.85 Die Phoenix With-Profits Funds verfügen über dauerhafte Kostenvereinbarungen (die u.a. Anpassungen an die künftige Inflation vorsehen). Dadurch wird sichergestellt, dass die Fonds bei einem Wertverlust keine wesentlichen Kostennachteile erleiden. Diese Regelungen beinhalten auch eine so genannte „Regulatory Buy-Out“-Klausel, sodass die With-Profits Fund bei künftigen Regulierungsänderungen keine zusätzlichen Kosten tragen müssen.
- 5.86 Die Kosten steigen jährlich entsprechend der RPI-Inflation (Verbraucherpreisindex) plus 1 %.
- 5.87 Ad-hoc-Projektkosten werden nicht vom With-Profits Fund getragen, außer das Projekt kommt den Inhabern von With-Profits-Versicherungsverträgen unmittelbar zugute.
- 5.88 Somit wird das Kostenrisiko der Phoenix With-Profits Funds fast vollständig vom Phoenix NPF getragen. Die Fonds selbst tragen das Risiko im Zusammenhang mit der Höhe der künftigen RPI-Inflation.

6. Aktuelle Position in Bezug auf PLAL

EINLEITUNG

- 6.1 PLAL ist eine im Vereinigten Königreich regulierte Lebensversicherungsgesellschaft der Phoenix Group. Sie ist für Neugeschäfte geschlossen, kann allerdings Erhöhungen von Inhabern bestehender Versicherungsverträge annehmen.
- 6.2 PLAL wurde die Genehmigung erteilt, langfristige Versicherungsgeschäfte in den Produktklassen I bis IV, VI und VII³ gemäß Teil II, Appendix 1 FSMA zu betreiben.
- 6.3 Zum 31. Dezember 2022 verfügte PLAL über Vermögenswerte in Höhe von 11 Mrd. £ sowie technische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 9 Mrd. £.

UNTERNEHMENSGESCHICHTE

- 6.4 Die Pearl Life Assurance Loan and Investment Company ist 1864 aus der Fusion der Pearl Loan Company und der Pearl Life Assurance und der Sick Benefit Society hervorgegangen. In den folgenden Jahren änderte sie mehrmals ihren Namen und firmierte unter dem Markennamen „Pearl“. 1990 übernahm die australische AMP Limited („AMP“) die Pearl Assurance Limited (damalige Bezeichnung) („**Pearl Assurance**“).
- 6.5 AMP fusionierte 1989 mit der London Life Association Limited und stellte 1995 die Zeichnung von Neugeschäft unter der Marke „London Life“ ein. Später übernahm AMP 1999 das Geschäft der National Provident Institution („NPI“), die gemäß dem National Provident Demutualisierungsplan auf National Provident Life Limited („NPLL“) übertragen wurde.
- 6.6 2003 wurde AMP umstrukturiert, und die Lebensversicherungsgesellschaften Pearl Assurance, NPLL und London Life wurden in einer neuen britischen Versicherungs- und Fondsverwaltungsgesellschaft namens HHG plc zusammengefasst. Im selben Jahr wurden Pearl Assurance und NPI Limited für das Neugeschäft geschlossen.
- 6.7 2005 übernahmen Sun Capital Partners und TDR Capital die Gesellschaften Pearl Assurance, NPLL und London Life, die zu Tochtergesellschaften der neu gegründeten Pearl Group Limited wurden.
- 6.8 Pearl Group Limited wurde 2009 von PGH übernommen, die damals unter dem Namen Liberty Acquisitions Holdings (International) firmierte. Pearl Assurance wurde 2012 in PLAL umbenannt.

FRÜHERE PLAL-ÜBERTRAGUNGSPÄNE

- 6.9 PLAL war an einer Reihe von Part-VII-Übertragungen von Versicherungsgeschäften beteiligt, unter anderem an den PLAL-Plänen von 2010, 2012 und 2015. Mir sind die Bestimmungen dieser früheren Pläne bekannt. Für die Zwecke dieses Gutachtens ist jedoch die aktuelle Position der Unternehmen und der Fonds innerhalb von Phoenix, PLAL und SLAL relevant. Die aktuelle Position der durch diese Übertragungspläne geschaffenen PLAL-Fonds wird im weiteren Verlauf dieses Abschnitts beschrieben.
- 6.10 Wie dieser Übertragungsplan mit den früheren PLAL-Plänen zusammenhängt, ist in Abschnitt 8 beschrieben. Der PLAL-Plan von 2010 wurde durch den PLAL-Plan von 2012 ersetzt und wird daher in Abschnitt 8 nicht aufgeführt.

STRUKTUR VON PLAL

- 6.11 PLAL verfügt derzeit über die folgenden vier With-Profits-Sonderverbände, namentlich:
- den Pearl WPF,
 - den SERP With-Profits Fund („**SERP WPF**“),
 - den London Life With-Profits Fund („**London Life WPF**“) und
 - den National Provident Life With-Profits Fund („**NPL WPF**“).
- 6.12 Gemeinsam werden diese als die „**PLAL With-Profits Funds**“ bezeichnet.

³ Klasse I bezeichnet Verträge im Bereich Life and Annuity, Klasse II im Bereich Marriage and Birth, Klasse III Linked Long Term, Klasse IV Permanent Health, Klasse VI Capital Redemption und Klasse VII Pension Fund Management (einschließlich der mit Versicherungsverträgen kombinierten).

- 6.13 Der übrige Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von PLAL wird im PLAL NPF gehalten. PLAL hat daneben einen Shareholder Fund („**PLAL SHF**“), der alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten umfasst, die nicht dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen zuzuweisen sind. Seit der Einführung von Solvency II gibt es keine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtung mehr, den Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von den anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu trennen. Daher werden der PLAL NPF und der PLAL SHF zu Berichtszwecken zusammengefasst und in diesem Bericht PLAL NPF genannt.
- 6.14 In Table 6.1 unten ist die Anzahl der Versicherungsverträge zum 31. Dezember 2022 und der BEL (ohne Rückversicherung) zum 31. Dezember 2022 in jedem Fonds zusammengefasst.

Table 6.1 PLAL-Geschäft aufgeschlüsselt nach Fonds

Fonds	Pearl WPF	SERP WPF	London Life WPF	NPL WPF	PLAL NPF	Summe
Versicherungsverträge zum 31. Dezember 2022 (in Tausend)	372	15	17	84	194	682
BEL (Mio. £) zum 31. Dezember 2022	3.862	509	305	2.038	1.497	8.211

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

DAS PLAL-GESCHÄFT NACH FONDS

Übersicht

- 6.15 In Table 6.2 unten sind die von den einzelnen Fonds gezeichneten Arten von Geschäften zusammengefasst. Unter der Tabelle sind die einzelnen Fonds näher beschrieben.

Table 6.2 PLAL-Produktarten in jedem Fonds

Fonds	CWP	UWP	With-Profits Renten	Fonds-gebunden	Non-profit
Pearl WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> **	<input type="checkbox"/>
SERP WPF	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
London Life WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> **		<input type="checkbox"/>
NPL WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
PLAL NPF				<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

* Einige oder alle Geschäfte dieser Art werden von einer anderen Gesellschaft/einem anderen Fonds in Rückdeckung genommen.

** Einige oder alle dieser Geschäfte sind bei einer anderen Gesellschaft/einem anderen Fonds in Rückdeckung gegeben.

*** Alle Geschäfte dieser Art werden von einer anderen Gesellschaft/ einem anderen Fonds in Rückdeckung genommen und gleichzeitig bei einer anderen Gesellschaft/Fonds in Rückdeckung gegeben.

Anmerkung: Non-Profit beinhaltet in dieser Tabelle Versicherungsverträge, die auf Non-Profit-Basis gezeichnet wurden, und beinhaltet auch jene Verträge, die nach ihrer Beitragsfreistellung nicht mehr an den Gewinnen beteiligt sind.

- 6.16 Die PLAL With-Profits Funds und der PLAL NPF sind für Neugeschäfte geschlossen, mit Ausnahme von Erhöhungen bestehender Verträge, Optionen für Verträge oder wenn Neugeschäfte von Bestandskunden in der Praxis üblicherweise angenommen werden.
- 6.17 Nachstehend finden Sie wichtige Informationen zu den einzelnen Fonds von PLAL. Mir ist bekannt, dass weitere Informationen zu den einzelnen Fonds auf der Website der Gesellschaft bereitstehen.

Pearl WPF

- 6.18 Zwischen dem Pearl WPF und anderen With-Profits Funds von PLAL und Phoenix bestehen verschiedene Rückversicherungsvereinbarungen bezüglich
- der With-Profits-Komponente einiger UWP-Anleihen aus dem NPL WPF,
 - der With-Profits-Komponente von UWP-Anleihen aus dem NPI WPF von Phoenix,
 - der Anlagekomponente einiger With-Profits-Rentenprodukte (einschließlich Capital Account Pensions) aus dem NPI WPF von Phoenix und
 - der Rentenzahlungen aus dem Secure Pension Plus Produkt des London Life WPF (eine With-Profits-Rente).
- 6.19 Die Aktionäre haben Anspruch auf einen Teil der Gewinne des Pearl WPF in Höhe von 10 % des entstehenden Überschusses. Das rückversicherte Geschäft partizipiert nicht an einer Zuweisung aus der freien Vermögensmasse.

SERP WPF

- 6.20 Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Gewinne des SERP WPF. Etwaige Überschüsse des SERP WPF werden (nach Rückzahlung des von den Aktionären gewährten Darlehens) gemäß dem PLAL-Plan von 2012 auf die Versicherungsvertragsinhaber verteilt.
- 6.21 Der SERP WPF braucht die Unterstützung der Aktionäre. Am 31. Dezember 2022 belief sich das Darlehen der Aktionäre auf 313 Mio. £. Der Fonds wird voraussichtlich immer die Unterstützung der Aktionäre benötigen. Dieser Fonds verfügt aktuell nicht über eine freie Vermögensmasse. Da er derzeit auf die Unterstützung der Aktionäre angewiesen ist, wird sich auch in Zukunft voraussichtlich kein Vermögen aufbauen. Daher wird es in Zukunft voraussichtlich keine Zuweisung aus der freien Vermögensmasse geben.

London Life WPF

- 6.22 Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Gewinne des London Life WPF. Etwaige Überschüsse des London Life WPF werden (nach Rückzahlung des von den Aktionären gewährten Darlehens) gemäß dem PLAL-Plan von 2012 auf die Versicherungsvertragsinhaber verteilt.
- 6.23 Der London Life WPF braucht die Unterstützung der Aktionäre. Am 31. Dezember 2022 belief sich das Darlehen der Aktionäre auf 95 Mio. £. Der Fonds wird voraussichtlich immer die Unterstützung der Aktionäre benötigen. Dieser Fonds verfügt aktuell nicht über eine freie Vermögensmasse. Da er derzeit auf die Unterstützung der Aktionäre angewiesen ist, wird sich auch in Zukunft voraussichtlich kein Vermögen aufbauen. Daher wird es in Zukunft voraussichtlich keine Zuweisung aus der freien Vermögensmasse geben.

NPL WPF

- 6.24 Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Gewinne des NPL WPF. Etwaige Überschüsse des NPL WPF werden (nach Rückzahlung des von den Aktionären gewährten Darlehens) gemäß dem PLAL-Plan von 2012 auf die Versicherungsvertragsinhaber verteilt.
- 6.25 Der NPL WPF braucht die Unterstützung der Aktionäre. Am 31. Dezember 2022 belief sich das Darlehen der Aktionäre auf 287 Mio. £. Der Fonds wird voraussichtlich immer die Unterstützung der Aktionäre benötigen. Dieser Fonds verfügt aktuell nicht über eine freie Vermögensmasse. Da er derzeit auf die Unterstützung der Aktionäre

angewiesen ist, wird sich auch in Zukunft voraussichtlich keine freie Vermögensmasse aufbauen. Daher wird es in Zukunft voraussichtlich keine Zuweisung aus der freien Vermögensmasse geben.

PLAL NPF

- 6.26 Der PLAL NPF enthält Non-Profit-Geschäft, das im Rahmen des PLAL-Plans von 2012 auf PLAL übertragen wurden, und Non-Profit-Geschäft, das ursprünglich von PLAL gezeichnet wurde.
- 6.27 Die Fondsverbindlichkeiten aus den fondsgebundenen Versicherungsverträgen sind beim Pearl WPF rückversichert und ein gewisses Kostenrisiko beim PLAL NPF.

FINANZLAGE VON PAL

- 6.28 Die Finanzlage von PLAL zum 31. Dezember 2022 ist in Table 6.3 unten dargestellt.
- 6.29 Wie die „Solvabilitätsquote - Aktionäre“ berechnet wird, ist in Absatz 5.52 beschrieben.

Table 6.3 UK Solvency II-Bilanz von PLAL zum 31. Dezember 2022

Fonds	Pearl WPF	SERP WPF	London Life WPF	NPL WPF	PLAL NPF	PLAL Gesamt
Eigenmittel (Mio. £)(A)	797	67	20	119	557	1.560
RFF-Beschränkung (Mio. £)(B)	346	-	-	-	-	346
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £)(C)	314	92	18	154	88	666
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	136	(25)	2*	(36)	469	547
Solvabilitätsquote - gemäß Meldungen an Aufsichtsbehörde ((A-B)/C für PLAL Gesamt)						
182 %						
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Ist)						
255 %						
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Kapitalpolitische Zielquote) (**)						
144 %						

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

(*) Obwohl die überschüssigen Eigenmittel des London Life WPF größer als Null sind, wird er dennoch als unterstützter Fonds eingestuft. Denn die überschüssigen Eigenmittel würden ohne das Kapitalhilfedarlehen weniger als Null betragen.

(**) Die kapitalpolitische Zielquote ist die aktuelle Quote, die auf der Analyse von Phoenix zum 31. Dezember 2021 basiert. Sie wird gerade ausgehend von der Analyse zum 31. Dezember 2022 im Rahmen der regelmäßigen jährlichen Aktualisierung der Kapitalpolitik von Phoenix aktualisiert. Der aktualisierte Wert wird in meinem Zusatzgutachten angegeben.

- Am 31. Dezember 2022 führten die im PLAL KP (siehe unten) festgelegten Anforderungen an die Qualität des Eigenkapitals dazu, dass ein zusätzlicher Eigenkapitalbetrag von 185 Mio. £ gehalten werden musste. Die oben angegebene kapitalpolitische Zielquote von 144 % bezieht sich nur auf die Metrik Quantität des Eigenkapitals, nicht aber auf diesen zusätzlichen qualitätsbezogenen Betrag. In der Regel können innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigenkapitalqualität so

anzupassen, dass die erforderliche Kennzahl erreicht wird. Daher ist es angemessen, dass sich die Finanzanalyse in diesem Gutachten auf die Metrik Quantität des Eigenkapitals konzentriert.

KAPITALPOLITIK VON PLAL

- 6.30 PLAL verfolgt seine eigene Kapitalpolitik (die „**PLAL KP**“), die in den Bedingungen des PLAL-Plans von 2012 festgeschrieben ist. Einige Elemente der PLAL KP stammen aus dem PLAL-Plan von 2012 selbst und (wie bei Phoenix) einige Elemente wurden separat in die PLAL KP aufgenommen. Mit der PLAL KP soll sichergestellt werden, dass PLAL seine Kapitalanforderungen, d. h. seine Solvenzkapitalanforderung, unter intern festgelegten Stressszenarios weiterhin erfüllt. Wie in Absatz 4.29 erwähnt, deckt sich die PLAL KP weitgehend mit der von Phoenix. Weitere Anmerkungen dazu finden sich in den Absätzen 8.49 und 11.21.
- 6.31 Die Szenarios sind so kalibriert, dass PLAL über ausreichend Eigenkapital verfügt, um seine Kapitalanforderungen nach einem besonders schwerwiegenden All-Risk-, das einmal in 10 Jahren eintritt, über einen Einjahreszeitraum zu erfüllen und nach einem schweren Marktrisiko, das einmal in 20 Jahren eintritt, über einen Zeitraum von drei Monaten. Die Schwere des Risikoereignisses (z. B. einmal in 10 Jahren) und die Szenarios werden gelegentlich überprüft, um festzustellen, ob die Kapitalpolitik weiterhin zweckmäßig und umsichtig genug ist. Änderungen müssen vom PLAL-Vorstand genehmigt werden. Die Szenarios selbst sind nicht Teil des PLAL-Plans von 2012, obwohl darin das zum Zeitpunkt der Genehmigung des Plans geltende Szenario angegeben ist.
- 6.32 Bei den PLAL With-Profits Funds werden die Solvenzkapitalanforderung und die PLAL KP in erster Linie durch die Überschüsse des jeweiligen Fonds eingehalten, sofern der Fonds nach Abzug der Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen des PLAL PPFM (der weiter unten in diesem Abschnitt behandelt wird) über ausreichende Überschüsse verfügt.
- 6.33 Wie in Absatz 5.57 beschrieben, kann nach UK Solvency II die Solvenzkapitalanforderung für einen With-Profits Fund entweder durch Vermögenswerte in diesem Fonds oder durch Vermögenswerte im Non-Profit Fund oder Shareholder Fund der Gesellschaft gedeckt werden. Der With-Profits Fund muss jedoch ausreichende Vermögenswerte halten, um die Verbindlichkeiten des Fonds zu decken. Darüber hinaus müssen die With-Profits Funds von PLAL gemäß der PLAL KP Vermögenswerte halten, um die Verbindlichkeiten der With-Profits Funds plus den höheren Betrag von 0,5 % der Verbindlichkeiten aus With-Profits-Verträgen und fünf Millionen £ abzudecken. Die PLAL KP bietet damit über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinaus einen zusätzlichen Puffer.
- 6.34 Andernfalls muss laut PLAL KP der PLAL-Vorstand Vermögenswerte aus dem PLAL NPF bereitstellen. In der Praxis geschieht dies meist in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens, das mitsamt Zinsen zurückgezahlt werden muss, wenn sich die Lage des Fonds verbessert. Wenn ein With-Profits Fund nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um seine (fiktive) Solvenzkapitalanforderung zu decken, kann der PLAL With-Profits-Ausschuss empfehlen, dass der PLAL NPF zusätzliche Vermögenswerte halten soll, um den Fehlbetrag zu decken (was gemäß den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften de facto vorgeschrieben ist). Wenn der PLAL NPF diese Unterstützung nicht (gemäß dem Wortlaut im PPFM) bietet oder nicht bieten kann, ergreift der With-Profits Fund Maßnahmen, um die Solvenzkapitalanforderung aus seinen Eigenmitteln zu erfüllen. Wie in den Absätzen 6.21, 6.23 und 6.25 beschrieben, handelt es sich beim SERP WPF, beim London Life WPF und beim NPL WPF um unterstützte Fonds, bei denen zum 31. Dezember 2022 Darlehen und entsprechende Kapitalhilfe-Vereinbarungen mit dem PLAL NPF bestehen.
- 6.35 Sollte das Kapital von PLAL insgesamt nicht ausreichen, um die PLAL KP zu erfüllen, hängen die erforderlichen Maßnahmen von der Höhe des Fehlbetrags ab. Bei einem geringen Fehlbetrag würde es beispielsweise ausreichen, das von der Gesellschaft freigesetzte Kapital zu begrenzen. Bei einem großen Fehlbetrag wären jedoch Korrekturmaßnahmen erforderlich. Ähnliche Überlegungen gelten für den Fall, dass die Metriken zur Kapitalqualität nicht erfüllt werden.
- 6.36 Dabei ist allerdings zu beachten, dass jegliches überschüssige Kapital, das über den gemäß der PLAL KP erforderlichen Betrag hinausgeht, den Aktionären zur Verfügung gestellt werden kann, z. B. in Form von Dividenden. Daher ist der über den gemäß PCP erforderlichen Betrag hinausgehende Kapitalüberschuss nicht als Sicherheit für die Inhaber von Versicherungsverträgen zu werten.
- 6.37 Obwohl es sich bei den With-Profits Funds um Sonderverbände handelt, ist zu beachten, dass diese Sonderverbandsstruktur unter extrem ungünstigen Umständen, wenn die absolute Solvenz in Frage steht, von Rechts wegen aufgehoben wird. Unter solchen extremen Umständen stehen alle Vermögenswerte einer

Lebensversicherungsgesellschaft zur Erfüllung all ihrer Verbindlichkeiten zur Verfügung, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu einem Sonderverband gehören oder nicht.

- 6.38 Obwohl dies nicht Teil des PLAL-Plans von 2012 ist, beurteilt PLAL darüber hinaus die Qualität des Eigenkapitals, um sicherzustellen, dass unter internen Stressszenarios genügend geeignete Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um die Ansprüche der Versicherungsvertragsinhaber zu befriedigen, die Anforderungen an Sicherheiten zu erfüllen und Dividendenzahlungen vorzunehmen. Diese Beurteilung kann dazu führen, dass zusätzliches Eigenkapital erforderlich ist. PLAL hält dann Eigenkapital, das dem höheren Betrag der Beurteilung der Kapitalqualität und der Beurteilung der Kapitalquantität entspricht. Dieselben zwei Metriken werden als in der PCP enthalten bewertet, wie in Absatz 5.64 beschrieben.
- 6.39 Insgesamt ist die PLAL KP in allen wesentlichen Punkten identisch mit der PCP für Phoenix.

RISIKOPROFIL VON PLAL

- 6.40 Die Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung liefert einen Hinweis auf das Risikoprofil von PLAL, ohne die nicht unterstützten Fonds. Table 6.4 unten zeigt das zugewiesene Kapital (d. h. Verteilung der gesamten Solvenzkapitalanforderung nach Diversifizierung zwischen den verschiedenen Risikokategorien) für PLAL (ohne nicht unterstützte Fonds) zum 31. Dezember 2022.

Table 6.4 Aufschlüsselung des Risikos von PLAL (ohne nicht unterstützte Fonds) zum 31. Dezember 2022

Art des Risikos	%
Kreditrisiko	12 %
Marktrisiko	5 %
Versicherungsrisiko	65 %
- Langlebigkeit	54 %
- Stornorisiko bei Garantiezins (Financial Guarantee Persistency)	10 %
Operationelles Risiko	7 %
Sonstige modellierte Risiken*	11 %
Gesamt**	100 %

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

* Andere modellierte Risiken umfassen andere Kreditrisiken und Kostenrisiken.

**Die Summe ist aufgrund von Rundungen in der obigen Darstellung größer als 100 %.

- 6.41 Das Risikoprofil von PLAL wird vom Versicherungsrisiko dominiert. Die größten Versicherungsrisiken von PLAL sind das Langlebigkeitsrisiko und das Stornorisiko. Das Langlebigkeitsrisiko entsteht durch Rentenversicherungen innerhalb von PLAL. Das Stornorisiko bei Garantiezins bezeichnet das Risiko, dass die Best Estimate Annahme für Stornoquoten aufgrund von Änderungen wirtschaftlicher Faktoren nicht angemessen ist. Insbesondere bezeichnet es das Risiko, dass weniger Kunden mit teurem Garantiezins stornieren als erwartet. In den unterstützten Fonds von PLAL gibt es mehrere Klassen von Versicherungsverträgen mit teuren Garantiezinsen. Ich halte fest, dass sich die oben zusammengefasste Risikomischung ändern kann, wenn sich die finanziellen Bedingungen ändern und auch wenn sich das Bestandsgeschäft von PLAL im Laufe der Zeit weiterentwickelt.

RÜCKVERSICHERUNGSVEREINBARUNGEN VON PLAL

- 6.42 PLAL hat ca. 1,6 Mrd. £ seines fondsgebundenen Geschäfts im Rahmen verschiedener, nachfolgend beschriebener gruppeninterner Rückversicherungsvereinbarungen zu Phoenix rückversichert.
- 6.43 Die fondsgebundenen Verbindlichkeiten im NPL WPF sind bei Phoenix rückversichert, wobei die rückversicherten Verbindlichkeiten dem Phoenix NPF zugewiesen sind. Für das vor dem 31. Dezember 1999 gezeichnete Geschäft, deckt diese Rückversicherung nur die fondsgebundene Komponente der rückversicherten Versicherungsverträge ab. Dabei ist der NPL WPF für die Kostenübernahme und die Einnahme der Gebühren für das Geschäft verantwortlich. Bei nach diesem Datum gezeichneten Erhöhungen bestehender Versicherungsverträge sind die Leistungen und auch die Kosten von der Rückversicherung abgedeckt.
- 6.44 Der Pearl WPF hat bestimmte Leistungen beim Phoenix NPF rückversichert, einschließlich der fondsgebundenen Leistungen und in einigen Fällen die Kosten für Versicherungsverträge mit einer fondsgebundenen Komponente.
- 6.45 Der London Life WPF und der PLAL NPF haben bestimmte Leistungen und Kostenrisiken im Zusammenhang mit Verträgen mit fondsgebundener Komponente beim Phoenix NPF rückversichert.
- 6.46 Wie in Absatz 5.70 beschrieben hat der NPI WPF sein gesamtes Geschäft beim Pearl WPF rückversichert, einschließlich der UWP-Lebensversicherungsverträge (mit Ausnahme einer kleinen Untergruppe des Geschäfts, einschließlich der Marktwertanpassung und der Umschichtung von UWP auf fondsgebundene Verträge bei bestimmten Portfolioanleihen) sowie der With-Profits-Anteile von Portfolio Bond 2 und Investment Bond-Versicherungsverträgen.
- 6.47 Neben den internen Rückversicherungsvereinbarungen (mit der Phoenix Group) hat PLAL mehrere externe Rückversicherungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Die wichtigsten bestehen mit Swiss Re Europe SA (Niederlassung UK) und RGA International DAC & RGA Atlantic Reinsurance Co Ltd. PLAL hat keine fondsgebundenen aktiven oder passiven Rückversicherungen mit externen Gesellschaften abgeschlossen.

VERWALTUNG UND BETREUUNG DER PLAL-VERSICHERUNGSVERTRÄGE

- 6.48 Die Versicherungsverträge werden von PGMS und PGS, Gesellschaften der Phoenix Group, verwaltet. PGS vergibt den Großteil der Dienstleistungen, die es seinen Versicherungsvertragsinhabern anbietet, an Diligenta.

UNTERNEHMENSFÜHRUNG VON PLAL

- 6.49 Die Unternehmensführung des PLAL-Geschäfts liegt hauptsächlich in den Händen des PLAL-Vorstands. Der PLAL-WPC und die beiden PLAL-WPAs beraten zum With-Profits-Geschäft.
- 6.50 Wie in Abschnitt 4 dargelegt, ist die Struktur der verschiedenen Vorstände und Vorstandsgremien (einschließlich der WPCs) von Phoenix, SLAL und PLAL vollständig harmonisiert. D. h. alle Vorstände und Vorstandsgremien sind gleich zusammengesetzt und führen ihre Sitzungen gemeinsam durch.
- 6.51 Neben den typischen Beratungen und Gutachten, die von den PLAL WPAs aufgrund des PLAL-Plans 2015 vorgelegt werden, muss der PLAL WPA jedes Jahr bescheinigen, ob die Bestimmungen des PLAL 2015 Übertragungsplans einschließlich der darin geregelten Besonderheiten der Anlage- und Bonuspolitik in Bezug auf den NPL WPF eingehalten wurden.
- 6.52 Nur ein PPFM-Dokument deckt die PLAL With-Profits Funds ab (die „**PLAL PPFM**“). Das PLAL PPFM-Dokument enthält einen Abschnitt über Leitsätze und Vorgehensweisen, die für alle PLAL With-Profits Funds gelten, gefolgt von Abschnitten über spezielle Grundsätze und Vorgehensweisen für die einzelnen With-Profits Funds.
- 6.53 Alle PLAL With-Profits Funds müssen grundsätzlich die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen (z. B. die Bedingungen des PLAL-Plans von 2012 und des PLAL-Plans von 2015) und elementare Grundsätze des Fondsmanagements einhalten (z. B. muss jeder Fonds auf eigenständiger Basis betrieben und müssen die Kunden fair behandelt werden).

VERMÖGENSVERWALTUNG BEI PLAL

- 6.54 Die in den PLAL-Fonds gehaltenen Vermögenswerte werden zum größten Teil von abrdn verwaltet. Daneben werden auch andere Vermögensverwaltungsgesellschaften betraut, z. B. für Anlagen in speziellen Bereichen wie Gewerbeimmobilien und Infrastrukturdarlehen.

KOSTENREGELUNGEN FÜR WITH-PROFITS FUNDS

- 6.55 Die PLAL With-Profits Funds verfügen über dauerhafte Kostenvereinbarungen (die u.a. Anpassungen an die künftige Inflation vorsehen). Dadurch wird sichergestellt, dass die Fonds bei einem Wertverlust keine wesentlichen Kostennachteile erleiden. Diese Regelungen beinhalten auch eine so genannte „Regulatory Buy-Out“-Klausel, sodass die With-Profits Fund bei künftigen Regulierungsänderungen keine zusätzlichen Kosten tragen müssen.
- 6.56 Die Kosten steigen jährlich entsprechend der RPI-Inflation (Verbraucherpreisindex) plus 1 %.
- 6.57 Ad-hoc-Projektkosten werden nicht vom With-Profits Fund getragen, außer das Projekt kommt den Inhabern von With-Profits-Versicherungsverträgen unmittelbar zugute.
- 6.58 Somit wird das Kostenrisiko der PLAL With-Profits Funds fast vollständig vom PLAL NPF getragen. Die Fonds selbst tragen das Risiko im Zusammenhang mit der Höhe der künftigen RPI-Inflation.

7. Aktuelle Position in Bezug auf SLAL und SLPF

EINLEITUNG

- 7.1 SLAL ist eine im Vereinigten Königreich regulierte Lebensversicherungsgesellschaft der Phoenix Group. SLPF ist eine hundertprozentige Lebensversicherungstochtergesellschaft von SLAL.
- 7.2 SLAL wurde die Genehmigung erteilt, langfristige Versicherungsgeschäfte in den Produktklassen I, III, IV, VI und VII4 gemäß Teil II, Appendix 1 FSMA zu betreiben. SLPF wurde die Genehmigung erteilt, langfristige Versicherungsgeschäfte in den Produktklassen I, II, III, IV, VI und VII7 gemäß Teil II, Appendix 1 FSMA zu betreiben.
- 7.3 Zum 31. Dezember 2022 verfügte SLAL über Vermögenswerte in Höhe von 128 Mrd. £ sowie technische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 124 Mrd. £. Zum 31. Dezember 2022 verfügte SLPF über Vermögenswerte (ohne Rückversicherung) in Höhe von 17,1 Mrd. £ sowie technische Rückstellungen (ohne Rückversicherung) und sonstige Rückstellungen in Höhe von 6,4 Mrd. £. Alle technischen Rückstellungen von SLPF sind zu SLAL rückversichert.

UNTERNEHMENSGESCHICHTE

- 7.4 Die Life Insurance Company of Scotland wurde 1825 gegründet und sieben Jahre später in The Standard Life Assurance Company („SLAC“) umbenannt. 1925 wurde SLAC als Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit neu gegründet.
- 7.5 Im Juli 2006 folgte die Demutualisierung und das Geschäft von SLAC wurde im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung (der „SLAC-Demutualisierungsplan“) auf SLAL übertragen, wie in Absatz 7.9 beschrieben. Zu diesem Zeitpunkt ging SLAC in den Besitz von Standard Life plc („SL plc“) als neue Muttergesellschaft über.
- 7.6 2017 fusionierte SL plc mit Aberdeen Asset Management plc zu Standard Life Aberdeen plc. Die Phoenix Group übernahm 2018 den Großteil des Versicherungsgeschäfts von Standard Life Aberdeen plc, einschließlich SLAL und ihre Tochtergesellschaft SLPF. Die Phoenix Group und Standard Life Aberdeen plc gingen nach der Übernahme von SLAL durch Phoenix eine strategische Partnerschaft ein. Dabei fungiert Standard Life Aberdeen plc als Asset-Management-Partner der Phoenix Group für das SLAL-Geschäft. Die Phoenix Group besaß Rechte, die Marke Standard Life ab 2018 zu nutzen. Danach änderte Standard Life Aberdeen plc seinen Namen 2021 in abrdn plc. abrdn hat aktuell mehrere Versicherungsgeschäfte. Nach diesem Übertragungsplan werden voraussichtlich bestimmte Geschäfte von Phoenix (die vor dem Übertragungsplan aktuell bei SLAL angesiedelt sind) auf abrdn übertragen. Diese Übertragung wird als „abrdn-Übertragung“ bezeichnet. Die abrdn-Übertragung wird ab Absatz 8.89 näher beschrieben.

FRÜHERE SLAL-ÜBERTRAGUNGSPÄNE

- 7.7 SLAL war an mehreren Part-VII-Übertragungen von Versicherungsgeschäften beteiligt, unter anderem dem SLAC-Demutualisierungsplan (und den Änderungen des SLAC-Demutualisierungsplans von 2016), dem SLAL-Plan von 2011 (wie in den Absätzen 7.18 und 7.19 beschrieben) und dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan (wie in Absatz 7.21 beschrieben). Soweit dies für den in diesem Gutachten untersuchten Übertragungsplan relevant ist (d. h., wenn der Übertragungsplan Änderungen früherer Pläne bewirkt), wird die Historie dieser Vorgängerpläne nachfolgend erläutert.
- 7.8 Wie dieser Übertragungsplan mit den früheren SLAL-Plänen zusammenhängt, ist in Abschnitt 8 beschrieben.

Der SLAC-Demutualisierungsplan

- 7.9 Der SLAC-Demutualisierungsplan regelt die Demutualisierung von SLAC und die Gründung von SLAL. Im Rahmen des SLAC-Demutualisierungsplans wurde das langfristige Geschäft von SLAC (mit Ausnahme des Kanada-Geschäfts) auf SLAL übertragen.

⁴ Klasse I bezeichnet Verträge im Bereich Life and Annuity, Klasse II im Bereich Marriage and Birth, Klasse III Linked Long Term, Klasse IV Permanent Health, Klasse VI Capital Redemption und Klasse VII Pension Fund Management (einschließlich der mit Versicherungsverträgen kombinierten).

- 7.10 Der Heritage WPF wurde durch den SLAC-Demutualisierungsplans aufgelegt, vor allem um das vor der Demutualisierung bestehende With-Profits- und Non-Profit-Geschäft zu erhalten. Bestimmte Neugeschäfte wurden nach der Demutualisierung auch im Heritage WPF gezeichnet.
- 7.11 Der SLAL PBF wurde ebenfalls aufgelegt und umfasst ausschließlich Non-Profit-Geschäft. Nach der Demutualisierung werden britische fondsgebundene Versicherungsverträge mit With-Profits-Anlageelementen im SLAL PBF gezeichnet und das With-Profits-Anlageelement wird entweder dem Heritage WPF oder dem UK Smoothed Managed With-Profits Fund („**UKSMWPF**“) zugewiesen.
- 7.12 Der SLAC-Demutualisierungsplan (der viermal geändert wurde, unter anderem durch den SLAL-Plan von 2011 und den SLAL-Brexit-Übertragungsplan) bildet einen Rahmen für die Verwaltung des SLAL-Geschäfts und legt eine Reihe von „**Grundprinzipien**“ fest, die definieren, wie der SLAL-Vorstand den Heritage WPF verwaltet.
- 7.13 Der SLAC-Demutualisierungsplan bestimmt, dass SLAL bewerten soll, wie sich Entscheidungen (z. B. über Bonushöhe und Anlagepolitik) in Bezug auf den Heritage WPF gemessen an ihrer Bezahlbarkeit auf eine „**fiktive Gesellschaft**“ finanziell auswirken. Die fiktive Gesellschaft wird als der Heritage WPF mit einem bestimmten Zusatzkapital definiert, einschließlich des sogenannten „**Further Capital Support Account**“. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der nach der Einführung von Solvency II korrigiert wurde. Am Stichtag wird sich der Further Capital Support Account voraussichtlich auf rund 11,3 Mio. £ belaufen. Er wird jedes Jahr linear sinken und am 31. Dezember 2026 (d. h. zehn Jahre nach Einführung von Solvency II) Null erreichen. Die fiktive Gesellschaft ist daher finanziell stärker als das Heritage WPF. Dementsprechend bieten die SLAL-Aktionäre eine gewisse finanzielle Unterstützung für Entscheidungen, die für den Heritage WPF allein nicht finanzierbar sind.
- 7.14 Die vom SLAC-Demutualisierungsplan definierten Grundprinzipien für die Verwaltung des Heritage WPF sind:
- Anlage- und Bonuspolitik: Die Anlagepolitik muss in einer für die fiktive Gesellschaft angemessenen Weise festgelegt werden. Zudem müssen dabei die Art der Verbindlichkeiten und die berechtigten Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber berücksichtigt werden. Die erklärten regelmäßigen Boni sollten die Anlagefreiheit nicht unangemessen einschränken.
 - Die Rolle der Vermögensanteile bei der Verwaltung des Heritage WPF: Die Schlussboni sollten auf Vermögensanteilen beruhen, die gemäß der vereinbarten Methode berechnet werden, den angemessenen Erwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen entsprechen und die Erfahrungen mit den Versicherungsverträgen und den den Vermögensanteilen zugrunde liegenden Vermögenswerten widerspiegeln.
 - Die Rolle der freien Vermögenswerte und die Kriterien für die Zuteilung der restlichen freien Vermögenswerte: Mit den freien Vermögenswerten soll hauptsächlich sichergestellt werden, dass im Heritage WPF ein vernünftiger Betrag für Beträge einbehalten wird, die dem With-Profits Fund in Zukunft belastet werden können. Der Überschuss, der über den vom SLAL-Vorstand als ausreichend bestimmten Betrag hinausgeht, wird im Laufe der Zeit zusätzlich zu den Schlussboni zugeteilt.
- 7.15 Der SLAC-Demutualisierungsplan legt auch die Zahlungen zwischen dem Heritage WPF und dem SLAL Shareholder Fund („**SLAL SHF**“) fest (in Absatz 7.27 beschrieben). Dieser Mechanismus wird ab Absatz 7.34 beschrieben.
- 7.16 SLAC führte 2000 eine „Mortgage Endowment Promise“ („**MEP**“) ein, damit vorbehaltlich bestimmter Parameter Lebensversicherungen oder Kapitalmarktprodukte zur Tilgung des zugehörigen Darlehens eingesetzt werden können. Das MEP ist eine Ergänzung (Top-Up) für qualifizierte Versicherungsverträge, wobei im SLAC-Demutualisierungsplan die Regeln zur Bestimmung des gezahlten Ergänzungsbetrags vorgegeben sind, der von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte abhängt.
- 7.17 Im Rahmen des SLAC-Demutualisierungsplans muss der SLAL-Vorstand der PRA und der FCA ein Zertifikat vorlegen, in der bestätigt wird, dass im Laufe des Jahres gewisse Bestimmungen des SLAC-Demutualisierungsplans eingehalten worden sind. Der SLAC-Demutualisierungsplan sieht insbesondere vor, dass der SLAL-Vorstand bei oder vor Einreichen seiner Jahreserklärung bei den Aufsichtsbehörden ein Zertifikat vorlegt, dass die Bestimmungen des SLAC-Demutualisierungsplans in Bezug auf den Betrieb der Fonds und den MEP seit dem Datum des letzten Zertifikats eingehalten wurden. Die Bestimmungen für den Fondsbetrieb enthalten unter anderem Hinweise zur Rückversicherung, Verwaltung, PPFM, Unterstützung der Aktionäre und bedingte Darlehen.

Der SLAL 2011 Übertragungsplan

- 7.18 Im Dezember 2011 wurde das Geschäft von Standard Life Investment Funds („**SLIF**“) im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf SLAL übertragen (der „**SLAL 2011 Übertragungsplan**“).
- 7.19 In diesem Zusammenhang wurden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Property-Linked Reassurance Policies (d. h. das fondsgebundene Geschäft) von SLIF auf SLAL übertragen. Gleichzeitig mit dieser Übertragung wurden die Rechte und Pflichten von SLIF gemäß der „**Property-Linked Floating Charge**“ (näher beschrieben in Absatz 7.64) auf SLAL übertragen. SLAL hat eine Scots Law Property-Linked Floating Charge zugunsten der Law Debenture Trust Corporation plc (der „**Sicherungstreuhand**“) bestellt. Dieser fungiert bei bestimmten Property-linked-Begünstigten laut einem „**Sicherungstreuhandvertrag**“ als Sicherungstreuhand. Gleichzeitig mit dem SLAL 2011 Übertragungsplan wurde der bestehende Sicherungstreuhandvertrag zwischen SLIF und dem Sicherungstreuhand geändert. Dementsprechend wurden SLAL, SLPF und der Sicherungstreuhand zu Vertragsparteien und SLPF der Bevollmächtigte des Weisungsbefugten. Die Rolle von SLPF im Sicherungstreuhandvertrag ist in Absatz 7.64 ausführlicher beschrieben.

Änderungen des SLAC-Demutualisierungsplans

- 7.20 Nach Einführung des Aufsichtsregimes Solvency II wurden zwei Änderungen am SLAC-Demutualisierungsplan vorgenommen (durch eine Urkunde, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und durch Änderungen mit Zustimmung des Court of Session, die am 30. Juni 2016 in Kraft getreten sind), damit der ursprüngliche Plan auch unter den neuen Solvency-II-Vorschriften fortgeführt werden konnte.

SLAL-Brexit-Übertragungsplan

- 7.21 Im März 2019 wurde das auf Euro lautende Geschäft von SLAL, das von SLAL oder ursprünglich von SLAC verkauft wurde, in Irland, Deutschland und Österreich durch eine „Part VII“-Übertragung (der „**SLAL-Brexit-Übertragungsplan**“) auf SL Intl, ein Unternehmen der Phoenix Group mit Sitz in Irland, übertragen. Das übertragene Geschäft umfasste:
- das gesamte auf Euro lautende fondsgebundene und Renten-Geschäft von SLAL im SLAL PBF,
 - alle auf Euro lautenden Versicherungsverträge von SLAL im Heritage WPF und
 - alle auf Euro lautenden Versicherungsverträge von SLAL, die nach der Demutualisierung im SLAL PBF gezeichnet wurden und deren With-Profits-Anlageelement dem German With-Profits Fund („**German WPF**“) oder dem German Smoothed Managed With-Profits Fund („**German Smoothed Managed WPF**“) zugewiesen wurden.
- 7.22 Infolge der Übertragung wurden innerhalb von SL Intl den SLAL-Fonds entsprechende gleichwertige Spiegelfonds aufgelegt: der „**SL Intl PBF**“ für das SLAL-PBF-Geschäft, der „**SL Intl Heritage WPF**“ für das Heritage-WPF-Geschäft, der „**SL Intl German WPF**“ für das German WPF-Geschäft und der „**SL Intl German Smoothed Managed WPF**“ für das German Smoothed Managed WPF-Geschäft.
- 7.23 Das vom Heritage WPF übertragene Geschäft wurde vom SL Intl Heritage WPF zum Heritage WPF rückversichert. Im Rahmen einer Retrozessionsvereinbarung werden die fondsgebundenen Verbindlichkeiten aus dem übertragenen Geschäft des Heritage WPF wieder vom Heritage WPF zum SL Intl PBF rückversichert.
- 7.24 Die auf Euro lautenden, nach der Demutualisierung gezeichneten SLAL-Verträge befinden sich jetzt im SL Intl PBF. Die With-Profits-Verträge, deren With-Profits-Elemente zuvor im German WPF und im German Smoothed Managed WPF investiert waren, wurden auf einen Spiegelfonds innerhalb von SL Intl übertragen und gleichzeitig zum SLAL PBF rückversichert. Dabei wurden die With-Profits-Anlageelemente genau wie vor dem Übertragungsplan dem German WPF oder German Smoothed Managed WPF zugewiesen.

STRUKTUR VON SLAL

7.25 SLAL verfügt derzeit über die folgenden vier With-Profits-Sonderverbände, namentlich:

- den Heritage WPF,
- den UKSMWPF,
- den German WPF und
- den German Smoothed Managed WPF.

7.26 Gemeinsam werden diese als die „**SLAL With-Profits Funds**“ bezeichnet.

7.27 Der übrige Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von SLAL wird im SLAL PBF gehalten. SLAL hat daneben einen Shareholder Fund („SLAL SHF“), der alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten umfasst, die nicht dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen zuzuweisen sind. Seit der Einführung von Solvency II gibt es keine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtung mehr, den Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von den anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu trennen. Daher werden der SLAL PBF und der SLAL SHF zu Berichtszwecken zusammengefasst und in diesem Bericht SLAL PBF genannt.

7.28 In Table 7.1 unten ist die Anzahl der Versicherungsverträge zum 31. Dezember 2022 und der BEL (ohne Rückversicherung) zum 31. Dezember 2022 in jedem Fonds zusammengefasst.

Table 7.1 SLAL-Geschäft aufgeschlüsselt nach Fonds

Fonds	Heritage WPF	German WPF(*)	German Smoothed Managed WPF(*)	UKSMW PF (**)	SLAL PBF	Summe
Versicherungsverträge zum 31. Dezember 2022 (in Tausend)	1.179	-	-	-	3.087	4.267
BEL (Mio. £) zum 31. Dezember 2022	26.723	91.362				118.085

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

(*) Es werden keine Versicherungsverträge im German WPF oder German Smoothed Managed WPF gehalten, da diese Fonds nur Geschäft enthalten, das nach dem Brexit-Übertragungsplan durch SLAL von SL Intl in Rückdeckung genommen wird.

(**) Die Versicherungsverträge des UKSMWPF sind in den SLAL PBF-Zahlen enthalten, da dieses Geschäft im SLAL PBF gezeichnet wird und das With-Profits-Anlageelement intern zum UKSMWPF rückversichert ist (wie in Absatz 7.43 beschrieben).

Anmerkung: SLAL hatte am 31. Dezember 2022 sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von etwa 6 Mrd. £, die in der Tabelle oben nicht enthalten sind.

DAS SLAL-GESCHÄFT NACH FONDS

Übersicht

7.29 In Table 7.2 unten sind die von den einzelnen Fonds gezeichneten Arten von Geschäften zusammengefasst. Unter der Tabelle sind die einzelnen Fonds näher beschrieben.

Table 7.2 SLAL-Geschäft aufgeschlüsselt nach Fonds

Fonds	CWP	UWP	With-Profits Renten	Fondsgebunden	Non-profit	Rückversichertes Geschäft	Offen für Neugeschäft?
Heritage WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>	Ja ^{nb}
German WPF		<input type="checkbox"/> *				<input type="checkbox"/>	Nur Erhöhungen
German Smoothed Managed WPF		<input type="checkbox"/> *				<input type="checkbox"/>	Nur Erhöhungen
UKSMWPF		<input type="checkbox"/> *					Ja
SLAL PBF				<input type="checkbox"/> **	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>	Ja

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

^{nb} Neugeschäft kann unter bestimmten Umständen im Fonds gezeichnet werden. Ausführlichere Informationen dazu sind in Absatz 7.31 enthalten.

* Einige oder alle Geschäfte dieser Art werden von einer anderen Gesellschaft/einem anderen Fonds in Rückdeckung genommen

** Dieses Geschäft ist ganz oder teilweise bei einer anderen Gesellschaft/einem anderen Fonds in Rückdeckung gegeben auch meine Versicherungsverträge fallen in diese Kategorie.

Heritage WPF

7.30 Der Heritage WPF enthält das gesamte von SLAC vor der Demutualisierung gezeichnete verbleibende britische With-Profits-, fondsgebundene und Non-Profit-Geschäft, außer bestimmter Non-With-Profits-Geschäfte, die im SLAL PBF gehalten werden (wie in den Absätzen 7.44 und 7.45 beschrieben), und bestimmter SLAC-Geschäfte, die nicht auf SLAL übertragen wurden.

7.31 Neugeschäft kann im Heritage WPF gezeichnet werden, sofern es folgende Anforderungen erfüllt (die im SLAC-Demutualisierungsplan festgelegt sind):

- Es darf sich nicht wesentlich nachteilig auf Umfang, Timing und Zuteilung der freien Vermögenswerte des Heritage WPF auswirken.
- Es darf die berechtigten Erwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen im Heritage WPF nicht wesentlich beeinträchtigen.
- Es darf nicht gegen die im SLAC-Demutualisierungsplan festgelegten Grundprinzipien verstoßen (siehe Absatz 7.14).

- 7.32 Ich halte fest, dass Erhöhungen bestehender Verträge nicht als Neugeschäft im Sinne des SLAC-Demutualisierungsplans gelten.
- 7.33 Für den SLAL-Vorstand gilt seit der Demutualisierung eine Obergrenze für das Neugeschäft von 50 Mio. £ Jahresprämienäquivalent („**APE**“) sowie eine Obergrenze von 500 Mio. £ für den gesamten Vermögensanteil des seit der Demutualisierung gezeichneten Geschäfts. Das APE ist eine gängige Kennzahl für das Neugeschäft in der Branche. Es berechnet sich aus der Summe der jährlichen Prämieinnahmen mit regelmäßigen Zahlungen plus 10 % der Einnahmen aus Versicherungen mit Einmalzahlung.
- 7.34 Der SLAC-Demutualisierungsplan bestimmt, dass Überschüsse nur in Form eines Bonus oder Prämienrabatts an die Versicherungsvertragsinhaber ausgeschüttet werden können. Darüber hinaus sieht er vor, dass die Zahlungen an die Aktionäre und die Non-Profit Funds gehen. Die wichtigste ist der Übertragungsbetrag für die Referenzperiode (Reference Period Transfer Amount „**RPTA**“).
- 7.35 Ihr Hauptbestandteil ist der Recourse Cashflow („**RCF**“). Der RPTA enthielt auch einen Übergangsbetrag für den Übergang zu Solvency II im Jahr 2016. Da es sich hierbei jedoch um eine einmalige Zahlung handelte, sieht der SLAC-Demutualisierungsplan vor, dass das Instrument für Übergangsmaßnahmen (Transitional Measures Instrument 2015) bei der RPTA-Berechnung nicht berücksichtigt werden sollte. Um Zweifel auszuschließen, wird hiermit klargestellt, dass der RPTA und der RCF seit 2016 in der Regel praktisch dasselbe sind. Anders verhält es sich, wenn der RPTA Cashflows im Zusammenhang mit bedingt rückzahlbaren Darlehen enthält, wie in Absatz 7.37 beschrieben. Das wird voraussichtlich nicht häufig vorkommen. Seit dem Inkrafttreten des SLAC-Demutualisierungsplans gab es nur ein solches bedingtes Darlehen.
- 7.36 Der RCF ist der Hauptbestandteil der Zahlung des Heritage WPF an den SLAL PBF, um die Aktionäre anteilig an den Gewinnen des Heritage WPF zu beteiligen, die aus bestimmten definierten Versicherungsbeständen entstehen. Dabei handelt es sich um das Geschäft mit konventionellen Non-Profit Lebens- und Rentenversicherungen im Vereinigten Königreich und in Irland sowie um das Unitised-Geschäft n (fondsgebundene und UWP) mit Lebens- und Rentenversicherungen im Vereinigten Königreich und in Irland. Der RCF bezeichnet die Cashflows, die sich aus dem Geschäft aus allen Quellen mit Ausnahme der Anlageerträge über einen bestimmten Referenzbewertungszeitraum ergeben. Für das konventionelle Non-Profit-Geschäft wird der Überschuss beispielsweise definiert als: Prämien abzüglich Ansprüche, Kosten, Provisionen und Veränderung der Rückstellungen.
- 7.37 Wenn der berechnete RPTA negativ ist, muss der SLAL-Vorstand dem Heritage WPF ein bedingt rückzahlbares Darlehen in Höhe des RPTA (oder im Ermessen des SLAL-Vorstands auch höher) gewähren (oder anderweitig Vermögenswerte zur Verfügung stellen).
- 7.38 Wenn der geplante RPTA positiv ist, hängt dessen Zahlung an den SLAL PBF von der finanziellen Lage des Heritage WPF ab. Der RPTA wird nur unter bestimmten Voraussetzungen bezahlt: Der Heritage WPF muss einen ausreichenden Überschuss aufweisen, um den RPTA zu zahlen, SLAL muss nachweisen können, dass vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass der Heritage WPF Regel COBS 20.1A.5R des Conduct of Business Sourcebook („**COBS**“) der FCA ständig einhält und dass die fiktive Gesellschaft über ausreichende Vermögenswerte verfügen muss, um ihre technischen Rückstellungen zu decken. COBS 20.1A.5R besagt: *„Ein Solvency-II-Versicherer muss sicherstellen, dass er in jedem seiner With-Profits Funds Vermögenswerte hält, deren Wert mindestens ausreicht, um die im PRA Rulebook definierten „Verbindlichkeiten von With-Profits-Verträgen“ zu decken: Glossar und wie im PRA Rulebook vorgeschrieben: Solvency-II-Versicherer: With-Profits-Regel 2.1 und alle sonstigen Verbindlichkeiten in Bezug auf alle Geschäfte, die in diesem With-Profits Fund gezeichnet oder auf ihn übertragen wurden.“*
- 7.39 SLPF ist eine Tochtergesellschaft von SLAL, die dem Heritage WPF zugeordnet ist. Der SLPF wird ab Absatz 7.62 ausführlicher beschrieben.

German WPF und German Smoothed Managed WPF

- 7.40 Der German WPF und der German Smoothed Managed WPF bestehen aus Unitised-With-Profits-Geschäft, das seit dem SLAC-Demutualisierungsplan gezeichnet wurde. Das in Deutschland und Österreich gezeichnete geglättete With-Profits-Geschäft wird dabei im German Smoothed Managed WPF und in Deutschland und Österreich gezeichnetes anderes With-Profits-Geschäft im German WPF gehalten.
- 7.41 Der German WPF wurde 2015 für Neugeschäft (außer Erhöhungen) geschlossen. Der German Smoothed Managed WPF wurde 2012 für Neugeschäft (außer Erhöhungen) geschlossen.

7.42 Dieses auf Euro lautende Geschäft nach der Demutualisierung wurde im Rahmen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans auf SL Intl übertragen. Die Versicherungsverträge selbst wurden dabei auf den SL Intl PBF übertragen und die With-Profits-Anlagen im German WPF und im German Smoothed Managed WPF auf den SL Intl German WPF und den SL Intl German Smoothed Managed WPF. Diese Verbindlichkeiten wurden wie oben erwähnt zum ursprünglichen Fonds (dem SLAL PBF und entweder dem German WPF oder dem German Smoothed Managed WPF) rückversichert.

UKSMWPF

7.43 Seit der Demutualisierung im Jahr 2006 wurden neue UWP-Stakeholder-Pensionspläne im SLAL PBF gezeichnet, wobei das With-Profits-Anlageelement dieser Pläne dem UKSMWPF zugewiesen wurde. Der UKSMWPF akzeptiert weiterhin das With-Profits-Anlageelement von neuen UWP-Stakeholder-Rentenplänen, die im SLAL PBF gezeichnet werden.

SLAL PBF

7.44 Der SLAL PBF enthält:

- bestimmte Non-Profit-Geschäfte, die von SLAC vor der Demutualisierung übertragen und nicht dem Heritage WPF zugewiesen wurden, nämlich Rentenbeitragsversicherungen, Einkommensschutz und einige Self-Invested Personal Pensions („SIPP“) (staatlich geförderte private Altersvorsorge) und
- alle anderen Geschäfte, die nach der Demutualisierung im Vereinigten Königreich abgeschlossen wurden, ohne dass wie oben beschrieben den SLAL With-Profits Funds zugewiesene Geschäft (oder Teile davon).

7.45 Der SLAL PBF ist offen für Neugeschäft, wobei das With-Profits-Anlageelement von britischen UWP-Stakeholder-Rentenverträgen weiterhin dem UKSMWPF und das With-Profits-Anlageelement von anderen With-Profits-Neugeschäften dem Heritage WPF zugewiesen wird.

FINANZLAGE VON SLAL

7.46 Die Finanzlage von SLAL zum 31. Dezember 2022 ist in Table 7.3 unten dargestellt.

7.47 Wie die „Solvabilitätsquote - Aktionäre“ berechnet wird, ist in Absatz 5.52 beschrieben.

Table 7.3 UK Solvency II-Bilanz von SLAL zum 31. Dezember 2022

Fonds	Heritage WPF(*)	SLAL PBF(**) (***)	SLAL Gesamt
Eigenmittel (Mio. £)(A)	1.943	2.442	4.385
RFF-Beschränkung (Mio. £)(B)	1.225	-	1.225
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £)(C)	718	1.268	1.985
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	-	1.175	1.175
Solvabilitätsquote - gemäß Meldungen an Aufsichtsbehörde ((A-B)/C für SLAL Gesamt)			
159 %			
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Ist)			
193 %			

Solvabilitätsquote - Aktionäre (Ist, bereinigt für Vergleich mit dem kapitalpolitische Zielquote) (****)
168 %
Solvabilitätsquote - Aktionäre (kapitalpolitische Zielquote) (****)
131 %

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

(*) In diesen Zahlen sind die zum Heritage WPF rückversicherten SLPF-Versicherungsverträge enthalten

(**) Die Eigenmittel und Kapitalanforderungen für den German WPF, German Smoothed Managed WPF und UKSMWPF sind in den SLAL PBF-Zahlen enthalten.

(***) Diese Zahlen beinhalten die zum SLAL PBF rückversicherten SLPF-Versicherungsverträge

(****) Die kapitalpolitische Zielquote ist die aktuelle Quote, die auf der Analyse von Phoenix zum 31. Dezember 2021 basiert. Sie wird gerade ausgehend von der Analyse zum 31. Dezember 2022 im Rahmen der regelmäßigen jährlichen Aktualisierung der Kapitalpolitik von Phoenix aktualisiert. Der aktualisierte Wert wird in meinem Zusatzgutachten angegeben. Die kapitalpolitische Zielquote wird ohne das Kapital des SLAL-Gruppendarlehens betrachtet (siehe Absatz 7.85). Die Solvabilitätsquote - Aktionäre bereinigt um das Gruppendarlehenskapital und zum Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote, ist in der Zeile über der kapitalpolitischen Zielquote angegeben.

7.48 Ich halte fest, dass keiner der SLAL With-Profits Funds genauso unterstützt wird wie einige der Fonds in PLAL, wie in den Absätzen 6.21, 6.23 und 6.25 beschrieben. Ich halte jedoch fest, dass der SLAL PBF für die Unterstützung der SLAL With-Profits Funds in extremen Negativszenarien haftet, häufig als „Burn-Through“ bezeichnet.

KAPITALPOLITIK VON SLAL

7.49 SLAL muss gemäß ihrer Kapitalpolitik (die „**SLAL-KP**“) über ausreichend Eigenkapital verfügen, um seine Kapitalanforderungen nach einem besonders schweren 1-zu-10-All-Risk-Ereignis über einen Einjahreszeitraum und nach einem schweren 1-zu-20-Marktrisiko über einen Zeitraum von drei Monaten zu erfüllen. Die SLAL-KP ist daher auf die PCP und die PLAL-P abgestimmt, die bereits vorstehend ausführlich beschrieben wurden. Für SLAL gelten jedoch zusätzliche Aspekte, die nachfolgend beschrieben werden.

7.50 Gemäß Absatz 27.1 des SLAC-Demutualisierungsplans muss SLAL soweit dies vernünftigerweise möglich ist sicherstellen, dass „kein erhebliches vorhersehbares Risiko“ besteht, dass sie nicht in der Lage sein wird, ihre Solvenzkapitalanforderung oder ihren allgemeinen Kapitalbedarf zu decken (wobei ein solcher Umstand, wenn er eintritt, als „**Kapitalereignis**“ bezeichnet wird) und infolgedessen die Verwaltung des Heritage WPF nicht mit den Grundprinzipien übereinstimmt. Der SLAC-Demutualisierungsplan sieht vor, dass der SLAL-Vorstand in dieser Hinsicht vom SLAL-WPA und dem leitenden Aktuar von SLAL beraten wird und dass SLAL die PRA benachrichtigt, wenn ein Kapitalereignis eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Tritt ein Kapitalereignis ein, muss SLAL die Grundprinzipien nur insoweit einhalten, wie dies vernünftigerweise möglich ist, und gleichzeitig Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kapitalereignis beendet wird.

7.51 Absatz 27.1 des SLAC-Demutualisierungsplans soll daher sicherstellen, dass SLAL insgesamt ausreichend kapitalisiert ist, um den Heritage WPF unter Bezugnahme auf die fiktive Gesellschaft (beschrieben in Absatz 7.13) weiter zu verwalten.

7.52 Mir ist bekannt, dass der SLAL-WPA derzeit der Auffassung ist, dass der 1-zu-10-Kapitalquantitätstest gemäß der SLAL-KP möglicherweise nicht ausreicht, um die Anforderungen von Absatz 27.1 des oben beschriebenen SLAC-Demutualisierungsplans zu erfüllen. Der 1:10-Kapitalquantitätstest ist jedoch so kalibriert, dass er die geplanten Managementmaßnahmen berücksichtigt, die innerhalb des Einjahreszeitraums durchgeführt werden sollen, aber nicht die eventuellen Maßnahmen, die unter ungünstigen Umständen ergriffen werden könnten. Phoenix hat unter Berücksichtigung dieser eventuellen Maßnahmen das Risiko, dass SLAL gegen die Deckung seiner Solvabilitätsanforderung innerhalb eines Einjahreszeitraums verstößt, als wesentlich unwahrscheinlicher als 1-zu-10 eingestuft. Daher ist der SLAL-Vorstand nach Beratung mit dem SLAL-WPA und dem leitenden Aktuar von SLAL der Ansicht, dass der Betrieb der SLAL in Übereinstimmung mit der SLAL-KP, wie er in der Praxis erfolgt, mit den Anforderungen des SLAC-Demutualisierungsplans gemäß Absatz 27.1 vereinbar ist.

- 7.53 Um die Kapitalqualität zu gewährleisten, hält SLAL genügend Sachanlagen, um die Kapitalrisiken zu decken, die sich aus dem Geschäft ergeben und Sachanlagen verbrauchen. Dieselben zwei Metriken werden als in der PCP enthalten bewertet, wie in Absatz 5.64 beschrieben.
- 7.54 Wie in Abschnitt 5 beschrieben, kann nach UK Solvency II die Solvenzkapitalanforderung für einen With-Profits Fund entweder durch Vermögenswerte in diesem Fonds oder durch Vermögenswerte im Non-Profit Fund oder Shareholder Fund der Gesellschaft gedeckt werden. Der With-Profits Fund muss jedoch ausreichende Vermögenswerte halten, um die Verbindlichkeiten des Fonds zu decken. Die With-Profits Funds von SLAL müssen über ausreichende Vermögenswerte verfügen, um ihre Verbindlichkeiten gemäß den UK Solvency II Regeln zu decken. Aber es gibt keine zusätzlichen Puffer, die gemäß der SLAL-KP oder einem anderen für SLAL geltenden Plan erforderlich sind. Im Hinblick auf den Puffer ist die Situation also eine andere als bei Phoenix und PLAL.
- 7.55 Wenn keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, muss laut SLAL-KP der SLAL-Vorstand Vermögenswerte aus dem SLAL PBF bereitstellen. In der Praxis geschieht dies meist in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens, das mitsamt Zinsen zurückgezahlt werden muss, wenn sich die Lage des Fonds verbessert. Ein etwaiges bedingtes Darlehen wird zu den vom SLAL-Vorstand für angemessen erachteten Konditionen gewährt. Kein SLAL With-Profits Funds ist zum 31. Dezember 2022 ein unterstützter Fonds.
- 7.56 Die RCF/RPTA-Cashflows stellen für den Heritage WPF effektiv eine Kapitalunterstützung dar. Denn die Vermögenswerte können nur dann auf den SLAL PBF übertragen werden, wenn die Bezahlbarkeitskriterien erfüllt sind. Außerdem muss der SLAL PBF dem Heritage WPF ein bedingt rückzahlbares Darlehen gewähren (oder anderweitig Vermögenswerte zur Verfügung stellen), wenn der berechnete RPTA negativ ist.
- 7.57 Es gibt eine Vereinbarung über die Kapitalunterstützung des SLAL PBF zugunsten des German WPF, die jedoch derzeit nicht in Anspruch genommen wird.
- 7.58 Sollte das Kapital von SLAL insgesamt nicht ausreichen, um die SLAL-KP zu erfüllen, hängen die erforderlichen Maßnahmen von der Höhe des Fehlbetrags ab. Bei einem geringen Fehlbetrag würde es beispielsweise ausreichen, das von der Gesellschaft kein Kapital freigesetzt wird. Bei einem großen Fehlbetrag wären jedoch Korrekturmaßnahmen erforderlich.

RISIKOPROFIL VON SLAL

- 7.59 Die Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung liefert einen Hinweis auf das Risikoprofil von SLAL. Table 7.4 unten zeigt das zugewiesene Kapital (d. h. Verteilung der gesamten Solvenzkapitalanforderung nach Diversifizierung zwischen den verschiedenen Risikokategorien) für SLAL zum 31. Dezember 2022.

Table 7.4 Aufschlüsselung des Risikos von SLAL (einschließlich SLPF) zum 31. Dezember 2022

Art des Risikos	%
Kreditrisiko	12 %
Marktrisiko	2 %
Versicherungsrisiko	50 %
- Abhängiges Stornorisiko	33 %
- Langlebigkeit	9 %
- Sonstige*	8 %
Operationelles Risiko	22 %
Sonstige modellierte Risiken**	14 %
Gesamt***	100 %

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

*Das sonstige Versicherungsrisiko umfasst das Todesfallrisiko und das Risiko einer Fehleinschätzung des Stornorisikos.

**Sonstige modellierte Risiken umfassen andere Kreditrisiken und Kostenrisiken.

***Die Summe ist aufgrund von Rundungen in der obigen Darstellung größer als 100 %.

- 7.60 Das Risikoprofil von SLAL ist eine Mischung aus Kreditrisiko, Marktrisiko, Versicherungsrisiko und operationellem Risiko. Der größte Teil des SLAL-Geschäfts ist fondsgebunden, gefolgt vom With-Profits und Rentengeschäft, wodurch das Risikoprofil steigt. Die Hauptrisiken von SLAL sind das abhängige Stornorisiko (d. h. das Risiko eines Anstiegs der Kündigungsraten von Verträgen infolge neuer Ereignisse in den nächsten 12 Monaten), das operationelle Risiko, das Kreditrisiko und das Langlebigkeitsrisiko. Ich halte fest, dass sich die oben zusammengefasste Risikomischung ändern kann, wenn sich die finanziellen Bedingungen ändern und auch wenn sich das Bestandsgeschäft von SLAL im Laufe der Zeit weiterentwickelt.
- 7.61 Die Risikoauflösung in Table 7.4 schließt SLPF ein. Da SLPF jedoch im Vergleich zu SLAL klein ist, halte ich fest, dass SLPF einen unwesentlichen Einfluss auf die in Table 7.4 genannten Prozentsätze hat.

ÜBER SLPF

- 7.62 SLPF ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von SLAL, die dem Heritage WPF zugeordnet ist, und wurde im Zusammenhang mit der Übernahme von SLAL 2018 Teil der Phoenix Group.
- 7.63 SLPF verfügt nur über einen langfristigen Fonds, der für Neugeschäft geschlossen ist und 364 Non-Profit-in-Payment und Aufgeschobene Renten (Deferred Annuities) mit einem Gesamtvermögen von 17,1 Mio. £ und überschüssigen Eigenmitteln in Höhe von 7,5 Mio. £. Das Geschäft ist mit 100 % der ursprünglichen Verpflichtungen vollständig zu SLAL rückversichert (aufgeteilt zwischen dem Heritage WPF und dem SLAL PBF).
- 7.64 SLPF hat eine administrative Rolle als „Instructing Parties Agent“ (Bevollmächtigte der Weisungsbefugten) für die Property-Linked Reassurance (Rückversicherung) von SLAL. Andere Versicherungsgesellschaften bieten wiederum die versicherten fondsgebundenen Fonds der SLAL ihren Kunden an. Als „Instructing Parties Agent“ gemäß dem Sicherungstreuhandvertrag fungiert SLPF als einziger Weisungsbefugter für den in Absatz 7.19 genannten Sicherungstreuhandvertrag, der für die Sicherheit der anderen Versicherer (d.h. der, die in die fondsgebundenen Fonds von SLAL investieren) handelt. Gemäß der Property-Linked Floating Charge haben die Rückversicherungskunden ein schwebendes Sicherungsrecht (Floating Charge) an den Vermögenswerten von SLAL und sind damit gleichrangig mit den anderen fondsgebundenen Kunden von SLAL. Im August 2021 nutzten fünf externe Versicherer diese Rückversicherung, wobei einige Vereinbarungen bestehen, die derzeit nicht genutzt werden. Der Wert dieser Rückversicherung beläuft sich auf rund 1 Mrd. £. Davon sind etwa 70 % in den Global Absolute Return Strategies Fund von abrdn investiert. Die Rechte und Pflichten aus der Property-Linked Floating Charge und dem Sicherungstreuhandvertrag wurden im Rahmen des SLAL-Plans von 2011 zusammen mit den Property-Linked Reassurance Policies geändert und von SLIF auf SLAL übertragen.
- 7.65 Vor 2020 war SLPF im Pension Managed-Geschäft (Klasse VII) tätig und verwaltete in diesem Zusammenhang Vermögenswerte, die in der Regel Treuhändern von Altersvorsorgeplänen gehörten. Alle verbleibenden (nicht gekündigten) Verträge in dieser Klasse wurden 2020 von SLPF auf ein Unternehmen der Standard Life Aberdeen plc übertragen und die Sparte wurde bei SLPF aufgelöst. Daher gibt es diese Art von Verträgen bei SLPF (oder SLAL) nicht mehr.

FINANZLAGE VON SLPF VOR DEM ÜBERTRAGUNGSPLAN

7.66 Die Finanzlage von SLPF zum 31. Dezember 2022 vor der Umsetzung des Übertragungsplans ist in Table 7.5 unten dargestellt.

Table 7.5 Finanzlage von SLPF vor dem Übertragungsplan am 31. Dezember 2022

Fonds	SLPF
Eigenmittel (Mio. £)	10,7
RFF-Beschränkung (Mio. £)	-
Mindestkapitalanforderung* (Mio. £)	3,2
Überschuss (Mio. £)	7,5
Solvabilitätsquote	336 %

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

- * Ein kleiner Geschäftsbestand von SLPF ist vollständig zu SLAL rückversichert ist. Daher ist die Mindestkapitalanforderung („MCR“)⁵ die maßgebliche Kapitalbeschränkung.

KAPITALPOLITIK VON SLPF

7.67 Da das Geschäft von SLPF vollständig rückversichert ist, hat die Gesellschaft keine Kapitalpolitik. Dennoch verfügt sie über ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen hinaus in der Regel über einen geringen Überschuss. Der hohen Solvabilitätsquote von über 300 % sollte keine besondere Bedeutung beigemessen werden, da der monetäre Betrag des Überschusses relativ gering ist und es keine aufsichtsrechtlichen Hindernisse für den SLPF gibt, ihn durch die Ausschüttung einer Dividende zu verringern.

RÜCKVERSICHERUNGSVEREINBARUNGEN VON SLAL UND SLPF

7.68 Wie bereits in den Absätzen 7.23 und 7.24 erwähnt, bestehen drei Rückversicherungsvereinbarungen und eine Retrozessionsvereinbarung zwischen SLAL und SL Intl, die bei der Umsetzung des SLAL-Brexit-Übertragungsplans 2019 geschlossen wurden. Das von SLAL auf SL Intl übertragene Geschäft ist zu einem großen Teil im Rahmen separater Rückversicherungsvereinbarungen mit jedem der Fonds zum ursprünglichen Fonds bei SLAL rückversichert. Durch diese Rückversicherungsvereinbarungen ist eine Beteiligung des Non-UK-With-Profits-Geschäfts, an den Gewinnen des betreffenden UK With-Profits Fund möglich. Das Rückversicherungsgeschäft wird vom Reinsurance Business Committee überwacht. Darüber hinaus hat SL Intl für jeden an der Rückversicherung beteiligten Fonds eine Garantieerklärung (Deed Poll) ausgestellt. Darin wird bestimmt, dass sie den Kunden nicht weniger als den von SLAL an SL Intl aufgrund der Rückversicherungsvereinbarung gezahlten Betrag bezahlt. Das ist eine zusätzliche Absicherung für Inhaber von Versicherungsverträgen, für die solche Rückversicherungsvereinbarungen bestehen.

7.69 Zwischen SLAL und SL Intl besteht eine External Fund Linked („EFL“)-Retrozessionsvereinbarung⁶. Sie gestattet es dem Geschäft im SL Intl Heritage WPF (das zu SLAL rückversichert ist), in auf Euro lautende fondsgebundene Fonds im SL Intl PBF zu investieren. Dementsprechend können auf Euro lautende Gelder im SL Intl Heritage WPF und im SL Intl PBF gemeinsam verwaltet werden und kann eine Fonds-Dopplung vermieden werden. Diese Retrozession wurde gleichzeitig mit dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan eingeführt, um sicherzustellen, dass die Versicherungsvertragsinhaber des Heritage WPF weiterhin in dieselben Fonds investieren können, die vor dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan zur Verfügung standen.

⁵ Im Vergleich zur Solvabilitätsquote handelt es sich hierbei um eine zweite, niedrigere aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung gemäß Solvency II. Sie soll den Kapitalbetrag darstellen, der erforderlich ist, um die Solvenz in einem Zeitraum von einem Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 85 % zu gewährleisten.

⁶ Eine Retrozession ist eine Vereinbarung, bei der ein Rückversicherer die von ihm rückversicherten Risiken auf einen anderen Rückversicherer überträgt.

- 7.70 Neben den internen Rückversicherungsvereinbarungen (in der Phoenix Group) hat die SLAL eine Reihe von externen Rückversicherungsverträgen mit Dritten abgeschlossen. Der größte davon ist eine Rentenrückversicherungsvereinbarung mit der Canada Life Re Ireland Designated Activity Company. Zu diesen Verträgen gehören die, bei denen SLAL ihre Risiken rückversichert, sowie Verträge, bei denen die SLAL der Rückversicherer ist.
- 7.71 Darüber hinaus gibt es passive fondsgebundene Rückversicherungsvereinbarungen mit externen Parteien, bei denen die Inhaber fondsgebundener Versicherungsverträge von SLAL als „Gastfonds“ in die fondsgebundenen Fonds der externen Versicherer investieren können. Die wichtigsten derartigen Vereinbarungen bestehen mit abrdn Life and Pensions Ltd, Aviva Investors Pensions Ltd, BlackRock Life Ltd, Schroder Pension Management Ltd und Legal and General Assurance (Pensions Management Ltd). Dabei beläuft sich das 99,5-Perzentil-Risikokapital zum 31. Dezember 2022 auf 2,3 Mio. £ und der Gesamtwert des Rückversicherungsvermögens auf 2,1 Mrd. £. Bei diesen „Gastfonds“-Vereinbarungen bestehen Sicherungsvereinbarungen, die dafür sorgen sollen, dass SLAL gleichrangig mit anderen direkten Versicherungsvertragsinhabern des jeweiligen Drittversicherers ist. Wenn der Anbieter des fondsgebundenen Fonds nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus der Rückversicherungsvereinbarung zu erfüllen, bestünde gemäß diesen Vereinbarungen für SLAL das Risiko, die uneinbringlichen Beträge zu decken.
- 7.72 Wie in Absatz 7.63 beschrieben, hat SLPF 100 % der ursprünglichen Verpflichtungen seines gesamten Geschäfts zum Heritage WPF und SLAL PBF rückversichert. Das vor dem Stichtag des SLAC-Demutualisierungsplans begonnene Geschäft ist zum Heritage WPF rückversichert, und der Rest des Geschäfts (bei dem es sich um Sofortrenten aus unverfallbaren aufgeschobenen Renten handelt) ist zum SLAL PBF rückversichert. SLPF hat keine externen Rückversicherungsverträge mit Dritten abgeschlossen.

VERWALTUNG UND BETREUUNG DER SLAL- UND SLPF-VERSICHERUNGSVERTRÄGE

- 7.73 SLAL und SLPF verwalten und betreuen ihre Versicherungsverträge derzeit über Standard Life Assets and Employee Services Limited („**SLAESL**“), PGMS und PGS. SLAESL lagert die Verwaltung und Betreuung seiner Versicherungsverträge größtenteils an Diligenta aus, die im Rahmen des Vertrags mit PGS auch einen erheblichen Teil der übrigen Geschäfte innerhalb der Phoenix Group verwaltet (den Großteil des PLAL- und Phoenix-Geschäfts). Die Migration der Versicherungsvertragsunterlagen in das interne Verwaltungssystem von Diligenta ist derzeit in Gang. Sie wird voraussichtlich 2025 abgeschlossen sein und ist unabhängig vom Übertragungsplan.

GOVERNANCE BEI SLAL UND SLPF

- 7.74 Die Leitung des SLAL-Geschäfts liegt hauptsächlich in den Händen des SLAL-Vorstands. Beim With-Profits-Geschäft sind zusätzlich der SLAL-WPC und die beiden SLAL-WPAs für die Governance zuständig. Die Leitung des SLPF-Geschäfts besteht hauptsächlich aus dem SLPF-Vorstand.
- 7.75 Wie in Absatz 4.23 dargelegt, ist die Struktur der verschiedenen Vorstände und Vorstandsgremien (einschließlich der WPCs) von Phoenix, SLAL und PLAL vollständig harmonisiert. D. h. alle Vorstände und Vorstandsgremien sind gleich zusammengesetzt und führen ihre Sitzungen gemeinsam durch. Der SLPF-Vorstand hat aufgrund der relativ kleinen Größe von SLPF allerdings nicht die gleiche Zusammensetzung wie die Vorstände von Phoenix, PLAL und SLAL.
- 7.76 Es gibt separate PPFM-Dokumente für den Heritage WPF und den UKSMWPF sowie interne PPFM-Dokumente („**IPPFM**“) für den German WPF und den German Smoothed Managed WPF. Diese werden in diesem Gutachten „**Heritage WPF PPFM**“ und „**UKSMWPF PPFM**“ genannt. Daneben gibt es auch ein separates WPOP-Dokument für den SL Intl Heritage WPF, das in diesem Gutachten „**Heritage WPF WPOP**“ genannt wird, sowie separate WPOP-Dokumente für den German WPF und den German Smoothed Managed WPF. Das Heritage WPF WPOP spiegelt weitgehend die Leitsätze und Verfahrensweisen im Heritage WPF PPFM wider. Obwohl sie nicht in allen Punkten identisch sind, ist das WPOP das irische aufsichtsrechtliche Pendant zum PPFM im Vereinigten Königreich. Die IPPFMs des German WPF und des German Smoothed Managed WPF sind interne Dokumente, die gemäß dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan erforderlich sind.

VERMÖGENSVERWALTUNG BEI SLAL UND SLPF

- 7.77 Die in den SLPF-Fonds gehaltenen Vermögenswerte werden zum größten Teil von abrdn verwaltet.

7.78 Das SLAL-Vermögen wird sowohl über kollektive Anlageinstrumente als auch über direkte Einzelmandate investiert. Das Vermögen von SLAL und SLPF wird zum größten Teil von abrdn verwaltet. Bei bestimmten Vermögenswerten werden jedoch andere Vermögensverwalter betraut. Darüber hinaus gibt es bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen External Fund Links, wie in Absatz 7.69 beschrieben.

KOSTENREGELUNGEN FÜR WITH-PROFITS FUNDS

7.79 Zwischen SLAL und SLAESL besteht ein Master Services Agreement („**MSA**“), das unter anderem die Managementgebühr (Maintenance Expenses) für das britische Geschäft im Heritage WPF regelt. Diese Managementgebühren werden daher in den jeweiligen Bedingungen der Versicherungsverträge festgelegt, allerdings mit einem Inflationsausgleich. Der MSA wird alle fünf Jahre überprüft. Daher gibt es keine langfristige Kostenvereinbarung zwischen dem Heritage WPF und dem Aktionär (anders als bei den Phoenix und PLAL With-Profits Funds).

7.80 Zu den übrigen Kosten des Heritage WPF gibt es keine Kostenvereinbarung, sondern die Kosten werden ausgehend von tatsächlichen Kosten für den Fondsbetrieb berechnet. Die Kostenzuteilung wird in Übereinstimmung mit dem SLAC-Demutualisierungsplan festgelegt, in dem geregelt ist, welche Kosten dem Heritage WPF belastet werden können. Bei diesen Kosten handelt es sich um:

- Aufwendungen und Provisionen, die für den Betrieb des Heritage WPF angefallen sind (oder anfallen werden).
- Der SLAC-Demutualisierungsplan bestimmt allerdings auch, dass über den RCF und vorbehaltlich der Bezahlbarkeit, der Ertrag abzüglich Kosten bei bestimmten Geschäften im Heritage WPF, unter anderem bei den meisten britischen und irischen Produkten, an die Aktionäre ausgezahlt wird. Dementsprechend wird das Kostenrisiko bei diesen Geschäften tatsächlich vom SLAL PBF (und damit vom Aktionär) und nicht vom Heritage WPF getragen.
- Bestimmte „zusätzliche Kosten“ (definiert als 34 % der nicht zugeteilten Prämien und 4 % der Abschlussprovisionen) beim Deutschland-Geschäft.
- Bei diesen „zusätzlichen Kosten“ handelt es sich um Aktionärstransfers ähnlich wie beim RCF. Sie hängen nicht von den tatsächlichen Kosten ab, die dem Heritage WPF zugewiesen werden. Daher wird das Kostenrisiko beim Deutschland-Geschäft tatsächlich vom Heritage WPF getragen.

7.81 Infolgedessen wird das Kostenrisiko in Bezug auf das Geschäft im Heritage WPF zwischen dem SLAL PBF (d. h. effektiv dem Aktionär) und dem Heritage WPF geteilt, wobei der SLAL PBF derzeit etwa zwei Drittel dieses Risikos trägt und der Heritage WPF das restliche eine Drittel.

7.82 Die Kostenzuweisung an den Heritage WPF wird vom SLAL-Finanzteam festgelegt und vom SLAL WPA und vom SLAL WPC überprüft, um sicherzustellen, dass sie für die Versicherungsvertragsinhaber des Heritage WPF fair ist. Anschließend wird die Zuweisung vom Finanzvorstand (im Namen des SLAL-Vorstands) genehmigt, nachdem er mit der Beratung des SLAL WPA und unterstützt vom SLAL WPC geprüft hat, ob die Zuweisung angemessen ist.

7.83 Ad-hoc-Projektkosten werden nicht vom Heritage WPF getragen, außer das Projekt kommt den Inhabern von With-Profits-Versicherungsverträgen unmittelbar zugute. Die Zuweisung von Projektkosten an den Heritage WPF liegt im Ermessen des SLAL-Vorstands, der dabei den SLAL WPA und SLAL WPC zu Rate zieht.

7.84 Bei den anderen SLAL With-Profits Funds übernimmt SLAL PBF sämtliche Kosten (und trägt somit deren Kostenrisiko) und erhält die jährlichen Managementgebühren, die von diesen Fonds eingenommen werden.

GRUPPENINTERNES DARLEHEN

7.85 Derzeit besteht ein von SLAL an PGH gewährtes Darlehen, das sich am 31. Dezember 2022 auf 309 Mio. £, einschließlich aufgelaufener Zinsen, belief. Es wurde etwa zu dem Zeitpunkt gewährt, als SL Intl von SLAL in das Eigentum von PGH übergang. Dieses Darlehen stellt in der Solvency II-Bilanz von SLAL einen Vermögenswert dar.

8. Der Übertragungsplan

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ÜBERTRAGUNGSPLAN

- 8.1 Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF sind jeweils (direkt oder indirekt) hundertprozentige Tochtergesellschaften von PGH, der Holdinggesellschaft der Phoenix Group. Durch die Übertragung des Bestands an langfristigen Versicherungsverträgen von PLAL, SLAL und SLPF auf Phoenix vereinfacht der Übertragungsplan die Unternehmensstruktur der Phoenix Group und können PLAL, SLAL und SLPF die Zulassung aufgeben. Eine geringere Zahl britischer Lebensversicherungsgesellschaften wird Finanzberichterstattung, Unternehmensführung und Verwaltung effizienter machen und damit die operative und die Kapitaleffizienz steigern und bestimmte Kosten senken. Daneben dürfte eine geringere Zahl britischer Lebensversicherungsgesellschaften auch zu niedrigeren Kosten führen, was den Aktionären und den Versicherungsvertragsinhabern allgemein zugutekommt. Finanzberichterstattung, Unternehmensführung und Verwaltungsprozesse sind innerhalb der Gruppe bereits weitgehend einheitlich. Dennoch wird die geringere Zahl britischer Lebensversicherungsgesellschaften für noch mehr Effizienz sorgen.
- 8.2 Der Übertragungsplan verbessert die Kapitaleffizienz gemäß UK Solvency II, wobei die Solvabilitätsvorteile hauptsächlich durch zusätzliche Synergien und Diversifizierungsvorteile bei der Berechnung der Solvabilitätsquote auf Ebene der Lebensversicherungsgesellschaften erzielt werden. Diese technischen Konzepte werden in Abschnitt 9 erläutert.
- 8.3 Die Gründe für den Übertragungsplan gehören zwar formal nicht zu meiner Aufgabe. Dennoch halte ich es für wichtig, dass ein Unabhängiger Sachverständiger weiß und versteht, aus welchen Gründen die Gesellschaften einen Übertragungsplan vorschlagen. Ich bin von den Gründen für den Übertragungsplan überzeugt.
- 8.4 Ein weiterer Vorteil des Übertragungsplans besteht darin, dass er die Gelegenheit bietet, die Übertragungspläne früherer Teil VII-Übertragungen zu überprüfen, die das Geschäft von Phoenix, PLAL und SLAL (mit Ausnahme des SLAL-Brexit-Übertragungsplans) regeln, und gegebenenfalls die Bedingungen zu aktualisieren. Auf diese Weise können Konsistenz und Effizienz verbessert (unter anderem durch Aktualisierung der Solvency-I-Terminologie durch die entsprechende Solvency-II-Terminologie, sofern noch nicht geschehen) und mögliche künftige Managementmaßnahmen erleichtert werden, die für die Versicherungsvertragsinhaber vorteilhaft sind, ohne ihre Rechte, Erwartungen und Sicherheit zu beeinträchtigen.

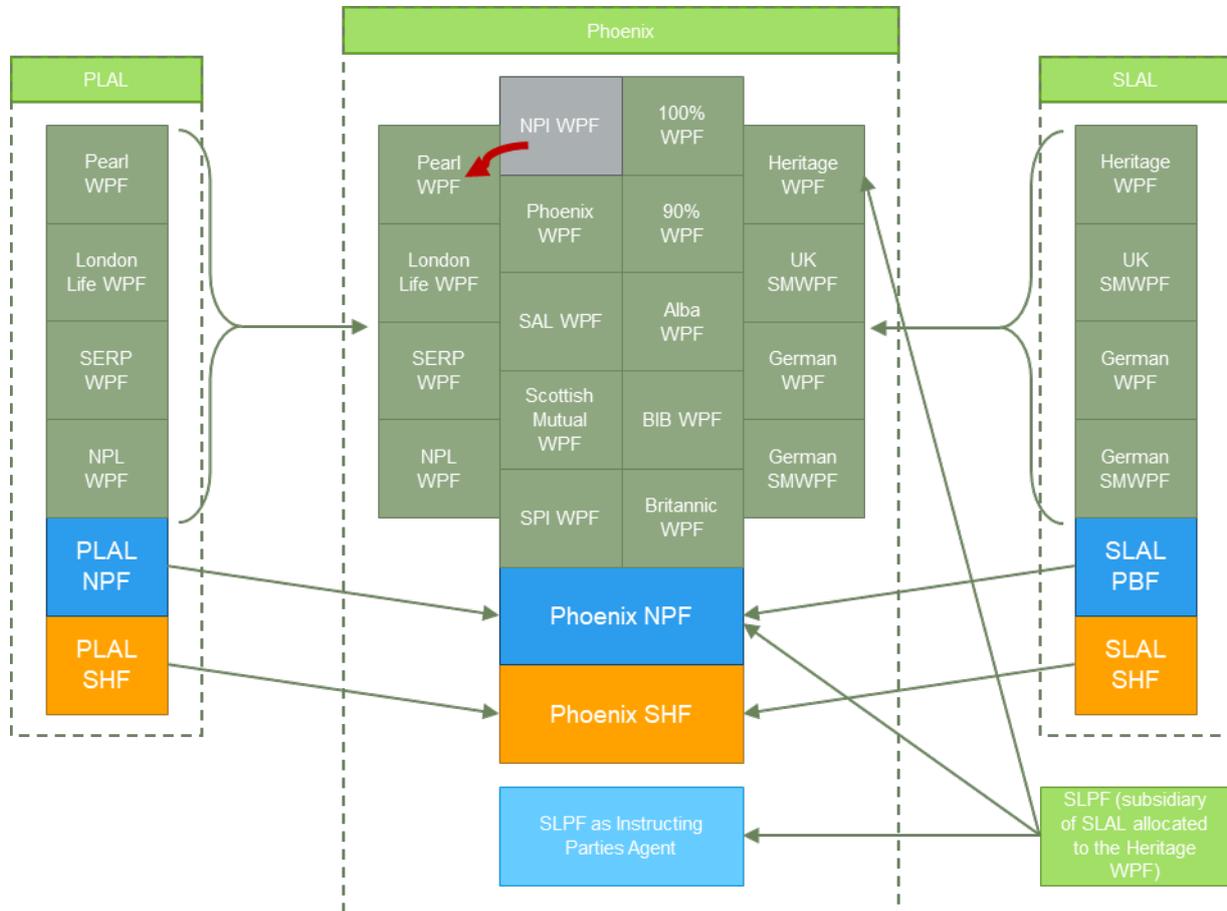
STICHTAG UND ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG

- 8.5 Der Übertragungsplan tritt am **Übertragungsstichtag** in Kraft, voraussichtlich am 27. Oktober 2023. Für die Finanz- und aufsichtliche Berichterstattung wird der **Stichtag** des Übertragungsplans auf den 30. September 2023 zurückdatiert. Dementsprechend werden für die Finanz- und aufsichtliche Berichterstattung alle zu übertragenden Versicherungsverträge so behandelt, als wäre die Übertragung auf Phoenix am 30. September 2023 erfolgt. Zudem werden die Abschlüsse und Meldungen an die Aufsichtsbehörden von Phoenix für das dritte Quartal 2023 auf der Grundlage der Gegebenheiten nach Ausführung des Übertragungsplans erstellt.
- 8.6 Um jeden Zweifel auszuschließen, stelle ich hiermit klar, dass alle am Übertragungsstichtag bestehenden Verträge unter meine Zuständigkeit als Unabhängiger Sachverständiger fallen.

ZUSAMMENFASSUNG DES ÜBERTRAGUNGSPLANS

8.7 Das nachstehende Diagramm zeigt die Auswirkungen des Übertragungsplans und die anschließende Fondsstruktur von Phoenix.

Figure 8.1 Zusammenfassung der Änderungen am Übertragungsplan



Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.



8.8 Eine Umsetzung des Übertragungsplans würde insgesamt folgende strukturelle Veränderungen bewirken:

- Die Versicherungsverträge mit ihren zugehörigen Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte der bestehenden PLAL With-Profits Funds und SLAL With-Profits Funds werden in identische neue Fonds bei Phoenix übertragen. Wenn neue Versicherungsverträge oder Erhöhungen zu bestehenden Versicherungsverträgen noch gezeichnet werden, wird die Zeichnung in den neuen Phoenix-Fonds fortgesetzt.
- Das With-Profits-Anlageelement von Versicherungsverträgen im Phoenix NPF, die derzeit dem NPI WPF zugewiesen und zum Pearl WPF bei PLAL rückversichert sind, werden dem neu aufgelegten Pearl WPF bei Phoenix („**Phoenix Pearl WPF**“) zugewiesen. Die bestehende Rückversicherungsvereinbarung zwischen dem NPI WPF und dem Pearl WPF entfällt, und der NPI WPF wird nach Durchführung des Übertragungsplans aufgelöst, weil er dann keine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mehr hat.
- Die Versicherungsverträge, die damit verbundenen Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte in den bestehenden PLAL NPF und SLAL PBF werden auf den Phoenix NPF übertragen im PLAL NPF und SLAL PBF gezeichnetes Neugeschäft wird künftig im Phoenix NPF gezeichnet. Die Rückversicherungsvereinbarungen zwischen dem Phoenix NPF und dem PLAL NPF fallen weg.

- Bei Phoenix würden neue Linked Funds⁷ aufgelegt, die den derzeitigen Linked Funds bei SLAL und PLAL entsprechen. Die neuen Linked Funds haben dieselben Vermögenspools, und die Anlagemandate, Kosten oder Besteuerung der Linked Funds ändern sich nicht. Die Versicherungsverträge werden nach der Übertragung dieselbe Anteilszahl und Anteilsklasse an jedem Linked Fund halten wie vor der Übertragung. Ferner werden die Anteile an den Linked Funds auf derselben Grundlage wie die der derzeitigen Linked Funds von PLAL und SLAL bewertet.
- Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des PLAL NPF und des SLAL PBF werden auf den Phoenix NPF übertragen. Die Vermögenswerte verbleiben im PLAL NPF und im SLAL PBF, um die Mindestkapitalanforderung („MCR“) von PLAL bzw. SLAL zu erfüllen, bis die Zulassung dieser Unternehmen aufgehoben wird (nach der Umsetzung des Übertragungsplans durch Antrag bei der PRA). Zu diesem Zeitpunkt werden die Vermögenswerte und etwaige damit verbundene Anlageerträge sowie zugehörige Steuerverbindlichkeiten an den Phoenix NPF übertragen.
- Alle verbleibenden Rückversicherungsvereinbarungen zwischen Fonds von Phoenix und PLAL (d. h., die nicht wie oben beschrieben wegfallen) werden als fondsübergreifende Vereinbarungen bei Phoenix repliziert. Derzeit gibt es keine Rückversicherungsvereinbarungen zwischen SLAL (oder SLPF) und Phoenix oder PLAL, die repliziert werden müssen. Alle fondsübergreifenden Vereinbarungen zwischen den Fonds von Phoenix, PLAL und SLAL werden bei Phoenix beibehalten.
- Die im Rahmen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans geschlossenen Rückversicherungsvereinbarungen zwischen SLAL und SL Intl werden von SLAL auf Phoenix übertragen, bleiben aber ansonsten unverändert. Darüber hinaus werden die externen Rückversicherungsverträge von PLAL und SLAL, d. h. mit nicht zur Phoenix Group zählenden Unternehmen, auf Phoenix übertragen, bleiben aber ansonsten unverändert.
- SLPF wird eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Phoenix, die dem bei Phoenix neu aufgelegten Heritage WPF („**Phoenix Heritage WPF**“) zugewiesen wird. Die aktuell zum Heritage WPF rückversicherten SLPF-Versicherungsverträge werden auf den Phoenix Heritage WPF übertragen, und die derzeit zum SLAL PBF rückversicherten SLPF-Versicherungsverträge werden auf den Phoenix NPF übertragen. Die Rückversicherungsvereinbarung zwischen SLAL und SLPF wird daher bei der Umsetzung des Übertragungsplans wegfallen.
- Alle über einen einbehaltenen Betrag von 4 Mio. £ hinausgehenden Vermögenswerte werden von SLPF auf Phoenix übertragen und dem Heritage WPF zugewiesen. Nach der Umsetzung des Übertragungsplans wird SLPF voraussichtlich die Zulassung entzogen, und die Gesellschaft wird dann nicht mehr als Instructing Parties' Agent für die Inbound Property-Linked Reinsurance Policies von SLAL fungieren. Die verbleibenden Vermögenswerte von SLPF (einschließlich der entsprechenden Kapitalerträge und abzüglich aller damit verbundenen Steuerverbindlichkeiten) werden dann auf den Phoenix Heritage WPF übertragen.
- SLPF wird seine Rolle (wie in Absatz 7.64 beschrieben und vorstehend erwähnt) als Instructing Parties' Agent für die Inbound Property-Linked Reinsurance Policies von SLAL weiter wahrnehmen. Das schwebende Sicherungsrecht (Floating Charge) an den Vermögenswerten von SLAL im Zusammenhang mit diesen Property-Linked-Reassurance-Verträgen wird durch eine neue Floating Rate Charge nach englischem Recht ersetzt, die von Phoenix zum Übertragungstichtag gewährt wird. Meines Erachtens werden damit alle rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Frage vermieden, ob die ursprüngliche Property-Linked Floating Charge auf Phoenix übertragen werden kann, da sie von einem schottischen Unternehmen (SLAL) nach schottischem Gesellschaftsrecht gewährt wurde. Das neue Sicherungsrecht wird mit denselben Bedingungen gewährt wie die Property-Linked Floating Charge. Der Sicherungstreuhandvertrag wird ebenfalls beendet und durch einen neuen Sicherungstreuhandvertrag ersetzt, der nach englischem Recht zu den gleichen Bedingungen mit Phoenix geschlossen wird. SLPF muss für die Wahrnehmung dieser Rolle nicht reguliert sein, da sie von ihrer Rolle als Versicherer getrennt ist. Ich halte fest, dass die Property-Linked Reassurance Policies im Rahmen der abrdn-Übertragung planmäßig auf abrdn übertragen werden, wie in Absatz 8.89 ff. dargelegt.

8.9 Infolgedessen wird das Kostenrisiko in Bezug auf:

- die PLAL With-Profits Funds vom PLAL NPF auf den Phoenix NPF übertragen.

⁷ Ein Linked Fund ist ein Fonds, der für die Berechnung von Leistungen aus fondsgebundenen Versicherungsverträgen besteht.

- die SLAL With-Profits Funds (mit Ausnahme des Heritage WPF) vom SLAL PBF auf den Phoenix NPF übertragen.
- den Heritage WPF, das derzeit vom SLAL PBF getragen wird (etwa zwei Drittel des Kostenrisikos, wie in Absatz 7.81 dargelegt), vom SLAL PBF auf den Phoenix NPF übertragen.

8.10 Neben dem Übertragungsplan wird es folgende zusätzliche Governance-Änderungen geben:

- Das PLAL PPFM und das Phoenix PPFM werden kombiniert, wobei die abgedeckten With-Profits Funds jeweils in einem separaten Abschnitt behandelt werden. Da die SLAL PPFMs ihr eigenes Branding haben und anders strukturiert sind als die Phoenix PPFMs, werden für die neu aufgelegten With-Profits Funds für das SLAL-Geschäft weiterhin separate PPFMs gelten. Bei allen PPFM sind gewisse Änderungen der Grundsätze und Praktiken erforderlich, um die Veränderungen aufgrund der Umsetzung des Übertragungsplans widerzuspiegeln.
- Die WPCs von Phoenix, PLAL und SLAL und ihre Aufgabenbereiche werden zusammengelegt. Die WPCs arbeiten seit 2019 in einheitlicher Zusammensetzung, sodass sich durch den Übertragungsplan an ihrer Zusammensetzung nichts ändert.

DIE AUSWIRKUNGEN DES ÜBERTRAGUNGSPLANS AUF FRÜHERE ÜBERTRAGUNGSPLÄNE

Aktuell für die Gesellschaften geltende Übertragungspläne

8.11 Bisher gibt es verschiedene Pläne, an denen Phoenix, PLAL oder SLAL beteiligt sind, wie in den Abschnitten 5 bis 7 beschrieben. Folgende Pläne gelten aktuell für das Geschäft von Phoenix, PLAL oder SLAL:

- der Phoenix-Plan von 2009
- der Phoenix-Plan von 2011
- der Phoenix-Plan von 2012
- der Phoenix-Plan von 2017
- der Phoenix-Plan von 2018
- der PLAL-Plan von 2012
- der PLAL-Plan von 2015
- der SLAC-Demutualisierungsplan (in seiner geänderten Fassung, unter anderem durch den SLAL-Plan von 2011, die Änderungen des SLAC-Demutualisierungsplans von 2016 und den SLAL-Brexit-Übertragungsplan)
- der SLAL-Plan von 2011
- der SLAL-Brexit-Übertragungsplan und
- der Phoenix-Brexit-Übertragungsplan.

8.12 Es gibt keine früheren Pläne, die für das Geschäft von SLPF gelten.

Pläne, die durch diesen Übertragungsplan abgelöst werden

8.13 Die derzeit geltenden Pläne werden durch diesen Übertragungsplan, der Gegenstand dieses Gutachtens ist, ersetzt und werden unwirksam, sofern dieser Übertragungsplan umgesetzt wird. Die laufenden Bestimmungen der aktuell geltenden Pläne werden in den Übertragungsplan mit einigen Änderungen konsolidiert, die weiter unten in diesem Abschnitt 8 behandelt werden. Um Zweifel zu vermeiden, stelle ich hiermit klar, dass der (geänderte) SLAL-Brexit-Übertragungsplan und der Phoenix-Brexit-Übertragungsplan in Kraft bleiben.

8.14 Jeder einzelne derzeit geltende Plan enthält Änderungsbestimmungen, in denen bestimmt ist, welche Governance-Anforderungen im Falle von Änderungen an diesen Plänen beachtet werden müssen. Dazu gehören in der Regel die Genehmigung des High Court (bzw. des Court of Session bei den Plänen für das Geschäft von SLAL), die Mitteilung an die PRA und die FCA sowie eine Bescheinigung eines Unabhängigen Sachverständigen/Aktuars, dass sich die Änderungen seiner Ansicht nach nicht nachteilig oder wesentlich nachteilig auf die Inhaber von Versicherungsverträgen auswirken (je nachdem, um welche Bescheinigung es sich handelt).

- 8.15 Die genauen Anforderungen sind je nach Plan unterschiedlich. Zum Beispiel:
- Der SLAL-Plan von 2011 gestattet SLAL, die Bedingungen in Appendix 2 des Übertragungsplans ohne Zustimmung des Court of Session zu ändern, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
 - Bei Änderungen des Phoenix-Plans von 2017 und des Phoenix-Plans von 2018 können die PRA und die FCA vor dem High Court Erklärungen über die angemessene Publizität der geplanten Änderung abgeben. Phoenix muss sich an alle Anweisungen des High Court hinsichtlich der Publizität der geplanten Änderung halten.
- 8.16 Einhaltung der Anforderungen der Änderungsbestimmungen in den derzeit geltenden Plänen:
- Die Änderungen an den derzeit geltenden Plänen für Phoenix und PLAL werden vom High Court im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung dieses Übertragungsplans geprüft.
 - Die Änderungen an den derzeit geltenden Plänen für SLAL, werden vom Court of Session vor der Prüfung durch den High Court im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung dieses Übertragungsplans geprüft. Die Genehmigung dieses Übertragungsplans hängt von der Zustimmung des Court of Session zu den Änderungen an den derzeit geltenden Plänen ab.
 - Die Gesellschaften haben die PRA und die FCA über die geplanten Änderungen an den derzeit geltenden Plänen informiert.
 - Ich habe die erforderlichen Bescheinigungen in meiner Eigenschaft als Unabhängiger Sachverständiger/Aktuar für jeden der derzeit geltenden Pläne vorgelegt. Diese Bescheinigungen sind in Appendix C dieses Gutachtens enthalten, zusammen mit einer Zusammenfassung, wie ich bei der Erstellung dieser Bescheinigungen vorgegangen bin, wenn der vorgeschriebene Wortlaut der Bescheinigung das Wort „wesentlich“ nicht enthält.
- 8.17 Ich halte fest, dass die Genehmigung des Übertragungsplans, der Gegenstand dieses Berichts ist, davon abhängt, dass der High Court und der Court of Session die oben beschriebenen Änderungen an den derzeit geltenden Plänen sowie am SLAL-Brexit-Übertragungsplan (nachfolgend beschrieben) genehmigen.

Der SLAL-Brexit-Übertragungsplan und der Phoenix-Brexit-Übertragungsplan

- 8.18 Im Gegensatz zu den derzeit geltenden Plänen, bleiben der SLAL-Brexit-Übertragungsplan und der Phoenix-Brexit-Übertragungsplan in Kraft, wenn dieser Übertragungsplan umgesetzt wird.
- 8.19 Die Umsetzung des Übertragungsplans führt nicht zu Änderungen des Zwecks oder des Inhalts der Bestimmungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans. Durch die Vereinfachung der Unternehmensstruktur der Phoenix Group und insbesondere durch die Übertragung des SLAL-Geschäfts auf Phoenix gemäß dem Übertragungsplan müsste allerdings der SLAL-Brexit-Übertragungsplan vor dem Court of Session dahingehend geändert werden, dass Phoenix die Rechte und Pflichten von SLAL (als übertragende Gesellschaft beim SLAL-Brexit-Übertragungsplan) übernimmt und zum Rückversicherer des betreffenden SL-Intl-Geschäfts wird.
- 8.20 Die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans sollen nicht die Rechte oder Pflichten der Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl (oder, um Zweifel auszuschließen, der Versicherungsvertragsinhaber einer der Gesellschaften) verändern.
- 8.21 Genau wie die derzeit geltenden Pläne enthält auch der SLAL-Brexit-Übertragungsplan Änderungsbestimmungen, in denen die Governance-Anforderungen festgelegt sind, die im Falle von Änderungen an diesem Übertragungsplan befolgt werden müssen. Zur Einhaltung dieser Bestimmungen:
- hat SLAL die CBI (irische Zentralbank) über die geplanten Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans informiert und bei der CBI die Zustimmung dazu beantragt und
 - hat der Vorstand von SL Intl mich zum Unabhängigen Sachverständigen bestellt (und diese Ernennung wurde von der CBI genehmigt), um die erforderliche Bescheinigung auszustellen. Diese bestätigt, dass die geplanten Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Inhaber von Versicherungsverträgen haben, die im Rahmen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans von SLAL auf SL Intl übertragen werden, oder auf die Interessen anderer Versicherungsvertragsinhaber von SLAL oder SL Intl. In Abschnitt 13 dieses Gutachtens sind meine diesbezüglichen Überlegungen dargelegt, und ich habe die geforderte Bescheinigung in Appendix C zu diesem Gutachten erstellt.

- 8.22 Im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung dieses Übertragungsplans werden die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans vom Court of Session vor der Prüfung durch den High Court geprüft. Voraussetzung für die Genehmigung dieses Übertragungsplans ist, dass die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans vom Court of Session gebilligt werden.
- 8.23 Nach dieser Änderung wird der SLAL-Brexit-Übertragungsplan (in seiner geänderten Fassung) für Phoenix und für SL Intl (in seiner derzeitigen Fassung) rechtswirksam. Im Rahmen dieses Verfahrens sind auch folgende Änderungen erforderlich:
- Gemäß dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan hat SLAL SL Intl eine Floating Charge nach schottischem Gesellschaftsrecht gewährt („**Brexit Floating Charge**“). Phoenix gewährt SL Intl zum Übertragungstichtag eine neue Floating Charge nach englischem Recht (die „**Neue Brexit Floating Charge**“), nachdem der Court of Session seine Zustimmung zur Änderung des Brexit-Übertragungsplans erteilt hat. Meines Erachtens werden mit der Gewährung einer neuen Floating Charge rechtliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Frage vermieden, ob die ursprüngliche Brexit Floating Charge auf Phoenix übertragen werden kann, da sie von einem schottischen Unternehmen (SLAL) nach schottischem Gesellschaftsrecht gewährt wurde. Abgesehen von der Änderung der betroffenen Parteien und der Änderung des geltenden Rechts in englisches Recht gelten für das neue Sicherungsrecht im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie für die Brexit Floating Charge. SL Intl hat daneben auch ein Sicherungsrecht in Form einer Fixed Charge an bestimmten Vermögenswerten von SLAL, die gemäß dem Übertragungsplan auf die betreffenden Vermögenswerte von Phoenix übertragen wird. Diese Fixed Charge bezieht sich weitgehend auf die im Rahmen der Rückversicherungsvereinbarungen mit SLAL als Sicherheiten gehaltenen Vermögenswerte. Die Floating Charge bezieht sich indes auf andere Vermögenswerte von SLAL. Mit beiden Sicherungsrechten zusammen kann SL Intl Vermögenswerte in maximal möglicher Höhe zurückerlangen, falls SLAL seinen Verpflichtungen aufgrund der Rückversicherungsvereinbarungen nicht nachkommt.
 - Bei Umsetzung des SLAL-Brexit-Übertragungsplans legte SL Intl drei Garantieerklärungen vor (eine für jede Rückversicherungsvereinbarung für jeden der in Absatz 7.22 beschriebenen With-Profits Funds von SL Intl) und verpflichtete sich vor dem Court of Session, dass SL Intl Leistungen an With-Profits-Kunden weiterzahlen wird, als wären sie Direktkunden von SLAL. Die bestehenden Garantieerklärungen werden so geändert, dass sie der Rückversicherung zu Phoenix statt zu SLAL entsprechen. SL Intl muss eine neue Verpflichtung vor dem Court of Session abgeben, um zu bestätigen, dass es Leistungen an With-Profits-Kunden weiterzahlen wird, als wären sie Direktkunden von Phoenix (statt wie bisher von SLAL).
- 8.24 Der Wortlaut des SLAL-Brexit-Übertragungsplans für die Definition von EWR-Staat wird geringfügig geändert, um zu präzisieren, dass dieser in Schedule 1 des Interpretation Act 1978 (geändert durch den European Union (Withdrawal) Act 2018) definiert ist, statt nur auf Absatz 8, Teil 1, Schedule 3 des FSMA zu verweisen. Denn obwohl die Definitionen in diesen beiden Dokumenten aktuell gleichwertig sind, besteht die Möglichkeit, dass die FSMA-Definition in Zukunft geändert wird.
- 8.25 Die Definition des Begriffs „belastete Vermögenswerte“ wird in einigen Punkten geändert, um die verwendete Formulierung klarzustellen. Der Geltungsbereich der Brexit Floating Charge bleibt davon jedoch unberührt. Ferner wird es weitere Änderungen geben, um Rechtschreibfehler zu korrigieren und den seit dem Ende der Brexit-Übergangsfrist eingetretenen Änderungen des englischen Rechts Rechnung zu tragen.
- 8.26 Meiner Einschätzung zufolge werden keine Änderungen an den Sicherheitenvereinbarungen erforderlich sein. Die Umsetzung des Übertragungsplans wirkt sich nicht auf die Bestimmungen des Phoenix-Brexit-Übertragungsplans aus, und Änderungen daran sind nicht erforderlich.

Die anderen für die Geschäfte der Phoenix Group geltenden Pläne

- 8.27 Der Übertragungsplan hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Pläne, die für die verbleibenden britischen Lebensversicherungsgesellschaften der Phoenix Group, d. h. ReAssure und RLL, gelten.

GEPLANTE ÄNDERUNGEN AN DEN BESTIMMUNGEN DER DERZEIT GELTENDEN PLÄNE

Einleitung

- 8.28 Die Phoenix Group beabsichtigt nicht, die Art des Fonds- und des Geschäftsbetriebs mit diesem Übertragungsplan zu ändern. Allerdings beabsichtigt die Phoenix Group eine Reihe von Änderungen, um die Ansätze stärker zu

vereinheitlichen, bekannte Probleme anzugehen (z. B., um Entwicklungen in den Gesellschaften oder im weiteren Regulierungsumfeld Rechnung zu tragen) und mehr Flexibilität bei künftigen Maßnahmen zu gestatten.

- 8.29 Die Phoenix Group hat mit Unterstützung von Linklaters eine detaillierte Übersicht erstellt, die beschreibt, wie die Bestimmungen der derzeit geltenden Pläne auf diesen Übertragungsplan übertragen wurden. Die Bestimmungen wurden in den meisten Fällen unverändert oder mit einer Anpassung des Wortlauts zwischen den früheren Plänen übernommen, ohne den Inhalt der Bestimmungen zu verändern. Einige geplante Änderungen könnten sich allerdings auf die Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaft auswirken.
- 8.30 Nachfolgend die wichtigsten geplanten Änderungen, die vorzunehmen sind, sollte der Übertragungsplan umgesetzt werden:
- Änderungen der Bestimmungen in früheren Plänen, die eine eventuelle Auflösung von With-Profits Funds ermöglichen, sobald ihre Größe unter einen bestimmten Wert sinkt (allgemein als „**Verfallsklauseln**“ bezeichnet); gilt nicht für den Heritage WPF;
 - Änderungen der Bestimmungen zu Auflösung und Verschmelzung der Linked Funds;
 - Harmonisierung der Kapitalpolitik zwischen den Gesellschaften;
 - Abschaffung der jährlichen Zertifizierungsanforderungen in den derzeit geltenden Plänen;
 - Änderungen des Betriebs des Heritage WPF, d. h. Änderungen von RPTA und RCF sowie Änderungen, die klarstellen, dass Phoenix ein „Unit Matching“ für den Bestand an fondsgebundenen Versicherungsverträgen im Heritage WPF (das „**Heritage WPF Unit-Linked Business**“) durchführen kann;
 - Änderungen der und in Bezug auf die WPC-Terms of Reference (Aufgabenbereiche);
 - Änderungen, um Aktualisierungen oder Klarstellungen zu UK Solvency II widerzuspiegeln und
 - Änderungen, damit Non-Profit-Versicherungsverträge im Heritage With-Profits Fund dem Phoenix Non-Profit Fund neu zugewiesen werden können.
- 8.31 Im restlichen Abschnitt werden die geplanten Änderungen, die aufgrund der Umsetzung der Übertragungsplans durchgeführt werden, ausführlicher erläutert.

Geplante Änderungen der Verfallsklauseln

- 8.32 Gerichtlich genehmigte Übertragungspläne, die das With-Profits-Geschäft abdecken, verlangen, dass der With-Profits Fund (oder die Funds) vom Rest der Gesellschaft getrennt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übertragungsplans verwaltet wird. Dadurch sollen die Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen dieser Fonds geschützt werden; Wenn der Fonds kleiner wird, besteht jedoch das Risiko, dass der Fonds nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, z. B. wenn die Fixkosten für die Verwaltung des Fonds zu steigenden Kosten pro Versicherungsvertrag führen, wenn die Verträge ablaufen, oder wenn die Anzahl der Versicherungsverträge in bestimmten Versicherungskategorien und Teilbereichen auf ein Niveau sinkt, bei dem das inhärente With-Profits-Pooling- und Glättungsverfahren kaum noch funktioniert.
- 8.33 Daher enthalten frühere gerichtlich genehmigte Pläne üblicherweise eine Verfallsklausel für With-Profits Funds, die den Schwellenwert festlegt, bei dessen Erreichen der Betrieb des With-Profits Fund als separater Fonds der Gesellschaft eingestellt werden kann oder muss (d. h. der Fonds wird aufgelöst), ohne dass eine weitere gerichtliche Genehmigung erforderlich ist. Die Schwellenwerte in Verfallsklauseln können je nach Übertragungsplan und With-Profits Funds variieren, ebenso wie der verbindliche Charakter der Maßnahmen, die bei Erreichen der Schwellenwerte zu ergreifen sind.
- 8.34 Table 8.2 unten enthält die Verfallsklauseln für die einzelnen Phoenix-With-Profits Funds, PLAL-With-Profits Funds und SLAL-With-Profits Funds, aus den betreffenden früheren Übertragungsplänen.

Table 8.2 Aktuelle Sunset-Bestimmungen für die With-Profits Funds

With-Profits Fund	Schwellenwert	Maßnahmen bei Erreichen des Schwellenwerts
Phoenix 100 % WPF, 90 % WPF	Müssen aufgelöst werden, wenn die gesetzlichen Verbindlichkeiten (ohne Abzug der Rückversicherung) unter 10 Mio. £ fallen.	Umtausch in Non-Profit.
Phoenix Alba WPF, Britannic WPF, Phoenix WPF, SAL WPF, Scottish Mutual WPF, SPI WPF, NPI WPF	Müssen aufgelöst werden, wenn die gesetzlichen Verbindlichkeiten (ohne Abzug der Rückversicherung) unter 50 Mio. £ fallen.	Umtausch in Non-Profit.
Phoenix BIB WPF	Muss aufgelöst werden, wenn die gesetzlichen Verbindlichkeiten (ohne Abzug der Rückversicherung) unter 50 Mio. £ fallen.	Die Versicherungsverträge bleiben With-Profits-Verträge und werden auf den Britannic WPF übertragen. Die Versicherungsverträge haben Anspruch auf eine Beteiligung an den Gewinnen des Britannic WPF, und die künftige Bonuspolitik wird sich an der früheren Bonuspolitik für den BIB WPF orientieren.

<p>PLAL: Pearl WPF, SERP WPF, London Life WPF, NPL WPF</p>	<p>Müssen aufgelöst werden, wenn die gesetzlichen Verbindlichkeiten (ohne Abzug der Rückversicherung) unter 50 Mio. £ fallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Versicherungsverträge können jederzeit unter Bedingungen auf einen anderen With-Profits Fund übertragen werden, die der jeweilige Vorstand nach Einholung einer entsprechenden aktuariellen Beratung zu diesem Zeitpunkt für angemessen hält, und unter dem Vorbehalt: • der aufsichtlichen Genehmigung und • eine Bescheinigung eines unabhängigen Aktuars, dass die Übertragung die berechtigten Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber nicht beeinträchtigen wird, <p>wobei der Fonds anschließend aufgelöst wird.</p>	<p>Wenn der Fonds aufgelöst wird, Umtausch in Non-Profit.</p> <p>Wenn die Versicherungsverträge übertragen werden, Verbleib als With-Profits.</p>
---	---	---

SLAL: Heritage WPF	<p>Kann aufgelöst werden, wenn die With-Profits-Verbindlichkeiten (ohne Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit künftigen Versicherungsverträgen) unter folgenden Wert fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 500 Mio. £ mit aufsichtlicher Genehmigung oder • ansonsten 100 Mio. £. <p>Diese Werte werden ab dem Demutualisierungstichtag jeweils jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst. Der Schwellenwert wird nicht gerundet.</p> <p>Wenn es keinen Schwellenwert gibt, bei dem die Auflösung erfolgen muss, liegt die Entscheidung über den Zeitpunkt des Umtauschs im Ermessen des SLAL-Vorstands.</p>	<p>Umtausch in Non-Profit oder ein alternatives, vom WPA und vom Regulierer genehmigtes Modell.</p>
SLAL: German WPF, German Smoothed Managed WPF, UKSMWPF	<p>Entfällt</p>	<p>Entfällt</p>

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman

- 8.35 Die Gesellschaften wollen mit dem Übertragungsplan (zum Nutzen der Versicherungsvertragsinhaber) erreichen, dass die möglichen Maßnahmen und der Zeitpunkt, an dem diese Maßnahmen nach Erreichen der Schwellenwerte ergriffen werden können, flexibler gewählt werden können.
- 8.36 Die geplanten Änderungen an der Definition der Schwellenwerte für die Verfallsklauseln gelten nur für die Phoenix With-Profits Funds und PLAL With-Profits Funds (und nicht für die SLAL With-Profits Funds) und lauten wie folgt:
- Definitionen des Schwellenwerts statt auf der Basis technischer Rückstellungen basierend auf Rückstellungen für With-Profits-Versicherungsverträge, die gemäß Absatz 3.2 im Abschnitt „Surplus Funds“ im PRA Rulebook berechnet werden, jedoch einschließlich der künftigen Rückstellungen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen in den Absätzen 1 bis 6 der Definition der künftigen Rückstellungen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen im Glossar des PRA Rulebook („Rückstellungen für With-Profits-Versicherungsverträge“). Die künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen in der Definition decken geplante und künftige Abzüge für Kosten für vertragliche Garantien, finanzielle Optionen und Glättung, geplante Abzüge für Lebensversicherungen und andere Leistungen sowie künftige Verbindlichkeiten zur Rückzahlung von Finanzierungskosten.
 - Um Zweifel auszuschließen, wird hiermit klargestellt, dass die Nominalbeträge der in Table 8.2 oben genannten Schwellenwerte nicht geändert werden.
 - Änderung der Anforderung einer „zwingenden Auflösung“ in eine „optionale Auflösung“.

- Der Übertragungsplan enthält eine Bestimmung, die Folgendes besagt: Wenn der Vorstand (nach Beratung durch den WPA und den Phoenix WPC) beschließt, dass ein With-Profits Fund geschlossen und umgetauscht werden soll, muss Phoenix die Schließung und den Umtausch innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum, an dem die Aufsichtsbehörde von der Änderung in Kenntnis gesetzt wurde, vornehmen. Diese Mitteilung an die Aufsichtsbehörde muss schnellstmöglich erfolgen.
 - Einführung einer Indexierung der Schwellenwerte an den Verbraucherpreisindex (RPI) ab dem Übertragungsstichtag. Dadurch kann die reale Höhe des Schwellenwerts gesichert werden und wird der Auslösepunkt wenn der Fonds schrumpft vorgezogen. Dabei ist zu beachten, dass diese Änderung in Verbindung mit dem Wechsel von der „zwingenden Auflösung“ zur „optionalen Auflösung“ erfolgt, sobald der Schwellenwert erreicht ist.
- 8.37 Neben den Änderungen an den Schwellenwerten soll ein breiteres Spektrum an Optionen für Maßnahmen zur Verfügung stehen, die nach Erreichen der Schwellenwerte ergriffen werden können. Diese Optionen gelten für die Verfallsklauseln für die Phoenix With-Profits Funds und PLAL With-Profits Funds und lauten wie folgt:
- Umtausch in Non-Profit, möglicherweise, aber nicht zwingend mit garantierten zukünftigen Bonussätzen, wobei diese Non-Profit-Versicherungsverträge dem Phoenix NPF zugewiesen werden;
 - Umtausch in fondsgebundene Produkte durch Umtausch des Versicherungsvertragswerts in Anteile an den Linked Funds von Phoenix, wobei diese fondsgebundenen Versicherungsverträge dem Phoenix NPF zugewiesen werden;
 - Verbleib als With-Profits, wobei diese With-Profits-Versicherungsverträge auf einen anderen With-Profits Fund von Phoenix übertragen werden oder
 - Kombination aus zwei oder allen oben genannten Optionen.
 - Der Versicherungsvertrag legt zwar allgemeine Grundsätze für die Durchführung der oben genannten Optionen fest, die genauen Einzelheiten eines Umtauschs oder einer Übertragung in einen anderen With-Profits Fund müssen jedoch zum jeweiligen Zeitpunkt vorbehaltlich vorheriger aktueller Beratung festgelegt werden.
- 8.38 Bei den SLAL-With-Profits Funds sind keine Änderungen der Verfallsklauseln geplant. Die aktuelle Messgröße für den Heritage WPF ist definiert als Verbindlichkeiten aus With-Profits-Versicherungsverträgen (ohne künftige Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen), Absatz 3.2 im Abschnitt „Surplus Funds“ im PRA Rulebook („SLAL With-Profits-Versicherungsverträge“) berechnet. Ich halte fest, dass die in Table 8.2 genannten Werte von 500 Mio. £ und 100 Mio. £ seit der Demutualisierung unter Berücksichtigung der RPI-Inflation im Juli 2022 auf 875 Mio. £ bzw. 175 Mio. £ aktualisiert wurden, und diese Werte im Übertragungsplan angegeben sind. Diese aktualisierten Werte werden auch in Zukunft an die RPI-Inflation angepasst. Abgesehen von der Aktualisierung dieser Werte im Juli 2022 bleibt der Übertragungsplan also bei der aktuellen Indexierung an die Verbraucherpreisinflation.
- 8.39 SLAL With-Profits-Versicherungsverträge bezeichnet die Summe aller Vermögensanteile des Fonds oder, wenn die Vermögensanteile für einige oder alle Verbindlichkeiten eines Fonds gegenüber den Versicherungsvertragsinhabern nicht herangezogen werden können, der entsprechenden voraussichtlichen Verbindlichkeit. Der Vermögensanteil bezeichnet den tatsächlichen Wert des Versicherungsvertrags basierend auf den tatsächlich vereinnahmten Beiträgen, Anlagerenditen und den dem Fonds entstandenen Kosten. Die entsprechende voraussichtliche Verbindlichkeit kann stellvertretend für den tatsächlichen Wert des Vertrags verwendet werden. Statt die tatsächlich geleisteten oder erhaltenen Zahlungen zu berücksichtigen, wird dabei der Nettogegenwartswert der mit den With-Profits-Versicherungsverträgen verbundenen Cashflows (Prämien, Kosten, Leistungen usw.) berechnet. Die Definition von Verbindlichkeiten aus SLAL With-Profits-Versicherungsverträgen entspricht der aktuell für die Verfallsklausel des Heritage WPF verwendeten Definition.
- 8.40 Anders als der SLAC-Demutualisierungsplan, der nach einer Schließung ausdrücklich nur den Umtausch in Non-Profit gestattet, sind beim Heritage WPF in Bezug auf die möglichen Maßnahmen (mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden und des zuständigen WPA) auch andere geeignete Alternativen zulässig, unter anderem den Umtausch in fondsgebundene Produkte oder die Übertragung auf einen anderen With-Profits Fund.
- 8.41 Für die übrigen With-Profits Funds von SLAL (German WPF, German Smoothed Managed WPF und UKSMWPF) gibt es keine Pläne zur Einführung von Verfallsklauseln. Der German WPF und German Smoothed Managed WPF enthalten nur das von SL Intl rückversicherte Geschäft. Daher sieht der Übertragungsplan für sie keine Bestimmungen zur Schließung vor. Der UKSMWPF enthält das With-Profits-Element von britischen Stakeholder-

Rentenversicherungsverträgen nur, wenn diese diesen Fonds gewählt haben. Nach den geltenden Vorschriften für diese Versicherungsverträge kann der UKSMWPF geschlossen werden. Da es sich bei den UKSMWPF-Versicherungsverträgen um hybride Verträge handelt, die ohnehin über fondsgebundene Optionen verfügen, würde der Schließungsansatz darin bestehen, die With-Profits-Elemente auf fondsgebundene Leistungen umzustellen.

8.42 Wie sich die Änderungen der Verfallsklauseln auf die Inhaber von Versicherungsverträgen auswirken, erläutere ich in Abschnitt 10.

Harmonisierung der Klauseln für Auflösung und Verschmelzung von Linked Funds

8.43 Der Übertragungsplan führt zu einer Harmonisierung der bestehenden Bestimmungen für Auflösung und Verschmelzung der Linked Funds von Phoenix, PLAL und SLAL. Phoenix ist nach dem Plan befugt, Linked Funds für neue oder zusätzliche Anlagen zu schließen, ihre Anlageziele zu ändern und die Linked Funds zu verschmelzen, zu teilen oder aufzulösen. Dies ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es geschieht im Einklang mit geltenden Vorschriften und Gesetzen;
- Die Änderung ist nicht durch die Versicherungsbedingungen der zugrunde liegenden fondsgebundenen Versicherungsverträge untersagt und
- Die Änderung erfolgt zu Bedingungen, die der Phoenix-Vorstand als fair und gerecht für die Versicherungsvertragsinhaber ansieht, nachdem er zuvor den leitenden Aktuar oder den Kundendirektor (im Übertragungsplan definiert als der für die Kunden zuständige Mitarbeiter von Phoenix mit diesem oder einem ähnlichen Titel, der über eine Zulassung der FCA für die Ausübung einer Führungsfunktion im Rahmen des Senior Managers and Certification Regime („**SM&CR**“) verfügt).

8.44 Die Bestimmungen zur Auflösung oder Verschmelzung von Linked Funds bei einigen der derzeit geltenden Pläne sehen unter anderem vor, dass der jeweilige Linked Fund unter eine bestimmte Mindestgröße oder einen anderen Betrag gesunken sein muss, bei dessen Unterschreiten nach Ansicht des Vorstands (nach Beratung mit dem leitenden Aktuar) die Aufrechterhaltung des Linked Funds administrativ nicht mehr darstellbar ist. Der Übertragungsplan sieht keine Beibehaltung solcher Mindestgrößen für die Linked Funds nach seiner Umsetzung vor.

8.45 Wenn ein Linked Fund wie oben beschrieben aufgelöst oder geändert wird, haben die betroffenen Inhaber von Versicherungsverträgen das Recht, kostenlos in einen anderen Linked Fund zu wechseln, falls sie einen anderen Linked Fund bevorzugen.

8.46 Die Übertragungsplan wurde in Bezug auf die Aufnahme des SM&CR aktualisiert, indem dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Rat des Kundendirektors alternativ zum Rat des leitenden Actuars einzuholen. Im Übrigen hängt der Umfang der Änderungen an den Auflösungs- und Schließungsklauseln vom Wortlaut der geltenden Bestimmungen ab, der sich für die verschiedenen Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern leicht unterscheidet. Der Schutz der Versicherungsvertragsinhaber wurde jedoch durch die Harmonisierung nicht geschmälert.

8.47 Falls die Auflösung oder Verschmelzung eines Linked Fund zu einem finanziellen Nachteil für einen der beteiligten Versicherungsvertragsinhaber führt, verlangt der Übertragungsplan (ausgehend von der Beratung durch den leitenden Aktuar oder Kundendirektor), dass den betreffenden Versicherungsvertragsinhabern eine angemessene Entschädigung gezahlt wird. Dabei wird jeder Fall nach Sachlage entschieden, und es gibt genügend Präzedenzfälle für die Festlegung einer angemessenen Entschädigung mit entsprechender aktuarieller Beratung.

8.48 Die einzigen Ausnahmen zu der vorstehend beschriebenen Harmonisierung der Regeln gelten für Linked Funds, die mit externen kollektiven Kapitalanlagen verbunden sind, die zu anderen Versicherern rückversichert sind, oder die früheren Hill Samuel Linked Funds und die früheren Target Life Linked Funds. Für die früheren Hill Samuel und Target Life Linked Funds gibt es im Rahmen des Phoenix-Plans von 2018 geltende Bestimmungen, die unverändert in den Übertragungsplan übernommen werden. Da diese Bestimmungen recht streng sind, werden sie in diesem Übertragungsplan nicht aktualisiert. Bei extern verbundenen bzw. bei anderen Versicherern rückversicherten Linked Funds, müssen Änderungen an den Linked Funds von der externen Partei geprüft und gegebenenfalls veranlasst werden, nicht von Phoenix.

Aktualisierungen der Kapitalpolitik

- 8.49 Appendix 1 des Übertragungsplans enthält eine aktualisierte PCP, der für das erweiterte Unternehmen Phoenix nach Durchführung des Übertragungsplans gelten wird. Die aktualisierte PCP ist im Wesentlichen identisch mit den derzeit von Phoenix, PLAL und SLAL durchgeführten Prüfungen der Kapitalpolitik, die zuvor in diesem Gutachten beschrieben sind. Mit der aktualisierten PCP werden jedoch bestimmte Detailspekte in den Übertragungsplan integriert und formalisiert, die nicht in allen derzeit geltenden Plänen enthalten sind. Darüber hinaus werden die Bestimmungen für Kapitalereignisse, die derzeit nur für SLAL gelten, nach Umsetzung des Übertragungsplans für das erweiterte Unternehmen Phoenix insgesamt gelten.
- 8.50 Die Eckpunkte der aktualisierten PCP lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- Ein Kapitalquantitätstest, basierend auf der Absicht von Phoenix, die Solvenzkapitalanforderung zu erfüllen und die With-Profits Funds nach einem unerwünschten All-Risks-Ereignis, das nur einmal in zehn Jahren eintritt, zu unterstützen.
 - Ein Kapitalqualitätstest, basierend auf der Absicht von Phoenix, angemessene Vermögenswerte im Phoenix Non-Profit Fund und im Phoenix Shareholder Fund zu halten, und unter anderem die Matching-Adjustment-Compliance-Regeln aufrechtzuerhalten, und die Liquiditätsanforderungen zu erfüllen, und unter anderem den With-Profits Funds jede erforderliche Unterstützung zu gewähren (als Metrik 1 und Metrik 2 bezeichnet).
 - Eine Anforderung für Kapitalereignisse (ähnlich wie die aktuelle für SLAL), die Phoenix verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein Kapitalereignis eintritt - siehe weiteren Kommentar in Absatz 8.54.
 - Kapitalunterstützung für die With-Profits Funds. Es wurden verschiedene Details aufgenommen, die mit den derzeitigen Regelungen übereinstimmen. Die Politik enthält jetzt die Anforderung für alle With-Profits Funds, dass der zuständige WPA sie zu den Bedingungen der Unterstützung berät.
- 8.51 Phoenix kann Änderungen an den Kapitalquantitäts- und Kapitalqualitätstests vornehmen. Jede Änderung der zugrunde liegenden Risikobereitschaft (d. h. Verwendung des 1-zu-10-Kapitalquantitätstests), die dazu führt, dass gemäß dem Kapitalquantitätstest ein geringeres Niveau an Vermögenswerten erforderlich ist, erfordert jedoch eine Bescheinigung eines unabhängigen Aktuars, dass die geplante Änderung wahrscheinlich keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Inhaber von Phoenix-Versicherungsverträgen haben wird.
- 8.52 Ich halte fest, dass die in Appendix 1 des Übertragungsplans enthaltene PCP beabsichtigte Mindestwerte für die Kapitalpolitik darstellt und dass in der Praxis höhere Kapitalniveaus oder spezifischere Kapitalqualitätstests angewendet werden können, wie vorstehend in diesem Gutachten erwähnt. Ein Beispiel hierfür ist das 1-zu-20 Szenario eines schweren Marktrisikos, das in Dreimonatszeitraum eintritt.
- 8.53 Da die Aktualisierungen in Bezug auf Kapitalereignisse und die Unterstützung für With-Profits Funds wesentlicher sind, gehe ich nachfolgend näher auf sie ein.

Kapitalereignisse

- 8.54 Wie in Absatz 7.50 und 7.51 beschrieben, sieht der SLAC-Demutualisierungsplan vor, dass der SLAL-Vorstand, in der Regel nach Beratung mit dem SLAL-WPA und dem leitenden Aktuar von SLAL, zu der „begründeten Auffassung“ gelangen soll, dass SLAL ihre Geschäfte in einer Weise führt, die kein unangemessenes Risiko birgt, dass sie ihre Solvenzkapitalanforderung oder ihren Kapitalbedarf nicht decken kann und dies dazu führt, dass das Heritage WPF-Geschäft nicht in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien verwaltet wird.
- 8.55 Diese Anforderung wurde effektiv in die aktualisierte PCP nach Durchführung des Übertragungsplans aufgenommen, sodass sie für das gesamte erweiterte Unternehmen Phoenix gilt. Zuvor war sie infolge des SLAC-Demutualisierungsplans nur in der SLAL-Kapitalpolitik enthalten. Die Verantwortung, nach Umsetzung des Übertragungsplans zu einer „begründeten Auffassung“ darüber zu gelangen, ob ein Kapitalereignis eingetreten ist, liegt beim Phoenix-Vorstand, wobei der leitende Aktuar von Phoenix beratend zur Seite steht. Sollte ein Kapitalereignis eintreten, muss Phoenix Maßnahmen identifizieren und ergreifen, um das Kapitalereignis zu beenden. Bei diesen Maßnahmen gelten nach der Umsetzung des Übertragungsplans Beschränkungen für die Managementmaßnahmen, die innerhalb der With-Profits Funds ergriffen werden dürfen (siehe unten). Diese Beschränkungen ergeben sich aus den derzeit geltenden Plänen und den aktuellen PPFMs. Ein Kapitalereignis liegt vor, wenn Phoenix in unangemessener Weise dem Risiko ausgesetzt ist, seine Solvenzkapitalanforderung oder seinen Kapitalbedarf nicht decken zu können. Wenn ein Kapitalereignis eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird, muss Phoenix die PRA informieren.

8.56 Folgende Beschränkungen gelten für die oben genannten Managementmaßnahmen (gegebenenfalls mit Beratung durch den leitenden Aktuar von Phoenix und die zuständigen WPAs):

- Zunächst dürfen Managementmaßnahmen nicht dazu führen, dass ein With-Profits Fund nicht in Übereinstimmung mit den im Übertragungsplan beschriebenen **Grundsätzen der Finanzverwaltung** geführt wird, die beschreiben, wie der Fonds zu verwalten ist;
- Wenn mit dem oben beschriebenen Ansatz das Kapitalereignis nicht beendet werden kann, können zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, sofern:
 - i. die Maßnahmen die Inhaber von Versicherungsverträgen unter den gegebenen Umständen fair behandeln und nur ergriffen werden, sofern sie erforderlich sind;
 - ii. sich diese Maßnahmen, abgesehen vom Heritage WPF auf die Änderung der Vermögensstruktur des betreffenden With-Profits Fund beschränken und
 - iii. keine zusätzlichen Maßnahmen aufgrund des Übertragungsplans für den German Smoothed Managed WPF, den German WPF, den London Life WPF, den NPL WPF, den SPI WPF und den UKSMWPF gelten.

Unterstützung für With-Profits Funds

8.57 Die aktualisierte PCP sieht weiterhin vor, dass den With-Profits Funds Kapitalunterstützung (normalerweise in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens) gewährt wird, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Verbindlichkeiten zuzüglich der vorstehend beschriebenen Puffer zu erfüllen. Mit Blick auf den früheren SLAL Heritage WPF bedeutet der aktualisierte Wortlaut der PCP, dass nach dem Übertragungsplan ein bedingt rückzahlbares Darlehen an diesen Fonds nun ebenfalls zu Bedingungen gewährt werden muss, die nach Ansicht des zuständigen WPA nicht weniger günstig als die marktüblichen Bedingungen sind und dass sie sich nicht nachteilig auf die berechtigten Erwartungen der Versicherungsinhaber dieses Fonds auswirken. Diese Anforderung gilt nun nicht mehr nur für die früheren Phoenix- und PLAL-With-Profits Funds, sondern auch für den früheren SLAL Heritage WPF.

Sonstige Änderungen

8.58 Gemäß der aktualisierten PCP hält der Phoenix Heritage WPF Vermögenswerte, um die Verbindlichkeiten der With-Profits Funds plus den höheren Betrag von 0,5 % der Verbindlichkeiten aus With-Profits-Versicherungsverträgen und fünf Millionen £ abzudecken. Die aktualisierte PCP sieht daher einen zusätzlichen Puffer vor, der die Vermögenswerte zur Deckung der Verbindlichkeiten des With-Profits Fund übersteigt. Dadurch wird die Position des Phoenix Heritage WPF in dieser Hinsicht die gleiche wie die der früheren Phoenix und PLAL With-Profits Funds.

Prüfung der aktualisierten Kapitalpolitik

8.59 In Abschnitt 11 gehe ich auf die Auswirkungen der Aktualisierungen der Kapitalpolitik auf die Sicherheit der Leistungen für die Inhaber von Versicherungsverträgen ein.

Abschaffung der jährlichen Zertifizierungsanforderungen in den derzeit geltenden Plänen

8.60 Aktuell gibt es drei jährliche Zertifizierungsanforderungen in den derzeit geltenden Plänen:

- Im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 muss der Phoenix-Vorstand dem Phoenix-WPC ein Zertifikat vorlegen, in dem bestätigt wird, dass der SPI WPF im Laufe des Jahres in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Phoenix-Plans von 2009 betrieben wurde. Der für den SPI WPF ernannte Phoenix-WPA muss auch ein Zertifikat über bestimmte aktuarielle Punkte in Bezug auf den Phoenix-Plan von 2009 vorlegen.
- Gemäß dem PLAL-Plan von 2015 muss der PLAL-Vorstand dem PLAL-WPC ein Zertifikat vorlegen, in dem bestätigt wird, ob seit dem Datum des letzten Vorstandszertifikats nach Ansicht des PLAL-Vorstands, nach entsprechender Beratung durch einen Aktuar, die Bedingungen des PLAL-Plans von 2015 eingehalten wurden (die sich auf den Betrieb des NPL WPF beziehen). Daneben muss der WPA für den NPL WPF von PLAL jedes Jahr bescheinigen, ob die Bestimmungen des PLAL-Plans von 2015, einschließlich der darin geregelten Besonderheiten der Anlage- und Bonuspolitik in Bezug auf den NPL WPF, eingehalten wurden.

- Gemäß dem SLAC-Demutualisierungsplan muss der SLAL-Vorstand der PRA und der FCA ein Zertifikat vorlegen, in dem bestätigt wird, dass im Laufe des Jahres bestimmte Bestimmungen des SLAC-Demutualisierungsplans eingehalten worden sind (siehe Absatz 7.17).

8.61 Diese Zertifikate müssen daneben auch jeweils detaillierte Angaben dazu enthalten, in welcher Hinsicht diese Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

8.62 Diese Zertifizierungsanforderungen werden nicht in den Übertragungsplan übernommen, sodass diese Zertifizierungsanforderungen nach der Umsetzung des Übertragungsplans wegfallen.

Änderungen von RPTA und RCF

8.63 Über die RPTA-Zahlung wird der Aktionär an den Gewinnen des Heritage WPF beteiligt. Abgesehen von 2016, als der RPTA eine vorübergehende Wertberichtigung (transitional allowance) enthielt, und die (ungewöhnliche) Situation vorlag, dass Cashflows aus bedingten Darlehen zwischen dem Heritage WPF und dem Aktionär gab, entspricht der RPTA dem RCF. Der RCF soll gemäß dem Übertragungsplan geändert werden. Die RCF-Berechnung besteht aus zwei Komponenten:

- Teil A, der auf Cashflows wie Beiträgen, Ansprüchen, Kosten, Aufwendungen und Provisionen basiert, und
- Teil B, der auf der Veränderung der Best Estimate der Verpflichtungen („BEL“) basiert.

8.64 Die Begriffe „Teil A“ und „Teil B“ sind nicht im SLAC-Demutualisierungsplan selbst nicht enthalten, sondern wurden durch den Übertragungsplan eingeführt und werden der Einfachheit halber wie oben angegeben verwendet.

8.65 Aktuell wird der RCF im SLAC-Demutualisierungsplans anhand eines Referenzbewertungszeitraums berechnet, sodass der RCF nicht zwingend nur jährlich berechnet (und ausgezahlt) werden muss. In letzter Zeit wurde der RCF in der Praxis halbjährlich berechnet und ausgezahlt. Teil B (wie vorstehend definiert) hat jedoch zu praktischen Problemen bei der Berechnung des RCF für einen anderen Zeitraum als ein volles Kalenderjahr geführt, da dabei gewisse Näherungswerte verwendet werden müssen. Phoenix möchte sicherstellen, dass diese Näherungswerte nicht mehr erforderlich sind, um so eine einfachere und robustere halbjährliche Berechnung durchführen zu können.

8.66 Die geplante Änderung durch den Übertragungsplan würde Folgendes bewirken:

- Der RCF für alle Geschäfte außer dem UK Unitised Pensions Geschäft wird nur jährlich berechnet und ausgezahlt.
- Teil B des RCF für das UK Unitised Pensions Geschäft wird nur jährlich berechnet und ausgezahlt und
- Teil A des RCF für das UK Unitised Pensions Geschäft könnte weiterhin für jeden beliebigen Referenzbewertungszeitraum berechnet und ausgezahlt werden (in der Praxis wird die voraussichtlich weiterhin halbjährlich sein).

8.67 Phoenix begründet diese Änderung damit, dass die RCF-Zahlungen größtenteils auf das UK Unitised Pensions Geschäft entfallen und dass Teil A für dieses Geschäft auf halbjährlicher Basis ohne Näherung einfach bestimmt werden kann.

8.68 Abgesehen in Bezug auf die Zinsen über ein Kalenderjahr, ändert die geplante Änderung nicht den vom Heritage WPF im Laufe des Kalenderjahres gezahlten Gesamtbetrag. Vielmehr ändert sich damit nur der Zeitpunkt der Zahlungsströme, wobei sich ein Teil des bisher zur Jahresmitte gezahlten Zahlungsstroms nun auf das Jahresende verschiebt. Falls nach dem neuen Ansatz der Cashflow zum Halbjahr zu hoch angesetzt wurde (im Vergleich zum aktuellen Ansatz, z. B. aufgrund von Negativkomponenten, die nun erst am Ende des Jahres auftauchen), wird dies bei der Zahlung am Jahresende entsprechend korrigiert.

8.69 Die Übertragungsplan gibt den Ansatz für die Berechnung des RPTA und damit des RCF für jeden Bewertungszeitraum vor, der 2023 endet und für den der Übertragungsplan gilt. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass das von SLAL übertragene Geschäft während des Zeitraums vor dem Übertragungstichtag 2023 zu SLAL gehörte. Der Übertragungsplan berücksichtigt auch die Tatsache, dass die Anwendung des VA beim Heritage WPF und SLAL PBF mit der Umsetzung des Übertragungsplans endet.

Unit Matching in Bezug auf den Heritage WPF

8.70 Unter der früheren Solvency-I-Richtlinie mussten britische Lebensversicherungsgesellschaften fondsgebundene Vermögenswerte halten, die genau dem Wert der Anteile entsprachen, die den Inhabern von

Versicherungsverträgen im fondsgebundenen Geschäft zugeteilt wurden. UK Solvency II gibt britischen Lebensversicherungsgesellschaften eine erheblich größere Freiheit, fondsgebundene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in voller Höhe unter Berücksichtigung der umfassenden Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen anzupassen, einschließlich der nicht fondsgebundenen Komponente der Verbindlichkeiten (d. h. der Teil, bei dem es sich nicht um das Anteilskonto des Versicherungsvertragsinhabers handelt). Diese letztgenannte Komponente ist häufig negativ und stellt die künftigen JMG dar, die über die Kosten für künftige Verlängerungen hinaus vereinnahmt werden. UK Solvency II gestattet, dass diese negative Komponente berücksichtigt wird, um (vorbehaltlich einer gewissen laufenden Überwachung) die gesamten fondsgebundenen Vermögenswerte und die gesamten fondsgebundenen Verbindlichkeiten besser zu replizieren. Dieses sogenannte „Unit Matching“ wird nicht von allen britischen Lebensversicherungsgesellschaften angewendet, mehrere (hauptsächlich größere) britische Lebensversicherungsgesellschaften wenden es jedoch bei der Verwaltung ihres fondsgebundenen Geschäfts inzwischen an.

- 8.71 Beim Unit Matching wird ein Teil der fondsgebundenen Vermögenswerte im Voraus eingelöst, statt erst dann eingelöst zu werden, wenn die JMG den Versicherungsvertragsinhabern von Linked Funds berechnet werden. Bei diesen eingelösten Vermögenswerten handelt es sich um überschüssige Vermögenswerte, die nach UK Solvency II effektiv dem Fonds gehören, dem das Geschäft zuzuordnen ist, und damit in der Regel dem Aktionär. Die Gesellschaft entscheidet sich daher dafür, einen Teil des künftigen JMG-Betrags unmittelbar zu vereinnahmen, statt zu warten, bis diese im zeitlichen Verlauf gezahlt werden, was der Solvency-II-Bewertung solcher JMG entspricht. Auf diese Weise wird das Risiko beseitigt, dass der Wert dieser künftigen JMG aufgrund von Schwankungen an den Kapitalmärkten vom erwarteten Wert abweicht, was für die Gesellschaft generell günstig ist. Phoenix und SLAL (PLAL aber derzeit nicht) führen bei bestimmten Segmenten des fondsgebundenen Geschäfts ein solches Unit Matching durch.
- 8.72 In der Regel erfordert das Unit Matching eine regelmäßige Überwachung und Neugewichtung der fondsgebundenen Vermögenswerte, um sicherzustellen, dass der mit dem Unit Matching anvisierte Zielwert stets aufrechterhalten bleibt. Bei der Neugewichtung wird der aktuelle Wert des fondsgebundenen Fonds dem Zielwert des fondsgebundenen Fonds gegenübergestellt und fondsgebundene Vermögenswerte hinzugefügt oder entfernt, um sicherzustellen, dass der Zielwert und der tatsächliche Wert gleich sind. SLAL führt dieses Verfahren derzeit vierteljährlich (vorbehaltlich der Wesentlichkeits-Schwellenwerte) für das fondsgebundene Geschäft im SLAL PBF durch. Die Überwachung des Unit Matching ist wichtig, da das Marktrisiko zwar verringert wird, aber andere Risiken (z. B. das Storno-/Rückkaufisiko) erhöht sind.
- 8.73 Das Unit Matching wirkt sich nicht auf die Leistungen für die Inhaber von Versicherungsverträgen oder die Höhe der Kosten (einschließlich JMG) für die Versicherungsvertragsinhaber oder den Zeitpunkt aus, an dem sie von ihnen bezahlt werden. Es ist ein technischer Mechanismus, mit dem Risiken zum Nutzen der Aktionäre und der Versicherungsvertragsinhaber besser gesteuert werden können.
- 8.74 Die geplanten Änderungen gemäß dem Übertragungsplan beziehen sich auf das fondsgebundene Geschäft von SLAL im Heritage WPF, bei dem aktuell kein Unit Matching durchgeführt wird. Dieses Geschäft liegt im WPF Heritage, die fondsgebundenen Vermögenswerte und die fondsgebundenen Verbindlichkeiten werden aber effektiv im SLAL PBF ausgewiesen. Dementsprechend wird das Anlageelement aller für dieses Geschäft eingezahlten Beiträge an den SLAL PBF übertragen, um fondsgebundene Vermögenswerte zu kaufen. Zudem werden die Anteile im SLAL PBF eingelöst, wenn Ansprüche geltend gemacht werden. Der Wert der Anteile wird dabei zurück an den Heritage WPF übertragen, aus dem die Ansprüche beglichen werden. Dieses fondsgebundene Geschäft liegt also mit anderen Worten formell beim Heritage WPF, die Überschüsse und Risiken fallen aber (vorbehaltlich des nachfolgend genannten Schutzes) über den RCF an den SLAL PBF.
- 8.75 Der SLAL PBF (und damit der Aktionär von SLAL) hat wie oben erwähnt Anspruch auf den JMG-Betrag, abzüglich der für dieses Geschäft angefallenen Kosten. Das fondsgebundene Geschäft im Heritage WPF stärkt allerdings den Schutz des Heritage WPF. Denn in der Praxis erhält der SLAL PBF diesen Wert über folgenden Mechanismus:
- Der JMG-Betrag wird täglich (zu einem Tagessatz, der der Jahresgebühr entspricht) dem SLAL PBF belastet und dem Heritage WPF wieder gutgeschrieben.
 - Die JMGs abzüglich der Kosten können dann nur aus dem Heritage WPF über die RCF (jährlich oder halbjährlich) an den SLAL PBF gezahlt werden, sofern die Bezahlbarkeitskriterien im Sinne von Absatz 7.38 in Bezug auf die finanzielle Stärke des Heritage WPF erfüllt sind.
- 8.76 Der SLAC-Demutualisierungsplan verbietet zwar nicht ausdrücklich das Unit Matching für das fondsgebundene Geschäft des Heritage WPF. Es ist jedoch nicht ganz klar, ob die im SLAC-Demutualisierungsplan erlaubten Cashflows zwischen den Fonds ein Mittel sind, um die Erlöse für den Aktionär freizugeben.

- 8.77 Im Übertragungsplan wird ein Passus eingefügt, um klarzustellen, dass das Unit Matching beim fondsgebundenen Geschäft des Heritage WPF durchgeführt werden kann, ohne dass sich dies auf einen anderen Aspekt des Geschäfts auswirkt. Die Änderung hat somit im wesentlichen Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs des Aktionärs, während die jeweiligen Interessen des Aktionärs und der Versicherungsvertragsinhaber des Heritage WPF nicht berührt werden. Da das Konzept des Unit Matching (wie vorstehend erwähnt) nicht existierte, als der SLAC-Demutualisierungsplan durchgeführt wurde, ist es ganz natürlich, dass nun eine Klarstellung erforderlich ist, welche Wechselwirkung zwischen einem Unit Matching und bestimmten anderen Bestimmungen dieses Übertragungsplans besteht. Der Übertragungsplan enthält einen entsprechenden zusätzlichen Passus, um dem Konzept des Unit Matching Rechnung zu tragen und die Übertragung der anfänglichen Freigabe von Vermögenswerten auf den SLAL PBF, wie oben erwähnt, zu gestatten.
- 8.78 Ich weise darauf hin, dass die Änderungen gemäß dem Übertragungsplan klarstellen sollen, dass ein Unit Matching durchgeführt werden kann, nicht aber, dass das Unit Matching beim fondsgebundenen Geschäft des Heritage WPF sofort umgesetzt wird. Jedes neue Unit Matching muss die entsprechenden Governance-Prozesse bei Phoenix durchlaufen und daher vom Phoenix-Vorstand mit Unterstützung des WPA des Heritage WPF und des alleinigen WPC nach der Umsetzung des Übertragungsplans genehmigt werden. Diese Anforderungen des Governance-Ausschusses schreiben auch vor, dass sich ein Vorstandsbeschluss nicht nachteilig auf die Versicherungsvertragsinhaber des Heritage WPF (oder, um jeden Zweifel zu vermeiden, auf andere Inhaber von Versicherungsträgen) auswirken darf.

Änderungen der Terms of Reference (Aufgabenbereiche) der WPCs

- 8.79 Die WPC Terms of Reference von Phoenix, PLAL und SLAL werden zusammengelegt und aktualisiert, um nach der Umsetzung des Übertragungsplans den Betrieb eines einzigen WPC widerzuspiegeln. Die derzeitigen Befugnisse und Zuständigkeiten jedes WPC bleiben erhalten.
- 8.80 Die WPC Terms of Reference sollen allerdings anders als bei einigen derzeit geltenden Plänen nicht in den Übertragungsplan aufgenommen werden. Diese sind auf der Website der jeweiligen Gesellschaft zu finden und werden (wie von der FCA vorgeschrieben) auch nach Umsetzung des Übertragungsplans auf den Kunden-Websites von Phoenix Life und Standard Life verfügbar sein.
- 8.81 Der Übertragungsplan ändert die in einigen früheren Plänen enthaltene Anforderung, Änderungen der WPC Terms of Reference an die PRA und die FCA zu melden, sodass nicht alle Änderungen von der PRA und der FCA genehmigt zu werden brauchen. Sind der Phoenix-Vorstand und der WPC der Ansicht, dass die Änderungen der Terms of Reference unwesentlich oder notwendig sind, um einen Fehler oder eine Auslassung zu korrigieren, werden die FCA und die PRA nicht informiert.

Änderungen zur Berücksichtigung von Aktualisierungen oder Klarstellungen von UK Solvency II

- 8.82 In einigen früheren Plänen werden Begriffe verwendet, die in UK Solvency II nicht mehr verwendet werden. Dies gilt auch für die in den derzeit geltenden Plänen genannten „gesetzlichen Verbindlichkeiten“. Diese Definitionen wurden geändert, um klarzustellen, dass sie nun die technischen Rückstellungen gemäß Solvency II bezeichnen. Normalerweise beinhaltet dies die Risikomarge, aber in einigen Fällen, in denen dies relevant ist, ist die Komponente der Risikomarge nicht enthalten.

Änderungen, um Reallokationen von Non-Profit-Versicherungsverträgen im Heritage WPF zu gestatten

- 8.83 Die derzeit geltenden Pläne für Phoenix und PLAL sehen vor, dass Non-Profit-Versicherungsverträge unter bestimmten Voraussetzungen von einem With-Profits-Fund in den entsprechenden Non-Profit-Fund umgeschichtet werden können. Der Übertragungsplan behält diese Bestimmungen für Non-Profit-Versicherungsverträge in den aktuellen With-Profits Funds von Phoenix und PLAL bei (mit Reallokation in erweiterten Phoenix NPF), und weitet diese Bestimmungen auf Non-Profit-Versicherungsverträge im Heritage WPF aus (wo es derzeit keine solche Bestimmung gibt).
- 8.84 Eine Reallokation kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen: sie darf nicht im Widerspruch zu den Bedingungen des Versicherungsvertrags stehen, die Reallokation muss vom WPC genehmigt worden sein und der Marktwert der zusammen mit den Non-Profit-Versicherungsverträgen übertragenen Vermögenswerte muss (nach entsprechender aktuarieller Beratung) fair und angemessen sein oder (gegebenenfalls) dem Betrag entsprechen, den Phoenix für einen neuen Versicherungsvertrag verlangt hätte (angepasst unter Berücksichtigung entstandener Kosten oder Provisionen). Bestimmte Bestimmungen bestehender Pläne für den SPI WPF bleiben gültig.

- 8.85 Im Hinblick auf die Ausweitung dieser Bestimmungen auf das Non-Profit-Geschäft im Heritage WPF muss die Reallokation zudem im Einklang mit bestimmten bestehenden allgemeinen Bestimmungen stehen, die sich auf Transaktionen im Zusammenhang mit dem Heritage WPF beziehen. Dies betrifft unter anderem die Einschätzung des zuständigen With-Profits-Aktuars, dass die Transaktion wahrscheinlich keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der With-Profits-Versicherungsvertragsinhaber im Heritage WPF haben wird.
- 8.86 Für die Zwecke der oben beschriebenen Bestimmungen zur Reallokation beinhalten Non-Profit-Versicherungsverträge auch fondsgebundene Versicherungsverträge (d. h. praktisch alle Versicherungsverträge, die keine With-Profits-Verträge sind).

VERFAHREN UND ZEITPLAN FÜR DEN ÜBERTRAGUNGSPLAN

- 8.87 Die Umsetzung des Übertragungsplans erfolgt in mehreren Schritten:
- Voranhörung (Directions Hearing) und entsprechende Anhörungen vor dem Court of Session und auf den Kanalinseln
 - Die Voranhörung zum Übertragungsplan ist für den 5. Mai 2023 anberaumt und dieses Gutachten wird dem High Court für diese Anhörung vorgelegt.
 - Am 15. Mai 2023 findet vor dem Royal Court of Jersey eine Voranhörung zum Plan für Jersey statt. Für den Guernsey-Übertragungsplan wird es keine Voranhörung geben. Den Aufsichtsbehörden von Jersey und Guernsey werden der Plan, das Gutachten und die jeweilige Kommunikation mit den Inhabern von Versicherungsverträgen mindestens sechs Wochen übermittelt, bevor die Mailings an die betreffenden Versicherungsvertragsinhaber beginnen.
 - Am 25. April 2023 findet außerdem eine der Voranhörung gleichwertige Anhörung zu den Änderungen der bestehenden SLAL-Plänen vor dem Court of Session statt.
 - Mitteilung an die Versicherungsvertragsinhaber
 - Die Gesellschaften versenden Mitteilungen an die Versicherungsvertragsinhaber (vorbehaltlich der in Abschnitt 15 genannten Befreiungen). Nähere Erläuterungen zu diesen Mitteilungen sind in Abschnitt 15 enthalten.
 - Die Prüfung durch den Unabhängigen Sachverständigen
 - Vor der Schlussverhandlung werde ich den Übertragungsplan und die Änderungen an den bestehenden Plänen und etwaige Einwände von Versicherungsvertragsinhabern oder anderen Personen prüfen. In einem Zusatzgutachten zu diesem Gutachten werde ich meine Schlussfolgerungen darlegen. Dieses Zusatzgutachten wird gegebenenfalls aktualisierte Finanzinformationen enthalten.
 - Die Schlussanhörung und gleichwertige Anhörungen vor dem Court of Session und auf den Kanalinseln
 - Die Schlussanhörung zum Übertragungsplan wird voraussichtlich am 5. Oktober 2023 stattfinden, und ich werde dem High Court für diese Anhörung mein Zusatzgutachten vorlegen.
 - Voraussichtlich am 3. Oktober 2023 wird eine der Schlussanhörung entsprechende Anhörung vor dem Court of Session stattfinden.
 - Außerdem finden vor den Royal Courts von Jersey und Guernsey Schlussanhörungen für die Pläne für Jersey und Guernsey statt. Die voraussichtlichen Termine sind der 17. Oktober 2023 und der 20. Oktober 2023.
 - Stichtag und Übertragungsstichtag
 - Wenn der High Court den Plan genehmigt, wird der Übertragungsstichtag voraussichtlich der 27. Oktober 2023 sein. Für die Finanz- und aufsichtliche Berichterstattung wird der Stichtag des Übertragungsplans auf den 30. September 2023 zurückdatiert. Dass der Stichtag und der Übertragungsstichtag nicht identisch sind, wird meines Erachtens keine nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen oder die Sicherheit der Versicherungsvertragsinhaber haben. Denn die Termine sind nur aus praktischen Gründen der Anpassung an die Stichtage der Phoenix Group unterschiedlich.

KOSTEN DES PLANS

8.88 Alle direkten Kosten des Plans (einschließlich der Honorare meiner Firma für meine Arbeit) werden von Phoenix direkt aus dem Phoenix NPF beglichen. Für die Inhaber von Versicherungsverträgen, entstehen keine Kosten, auch nicht in den With-Profits Funds und fondsgebundenen Fonds. In der Finanzanalyse wurde wie in Abschnitt 9 beschrieben eine Wertberichtigung für die voraussichtlichen Kosten des Plans vorgenommen.

GEPLANTE ÜBERTRAGUNG BESTIMMTER GESCHÄFTE VON PHOENIX AUF ABRDN

8.89 Nach der Umsetzung dieses Übertragungsplans soll planmäßig durch eine separate „Part VII“-Übertragung ein Teil des (derzeitigen) SLAL-Geschäfts von Phoenix auf abrdn Life and Pensions Limited („ALPL“), eine Tochtergesellschaft von abrdn, übertragen werden. Die abrdn-Übertragung ist Teil einer umfassenderen Vereinbarung, die Phoenix Group und abrdn im Rahmen ihrer strategischen Partnerschaft 2021 geschlossen haben.

8.90 Falls der High Court die Übertragung genehmigt, wird durch die abrdn-Übertragung das folgende (derzeitige) fondsgebundene SLAL-Geschäft („an abrdn zu übertragende Versicherungsverträge“) von Phoenix auf ALPL übertragen:

- alle Wrap Onshore Bonds (ca. 3.000 fondsgebundene Single Premium Bonds auf der Wrap-Plattform von abrdn);
- der Wrap-SIPP-Master-Versicherungsvertrag, über den die Wrap-SIPP-Mitglieder Zugang zu den versicherten fondsgebundenen Fonds von SLAL haben (ca. 127.600 Kunden, von denen ca. 18.700 in versicherte fondsgebundene Fonds investieren);
- UK Trustee Investment Plans, außer denen, die in With-Profits investieren und die Corporate Fund Investment-Verträge (ca. 500 Versicherungsverträge) und
- Inbound Property-Linked Reinsurance Policies (ca. 538 Mio. £ verwaltete Vermögenswerte), bei denen (derzeit) SLAL als Rückversicherer fungiert und andere Versicherungsgesellschaften ihren Kunden die von SLAL versicherten Property-Linked Fonds anbieten (weitere Einzelheiten zu diesen Versicherungsverträgen finden Sie in Absatz 7.64). Durch die abrdn-Übertragung wird ALPL zum Rückversicherer dieser Inbound Property-Linked Reinsurance Policies.

8.91 Zum 31. Dezember 2022 beliefen sich das verwaltete Vermögen für die an abrdn zu übertragenden Versicherungsverträge auf insgesamt 8,5 Mrd. £.

8.92 Die abrdn-Übertragung soll planmäßig nach diesem Übertragungsplan durchgeführt werden, wobei der Übertragungstichtag noch nicht vereinbart wurde.

8.93 SLPF fungiert derzeit als Instructing Parties Agent für die Inbound Property-Linked Reinsurance Policies, einen Teilbereich der an abrdn zu übertragenden Versicherungsverträge. Daran wird sich nichts ändern, bis die abrdn-Übertragung umgesetzt ist. Nähere Angaben zum SLPF sind in Absatz 8.8 enthalten.

8.94 Sollte die abrdn-Übertragung stattfinden, wird die in Absatz 7.64 beschriebene Floating Charge, die durch eine von Phoenix im Zusammenhang mit diesem Übertragungsplan gewährte Floating Charge ersetzt werden soll, voraussichtlich am Stichtag der abrdn-Übertragung durch ein gleichwertiges Sicherungsrecht über die Vermögenswerte von ALPL ersetzt.

8.95 Meine Beurteilungen habe ich in diesem Gutachten ausschließlich auf der Grundlage des Übertragungsplans vorgenommen, ohne anzunehmen, dass die im Rahmen der abrdn-Übertragung geplanten weiteren Änderungen tatsächlich durchgeführt werden. Diese Änderungen müssten Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sein, einschließlich einer Prüfung durch einen Unabhängigen Sachverständigen, Überprüfung durch die PRA und die FCA sowie Genehmigung durch den High Court. Daher habe ich sie nicht weiter berücksichtigt. Bei meiner Arbeit und meinen Schlussfolgerungen gehe ich daher zwangsläufig von der Annahme aus, dass die nach dem Übertragungsplan erreichte Position bestehen bleibt. Einen besonderen möglichen Aspekt der geplanten abrdn-Übertragung habe ich allerdings näher betrachtet. Um das Wrap-SIPP-Geschäft zu übertragen, kann es notwendig oder wünschenswert sein, die nicht-versicherungsbasierten Vermögenswerte durch eine so genannte zustimmungspflichtige Sammelübertragung („deemed consent bulk transfer“) von einem SIPP-Plan auf einen anderen zu übertragen. Diese könnte im Vorfeld oder parallel zu einer Teil VII-Übertragung in Bezug auf die versicherungsbasierten Vermögenswerte genutzt werden. All diese Aspekte müssten berücksichtigt werden, wenn die geplante abrdn-Übertragung durchgeführt wird. Mir sind jedoch keine Aspekte des derzeitigen Übertragungsplans oder der zugehörigen Regelungen bekannt, die die künftigen Mechanismen für die

Durchführung der geplanten abrdn-Übertragung behindern oder die eine detaillierte Prüfung solcher Mechanismen als Teil des derzeitigen Übertragungsplans und der zugehörigen Regelungen erfordern würden.

- 8.96 Ich halte fest, dass im Rahmen des Plans nicht nur die einzelnen Versicherungsverträge und die Rückversicherungsverträge von SLAL auf Phoenix übertragen werden, sondern auch Phoenix statt SLAL Verwalter des SIPP-Plans wird. Ferner wird der Treuhänder des SIPP-Plans (Standard Life Trustee Company Limited), der aktuell eine Tochtergesellschaft von SLAL ist (und der das SIPP-Vermögen treuhänderisch verwaltet) übertragen und zu einer Tochtergesellschaft von Phoenix. Der Masterversicherungsvertrag gemäß dem SIPP-Plan wird von SLAL auf Phoenix übertragen. Die selbst angelegten (d. h. nicht versicherungsbasierten) Vermögenswerte bleiben im derzeitigen SIPP-Plan und werden nicht übertragen. Damit wird die Umsetzung des Plans nicht dazu führen, dass SIPP-Versicherungsvertragsinhaber Vereinbarungen haben, die zwischen Phoenix und SLAL aufgeteilt sind. Ich halte ferner fest, dass die Wrap-Vereinbarungen, über die Inhaber von Onshore-Bonds und SIPP-Versicherungsverträgen auf ihre Pläne zugreifen können, derzeit von abrdn verwaltet werden und auch nach dem Übertragungsplan bei abrdn verbleiben.
- 8.97 Ungeachtet dessen habe ich mich in Abschnitt 10 mit der Frage befasst, ob es für die oben genannten Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern angemessen ist, einen doppelten Übertragungsprozess zu durchlaufen, da ich davon ausgehe, dass die abrdn-Übertragung stattfinden wird.

RÜCKVERSICHERUNGSVEREINBARUNGEN

- 8.98 In Table 8.3 unten sind die internen und gruppeninternen Rückversicherungsvereinbarungen vor und nach dem Übertragungsplan zusammengefasst.

Table 8.3 Interne und gruppeninterne Rückversicherungsvereinbarungen vor und nach dem Übertragungsplan

Nein	Rückversicherungsvereinbarung vor dem Plan	Rückversicherungsvereinbarung nach dem Plan
Gruppeninterne Rückversicherung zwischen SL Intl und SLAL		
1	SL Intl hat das Heritage WPF-, German WPF- und German Smoothed Managed WPF-Geschäft zum ursprünglichen Fonds in SLAL rückversichert. Dazu wurden drei separate Rückversicherungsvereinbarungen und eine Retrozessionsvereinbarung geschlossen.	Die bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen werden durch den Plan und den SLAL-Brexit-Übertragungsplan von SLAL auf Phoenix übertragen, d. h. Phoenix wird das SL Intl With-Profits-Geschäft rückversichern. Die Retrozessionsvereinbarung wird auch auf Phoenix übertragen.
Gruppeninterne Rückversicherung von Phoenix Funds zu PLAL Funds		
2	NPI WPF hat sein gesamtes Geschäft zum Pearl WPF rückversichert. (eine Ausnahme ist in Punkt 3 unten aufgeführt)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ NPI WPF wird aufgelöst ▪ Rückversicherungsvertrag wird gekündigt ▪ With-Profits-Anlageelement von ex-NPI-With-Profits-Versicherungsverträgen im Phoenix NPF wird in den Phoenix Pearl WPF umgeschichtet
3	Phoenix NPF hat einige garantierte Rentenoptionen und andere Rentenleistungen zum Pearl WPF rückversichert.	Ersetzt durch eine gleichwertige Vereinbarung zwischen dem neu aufgelegten Phoenix Pearl WPF und dem bestehenden Phoenix NPF .

Nein	Rückversicherungsvereinbarung vor dem Plan	Rückversicherungsvereinbarung nach dem Plan
4	Phoenix NPF hat zusätzliche Leistungen der Risikolebensversicherungen und Todesfalleistungen, die die Anteilswerte übersteigen, zum PLAL NPF rückversichert.	Rückversicherungsvereinbarung erlischt, weil PLAL-NPF-Geschäft auf den Phoenix-NPF übertragen wird.
Interne Rückversicherung zwischen Phoenix-Fonds		
5	NPI WPF hat die Kosten für sein UWP- und Capital Account-Geschäft zum Phoenix NPF rückversichert. (die Leistungen aus diesen Versicherungsverträgen werden gemäß Punkt 2 rückversichert)	Da der NPI WPF gemäß dem Plan erlischt und die With-Profits-Anlagen in diesem Fonds auf den Phoenix Pearl WPF umgeschichtet werden, wird eine neue Rückversicherungsvereinbarung zwischen dem Phoenix Pearl WPF und dem Phoenix NPF eingerichtet.
6	Zwischen den Phoenix-Fonds bestehen verschiedene interne Rückversicherungsvereinbarungen.	Keine Änderung gegenüber den Regelungen vor dem Plan.
Gruppeninterne Rückversicherung von PLAL-Funds zu Phoenix-Funds		
7	NPL WPF hat seine fondsgebundenen Verbindlichkeiten zum Phoenix NPF rückversichert. NPL WPF behält einen Teil des Kostenrisikos für eine Teilgruppe dieser Verträge.	Ersetzt durch eine gleichwertige Vereinbarung zwischen dem neu errichteten Phoenix NPL WPF und dem bestehenden Phoenix NPF .
8	Pearl WPF hat einen Teil seiner fondsgebundenen Leistungen und Ausgaben zum Phoenix NPF rückversichert.	Ersetzt durch eine gleichwertige Vereinbarung zwischen dem neu aufgelegten Phoenix Pearl WPF und dem bestehenden Phoenix NPF .
9	London Life WPF hat einen Teil seiner fondsgebundenen Leistungen und Kosten zum Phoenix NPF rückversichert.	Ersetzt durch eine gleichwertige Vereinbarung zwischen dem neu aufgelegten Phoenix London Life WPF und dem bestehenden Phoenix NPF .
10	PLAL NPF hat einen Teil seiner fondsgebundenen Leistungen und Ausgaben zum Phoenix NPF rückversichert.	Rückversicherungsvereinbarung erlischt, weil PLAL-NPF-Geschäft auf den Phoenix-NPF übertragen wird.
Interne Rückversicherung zwischen SLAL-Fonds		
11	Heritage WPF hat das Langlebkeitsrisiko bei Renten, die vor dem SLAC-Demutualisierungsplan verkauft wurden, zum SLAL PBF rückversichert.	Ersetzt durch eine gleichwertige Vereinbarung zwischen dem Phoenix Heritage WPF und dem Phoenix NPF. Dazu gehören auch die vom SLPF auf den Phoenix Heritage WPF übertragenen Renten.

Nein	Rückversicherungsvereinbarung vor dem Plan	Rückversicherungsvereinbarung nach dem Plan
12	Bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen im Heritage WPF wird das Anlageelement dem SLAL PBF zugeteilt.	Ersetzt durch eine gleichwertige Vereinbarung zwischen dem Phoenix Heritage WPF und dem Phoenix NPF.
Gruppeninterne Rückversicherung von SLPF-Fonds zu SLAL-Fonds		
13	Das gesamte SLPF-Rentenversicherungsgeschäft ist zum Heritage WPF und SLAL PBF rückversichert.	Die mit diesen Versicherungsverträge verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden auf den Phoenix NPF und den neu errichteten Phoenix Heritage WPF übertragen, und die Rückversicherungsvereinbarung erlischt.
Gruppeninterne Rückversicherung zwischen PLAE und Phoenix		
14	Zwischen PLAE und Phoenix bestehen verschiedene Rückversicherungsvereinbarungen, um das im Rahmen des Phoenix-Brexit-Übertragungsplans auf PLAE übertragene Geschäft zu Phoenix rückzuzusichern.	Keine Änderung gegenüber den Regelungen vor dem Plan.

Quelle: Zusammenfassung der Informationen von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF durch Milliman.

PASSIVE RÜCKVERSICHERUNG DES FONDSGEBUNDENEN GESCHÄFTS

- 8.99 Wie in Absatz 7.71 beschrieben, hat SLAL passive Rückversicherungsvereinbarungen für seine fondsgebundenen Fonds abgeschlossen, damit bestimmte SLAL-Kunden in externe fondsgebundene Fonds (sogenannte „Guest Funds“) investieren können. Sicherungsvereinbarungen sorgen dafür, dass die SLAL-Kunden bei einer Liquidation des externen Anbieters von fondsgebundenen Fonds gleichrangig mit den direkten Versicherungsvertragsinhabern sind. Diese Rückversicherungsvereinbarungen und die entsprechenden Sicherungsvereinbarungen werden im Rahmen des Plans auf Phoenix übertragen.
- 8.100 Phoenix hat analog passive Rückversicherungsvereinbarungen für seine fondsgebundenen Fonds, mit entsprechenden Sicherungsvereinbarungen. Sie sollen sicherstellen, dass Phoenix-Kunden bei einer Liquidation des externen Anbieters fondsgebundener Fonds gleichrangig mit den direkten Versicherungsnehmern des betreffenden fondsgebundenen Fonds sind. Diese Rückversicherungsvereinbarungen bleiben vom Übertragungsplan unberührt.
- 8.101 Der Vollständigkeit weise ich darauf hin, dass PLAL keine passive fondsgebundene Rückversicherung (ohne gruppeninterne Rückversicherung) hat.

AKTIVE RÜCKVERSICHERUNG DES FONDSGEBUNDENEN GESCHÄFTS

- 8.102 Wie in Absatz 8.8 beschrieben, hat SLAL fondsgebundene Rückversicherungsvereinbarungen mit externen Unternehmen abgeschlossen, d.h. SLAL stellt anderen Unternehmen „Guest Funds“ zur Verfügung. Darüber hinaus wurde diesen Unternehmen eine Floating Charge an den Vermögenswerten von SLAL eingeräumt. Somit sind sie bei einer Liquidation von SLAL gleichrangig mit den Direktkunden von SLAL. Diese fondsgebundenen aktiven Rückversicherungsverträge werden zusammen mit der Floating Charge im Rahmen des Plans auf Phoenix übertragen. Mir ist bewusst, dass diese Versicherungsverträge im Rahmen der vorstehend beschriebenen abrdn-Übertragung auf abrdn übertragen werden sollen.
- 8.103 Wie in Absatz 5.74 beschrieben, hat Phoenix fondsgebundene Rückversicherungsvereinbarungen mit externen Unternehmen abgeschlossen. Diesen Unternehmen wurde eine Floating Charge an den Vermögenswerten von

Phoenix eingeräumt. Somit sind sie bei einer Liquidation von Phoenix gleichrangig mit den anderen Kunden von Phoenix. Diese Vereinbarungen und die Floating Charges bleiben vom Plan unberührt.

- 8.104 Der Vollständigkeit weise ich darauf hin, dass PLAL keine aktive fondsgebundene Rückversicherung hat.

SONSTIGE RÜCKVERSICHERUNGSVEREINBARUNGEN

- 8.105 Neben den oben genannten Rückversicherungsvereinbarungen haben sowohl PLAL als auch SLAL Rückversicherungsvereinbarungen mit einer Reihe externer Parteien, hauptsächlich speziellen Rückversicherungsgesellschaften. SLAL hat beispielsweise eine Rentenrückversicherungsvereinbarung mit Canada Life Re Irland Designate Activity Company. Diese Rückversicherungsvereinbarungen werden gemäß dem Plan von PLAL und SLAL auf Phoenix umgeschrieben (Novae), werden aber ansonsten zu den gleichen Bedingungen wie bisher fortgeführt.

AUSGESCHLOSSENE VERSICHERUNGSVERTRÄGE

- 8.106 Der Übertragungsplan enthält gängige Standardbestimmungen für ausgeschlossene Versicherungsverträge. Dabei handelt es sich um Versicherungsverträge, die aus jeglichem Grund nicht durch den Plan übertragen werden können. Dieser sieht vor, dass diese Versicherungsverträge vollständig zu Phoenix rückversichert werden, und zwar zu dem Teil von Phoenix, auf den sie übertragen worden wären, wenn eine Übertragung möglich gewesen wäre. Die Rückversicherung beinhaltet alle Leistungen und Rechte, auf die bei dem betreffenden Versicherungsvertrag ein Anspruch besteht. Damit werden diese Versicherungsverträge in allen wesentlichen Punkten so behandelt, als wären sie übertragen worden. Der Übertragungsplan enthält Bestimmungen, wonach diese Versicherungsverträge später auf Phoenix übertragen oder umgeschrieben werden können, wenn das jeweilige Übertragungshindernis wegfällt.
- 8.107 Die Bestimmungen für ausgeschlossene Versicherungsverträge gelten auch für den entsprechenden Jersey-Übertragungsplan und Guernsey-Übertragungsplan.
- 8.108 Vorbehaltlich möglicher Ausnahmen bei drei Personen, die Versicherungsverträge bzw. Pläne bei SLAL haben, wird es nach aktuellem Stand voraussichtlich keine ausgeschlossenen Versicherungsverträge geben. Aufgrund dessen und da die vorstehenden Bestimmungen bei einer „Part VII“-Übertragung langfristiger Versicherungsverträge Standard sind, brauche ich in diesem Gutachten nicht weiter auf die ausgeschlossenen Verträge einzugehen. Die potenziellen Ausnahmen betreffen Personen, gegen die im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen der Ukraine und Russland Sanktionen verhängt wurden. Näheres dazu in Absatz 14.36. Ich werde in meinem Zusatzgutachten zu den ausgeschlossenen Versicherungsverträgen im Allgemeinen und in Bezug auf diese drei Personen und ihre Versicherungsverträge/Pläne bei SLAL aktuell Stellung nehmen.

ANDERE ÄNDERUNGEN, DIE ZEITGLEICH MIT DEM ÜBERTRAGUNGSPLAN EINTRETEN

- 8.109 Einige Änderungen finden zeitgleich mit dem Plan statt, obwohl sie nicht Teil davon sind. Sie werden in den Mitteilungen über den Übertragungsplan ebenfalls beschrieben.
- 8.110 Insbesondere wird der Heritage WPF voraussichtlich etwa gleichzeitig mit der Umsetzung des Plans (aber gesondert) für Neugeschäfte geschlossen (im Anschluss an das Verfahren gemäß den COBS Rules der FCA). Der Heritage WPF wird dann weiter ein begrenztes Volumen an Zusatzgeschäft annehmen, z. B. neue Mitglieder bestehender Gruppenversicherungen, Erhöhungen bestehender Verträge und Verträge, die aus der Ausübung von Optionen resultieren. Das ist bei geschlossenen With-Profits Funds üblich.

9. Finanzielle Auswirkungen des Übertragungsplans

EINLEITUNG

- 9.1 In diesem Abschnitt lege ich die finanziellen Auswirkungen des Übertragungsplans dar. Dies ist Bestandteil meiner Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen des Plans, vor allem auf die Sicherheit der Leistungen für die Versicherungsvertragsinhaber der Gesellschaften, die in Abschnitt 11 erläutert werden.
- 9.2 In Table 9.1, Table 9.2 und Table 9.3 unten ist die Finanzlage von Phoenix, PLAL bzw. SLAL vor dem Plan abgebildet. Die Angaben sind auf Basis von UK Solvency II zum 31. Dezember 2022 ausgewiesen.
- 9.3 Table 9.4 und Table 9.5 unten zeigen die Finanzlage des erweiterten Unternehmens Phoenix nach dem Plan. Die Angaben sind auf Basis von UK Solvency II zum 31. Dezember 2022 ausgewiesen.
- 9.4 Table 9.6 unten gibt Auskunft über die Finanzlage der Phoenix Group zum 31. Dezember 2022.
- 9.5 In diesem Abschnitt werden zwei Solvabilitätsquoten berechnet, eine Solvabilitätsquote gemäß den aufsichtsrechtlichen Renditen (Solvency Coverage Ratio as per regulatory returns) und eine Solvabilitätsquote für die Aktionäre (Shareholder Solvency Coverage Ratio). Der Solvabilitätsquote für die Aktionäre (Shareholder Solvency Coverage Ratio) ist die Quote, die dem kapitalpolitischen Ziel gegenübergestellt wird.
- 9.6 Die offiziell ausgewiesene Solvabilitätsquote wird berechnet, indem die Eigenmittel minus RFF-Beschränkung durch die Solvenzkapitalanforderung geteilt werden. Diese Quote ist in den veröffentlichten Jahresberichten und Berichten über Solvabilität und Finanzlage angegeben. Wie die „Solvabilitätsquote - Aktionäre“ berechnet wird, ist in Absatz 5.52 beschrieben.
- 9.7 Beide Arten von Solvabilitätsquoten sind relevant. Die Solvabilitätsquote für die Aktionäre (Shareholder Solvency Coverage Ratio) konzentriert sich auf die Finanzlage ohne die Kapitalanforderungen von nicht unterstützten Fonds, die definitionsgemäß in der Lage sind, ihre (fiktive) Solvenzkapitalanforderung zu decken. Sie ist daher aus Sicht der Aktionäre die aussagekräftigere Bewertung der Solvenzlage.

Die nachstehenden Tabellen zeigen auch die kapitalpolitischen Zielquoten, d.h. die Mindesthöhe der Solvabilitätsquote für die Aktionäre (Shareholder Solvency Coverage Ratio), damit die Kapitalpolitik erfüllt wird. Diese kapitalpolitischen Zielquoten (einschließlich der geschätzten Quote nach Umsetzung des Plans) sind die Ist-Quoten, basierend auf der Analyse von Phoenix zum 31. Dezember 2021. Sie werden gerade ausgehend von der Analyse zum 31. Dezember 2022 aktualisiert, und diese aktualisierten Werte werden in meinem Zusatzgutachten angegeben.

Table 9.1 UK Solvency II-Bilanz von Phoenix vor dem Plan zum 31. Dezember 2022

Fonds	100 % WPF	90 % WPF	Alba WPF	BIB WPF	Britannic WPF	Phoenix WPF
Eigenmittel (Mio. £) (A)	7	11	92	40	193	310
RFF-Beschränkung (Mio. £) (B)	5	5	40	27	0	154
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £) (C)	2	5	47	10	27	109
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	-	2	5	3	166	46

Fonds	SAL WPF	Scottish Mutual WPF	SPI WPF	NPI WPF(*)	Phoenix NPF (*)	Phoenix Gesamt
Eigenmittel (Mio. £) (A)	182	267	98	-	2.797	3.996
RFF-Beschränkung (Mio. £) (B)	0	145	25	-	-	401
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £) (C)	138	112	55	-	1.788	2.293
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	44	10	17	-	1.009	1.302
Offiziell ausgewiesene Solvabilitätsquote ((A-B)/C für Phoenix Gesamt)						
157 %						
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Ist)						
173 %						
Solvabilitätsquote - Aktionäre (kapitalpolitische Zielquote)						
138 %						

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

(*) Die Eigenmittel und Kapitalanforderungen für den NPI WPF sind in der Zahl für den Phoenix NPF enthalten, da dieses Geschäft im Phoenix NPF gezeichnet wird. Das With-Profits-Anlageelement wird dabei intern dem NPI WPF zugeteilt und dann extern zum Pearl WPF innerhalb von PLAL rückversichert).

Table 9.2 UK Solvency II-Bilanz von PLAL vor dem Plan zum 31. Dezember 2022

Fonds	Pearl WPF	SERP WPF	London Life WPF	NPL WPF	PLAL NPF	PLAL Gesamt
Eigenmittel (Mio. £) (A)	797	67	20	119	557	1.560
RFF-Beschränkung (Mio. £) (B)	346	-	-	-	-	346
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £) (C)	314	92	18	154	88	666
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	136	(25)	2	(36)	469	547
Offiziell ausgewiesene Solvabilitätsquote ((A-B)/C für PLAL Gesamt)						
182 %						
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Ist)						
255 %						
Solvabilitätsquote - Aktionäre (kapitalpolitische Zielquote)						
144 %						

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

9.8 Wie in den Absätzen 6.21, 6.23 und 6.25 beschrieben handelt es sich beim SERP WPF, London Life WPF und NPL WPF von PLAL um unterstützte Fonds.

Table 9.3 UK Solvency II-Bilanz von SLAL vor dem Plan zum 31. Dezember 2022

Fonds	Heritage WPF ^(*)	SLAL PBF ^(*) ^(**)	SLAL Gesamt
Eigenmittel (Mio. £) (A)	1.943	2.442	4.385
RFF-Beschränkung (Mio. £) (B)	1.225	-	1.225
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £) (C)	718	1.268	1.985
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	-	1.175	1.175
Offiziell ausgewiesene Solvabilitätsquote ((A-B)/C für SLAL Gesamt)			
159 %			
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Ist)			
193 %			
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Ist, bereinigt um Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote) ^{***}			
168 %			
Solvabilitätsquote - Aktionäre (kapitalpolitische Zielquote)			
131 %			

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

(*) SLPF ist in diesen Zahlen enthalten.

(**) Die Eigenmittel und Kapitalanforderungen für den German WPF, German Smoothed Managed WPF und UKSMWPF sind in der SLAL PBF-Zahl enthalten.

(***) Die kapitalpolitische Zielquote wird *ohne* das Kapital des SLAL-Gruppendarlehens betrachtet (siehe Absatz 7.85). Die Solvabilitätsquote - Aktionäre bereinigt um das Gruppendarlehenskapital und zum Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote, ist in der Zeile über der kapitalpolitischen Zielquote angegeben.

9.9 Table 9.4 zeigt die pro-forma-Finanzlage von Phoenix nach dem Plan. Die Zahlen werden auf der Grundlage von UK Solvency II zum 31. Dezember 2022 ausgewiesen.

Table 9.4 Pro-forma-UK Solvency II-Bilanz von Phoenix nach dem Plan zum 31. Dezember 2022

Fonds	100 % WPF	90 % WPF	Alba WPF	BIB WPF	Britannic WPF	Phoenix WPF
Eigenmittel (Mio. £) (A)	7	11	92	40	193	310
RFF-Beschränkung (Mio. £) (B)	5	5	40	27	0	154
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £) (C)	2	5	47	10	27	109
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	-	2	5	3	166	46

Fonds	SAL WPF	Scottish Mutual WPF	SPI WPF	Pearl WPF	SERP WPF	London Life WPF
Eigenmittel (Mio. £) (A)	182	267	98	797	67	20
RFF-Beschränkung (Mio. £) (B)	0	145	25	346	-	-
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £) (C)	138	112	55	314	92	18
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	44	10	17	136	(25)	2

Fonds	NPL WPF	Heritage WPF(*)	Phoenix NPF(*)	Phoenix Gesamt nach dem Plan
Eigenmittel (Mio. £) (A)	119	1.943	5.759	9.905
RFF-Beschränkung (Mio. £) (B)	-	1.166	-	1.914
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £) (C)	154	777	2.572	4.433
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	(36)	-	3.187	3.558
Offiziell ausgewiesene Solvabilitätsquote ((A-B)/C für Phoenix gesamt nach dem Plan)				
180 %				
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Ist)				
225 %				
Solvabilitätsquote für Aktionäre (Ist, bereinigt um Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote)				
215 %				
Solvabilitätsquote - Aktionäre (kapitalpolitische Zielquote)				
136 %				

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman. * SLPF ist in diesen Zahlen enthalten.

- 9.10 Die pro-forma-Finanzlage nach dem Plan wurde auf der Grundlage folgender Annahmen berechnet:
- dass die Übergangsmaßnahmen bei versicherungstechnischen Rückstellungen („TMTP“) zum 31. Dezember 2022 neu berechnet werden. Die TMTP werden tatsächlich voraussichtlich zum 30. September 2023 (dem Stichtag des Plans) neu berechnet.
 - dass die PLAL- und SLAL-Matching-Anpassungen auf Phoenix übertragen werden und weiterhin für dasselbe Geschäft gelten, mit Ausnahme eines kleinen Teils der Geschäfte im SLAL PBF.
 - Dass die Volatilitätsanpassung von SLAL (sowohl in seinem Heritage WPF als auch in seinem PBF) nicht auf Phoenix übertragen wird. Phoenix hat sich für diese Vereinfachung entschieden, da die VA für die Solvenzlage von Phoenix nach Umsetzung des Plans unwesentlich ist.
- 9.11 Ein Vergleich von Table 9.1, Table 9.2 und Table 9.3 mit Table 9.4 zeigt, dass die Eigenmittel, die RFF-Beschränkung, die Solvenzkapitalanforderung und somit die überschüssigen Eigenmittel der PLAL-With-Profits Funds und SLAL-With-Profits Funds nach dem Plan durch die Übertragung auf Phoenix nicht verändert sind.
- 9.12 Table 9.5 zeigt die pro-forma-Finanzlagen der Gesellschaften vor und nach dem Plan zum 31. Dezember 2022 auf Basis von UK Solvency II.

Table 9.5 UK Solvency II-Bilanz von Phoenix, SLAL und PLAL zum 31. Dezember 2022

Mio. £	Vor dem Plan				Nach dem Plan	Unterschied
	Phoenix	PLAL	SLAL	Summe	Phoenix	
Eigenmittel (A)	3.996	1.560	4.385	9.942	9.905	(37)
RFF-Beschränkung (B)	401	346	1.225	1.973	1.914	(59)
Solvenzkapitalanforderung (C)	2.293	666	1.985	4.945	4.433	(512)
Überschüssige Eigenmittel (D=A-B-C)	1.302	547	1.175	3.024	3.558	534
Offiziell ausgewiesene Solvabilitätsquote ((A-B)/C)						
	157 %	182 %	159 %	Nicht-zutreffend	180 %	Nicht-zutreffend
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Ist)						
	173 %	255 %	193 %	Nicht-zutreffend	225 %	Nicht-zutreffend
Solvabilitätsquote für Aktionäre (Ist, bereinigt um kapitalpolitische Zielquote)						
	173 %	255 %	168 %	Nicht-zutreffend	215 %	Nicht-zutreffend
Solvabilitätsquote - Aktionäre (kapitalpolitische Zielquote)						
	138 %	144 %	131 %	Nicht-zutreffend	136 %	Nicht-zutreffend

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman

- 9.13 Table 9.5 zeigt, dass die Kapitalmittel des erweiterten Unternehmens Phoenix, wenn das Programm am 31. Dezember 2022 umgesetzt worden wäre, die Solvenzkapitalanforderung mit einer Quote von 180 % auf ausgewiesener Basis und von 225 % auf Aktionärsbasis gedeckt hätten. Das bedeutet einen Anstieg beider Arten von Solvabilitätsquoten vor dem Plan bei Phoenix und SLAL, aber einen Rückgang der Deckungsgrade bei PLAL. Die bereinigte Solvabilitätsquote für die Aktionäre (Shareholder Solvency Coverage Ratio) nach dem Plan von 215 % liegt deutlich über dem korrigierten kapitalpolitischen Ziel nach dem Plan, der von Phoenix auf 136 % geschätzt wurde. Ich halte fest, dass die vor dem Übertragungsplan bestehende zusätzliche Kapitalanforderung für PLAL mit der Zusammenlegung der Geschäfte der Gesellschaften in Phoenix entfällt, und dass zum 31. Dezember 2022 nach dem Übertragungsplan keine zusätzliche qualitätsbezogene Kapitalanforderung bestand.
- 9.14 Es ist hilfreich, die Auswirkungen der Umsetzung des Plans auf die überschüssigen Vermögenswerte von Phoenix zu verstehen. Wie in Absatz 5.61 erwähnt, muss Phoenix jedoch keine Vermögenswerte halten, die über den gemäß PCP erforderlichen Puffer hinausgehen. Diese Vermögenswerte stehen potenziell entweder zur Zuweisung (vorbehaltlich der PRA-Vorschriften) oder zur Verwendung für andere Zwecke (z. B. Neugeschäft-Finanzierung) zur Verfügung. Dementsprechend können überschüssige Vermögenswerte nur insoweit zur Sicherung der Leistungen herangezogen werden, als sie zur Einhaltung der PCP erforderlich sind. Bei der Leistungssicherung spielen daher die PCP und die Frage, wie sich die Umsetzung des Plans auf diese auswirken könnte, eine wichtige Rolle. Die Grundsätze des Kapitalmanagements werden in Abschnitt 11 ausführlicher behandelt.

- 9.15 Die bereinigte Solvabilitätsquote für Phoenix liegt über der in der PCP festgeschriebenen Höhe von 136 %. Phoenix kann daher gemäß seiner PCP und der gängigen Praxis einen Teil der überschüssigen Eigenmittel nach Umsetzung des Plans an den Aktionär zuweisen (oder anderweitig verwenden). Das ist allerdings nur dann zulässig, wenn die bereinigte Solvabilitätsquote - Aktionär nach einer solchen Übertragung von Vermögenswerten auf PGH (oder einer anderen Verwendung) über dem in der PCP festgelegten kapitalpolitischen Zielwert liegt. Überschüssige Vermögenswerte bei PGH können als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden, wenn die Anforderungen der PGH-Kapitalpolitik erfüllt sind. Andernfalls verbleiben sie bei PGH. Ein Beschluss von Phoenix, überschüssige Vermögenswerte auf PGH zu übertragen, und ein Beschluss von PGH, überschüssige Vermögenswerte in Form von Dividenden auszuschütten, ist normaler Bestandteil der PCP und der Kapitalpolitik von PGH nach Umsetzung des Plans. Daher ist die oben genannte Verringerung der Solvabilitätsquote (beide Formen) für das PLAL-Geschäft ohne Belang.
- 9.16 Meines Erachtens sind die zur Ermittlung der pro-forma-Finanzlage nach Umsetzung des Plans (Table 9.4 und 9.5) verwendeten Annahmen, einschließlich der PRA-Genehmigungen (gemäß Absatz 9.10), angemessen.
- 9.17 Table 9.5 zeigt, dass auf Basis von Solvency II Säule 1, wenn der Übertragungsplan am 31. Dezember 2022 umgesetzt worden wäre:
- die konsolidierten Eigenmittel nach Umsetzung des Plans um 37 Mio. £ gesunken wären, was hauptsächlich auf die Projektkosten im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan abzüglich der Steuervergünstigung zurückzuführen ist. Dieser Betrag enthält auch einige geringfügige Anpassungen der Verbindlichkeiten, die aus der Konsolidierung der drei wichtigsten Gesellschaften resultieren, darunter die Absenkung der Risikomarge aufgrund der Verringerung (siehe unten) der Solvenzkapitalanforderung.
 - die RFF-Beschränkung um 59 Mio. £ gesunken wäre. Wie in Absatz 9.10 erwähnt, hat Phoenix beschlossen, nach dem Übertragungsplan die Volatilitätsanpassung im Phoenix Heritage WPF nicht fortzusetzen. Dadurch erhöht sich die Solvenzkapitalanforderung für diesen WPF um 59 Mio. £ und verringert sich die RFF-Beschränkung um den gleichen Betrag. Da dieser WPF vor dem Plan eine hohe RFF-Beschränkung hat, betreffen diese Änderungen im Wesentlichen nur die Darstellung.
 - die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung aufgrund von Diversifizierungsvorteilen, die durch die Konsolidierung der drei Hauptgesellschaften und durch eine erhöhte Verlustabsorptionsfähigkeit latenter Steuern („LACDT“) (nachfolgend erläutert) erzielt werden, um 512 Mio. £ gesunken wäre. Dies wird nachfolgend näher erläutert. Von diesen 512 Mio. £ entfallen 418 Mio. £ auf eine Verringerung aufgrund der grundlegenden Risikodiversifizierung, die sich aus der Zusammenlegung der Gesellschaften ergibt. Weitere 153 Mio. £ entfallen auf eine Verringerung im Zusammenhang mit der zusätzlichen LACDT und 59 Mio. £ auf die Erhöhung aufgrund der oben erläuterten Änderung der Volatilitätsanpassung.
- 9.18 Bei der Zusammenlegung von Gesellschaften mit unterschiedlichen Risikoprofilen können sich Risikofaktoren teilweise oder vollständig wechselseitig ausgleichen. Das kann dazu führen, dass die Solvenzkapitalanforderung niedriger ist als die Summe der Solvenzkapitalanforderungen jeder einzelnen Gesellschaft. Dies ist eine Art Diversifizierungsvorteil und eine bewährte Methode der Risikosteuerung, die zu einer Reduzierung der Kapitalanforderungen führt. Wenn beispielsweise bei einer Gesellschaft die Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten zunehmen, wenn die Zinsen steigen, und bei einer anderen Gesellschaft die Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten abnehmen, wenn die Zinsen steigen, gleicht sich der Effekt bei einem Zinsanstieg für beide Gesellschaften in gewisser Weise aus, d. h. es ergibt sich ein Diversifizierungsvorteil.
- 9.19 Ein Diversifizierungsvorteil kann auch entstehen, wenn Gesellschaften mit unterschiedlichen Risikoprofilen zusammengelegt werden, und dadurch für das konsolidierte Unternehmen ein bestimmtes Risiko weniger hoch ist. Wenn beispielsweise eine Gesellschaft dem Risiko X, aber nicht dem Risiko Y ausgesetzt ist, und eine andere Gesellschaft nicht dem Risiko X, sondern dem Risiko Y, hängt der Grad des Diversifizierungsvorteils, der in der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung erzielt wird, vom Verhältnis zwischen dem Risiko X und dem Risiko Y ab.
- 9.20 Ein einfaches Beispiel dafür, wie ein Diversifizierungsvorteil entstehen kann, wenn Gesellschaften mit unterschiedlichen Risikoprofilen zusammengelegt werden, ist in Appendix F enthalten. Dieses Beispiel ist zwar hypothetisch, wurde aber so konstruiert, dass ein Diversifizierungsvorteil von etwa 425 Mio. £ im Falle der betreffenden Gesellschaften plausibel ist, wenn man ihre Merkmale berücksichtigt. Diese sind im Folgenden zusammengefasst.
- 9.21 Die Diversifizierungsvorteile entstehen in diesem Fall, da das Risikoprofil nach dem Plan aufgrund der unterschiedlichen Risikoprofile der drei Gesellschaften gleichmäßiger verteilt ist. Zum Beispiel:

- Das abhängige Stornorisiko (d. h. das Risiko eines Anstiegs der Kündigungsraten von Verträgen infolge neuer Ereignisse in den nächsten 12 Monaten) ist bei SLAL höher als bei Phoenix und PLAL.
- Das Stornorisiko bei Garantiezins (Financial Guarantee Persistency) ist bei PLAL größer als bei Phoenix und SLAL.
- Das Wohnimmobilienrisiko ist bei Phoenix höher als bei PLAL und SLAL.
- Die Gesellschaften sind dem Währungsrisiko in gegenläufigen Richtungen ausgesetzt.

9.22 Ein weiterer Vorteil sind die Synergieeffekte, die sich aus der LACDT ergeben. Die Solvency-II-Bilanz enthält Rückstellungen für die künftigen Steuerverbindlichkeiten, wenn Gewinne entstehen (sogenannte latente Steuern), nachdem etwaige steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt wurden. Wenn ein ungünstiges Szenario bewertet wird (z. B. für Zwecke der Solvenzkapitalanforderung), ist der Betrag der künftigen Gewinne und damit die künftig zu zahlende Steuer in der Regel niedriger, was im Ergebnis bei dem Szenario ein Ausgleichsfaktor ist. Dieser Ausgleichsfaktor ist die sogenannte LACDT. Sie dient der Reduzierung der Solvenzkapitalanforderung. Genau wie viele andere britische Lebensversicherungsgesellschaften begrenzen die Gesellschaften grundsätzlich den LACDT, um zu vermeiden, dass im Solvenzkapitalanforderungsszenario eine Nettoposition für latente Steueransprüche entsteht, da die Realisierung einer solchen Position möglicherweise kaum zu rechtfertigen ist. Diese Beschränkung gilt derzeit für Phoenix und PLAL, nicht aber für SLAL, die ungenutzte Kapazitäten hat, um auf der Grundlage ihrer latenten Steuerposition eine weitere LACDT auszuweisen. Dies ist allerdings aufgrund der Höhe ihrer eigenen Solvenzkapitalanforderung derzeit nicht möglich. SLAL weist in ihrer eigenen LACDT-Berechnung zum 31. Dezember 2022 aktuell ungenutzte latente steuerpflichtige Gewinne von ungefähr 1.000 Mio. £ auf. Nach dem Plan werden etwa 612 Mio. £ dieser latenten steuerpflichtigen Gewinne innerhalb des erweiterten Unternehmens Phoenix effektiv genutzt. Das führt zu einem höheren LACDT-Vorteil von 153 Mio. £ (bei Anwendung des geltenden Körperschaftssteuersatzes von 25 %) und somit einer niedrigeren Solvenzkapitalanforderung. Kombiniert mit dem Vorteil von 418 Mio. £, der sich aus den oben erwähnten grundlegenden Diversifizierungsvorteilen ergibt, und mit dem Anstieg von 59 Mio. £ aufgrund des Wegfalls der Volatilitätsanpassung, verringert sich die Solvenzkapitalanforderung netto um 512 Mio. £, wie in Table 9.5 dargestellt.

9.23 Ich habe den Diversifizierungsvorteil, der sich aus dem Übertragungsplan voraussichtlich ergeben wird, sorgfältig bewertet, indem ich verschiedene Korrelationen zwischen Risiken berücksichtigt habe. Außerdem habe ich die resultierende zusätzliche LACDT sorgfältig bewertet. Ausgehend von diesen sorgfältigen Bewertungen halte ich den Umfang der Verringerung der Solvenzkapitalanforderung infolge des Übertragungsplans für plausibel. Weitere Informationen sind in Appendix F enthalten.

9.24 Table 9.6 unten bildet die Solvency-II-Bilanz (aus Sicht der Aktionäre, nach geplanten Dividenden) von PGH zum 31. Dezember 2022 ab. Dabei ist zu beachten, dass diese PGH-Bilanz die Gesellschaften und auch andere Unternehmen der Gruppe enthält, die nicht vom Plan betroffen sind, darunter (zum 31. Dezember 2022) Reassure, RLL und PLAE. SL Intl SLOC ist dagegen nicht enthalten, da es am 31. Dezember 2022 nicht zu PGH gehörte.

Table 9.6 Solvency II-Bilanz von PGH zum 31. Dezember 2022

Mrd. £	PGH
Eigenmittel (A)	9,3
Solvvenzkapitalanforderung (B)	4,9
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (C=A-B)	4,4
Solvabilitätsquote - Aktionäre (Ist) (%) (A / B)	189 %
Solvabilitätsquote - Aktionäre (kapitalpolitische Zielquote)	140 % bis 180 %

Quelle: Von PGH veröffentlichte Gesamtjahresergebnisse für 2022

9.25 Obwohl durch den größeren Diversifizierungsvorteil der Gesamtkapitalbetrag sinkt, den Phoenix, SLAL, PLAL und SLPF (über die erweiterte Phoenix nach dem Plan) halten müssen, profitiert PGH bereits von dieser Risikodiversifizierung. So enthält die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe von 4,9 Mrd. £ bereits die in Absatz

9.17 genannten Diversifizierungsvorteile von 418 Mio. £. Ich halte fest, dass die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe nicht den Vorteil von 153 Mio. £ enthält, der sich durch die zusätzliche LACDT ergibt, wie in Absatz 9.17 beschrieben. Das liegt daran, dass die LACDT-Position der Gruppe auf den LACDT-Positionen der einzelnen Unternehmen basiert. Die Umsetzung des Plans hat daher keine wesentlichen Auswirkungen auf die Position der Gruppe nach Umsetzung des Plans. Der Umfang des Diversifizierungsvorteils ist also bei PGH bereits weitgehend bekannt und akzeptiert, und zwar seit Einführung eines kombinierten internen Solvenzkapitalanforderungsmodells im dritten Quartal 2021. Ich weise darauf hin, dass die Solvabilitätsquote von PGH am 31. Dezember 2022 sogar über dem oberen Ende der Zielspanne lag.

9.26 Durch die Umsetzung des Übertragungsplans wird eine Ineffizienz beseitigt, die PGH zwingt, überschüssiges Kapital auf Ebene der Gesellschaften (Phoenix, SLAL und PLAL) zu halten, während die Gruppe nicht verpflichtet ist, dieses zusätzliche Kapital zu halten. Sollte das überschüssige Kapital nach Umsetzung des Plans auf PGH übertragen werden, so hängt es, wie in Absatz 9.15 beschrieben, von PGH und der Kapitalpolitik von PGH ab, ob das überschüssige Kapital bei PGH verbleibt oder durch Dividenden aus PGH übertragen wird. Dies ist Teil des normalen Betriebs von PGH und der Kapitalpolitik von PGH, wie bei jeder Lebensversicherungsgesellschaft.

STRESS- UND SZENARIOTESTS

9.27 Zusätzlich zu meinen auf den neuesten verfügbaren Finanzinformationen basierenden vorstehenden Überlegungen muss ich auch prüfen, inwieweit die Gesellschaften Stresssituationen und negativen Szenarien standhalten können, und ob der Plan in dieser Hinsicht wesentliche Auswirkungen hat. Die regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen beziehen sich auf schwerwiegende 1-zu-200 Ereignisse. Daneben muss aber auch die Lage nach weniger schwerwiegenden, aber plausiblen Risikoereignissen betrachtet werden. Hier besteht dahingehend eine Analogie zur PCP, dass die Gesellschaften in der Lage sein müssen, ihre Solvenzkapitalanforderungen und Kapitalanforderungen nach einem möglichen Risikoereignis zu decken. Bei der Prüfung dieses Sachverhalts habe ich die folgenden drei Informationsquellen und Analysen berücksichtigt, die mir von den Gesellschaften zur Verfügung gestellt wurden:

- Die Ergebnisse des Stresstests, den die PRA von den meisten großen Lebensversicherungsgesellschaften 2022 verlangt hat, dem sogenannten LIST 2022 (für Life Insurance Stress Test).
- Die neuesten verfügbaren regelmäßigen Managementinformationen, die die Gesellschaften in Bezug auf Sensitivitätstests erstellen.
- Der jährliche Bericht der Phoenix Group über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).

LIST 2022

9.28 Dabei handelt es sich um einen strukturierten Stresstest, der von der PRA wie folgt spezifiziert wurde:

- Stufe 1 - Ein anfänglicher Marktschock, der einen Rückgang der Zinsen um 0,5 %, Kursverluste an den Aktienmärkten um 33 %, einen Anstieg verschiedener Volatilitäten um 7 % und eine Spreadweitung bei Unternehmensanleihen auslöst. Die Gesellschaften durften auf Stufe 1 keine Managementmaßnahmen ergreifen.
- Stufe 2 - Ein sich ausweitender Marktschock, der einen Kurseinbruch bei Immobilienwerten um 33 % sowie Herabstufungen und höhere Risikoaufschläge für Kredite und Rückversicherungen umfasst. Die Unternehmen müssen bestimmte interne Ratings auf den Prüfstand stellen. Nur begrenzte Verwaltungsmaßnahmen erlaubt.
- Stufe 3 - Ein anhaltender Marktschock, bei dem die oben beschriebenen Risikofaktoren 12 Monate anhalten. Ein breiteres Spektrum von Managementmaßnahmen ist zulässig.
- Stufe 4 - Wie Stufe 3, zusätzlich jedoch eine Verschlechterung der Langlebigkeitsannahmen um 7,5 % auf der relevanten Sterbetafel.

Insgesamt ist LIST 2022 ein Katalog erheblich negativer Szenarien, die allerdings nicht so negativ sind wie ein 1-zu-200-Szenario, das der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegt. Der Stichtag für die Durchführung des LIST 2022-Stresstests war der 31. Dezember 2021.

9.29 Die Ergebnisse von LIST 2022 zeigen, dass PLAL und SLAL ihre Solvenzkapitalanforderung und auch ihre jeweiligen kapitalpolitischen Anforderungen bei allen vier oben genannten Stufen weiter erfüllen konnten. Bei

Phoenix wurde die Solvenzkapitalanforderung auf allen vier Stufen weiter erfüllt, aber die zusätzliche PCP-Anforderung wurde bei Stufe 2 vor den Managementmaßnahmen nicht vollständig erfüllt. Das änderte sich auf Stufe 3 nach den Managementmaßnahmen zur Deckung der PCP, und blieb auch auf Stufe 4 so. Angesichts der Schwere der Risikofaktoren in LIST 2022 ist es ganz natürlich, dass einige Managementmaßnahmen erforderlich sein werden, die Solvenzkapitalanforderung und die Anforderungen der PCP vollständig zu erfüllen. Ich weise darauf hin, dass die Solvenzlage von SLPF im Rahmen des LIST 2022-Stresstests in die von SLAL integriert wurde.

9.30 Wäre LIST 2022 auf pro-forma-Basis nach Umsetzung des Plans für die konsolidierten Gesellschaften durchgeführt worden, wären die konsolidierten Ergebnisse mindestens so gut gewesen wie die Summe der oben genannten Einzelergebnisse. Aufgrund der vorstehend bereits erwähnten Diversifizierungsvorteile ist es wahrscheinlich, dass die konsolidierten Ergebnisse wesentlich besser gewesen wären als die Summe der oben erwähnten Einzelergebnisse.

REGELMÄSSIGE MANAGEMENTINFORMATIONEN

9.31 Die Gesellschaften führen regelmäßig eine Reihe von Sensitivitätstests durch, die in den gebündelten Managementinformationen für leitende Aktuare und Finanzvorstände der Gesellschaften enthalten sind, um die Auswirkungen der Risikofaktoren auf die Überschüsse zu den jeweiligen Anforderungen der Kapitalpolitik zu bewerten. Table 9.7 unten beschreibt die von den Gesellschaften durchgeführten Sensitivitätstests.

Table 9.7 Sensitivitäten für den Überschuss gegenüber den jeweiligen Anforderungen der Kapitalpolitik

Art der Sensitivität	Beschreibung der Sensitivität
Marktrisiko	Renditerückgang um ca. 70 Bp. (variiert je nach Laufzeit)
	Rückgang der Euro-Rendite um ca. 70 Bp. (variiert je nach Laufzeit)
	Renditeanstieg um ca. 90 Bp. (variiert je nach Laufzeit)
	Anstieg der Euro-Rendite um ca. 80 Bp. (variiert je nach Laufzeit)
	Renditeumkehr, langfristige Renditen fallen
	Renditeumkehr, langfristige Renditen steigen
	Weitung der Kreditspreads, durchschnittlicher Anstieg um ca. 135 Bp. (mit Herabstufungen)
	Aktien fallen um 20 %
	Aktien steigen um 33 %
	Kursrückgang bei Wohnimmobilien um 12 %
	Kursrückgang bei Gewerbeimmobilien um durchschnittlich 15 %
	Inflation in den letzten 15 Jahren sinkt um -50 Bp. (variiert je nach Laufzeit)
	Inflation in den letzten 15 Jahren steigt um +60 Bp. (variiert je nach Laufzeit)
	GBP wertet durchschnittlich 10 % gegenüber USD auf
	GBP wertet durchschnittlich 10 % gegenüber EUR auf
GBP wertet durchschnittlich 15% gegenüber USD ab	

	GBP wertet durchschnittlich 15% gegenüber EUR ab
Versicherungsrisiko	Langlebigkeit Rückgang der Basissterblichkeit der Renteneempfänger um 6 %
	Langlebigkeitstrend, 50 % von 1-zu-200 Stressszenario
	Persistency-Fehleinschätzung, Änderung der Kündigungsraten um 25 %
	Financial Guarantee Persistency, 50 % von 1-zu-200 Stressszenario
	Bestandsfestigkeit (Dependent Persistency) (Massenkündigung)
	Anstieg der Sterblichkeit von Versicherten (Assurance Mortality) um 6 %

Art der Sensitivität	Beschreibung der Sensitivität
Zusätzliche Sensitivitäten	Rückgang bei Wohnimmobilien + Volatilität
	Kursrückgang bei Wohnimmobilien um 20 %
	Kursrückgang bei Gewerbeimmobilien um durchschnittlich 12 %
	Kursrückgang bei Gewerbeimmobilien um durchschnittlich 20 %
	Dependent Persistency, Änderung der Kündigungsraten um 10 %
Vierteljährliche Herabstufungen	Herabstufungen um 15 % ohne Spreadweitung
	Herabstufungen um 15 % mit Weitung der Kreditspreads
	Herabstufungen ohne Spreadweitung 20 %
	Weitung der Kreditspreads, durchschnittlicher Anstieg um ca. 135 bp. (keine Herabstufungen)

- 9.32 Ich halte dies für eine vernünftige Reihe plausibler Sensitivitätstests. Ich habe die Ergebnisse auf der Grundlage der am 31. Dezember 2022 durchgeführten Tests geprüft, und zwar getrennt für Phoenix, PLAL und SLAL (mit SLPF). Abgesehen von einem speziellen Fall bei Phoenix weisen Phoenix, PLAL und SLAL bei allen Sensitivitäten noch einen positiven Vermögensüberschuss oberhalb ihrer Solvenzkapitalanforderung und ihren zusätzlichen Anforderungen aufgrund der Kapitalpolitik auf. Bei Phoenix führt im Test ein Kursverlust bei Wohnimmobilien in Kombination mit einem Anstieg der Immobilienpreisvolatilität dazu, dass Phoenix nicht über ausreichend Kapital verfügt, um seine zusätzliche PCP-Anforderung zu decken. Seine Solvenzkapitalanforderung kann Phoenix allerdings weiterhin decken. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der betreffende Test relativ streng ist. SLAL ist von diesem Risiko überhaupt nicht betroffen und PLAL nur in erheblich geringerem Umfang. Daher sind die Auswirkungen dieses Risikos auf konsolidierter Ebene weniger schwerwiegend (siehe auch unten). Bei jeder Sensitivitätsprüfung ist damit zu rechnen, dass bei einigen Tests die Vorgaben nicht erreicht werden. Der Zweck der Prüfung besteht folglich darin, diese zu ermitteln, um die Risiken entsprechend steuern zu können.
- 9.33 Die Risikoprofile der Unternehmen sind wie bereits erwähnt unterschiedlich. Einige Gesellschaften sind bestimmten Risikofaktoren in Table 9.7 beispielsweise nicht so stark ausgesetzt wie andere. Mitunter sind die Gesellschaften auch denselben Risikofaktoren ausgesetzt, aber in entgegengesetzter Richtung. Das erweiterte Unternehmen Phoenix wird daher voraussichtlich nach dem Plan von Diversifizierungsvorteilen profitieren. Infolgedessen werden die Auswirkungen dieser Stresstests nach dem Übertragungsplan wahrscheinlich nicht schlimmer sind als die kombinierten Auswirkungen der Stresstests auf die Gesellschaften vor dem Plan. Vielmehr dürfte sich diese Position aufgrund der durch den Übertragungsplan erzielten Diversifizierungsvorteile sogar verbessern.

JÄHRLICHER BERICHT DER PHOENIX GROUP ÜBER DIE UNTERNEHMENSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG (ORSA)

- 9.34 Der ORSA-Jahresbericht 2022 der Phoenix Group ist ein umfassendes Dokument, das alle mit der Geschäftstätigkeit der Phoenix Group und ihrer operativen Lebensversicherungsgesellschaften verbundenen Risiken und Herausforderungen beleuchtet. Zusätzlich zu den numerischen Stress- und Szenariotests anhand verschiedener Kriterien deckt dieser Bericht auch Folgendes ab:
- entstehende Risiken aller Art, sowohl finanzielle als auch nicht finanzielle, sowie mögliche Maßnahmen, Minderungsmaßnahmen und Reaktionen.
 - umgekehrte Stresstests (d. h. Ermittlung ausreichend schwerwiegender Szenarien, um verschiedene Verstöße zu bewirken).
 - Aktuelle Informationen über die Risikobereitschaft und den aktuellen Stand in dieser Hinsicht.
 - Aktualisierungen der internen Kontrollen.
 - Verwendung des RAG-Status (Rot, Gelb, Grün), um die Auswirkungen der verschiedenen Risiken anzuzeigen.
 - kombinierte und (gegebenenfalls) getrennte Analysen und Statistiken für die am Plan beteiligten Gesellschaften.
- 9.35 Der ORSA-Bericht deckt alle Bereiche ab, die ich für ein so großes und komplexes Unternehmen wie Phoenix erwarten würde. Zudem zeigt er deutlich, dass Phoenix sich seiner Risiken und der zur Überwachung und Steuerung dieser Risiken erforderlichen Maßnahmen bewusst ist.

ZUSAMMENFASSUNG DER STRESS- UND SZENARIOTESTS

- 9.36 Insgesamt führen die Gesellschaften meines Erachtens umfangreiche Stress- und Szenariotests durch. Ich habe eine sorgfältige Auswahl aktueller, verfügbarer Ergebnisse und Unterlagen geprüft. Insbesondere halte ich fest, dass die Ergebnisse der Stress- und Szenariotests, die basierend auf der Position nach Umsetzung des Plan durchgeführt werden, aufgrund der planbedingten Diversifizierungsvorteile, wahrscheinlich eine Verbesserung gegenüber der kombinierten Position vor dem Übertragungsplan ergeben werden. Ferner halte ich fest, dass die Ergebnisse der Stress- und Szenariotests die über die jeweiligen Eigenkapitalanforderungen hinausgehenden Vermögensüberschüsse berücksichtigen, und dass dies der branchenübliche Ansatz bei der Prüfung von Stress- und Szenariotests ist.

ÜBERLEGUNGEN AUS SEPTEMBER/OKTOBER 2022

- 9.37 Die vorstehend in diesem Abschnitt dargestellten Finanzanalysen beziehen sich auf den Stand vom 31. Dezember 2022. Ende September 2022 und Anfang Oktober 2022 stiegen jedoch die langfristigen Zinsen im Vereinigten Königreich (gemessen an den Renditen britischer Staatsanleihen) so plötzlich und stark, wie lange nicht. Die Rendite 15-jähriger britischer Staatsanleihen kletterte beispielsweise von 3,2 % Ende August 2022 auf 4,1 % Ende September 2022.
- 9.38 Obwohl das Ausmaß dieses Anstieg ähnlich war wie in den entsprechenden Sensitivitätstests in Table 9.7, ermittelte die Phoenix Group daraufhin einige notwendige und wünschenswerte Verbesserungen ihrer Modellierungsansätze und ihrer Managementinformationen zur Zinsabsicherung. Ein Projekt zur Umsetzung dieser Verbesserungen wurde angestoßen, und ich habe die Projekt-Spezifikationen und den Zeitplan mit der Phoenix Group überprüft und erörtert. Einige dieser Verbesserungen sollen bis zum 30. Juni 2023 umgesetzt werden. Auch andere britische Lebensversicherungsgesellschaften und -konzerne haben aufgrund der Ereignisse im Finanzsektor erkannt, dass Verbesserungen erforderlich sind.
- 9.39 Angesichts des oben erwähnten Zinsanstiegs wurden auch Forderungen laut, dass die Phoenix Group ihre Zinsabsicherungspositionen durch zusätzliche Zahlungen für Sicherheiten verbessern muss. Der Liquiditäts- und Finanzierungsrahmen der Phoenix Group funktionierte wie geplant und der Liquiditätsbedarf wurde gedeckt. Aufgrund der besonderen Umstände prüft die Phoenix Group jedoch, ob der Liquiditäts- und Finanzierungsrahmen verbessert werden muss.
- 9.40 Bis zur vollständigen Umsetzung dieser Verbesserungen hat die Phoenix Group einen Rahmen geschaffen, um über die Anforderungen ihrer Kapitalmanagementpolitik hinaus zusätzliches Kapital bei Phoenix, PLAL und SLAL

(einschließlich SLPF) halten muss. Diese zusätzlichen Kapitalrücklagen sollen potenzielle Differenzen zwischen den vorläufigen Bewertungen der Solvenzlage, die zwischen den vollständigen vierteljährlichen Bewertungen durchgeführt werden, und der tatsächlichen Solvenzlage, die bei einer vollständigen Bewertung ausgewiesen wird, ausgleichen. Bei der Ermittlung der zusätzlichen Kapitalrücklage werden potenzielle unerwartete Verluste aus Absicherungen seit der letzten vollständigen vierteljährlichen Bewertung sowie andere Quellen von Fehleinschätzungen bei der vorläufigen Bewertung der Solvenzlage berücksichtigt. Für bereits umgesetzte Verbesserungen werden Abzüge vorgenommen. Der Umfang der zusätzlichen Kapitalrücklagen wird sich voraussichtlich verringern, wenn die verschiedenen Verbesserungen in Kraft treten.

- 9.41 Die Phoenix Group hat mir die zusätzlichen Kapitalrücklagen mitgeteilt, die derzeit für Phoenix, PLAL und SLAL (einschließlich SLPF) bestehen. Die höchste zusätzliche Kapitalrücklage besteht bei Phoenix. Das belegt, dass Verbesserungen für Phoenix von größerer Bedeutung sind als für PLAL oder SLAL (einschließlich SLPF). Die Phoenix Group hat mir auch eine Bewertung der Kapitalrücklage für das erweiterte Unternehmen Phoenix nach dem Plan vorgelegt, die auf der pro-forma-Position zum 31. Dezember 2022 beruht. Dieser Kapitalrücklagebetrag nach dem Plan ist niedriger als die Summe der derzeitigen Beträge vor dem Plan, der einen Risikoausgleich ermöglicht, sobald die Gesellschaften konsolidiert sind. Nach meiner Prüfung und der Überprüfung der betreffenden Sachverhalte, der relevanten internen Unterlagen der Phoenix Group, die mir zur Verfügung gestellt wurden, und der Antworten auf meine Fragen bin ich der Ansicht, dass die betreffenden potenziellen Unterschiede innerhalb des Rahmens angemessen behandelt werden und dass die Kapitalrücklage nach dem Plan angemessen ist. Die Höhe der Rücklage wird in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der aktuellen Bedingungen und der Fortschritte bei den oben genannten Verbesserungen überprüft.
- 9.42 In meinem Zusatzgutachten werde ich aktuelle Informationen hierzu liefern, auch in Bezug auf die Fortschritte bei der Umsetzung der Verbesserungen.

ABWICKLUNGSPLÄNE

- 9.43 Die meisten großen britischen Versicherungsgesellschaften und -konzerne sind von der PRA verpflichtet, einen Abwicklungsplan zu erstellen. In einem solchen Plan wird geprüft und festgelegt, wie die Versicherungsgesellschaft oder der Versicherungskonzern möglichst geordnet und mit möglichst geringen nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer abgewickelt und schließlich geschlossen werden kann (sogenannte „Abwicklung“), falls extreme Ereignisse die Fortführung der Gesellschaft oder des Konzerns unmöglich machen. Das Abwicklungsverfahren wird eingeleitet, sobald festgestellt wird, dass eine Erholung von einer Schieflage unwahrscheinlich ist.
- 9.44 Ich habe den aktuellen Abwicklungsplan (von Dezember 2022) der Phoenix Group erhalten und geprüft. Sein Inhalt entspricht dem, was ich im Allgemeinen von einem Konzern wie der Phoenix Group erwarten würde. Die Beschreibungen und Überlegungen zu vielen Aspekten des Plans beziehen sich auf den Konzern und berücksichtigen daher auch die an dem Plan beteiligten Gesellschaften. Vor allem weise ich darauf hin, dass in einem Abschnitt des Plans geprüft wird, ob die Auswirkungen des Plans und die Zusammenlegung der Gesellschaften zu einer juristischen Person eine künftige Abwicklung erschweren könnten. Diese Frage stellt sich, weil eine gängige und valide Lösung die Veräußerung von Geschäftsbereichen an andere Versicherer beinhaltet. Diese kann mitunter schneller erreicht werden, wenn eine Tochtergesellschaft vollständig verkauft wird, als durch die Veräußerung von Geschäftsbereichen durch eine „Part VII“-Übertragung. Auch wenn dies theoretisch möglicherweise richtig ist, muss in der Praxis Folgendes berücksichtigt werden:
- Das operative Geschäft von Phoenix, PLAL und SLAL/SLPF ist bereits in hohem Maß integriert, und ein Verkauf einer dieser drei Gesellschaften aus der Phoenix Group würde umfangreiche Veräußerungsmaßnahmen erfordern, die lange Zeit dauern würden.
 - Die Veräußerung von Geschäftssegmenten durch „Part VII“-Übertragungen erfolgt häufig zunächst auf wirtschaftlicher Basis durch eine vollständige Rückversicherung des Segments und anschließender „Part VII“-Übertragung. Dabei kann der Rückversicherungsteil im Allgemeinen relativ schnell durchgeführt werden.
 - Potenzielle Käufer könnten durchaus an bestimmten Geschäftsbereichen interessiert sein (z. B. an allen fondsgebundenen Geschäften oder allen Versicherungsgeschäften). Die Konsolidierung der Gesellschaften unter einem Dach durch den Plan könnte die verschiedenen Geschäftsbereiche für potenzielle Käufer sogar attraktiver machen (da die Geschäftsbereiche größer sein werden) und den Verkauf verschiedener Geschäftsbereiche erleichtern. Bei der Übernahme einer vollständigen

Tochtergesellschaft müssten Käufer möglicherweise Geschäftsbereiche übernehmen, die sie nicht wollen. Dadurch könnte sich der Kreis der potenziellen Käufer verringern.

- 9.45 Angesichts all dieser Faktoren gibt es klare Argumente für und gegen den Plan. Insgesamt hat die Umsetzung des Plans und die Konsolidierung der vier Lebensversicherungsgesellschaften zu einer Gesellschaft meines Erachtens keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Phoenix Group, ein Abwicklungsverfahren durchzuführen, falls dies erforderlich ist. Meiner Auffassung zufolge würde die Durchführung des Plans aufgrund der dadurch vereinfachten Struktur und weil größere, ähnliche Geschäftsbereiche unter einem Dach vereinigt sind, ein Abwicklungsverfahren unter dem Strich allenfalls erleichtern. Der Abwicklungsplan der Phoenix Group bestätigt, dass er nach der Umsetzung des Plans in einigen Punkten aktualisiert und angepasst werden muss. Die oben beschriebenen Sachverhalte und Argumente bleiben aber dennoch gültig.
- 9.46 Bei der Prüfung der Frage, wie sich eine „Part VII“-Übertragung auf die Optionen auswirkt, die den an einer Abwicklung beteiligten Unternehmen zur Verfügung stehen, ist zu bedenken, dass eine Abwicklung nur unter extremsten Umständen stattfindet, wenn die Kapitalmittel nahezu erschöpft sind und alle angemessenen Sanierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Meines Erachtens muss daher viel geschehen, bevor derartige potenzielle Auswirkungen Einfluss darauf haben, ob eine Part-VII Übertragung durchgeführt werden sollte.
- 9.47 Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden („IAIS“) hat in einem Application Paper (vom 23. Juni 2021) Leitlinien zu Abwicklungsbefugnissen und -planung herausgegeben. Die Phoenix Group wurde von der IAIS/PRA als international tätige Versicherungsgruppe („IAIG“) eingestuft. Folglich unterliegt ihre Abwicklungsplanung diesen Leitlinien. Zudem führt das britische Finanzministerium derzeit eine Konsultation über die nächste Phase der Entwicklung des britischen Abwicklungsrahmens für Finanzdienstleistungsunternehmen durch.

10. Die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen

EINLEITUNG

10.1 Dieser Abschnitt umfasst meine Einschätzungen zu den Auswirkungen des Übertragungsplans auf die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften. Meine Einschätzungen beziehen sich ebenso auf die Inhaber von Versicherungsverträgen weiterer Gesellschaften (d. h. SL Intl, PLAE und Gesellschaften außerhalb der Phoenix Group), deren Leistungen zu Phoenix oder SLAL rückversichert wurden. Ich habe die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die folgenden Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern geprüft:

- **Inhaber von With-Profits-Verträgen**

Die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von With-Profits-Verträgen (sowohl CWP als auch UWP) umfassen den Erhalt:

- o ihrer garantierten Leistungen vorbehaltlich jeglicher Anpassungen im Rahmen von Rückkauf, vorzeitigem Renteneintritt oder Übertragung;
- o der Jahresboni (wobei anzumerken ist, dass diese für einige Klassen in bestimmten Fonds seit mehreren Jahren bei null liegen und auch zukünftig keine Jahresboni zu erwarten sind), die ihre garantierten Leistungen erhöhen; und
- o eines Schlussbonus, wenn Anspruch darauf besteht, was unter Umständen eine gewisse Ausschüttung der Vermögensmasse des With-Profits Funds erlaubt.

Ich weise daraufhin, dass in einigen Fällen keine weiteren Bonuszahlungen zahlbar sind, wenn die garantierten Mindestleistungen zum Tragen kommen. Weiterhin weise ich darauf hin, dass nicht aus jedem With-Profits-Vertrag garantierte Leistungen resultieren und sich nicht alle Auszahlungen in eine dieser Kategorien einordnen lassen.

Für With-Profits-Renten trifft das Obengenannte im Grunde ebenfalls zu, es können sich jedoch aufgrund der spezifischen Bonusstrukturen bei With-Profits-Renten praktische Unterschiede ergeben.

- **Inhaber fondsgebundener Verträge**

Die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber fondsgebundener Verträge umfassen, dass

- o sie den Wert ihrer zugrunde liegenden Units entsprechend dem aktuellen Unit-Preis der Linked Funds erhalten, in die sie investiert haben;
- o von der Anzahl der ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Units oder dem Preis dieser Units die Gebühren abgezogen werden, die in den Bedingungen ihres Versicherungsvertrages festgelegt sind; und
- o sie im Rahmen einer zusätzlichen Lebens- oder Krankenversicherung gemäß den Bedingungen ihres Versicherungsvertrages gegebenenfalls einen zusätzlichen Betrag für bestimmte Arten von Versicherungsansprüchen (z. B. bei Tod, schwerer Krankheit etc.) erhalten.

- **Inhaber von Non-Profit-Verträgen**

Die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von Non-Profit-Verträgen (sowohl Renten als auch andere Versicherungen) umfassen den Erhalt ihrer garantierten Leistungen, deren Wert sich im Laufe der Zeit gemäß den Bedingungen ihrer Versicherungsverträge verändern kann. Dieser Wert kann Anpassungen im Rahmen von Rückkauf, vorzeitigem Renteneintritt oder Übertragung unterliegen.

10.2 Um Zweifel auszuschließen, merke ich an, dass meine oben angeführten Einschätzungen zu den Inhabern fondsgebundener Verträge und zu den Inhabern von Non-Profit-Verträgen unabhängig davon gelten, ob diese Verträge einem With-Profits Fund oder einem Non-Profit Fund zugeschlüsselt sind.

10.3 Im Folgenden habe ich die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die angemessenen Leistungserwartungen für die einzelnen Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern von Phoenix, PLAL und SLAL, wie sie in Table 10.1, Table 10.2 und Table 10.3 aufgeführt sind, geprüft. Meine Einschätzungen zu Inhabern von Versicherungsverträgen von SLPF finden sich in Absatz 10.82 und 10.83.

Table 10.1 Produktarten von Phoenix in den einzelnen Fonds

Fonds	CWP	UWP	With-Profits-Renten	Fonds-gebundene Verträge	Non-Profit-Verträge
100 % WPF	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
90 % WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *			<input type="checkbox"/> *
Alba WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *			<input type="checkbox"/> *
BIB WPF	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
Britannic WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Phoenix WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *		<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *
SAL WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> **		✓**	<input type="checkbox"/>
Scottish Mutual WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
SPI WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *			<input type="checkbox"/> *
NPI WPF		✓***			<input type="checkbox"/>
Phoenix NPF				✓**	<input type="checkbox"/>

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

Anmerkung: Diese Tabelle ist eine Kopie der Tabelle in Abschnitt 5. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Legende an dieser Stelle nicht aufgeführt.

Table 10.2 Produktarten von PLAL in den einzelnen Fonds

Fonds	CWP	UWP	With-Profits-Renten	Fonds-gebundene Verträge	Non-Profit-Verträge
Pearl WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> **	<input type="checkbox"/>
SERP WPF	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
London Life WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> **		<input type="checkbox"/>
NPL WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
PLAL NPF				<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

Anmerkung: Diese Tabelle ist eine Kopie der Tabelle in Abschnitt 6. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Legende an dieser Stelle nicht aufgeführt.

Table 10.3 Produktarten von SLAL in den einzelnen Fonds

Fonds	CWP	UWP	With-Profits-Renten	Fondsgebundene Verträge	Non-Profit-Verträge
Heritage WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *
German WPF		<input type="checkbox"/> *			
German Smoothed Managed WPF		<input type="checkbox"/> *			
UKSMWPF		<input type="checkbox"/> *			
SLAL PBF				<input type="checkbox"/> **	<input type="checkbox"/> *

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

Anmerkung: Diese Tabelle ist eine Kopie der Tabelle in Abschnitt 6. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Legende an dieser Stelle nicht aufgeführt.

- 10.4 In diesem Abschnitt lege ich die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von fondsgebundenen, With-Profits- und Non-Profit-Versicherungsverträgen einzeln dar, und dies unabhängig davon, welchem Fonds die Verträge zugewiesen sind, da meine Auswertungen und Schlussfolgerungen für die Gruppen der Versicherten jeweils die gleichen sind.
- 10.5 Als Teil der angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von With-Profits-Verträgen werden auch Kosten und Gebühren berücksichtigt, die im Rahmen ihrer Versicherungsverträge und der With-Profits Funds anfallen, denen die Verträge zugewiesen sind. Als Teil der angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber fondsgebundener Verträge wird auch berücksichtigt, wie Unit-Preise festgelegt werden, welche Kosten den fondsgebundenen Fonds direkt entstehen und wie Ermessen in Bezug auf überprüfbare Versicherungsvertragsgebühren ausgeübt wird.
- 10.6 Um Zweifel auszuschließen, merke ich an, dass diese Gruppen sowohl die bestehenden Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix als auch die Versicherungsvertragsinhaber enthalten, die von PLAL, SLAL und SLPF auf Phoenix übertragen werden. Dort, wo zusätzliche Erwägungen in Bezug auf eine bestimmte Untergruppe der Versicherungsvertragsinhaber notwendig werden, habe ich sie in meiner Auswertung in diesem Abschnitt thematisiert.
- 10.7 Die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die unter widrigen Bedingungen angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber sind abhängig von den Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Sicherheit der Leistungen für Versicherungsvertragsinhaber. Diesen Sicherheitsaspekt habe ich in Abschnitt 11 behandelt.
- 10.8 In Bezug auf andere mögliche Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen von Versicherungsvertragsinhabern habe ich in Abschnitt 8 behandelt:
- Die strukturellen Veränderungen sowie Veränderungen bezüglich der Governance, die sich aus der Übertragung von Versicherungsverträgen von PLAL, SLAL und SLPF auf Phoenix ergeben (in Abbildung 8.1 und in den Abschnitten 8.8 und 8.9) sowie
 - die geplanten Änderungen an den derzeit geltenden Übertragungsplänen durch die Vereinheitlichung und Aktualisierung ihrer Bestimmungen im Rahmen des Übertragungsplans, der Gegenstand dieses Gutachtens ist. Diese Änderungen sind in Absatz 8.30 aufgelistet und im restlichen Abschnitt 8 detailliert beschrieben.
- 10.9 Meine Einschätzungen zu den Auswirkungen in den einzelnen Bereichen sind im Folgenden ausführlich beschrieben. Für jeden Bereich habe ich die betroffenen Gruppen und Arten von Versicherungsverträgen angegeben. Ich habe meine Überlegungen auf diese Weise gegliedert, um übermäßige Wiederholungen zu vermeiden, anstatt alle Aspekte für jede Gruppe und Vertragsart einzeln zu behandeln.

DIE STRUKTURELLEN VERÄNDERUNGEN UND ÄNDERUNGEN BEZÜGLICH DER GOVERNANCE IM RAHMEN DES ÜBERTRAGUNGSPLANS

Einleitung

- 10.10 Dieser Bereich betrifft grundsätzlich alle Gruppen und Arten von Versicherungsverträgen, einige der nachfolgenden Punkte gelten jedoch eindeutig, wie im Folgenden beschrieben, ausschließlich für With-Profits-, Non-Profit- oder fondsgebundene Verträge.
- 10.11 Zusammengefasst gilt, dass die strukturellen Veränderungen, die sich aus dem Übertragungsplan ergeben, die folgenden Übertragungen von Versicherungsverträgen der Gesellschaften zur Folge hätten:
- Die Versicherungsverträge (aller Arten), die den bestehenden With-Profits Funds von PLAL und von SLAL zugewiesen sind, würden auf neue identische With-Profits Funds von Phoenix übertragen.
 - Die Versicherungsverträge, die dem PLAL NPF und dem SLAL PBF zugeschlüsselt sind, würden auf den Phoenix NPF übertragen und im Falle der fondsgebundenen Verträge würden neue identische Linked Funds von Phoenix aufgelegt, die den aktuellen Linked Funds von SLAL und PLAL entsprechen.
 - Die Versicherungsverträge von SLPF, die derzeit vollständig zum Heritage WPF rückversichert sind, würden auf den neu aufgelegten Phoenix Heritage WPF übertragen und die verbleibenden Non-Profit-Verträge von SLPF, die zum SLAL PBF rückversichert sind, würden auf den Phoenix NPF übertragen.
 - Zur Vermeidung von Zweifeln: Die Versicherungsverträge von Phoenix wären weiterhin den gleichen Fonds zugeschlüsselt, denen sie auch aktuell zugeordnet sind.
- 10.12 Die Vermögenswerte, die den oben genannten Fonds und Versicherungsverträgen zugrunde liegen, werden auf die entsprechenden Fonds von Phoenix übertragen, ohne dass Verkäufe und Rückkäufe notwendig werden.
- 10.13 Obwohl einige Änderungen an den derzeit geltenden Übertragungsplänen geplant sind (die ich weiter unten in diesem Abschnitt behandle), hätten die strukturellen Veränderungen und die Änderungen bezüglich der Governance keine Auswirkungen auf die Umsetzung der Versicherungsverträge der Gesellschaften und auf die Bestimmung von Leistungen und somit auch keine Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber. Das bedeutet, dass die folgenden Bereiche von Änderungen unberührt bleiben würden:
- die Bedingungen jeglicher Versicherungsverträge der Gesellschaften;
 - die bestehenden garantierten Leistungen aus den Versicherungsverträgen der Gesellschaften und der Anspruch (oder der nicht bestehende Anspruch) auf garantierte Leistungen aus zukünftigen Beiträgen;
 - die Grundlage zur Bestimmung der auf die With-Profits Funds berechneten Steuer;
 - die Methoden zur Berechnung von Rückkaufswerten, Werten bei vorzeitigem Renteneintritt oder Übertragungswerten für jegliche Versicherungsverträge der Gesellschaften;
 - die Rechte im Rahmen der With-Profits-Verträge der Gesellschaften auf zukünftige Ausschüttungen aus den Vermögensmassen der Fonds, denen sie zugeordnet sind;
 - die Methoden bei der Berechnung von Vermögensanteilen (oder gleichwertige alternative Vorgehensweisen) der With-Profits-Verträge der Gesellschaften;
 - die Vorgehensweisen bei Boni und Auszahlungen (einschließlich der Ausschüttung von Vermögensmassen) im Rahmen von With-Profits-Verträgen der Gesellschaften;
 - die Anlagestrategie der With-Profits Funds der Gesellschaften, einschließlich der Kapitalbeträge außerhalb des With-Profits Fund, die bei Überprüfung der Anlagestrategie berücksichtigt werden;
 - die Kosten und Gebühren, aus den Versicherungsverträgen und Fonds der Gesellschaften oder die Ermessensgrundsätze und Vorgehensweisen bei Überprüfung der nicht festgesetzten Kosten und Gebühren;
 - die für die With-Profits Funds geltenden Ausgabenvereinbarungen, welche die Ausgaben zu Lasten dieser Fonds festlegen. Zur Vermeidung von Zweifeln: Der Heritage WPF verfügt aktuell nicht über eine Ausgabenvereinbarung, die sämtliche Ausgaben des Fonds abdeckt (im Gegensatz zu den anderen With-Profits Funds, die Teil des Übertragungsplans sind), und dies wird auch durch die Umsetzung des

Übertragungsplans unverändert bleiben. Die Ausgaben dieses Fonds werden weiterhin festgelegt wie in den Abschnitten 7.79 bis 7.83 beschrieben, einschließlich des mit SLAESL geschlossenen MSA, wobei dieses nach der Umsetzung des Übertragungsplans von SLAL auf Phoenix übergehen wird;

- Die Kosten und Gebühren für Vermögensverwaltung, die von Inhabern von With-Profits-Verträgen und den zugehörigen Fonds sowie Inhabern fondsgebundener Verträge und den zugehörigen Fonds getragen werden.

10.14 Für die fondsgebundenen Verträge ergeben sich im Rahmen des Übertragungsplans keine Änderungen bezüglich der Vorgehensweise bei der Festlegung von Unit-Preisen. Dementsprechend sieht der Übertragungsplan keine Änderungen in den folgenden Bereichen vor:

- Vermögenspools;
- Anlageverwaltungsmandate;
- fondsgebundene Versicherungsvertragsgebühren;
- Rundung der Unit-Preise und Festsetzung von Preisen basierend auf sich vergrößernden oder schrumpfenden Fonds;
- Besteuerung von fondsgebundenen Versicherungsverträgen.

10.15 Um Zweifel zu vermeiden, weise ich darauf hin, dass eine zukünftige Überarbeitung oder Weiterentwicklung der derzeitigen Vorgehensweisen und Praktiken im Zusammenhang mit den oben genannten Punkten, unabhängig von der Umsetzung des Übertragungsplans, nicht ausgeschlossen werden kann. Die wesentliche Schlussfolgerung ist, dass sich als Folge der Umsetzung des Übertragungsplans keine Änderungen in den oben genannten Bereichen ergeben werden. Ich bin außerdem der Auffassung, dass die Umsetzung des Übertragungsplans, aufgrund des unternehmensgruppeninternen Charakters des Plans und des gemeinsamen Managements innerhalb der Gesellschaften, keine Auswirkungen darauf haben sollte, wie Ermessen in Bezug auf die oben genannten Punkte ausgeübt wird, insofern dort die Ausübung von Ermessen eine Rolle spielt. Ich weise darauf hin, dass Phoenix nach der Umsetzung des Übertragungsplans bei der Ausübung von Ermessen die Verbraucherschutzrichtlinien der FCA (siehe Absatz 14.29) in Betracht ziehen muss.

10.16 Es gibt allerdings einige strukturelle Veränderungen und Änderungen bezüglich der Governance, die Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsinhaber haben könnten. Meine Überlegungen zu diesen habe ich im Folgenden dargelegt.

Die Auflösung des NPI WPF

10.17 Diese geplante Änderung würde nur die Inhaber von Hybridprodukten im Phoenix NPF betreffen, die ursprünglich über NPI Limited abgeschlossen wurden, und die sowohl fondsgebundene als auch UWP-Investitionen tätigen können. Diese geplante Änderung ist in Absatz 8.8 beschrieben.

10.18 Im Rahmen des Phoenix-Plans von 2012 wurden alle Versicherungsverträge von NPI Limited und bestimmte Versicherungsverträge von NPLL auf den Phoenix NPF übertragen. Einige der Versicherungsverträge von NPI Limited waren Hybridprodukte und die UWP-Anlagen wurden (vor dem Phoenix-Plan von 2012) zum Pearl WPF rückversichert. Diese Rückversicherung blieb im Rahmen des Phoenix-Plans von 2012 bestehen, wobei jedoch nicht mehr NPI Limited, sondern Phoenix als Zedent (d. h. als rückversichernde Partei) fungierte.

10.19 Der NPI WPF wurde von Phoenix im Rahmen des Plans von 2012 neu aufgelegt und die UWP-Bestandteile der Versicherungsverträge von NPI dort intern rückversichert, da man der Ansicht war, die UWP-Bestandteile der Versicherungsverträge im Phoenix NPF könnten nicht im Phoenix NPF verbleiben. Da die UWP-Bestandteile der Versicherungsverträge nicht direkt vom Phoenix NPF zum With-Profits Fund einer anderen Gesellschaft, also vom Phoenix NPF zum Pearl WPF von PLAL, rückversichert werden konnten, wurde der NPI WPF aufgelegt, um die UWP-Bestandteile der Versicherungsverträge zu diesem With-Profits Funds von Phoenix rückzuversichern, um sie anschließend zum Pearl WPF rückzuversichern.

10.20 Im Rahmen des Übertragungsplans, der Gegenstand dieses Gutachtens ist, würde ein neuer, aber identischer Pearl WPF von Phoenix aufgelegt (der Phoenix Pearl WPF) und die UWP-Bestandteile der NPI-Versicherungsverträge im NPI WPF würden dem Phoenix Pearl WPF zugewiesen. Die derzeit geltende Rückversicherungsvereinbarung zwischen dem NPF WPF von Phoenix und dem Pearl WPF von PLAL sowie die Vereinbarung zwischen dem NPI WPF und dem Phoenix NPF (beide von Phoenix) würden dadurch ihre Gültigkeit verlieren. Zwischen dem Phoenix NPF und dem Phoenix Pearl WPF würde eine Vereinbarung geschlossen, um

der Neuzuweisung der UWP-Bestandteile vom NPI WPF zum Phoenix Pearl WPF im Rahmen des Übertragungsplans Rechnung zu tragen. Diese Vereinbarung wäre ein Replikat der vorhergegangenen Vereinbarung zwischen dem Phoenix NPF und dem NPI WPF. Der NPI WPF selbst bliebe damit ohne Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zurück und würde somit im Grunde nicht länger bestehen.

- 10.21 Insgesamt handelt es sich um eine rein strukturelle Änderung als Folge der Konsolidierung von PLAL unter Phoenix, die nicht zu weiteren Änderungen führen wird, die sich auf die Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber auswirken könnten. Insbesondere:
- *Für die Versicherungsverträge im Phoenix NPF, deren UWP-Bestandteile derzeit dem NPI WPF zugewiesen sind:* Da dieser Bestandteil bereits zum Pearl WPF rückversichert ist, wird die direkte Zuweisung zum Pearl WPF im Rahmen der Umsetzung des Übertragungsplans keinerlei Änderungen in Bereichen zur Folge haben, die sich auf die Leistungserwartungen auswirken könnten, wie z. B. Gebühren, Vorgehensweisen bezüglich Boni und Anlagestrategie.
 - *Für die Versicherungsverträge im Pearl WPF:* Da der UWP-Bestandteil der NPI-Verträge bereits zum Pearl WPF rückversichert ist, wird die direkte Neuzuweisung und das Auslaufen der Rückversicherungsvereinbarung keine finanziellen Auswirkungen auf den Pearl WPF haben.
- 10.22 Ich bin daher der Auffassung, dass diese Änderung sich nicht nachteilig auf die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber auswirken würde.

Geplante Änderungen der PPFM-Dokumente

- 10.23 Die geplante Änderung, die PPFMs von PLAL und von Phoenix zusammenzuführen, hätte nur Auswirkungen auf die Inhaber von With-Profits-Verträgen, die den With-Profits Funds von Phoenix und von PLAL zugeschlüsselt sind. Diese geplante Änderung ist in Absatz 8.10 beschrieben. Sie ist kein offizieller Teil des Übertragungsplans selbst, sondern ergibt sich als Folge des Übertragungsplans.
- 10.24 Das PPFM-Dokument von PLAL und die PPFMs von Phoenix würden in einem einzigen Dokument mit gesonderten Abschnitten für die einzelnen With-Profits Funds zusammengefasst. Die für die einzelnen Fonds geltenden Grundsätze und Praktiken wären somit für die jeweiligen Versicherungsvertragsinhaber weiterhin leicht identifizierbar. Ich bin der Auffassung, dass sich diese Zusammenführung in ein einzelnes Dokument nicht nachteilig auf die Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber auswirken wird.
- 10.25 Für die früheren With-Profits Funds von SLAL würde weiterhin jeweils ein gesondertes PPFM- oder IPPFM-Dokument geführt. Die PPFM-Dokumente für den Heritage WPF und den UKSMWPF und die IPPFM-Dokumente für den German WPF und den German Smoothed Managed WPF bleiben als gesonderte Dokumente bestehen und werden nur insofern geändert, um widerzuspiegeln, dass diese Fonds zukünftig zu Phoenix und nicht zu SLAL gehören.
- 10.26 Es werden einige Änderungen an den PPFM-Dokumenten vorgenommen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass alle Fonds Teil der erweiterten Phoenix werden. Im kombinierten PPFM-Dokument von Phoenix und PLAL wurde der Wortlaut gemäß den Bestimmungen des Übertragungsplans geändert, unter anderem in Bezug auf die aktualisierten Verfallsklauseln (wie in Absatz 8.32 beschrieben) und die Bestimmungen für Kapitalereignisse (wie in Absatz 8.49 beschrieben), die nach Umsetzung des Übertragungsplans für alle With-Profits Funds von Phoenix gelten werden. Es sind jedoch keine Änderungen an den eigentlichen Grundsätzen und Praktiken vorgesehen, nach denen die With-Profits Funds tagtäglich gemanagt werden.
- 10.27 Ich habe die aktualisierten PPFM-Dokumente und die an den derzeit gültigen Versionen vorgenommenen Änderungen geprüft. Ich weise darauf hin, dass die aktualisierten PPFM-Dokumente auf den entsprechenden Websites (oder auf Anfrage) als Teil der Mitteilungen zum Übertragungsplan zur Verfügung gestellt werden und dass dies gegenüber den Inhabern von With-Profits-Verträgen einer gesetzlich erforderlichen Änderungsmitteilung betreffend der Änderungen an den PPFM-Prinzipien entspricht.
- 10.28 Ich merke an, dass die geltenden Grundsätze der Finanzverwaltung (Principles of Financial Management, die in der Regel eine übergeordnete Version der Kernpunkte der PPFM sind) der derzeit geltenden Übertragungspläne ohne wesentliche Änderungen auf diesen Plan übertragen wurden.

DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN AN DEN BESTIMMUNGEN DER DERZEIT GELTENDEN ÜBERTRAGUNGSPLÄNE

Einleitung

- 10.29 Phoenix strebt im Rahmen dieses Übertragungsplans keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Art und Weise an, in der die Fonds und das Geschäft geführt werden. Dennoch plant Phoenix einige Änderungen, um Vorgehensweisen zu vereinheitlichen, bekannte Problematiken anzugehen (z. B., um Entwicklungen innerhalb der Gesellschaften oder im weiteren rechtlichen Umfeld Rechnung zu tragen) und mehr Flexibilität für zukünftige Maßnahmen zu schaffen.
- 10.30 Ich habe die von Phoenix mit Unterstützung von Linklaters erstellte Übersicht zu den Klauseln der derzeit geltenden Übertragungsplänen geprüft und bin der Ansicht, dass diese Klauseln auf angemessene Weise ohne wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Versicherungsvertragsinhaber der Gesellschaften übertragen wurden, vorbehaltlich meiner weiter unten angeführten Einschätzungen zu den geplanten Änderungen. Dies schließt auch die oben erwähnten relevanten Grundsätze der Finanzverwaltung mit ein. Der Übertragungsplan und die derzeit geltenden Übertragungspläne sind jedoch umfangreiche und komplexe juristische Dokumente, und ich habe mich darauf verlassen, dass Phoenix und Linklaters keine relevanten Bestimmungen unbeabsichtigt ausgelassen haben. In Abschnitt 3 habe ich beschrieben, worauf sich mein Vertrauen in Linklaters stützt.

Geplante Änderungen der Verfallsklauseln der With-Profits Funds

- 10.31 Diese geplanten Änderungen hätten Auswirkungen auf die Inhaber von With-Profits-Verträgen, die den With-Profits Funds von Phoenix und von PLAL zugeschlüsselt sind. Es sind keine Änderungen an der Verfallsklausel des Heritage WPF geplant, und es sollen auch keine solchen Klauseln für die drei verbleibenden With-Profits Funds von SLAL eingeführt werden. Diese geplanten Änderungen sind ab Absatz 8.32 beschrieben.
- 10.32 Die Gesellschaften wollen mit dem Übertragungsplan erreichen, dass die möglichen Maßnahmen und der Zeitpunkt, an dem diese Maßnahmen nach Erreichen der Schwellenwerte ergriffen werden können, flexibler gewählt werden können.
- 10.33 Die Änderung der in der Verfallsklausel enthaltenen Anforderung einer „zwingenden Auflösung“ in eine „optionale Auflösung“, wie in Absatz 8.36 und den folgenden Absätzen beschrieben, erlaubt es Phoenix den Zeitpunkt der Schließung eines With-Profits Funds flexibler zu wählen. Dies stellt eine bedeutende Änderung dar, die ich sorgfältig geprüft habe.
- 10.34 Nach meiner Auffassung liegt diese Änderung grundsätzlich im Interesse der Inhaber von With-Profits-Verträgen, da Phoenix so nicht dazu verpflichtet sein wird, einen Fonds sofort auszulösen, ungeachtet dessen, ob dies im Interesse der Versicherungsvertragsinhaber liegt. Unter Umständen besteht die Möglichkeit, den betreffenden Fonds so als With-Profits Funds weiterzuführen, dass Vertragsinhaber weiterhin fair behandelt und ihre Erwartungen als Inhaber von With-Profits-Verträgen weiterhin erfüllt werden.
- 10.35 Ich merke an, dass die With-Profits Funds von Phoenix und von PLAL alle über sogenannte „Evergreen“-Ausgabenvereinbarungen (also dauerhaft gültige Ausgabenvereinbarungen) verfügen, die sicherstellen, dass keine wesentlichen Größennachteile bezüglich der Ausgaben der Fonds entstehen, wenn sie schrumpfen. Ich merke weiterhin an, dass es innerhalb der Phoenix Group üblich ist, dass die (größtenteils) fixen Schließungskosten, wenn sie anfallen, vom Phoenix NPF (d. h. von den Aktionären) und nicht von den betreffenden (schrumpfenden) With-Profits Funds getragen werden. Die Ausnahme hiervon ist, dass der With-Profits Fund selbst alle Kosten im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Schließungsvorschlag trägt. Diese sind allerdings aller Voraussicht nach niedrig im Vergleich zu den Kosten für die tatsächliche Schließung. Trügen die Versicherungsvertragsinhaber (und nicht der Phoenix NPF) die fixen Kosten für die Fondsschließung, würde die Streichung der Klausel zur „zwingenden Auflösung“ bedeuten, dass die Kosten pro Vertragsinhaber, aufgrund der sinkenden Anzahl an Vertragsinhabern, immer höher würden, je länger die Schließung hinausgezögert würde. Die von den Aktionären getragenen Schließungskosten umfassen alle mit dem Vorgang verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für das Ausfindigmachen von Inhabern nicht beanspruchter Versicherungsverträge, Kosten für Mitteilungen an die Vertragsinhaber, der Verwaltungskosten und der Kosten für einen unabhängigen Aktuar, gewisse Kosten im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Schließungsvorschlag können allerdings ausgeschlossen sein. Diese Faktoren ermöglichen es, die With-Profits Funds von Phoenix und PLAL ohne potenzielle Nachteile für die Versicherungsvertragsinhaber länger weiterzuführen, als dies sonst der Fall wäre.

- 10.36 Dennoch bedeutet die Streichung der Klausel zu „zwingenden Auflösung“, dass zukünftig kein Mechanismus mehr besteht, weder im Rahmen eines Plans oder der derzeitigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, nach dem Phoenix verpflichtet ist, zu irgendeinem Zeitpunkt einen With-Profits Fund aufzulösen. Bei meiner Prüfung, ob dies für Inhaber von With-Profits-Verträgen einen Nachteil oder den Verlust von Schutz bedeutet, habe ich die folgenden Aspekte berücksichtigt:
- Der Übertragungsplan enthält eine Bestimmung, die Phoenix dazu verpflichtet, 12 Monate nachdem der Vorstand (nach Beratung durch den WPC und den jeweiligen WPA) die Entscheidung zur Schließung getroffen hat und die Aufsichtsbehörden über die Schließung eines Fonds in Kenntnis gesetzt wurden, mit der Auflösung zu beginnen. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass einer Schließung zum gegebenen Zeitpunkt eine angemessene geschäftliche Priorität eingeräumt wird, und ich merke hierzu an, dass der Übertragungsplan vorsieht, dass die Aufsichtsbehörde nach der Entscheidung des Vorstands schnellstmöglich informiert wird.
 - Die aktualisierten Schließungsbestimmungen sind Teil der aktualisierten, nach dem Übertragungsplan geltenden PPFM für die einzelnen With-Profits Funds. Sobald ein Schwellenwert erreicht ist, der die Schließung eines With-Profits Funds erlaubt, und die Entscheidung gegen eine Schließung getroffen wurde, muss der Vorstand von Phoenix dies zusammen mit einer entsprechenden Erläuterung in seinem jährlichen (und öffentlichen) Bericht an die Inhaber von With-Profits-Verträgen über die Einhaltung der PPFM und das vom Vorstand auf Anraten des zuständigen WPA ausgeübte Ermessen öffentlich machen.
- 10.37 Ich bin der Ansicht, dass die beiden oben genannten Aspekte einen angemessenen alternativen Schutz für die Inhaber von With-Profits-Verträgen bieten und dass die Streichung der Klausel, die eine „zwingende Auflösung“ vorschreibt, daher im Interesse der Inhaber von With-Profits-Verträgen liegt.
- 10.38 Durch die Einführung einer Indexierung der Schließungsschwellenwerte ist sichergestellt, dass ihr reale Höhe gewahrt wird. Diese Änderung bedeutet, dass der neue Schwellenwert für die „optionale Auflösung“ eines Fonds früher erreicht wird als der alte Wert für die „zwingende Auflösung“ eines Fonds. Ich bin der Auffassung, dass dies für die Versicherungsvertragsinhaber eine Verbesserung darstellt, die keinen potenziellen Nachteil für sie birgt.
- 10.39 Eine Indexierung wird zwar eingeführt, die in Table 8.2 genannten Nominalbeträge der Schwellenwerte bleiben jedoch durch den Übertragungsplan unberührt. Phoenix beabsichtigt, die Fonds so lange als eigenständige With-Profits Funds zu verwalten, wie dies möglich ist und gleichzeitig gute Ergebnisse für die Kunden erzielt werden können. Derzeit besteht kein Grund zu der Annahme, dass den Versicherungsvertragsinhabern Nachteile entstehen, wenn sich die Fonds auf die derzeit angegebenen Werte verkleinern, und daher ist nicht geplant, die Werte im Rahmen des Übertragungsplans hochzusetzen (abgesehen von der Indexierung zur Wahrung der realen Höhe). Aufgrund der Änderung der Anforderung einer „zwingenden Auflösung“ in eine „optionale Auflösung“ besteht kein überzeugender Grund, die derzeitigen Schwellen zu senken, da die Fonds auch unterhalb dieser Schwellen weiterhin als eigenständige With-Profits Funds verwaltet werden können, solange dies noch sinnvoll ist.
- 10.40 Ich stelle fest, dass die geplante Änderung der Definitionen der Schließungsschwellenwerte von technischen Rückstellungen zu Rückstellungen für With-Profits-Verträge, einschließlich künftiger Rückstellungen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen von Phoenix und PLAL (wie in Absatz 8.36 beschrieben), keine Änderung der derzeitigen Praxis für Phoenix und PLAL darstellen würde. Die Formulierung „technische Rückstellungen“ stammt aus einem früheren Übertragungsplan, der sich an der ehemals im Vereinigten Königreich geltenden Solvency I-Richtlinie orientiert, mit Einführung der Solvency II-Regelung wurde diese Formulierung als Rückstellungen für With-Profits-Verträge einschließlich künftiger Rückstellungen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen ausgelegt.
- 10.41 Für SLAL gibt es keine geplante Änderung der auf Rückstellungen für With-Profits-Verträgen, ausgenommen künftiger Rückstellungen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen, basierenden Definition der Schließungsschwellenwerte. Ich merke an, dass sich die Definition der Schließungsschwellenwerte von SLAL von der vorgeschlagenen Definition für Phoenix und PLAL unterscheidet, die vorgeschlagenen Definitionen entsprechen jedoch der derzeitigen Praxis bei Phoenix, PLAL und SLAL und stützen sich auf die Regelungen der PRA (berechnet gemäß Absatz 3.2 im Abschnitts „Surplus Funds“ PRA Rulebook). Ich bin der Ansicht, dass beide Formen der Definition zukünftigen Änderungen der Vorgehensweisen, die innerhalb der With-Profits Funds notwendig werden könnten, standhalten werden.
- 10.42 Der Übertragungsplan bietet Flexibilität bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen, nachdem der Schließungsschwellenwert erreicht und die Entscheidung zur Schließung getroffen wurde. Nach einer Schließung kann ein Umtausch in Non-Profit-Leistungen im Phoenix NPF, entweder fix oder mit garantierten künftigen Erhöhungen im Phoenix NPF, ein Umtausch in fondsgebundene Leistungen im Phoenix NPF oder eine Übertragung

auf einen anderen With-Profits Fund von Phoenix erfolgen. Eine Kombination dieser drei Vorgehensweisen ist ebenfalls möglich. Diese Flexibilität ermöglicht es Phoenix, die am besten geeignete Lösung für den aufzulösenden With-Profits Fund zu wählen, anstatt sich bereits jetzt auf eine Vorgehensweise festzulegen, die in Zukunft möglicherweise nicht mehr angemessen ist. Die Flexibilität ermöglicht verschiedenen Optionen, die Investitionen der Versicherungsvertragsinhaber in wachstumsorientierten Vermögenswerten zu halten, anstatt sich auf festverzinsliche Vermögenswerte zu beschränken.

- 10.43 Die Bedingungen für die Schließung eines With-Profits Funds (unabhängig davon, welche der oben genannten Optionen zum Tragen kommt) unterliegen den Empfehlungen des WPC und des jeweiligen WPA. Jegliche Übertragungen auf oder Verschmelzungen mit anderen With-Profits Funds innerhalb von Phoenix bedürfen außerdem ein Zertifikat durch einen unabhängigen Aktuar, der die Fairness gegenüber beiden Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern (d. h. die Inhaber von zu übertragenden Verträgen sowie von Verträgen, die bereits dem Fonds zugeordnet sind) prüft. Ich merke außerdem an, dass die Übertragung der With-Profits Funds von PLAL im Rahmen des Übertragungsplans die Auswahl der With-Profits Funds erweitert, die für Verschmelzungen mit aufzulösenden With-Profits Funds zur Verfügung stehen.
- 10.44 Ich weise darauf hin, dass ich die geplanten Änderungen an den Verfallsklauseln gemeinsam, also als Paket, geprüft habe. Ich habe somit den Wegfall der Klausel zur „zwingenden Auflösung“ in Verbindung mit den anderen Änderungen geprüft, einschließlich der Einführung einer Indexierung der derzeitigen Schließungsschwellenwerte (wie in Absatz 8.36 beschrieben). Die geplanten Änderungen an den Verfallsklauseln würden bedeuten, dass diese Schließungsschwellenwerte im Laufe der Zeit durch die Inflation steigen und die With-Profits Funds bei Erreichen des Schwellenwerts aufgelöst werden können, während die Schwellenwerte nach den derzeit geltenden Verfallsklauseln unabhängig von der Inflation gleich bleiben und die Fonds bei Erreichung des Schwellenwerts zwingend aufgelöst werden müssen.
- 10.45 Ich komme zu der abschließenden Auffassung, dass die Änderungen an den Verfallsklauseln der With-Profits Funds sinnvoll sind und im Interesse der Versicherungsvertragsinhaber liegen und dass der Übertragungsplan angemessene Schutzmaßnahmen für die Umsetzung der Verfallsklauseln vorsieht. Es lassen sich demnach meines Erachtens keine nachteiligen Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber feststellen.

Änderungen der Klauseln zur Auflösung und Verschmelzung von Linked Funds

- 10.46 Diese geplanten Änderungen hätten nur Auswirkungen auf die Inhaber fondsgebundener Verträge von Phoenix, PLAL und SLAL. Zur Vermeidung von Zweifeln: Dies schließt jegliche Hybridprodukte mit fondsgebundenen Anlagen in den Linked Funds von Phoenix, PLAL und SLAL oder UWP-Anlagen in den With-Profits Funds ein. Diese geplante Änderung ist in Absatz 8.43 und den darauffolgenden Absätzen beschrieben.
- 10.47 Im Rahmen dieses Übertragungsplans sollen die geltenden Klauseln zur Auflösung und Verschmelzung von Linked Funds vereinheitlicht werden (mit Ausnahme der in Absatz 8.48 aufgeführten Punkte). Phoenix hätte künftig die Befugnis, Linked Funds für neue oder zusätzliche Anlagen zu schließen, ihre Anlageziele zu ändern und die Linked Funds, vorbehaltlich der in Absatz 10.50 aufgeführten Bedingungen, zu verschmelzen, zu teilen oder aufzulösen.
- 10.48 Ich merke an, dass die geltenden Klauseln zur Auflösung und Verschmelzung von Linked Funds von Phoenix, PLAL und SLAL bereits viele dieser Befugnisse (in einigen Fällen implizit) gewähren und die Vereinheitlichung dieser Klauseln daher keine wesentliche Veränderung darstellt. Im Rahmen des Übertragungsplans werden diese Befugnisse jedoch expliziter ausgearbeitet.
- 10.49 Mit Ausnahme der fondsgebundenen Fonds der Fondspaletten von Phoenix Wealth, Abbey Life, Target Life und Hill Samuel würde der Übertragungsplan dem Vorstand von Phoenix die folgenden zusätzlichen Befugnisse übertragen:
- die Befugnis, Linked Funds, die nicht ausdrücklich unter die derzeit geltenden SLAL- und PLAL-Übertragungspläne fallen, und bestimmte Linked Funds, die unter die derzeit geltenden Phoenix-Übertragungspläne fallen, für neue oder zusätzliche Anlagen zu schließen;
 - die Befugnis, Anlageziele von Linked Funds, die nicht ausdrücklich unter die derzeit geltenden SLAL-Übertragungspläne fallen, jederzeit zu ändern und
 - größere Flexibilität bei der Schließung von Linked Funds durch die Abschaffung der De-minimis-Schließungsschwellenwerte, die in den derzeit geltenden PLAL-Übertragungsplänen und in einigen der derzeit geltenden Phoenix-Übertragungsplänen enthalten sind.

- Die Ausnahmen in Bezug auf Phoenix Wealth und Abbey Life sind darauf zurückzuführen, dass Phoenix hier bereits über die oben genannten Befugnisse verfügt. Die Ausnahmen in Bezug auf Target Life und Hill Samuel ergeben sich aus der Tatsache, dass die Bestimmungen für diese Produktreihen bereits als vollkommen zufriedenstellend anzusehen sind und daher keiner Änderung bedürfen.
- 10.50 Obwohl Phoenix in einigen Fällen zusätzliche Befugnisse bei der Verwaltung der Linked Funds erhalte, unterlägen alle zukünftigen Änderungen bezüglich der Linked Funds den folgenden Bedingungen (die größtenteils aus den derzeit geltenden Übertragungsplänen übernommen wurden):
- Die Änderung steht im Einklang mit geltenden Vorschriften und Gesetzen;
 - die Änderung ist nicht durch die Versicherungsbedingungen der zugrunde liegenden fondsgebundenen Versicherungsverträge untersagt (die durch den Übertragungsplan auch unverändert bleiben würden); und
 - die Änderung erfolgt zu Bedingungen, die der Vorstand von Phoenix als gerecht für die Versicherungsvertragsinhaber ansieht, nachdem er zuvor die Empfehlung des leitenden Aktuars von Phoenix oder des Kundendirektors (so wie im Übertragungsplan definiert und in Absatz 8.43 beschrieben) eingeholt hat.
- 10.51 Der leitende Aktuar oder der Kundendirektor von Phoenix muss bei seiner Empfehlung alle Aspekte in Betracht ziehen, die sich auf die angemessenen Leistungserwartungen der betroffenen Versicherungsvertragsinhaber auswirken. Das bedeutet, dass bezüglich der Verschmelzung von Fonds jegliche Änderungen der Anlageziele und bezüglich einer Auflösung die möglichen Alternativen in Betracht gezogen werden müssen. Es bedeutet auch, dass in Betracht gezogen werden muss, welche Gebühren und Kosten nach der neuen Regelung im Vergleich zur alten Regelung anfallen, und ob das zu erwartende Kosten-Nutzen-Verhältnis den FCA-Verbraucherschutzrichtlinien entspricht.
- 10.52 Ich bin der Auffassung, dass der Kundendirektor eine angemessene Alternative zum leitenden Aktuar von Phoenix darstellt, um Empfehlungen zu Änderungen an den Linked Funds auszusprechen. Die Person, die in der Rolle des Kundendirektors auftritt, muss (gemäß der Definition im Übertragungsplan) im Rahmen des SM&CR zugelassen sein und in ihrer Funktion die Verantwortung für die Lage und die Bedürfnisse der Kunden tragen.
- 10.53 Ich stelle fest, dass Phoenix keine Änderungen an den Linked Funds vornehmen könnte, die durch die Bestimmungen bestehender Versicherungsverträge untersagt sind, und dass geplante Änderungen die Governance-Prozesse von Phoenix durchlaufen und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsvertragsinhaber erfolgen müssen, einschließlich der oben genannten Vorkehrungen.
- 10.54 Ich stelle weiterhin fest, dass die im Rahmen des Übertragungsplans beabsichtigten Änderungen nur die Klauseln zur Auflösung und Verschmelzung von Linked Funds betreffen, während die Anlageverwalter, die Prozesse bei der Auswahl der Vermögenswerte und die Anlagestrategien der Linked Funds unverändert bleiben, außer möglicherweise bei einer Schließung oder Verschmelzung der Fonds. Die Unit-Preise und die JMG blieben vom Übertragungsplan ebenfalls unberührt und es ergäben sich infolge des Übertragungsplans keine Änderungen bezüglich der Vorgehensweise bei der Festlegung von Unit-Preisen.
- 10.55 Ich bin daher der Auffassung, dass die geplanten Änderungen an den Klauseln zur Auflösung und Verschmelzung von Linked Funds keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsvertragsinhaber haben würden.

Vereinheitlichung der Kapitalpolitik innerhalb der Gesellschaften

- 10.56 Dieser Bereich betrifft alle Versicherungsverträge der Gesellschaften.
- 10.57 Die Kapitalpolitik regelt in erster Linie die Sicherheit der Leistungen von Versicherungsverträgen, daher sind meine Einschätzungen zur Vereinheitlichung und Aktualisierung der Kapitalpolitik innerhalb der Gesellschaften in Abschnitt 11 detailliert beschrieben.
- 10.58 Im Zuge der Prüfung der angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber haben die drei WPAs bestätigt, dass die Kapitalpolitik für die With-Profits Funds von Phoenix, PLAL und SLAL keinen Einfluss auf Aspekte der Leistungserwartungen, wie Boni, Ausschüttung von Vermögensmasse und Anlageentscheidungen, hat. Daher bin ich der Auffassung, dass die Vereinheitlichung und Aktualisierung der Kapitalpolitik sich nicht auf die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber der Gesellschaften auswirken würde.

Abschaffung der jährlichen Zertifizierungsanforderungen aus den derzeit geltenden Übertragungsplänen

- 10.59 Diese geplanten Änderungen könnten Auswirkungen auf die Inhaber von With-Profits-Verträgen haben, die dem SPI WPF, dem NPL WPF und den With-Profits Funds von SLAL zugeschlüsselt sind. Diese geplante Änderung ist in Absatz 8.60 und den darauffolgenden Absätzen beschrieben.
- 10.60 Die Abschaffung der jährlichen Zertifizierungsanforderungen hätte für sich genommen keine Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber. Es besteht jedoch das Risiko, dass die angemessenen Leistungserwartungen beeinträchtigt werden könnten, wenn diese Änderung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Governance der Versicherungsverträge hätte. Ich habe diese Dimension der Änderung in Abschnitt 12 geprüft und bin zu dem Schluss gekommen, dass der Wegfall der Zertifizierungsanforderungen infolge des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Governance der betreffenden Versicherungsverträge hätte.

Änderungen von RPTA und RCF

- 10.61 Diese geplanten Änderungen könnten Auswirkungen auf die Inhaber von With-Profits-Verträgen im Heritage WPF haben, und zwar im Hinblick auf die im SLAC-Demutualisierungsplan vorgesehenen Schutzmaßnahmen. Diese geplanten Änderungen sind in Absatz 8.63 und den folgenden Absätzen beschrieben.
- 10.62 Phoenix hat mir eine numerische Analyse der Auswirkungen der geplanten Änderung für die Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung gestellt, und ich habe die geplante Änderung und diese Analyse mit Vertretern von Phoenix erörtert. Ich stelle fest:
- Teil A für das UK Unitised Pensions Geschäft ist bei weitem der größte Anteil des RCF und daher ist es unwahrscheinlich, dass negative RCF-Zahlungen im Hinblick auf andere Geschäftsbereiche ihn wesentlich ausgleichen würden.
 - Teil B für das UK Unitised Pensions Geschäft ist bedeutend kleiner als Teil A und würde somit die Teil-A-Zahlung nicht wesentlich ausgleichen (wenn sie negativ wäre).
 - In allen im Rahmen der RCF-Berechnungen berücksichtigten Geschäftsbereichen würde die geplante Änderung beeinflussen, zu welchem Zeitpunkt die Zahlungen innerhalb des Kalenderjahres getätigt werden, die Gesamtzahlungen an sich würden jedoch nicht wesentlich verändert. Für den Fall, dass der Cashflow zum Halbjahr im Vergleich zum derzeitigen Vorgehen zu hoch angesetzt wird, würde dies bei der Zahlung am Jahresende berücksichtigt; und für den Fall, dass der Cashflow zum Halbjahr im Vergleich zum derzeitigen Vorgehen zu hoch angesetzt wird, ist gemäß meiner finanziellen Analyse das Risiko, dass der Phoenix NPF nicht über ausreichende Mittel verfügt, um durch die Zahlung am Jahresende die zu hoch angesetzte Zahlung zum Halbjahr auszugleichen, gering.
- 10.63 Der Zeitpunkt der RCF-Zahlungen innerhalb des Kalenderjahres soll zwar geändert werden, die Bezahlbarkeitskriterien im Sinne von Absatz 7.38 blieben jedoch unverändert. Die Zahlungen aus dem Heritage WPF würden demnach nur getätigt, wenn die gleichen Kriterien (vor und nach Umsetzung des Übertragungsplans) erfüllt sind. Darüber hinaus würde der Phoenix NPF ein bedingtes Darlehen als Kapitalunterstützung bereitstellen, sollte der berechnete RCF negativ sein (wie es vor dem Übertragungsplan der SLAL PBF getan hat). Für die Versicherungsvertragsinhaber im Heritage WPF besteht daher in dieser Hinsicht grundsätzlich das gleiche Schutzniveau.
- 10.64 Ich komme abschließend zu der Auffassung, dass die geplanten Änderungen von RPTA und RCF keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von With-Profits-Verträgen im Heritage WPF haben würden.

Unit Matching in Bezug auf den Heritage WPF

- 10.65 Diese Änderungen sind ab Absatz 8.70 weiter oben beschrieben und könnten Auswirkungen auf Inhaber von fondsgebundenen und With-Profits-Verträgen im Heritage WPF haben.
- 10.66 Der Unit-Matching-Prozess (sollte er tatsächlich für das fondsgebundene Geschäft des Heritage WPF zur Anwendung kommen) würde sich in keiner Weise auf die Höhe der im Rahmen von fondsgebundenen Verträgen erhobenen Gebühren oder den Zeitpunkt der Erhebung auswirken. Somit ergäbe sich keine Auswirkung auf die Leistungen oder die Leistungserwartungen der Inhaber fondsgebundener Verträge.

- 10.67 Auch die Festlegung von Boni und Leistungen für Inhaber von With-Profits-Verträgen im Heritage WPF würde durch die Einführung von Unit Matching in diesem Fonds in keiner Weise beeinflusst, da es keine Änderungen an den eingehenden und ausgehenden Cashflows des Heritage WPF geben wird. Die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von With-Profits-Verträgen verändern sich daher infolge dieser Änderung im Rahmen des Übertragungsplans nicht.
- 10.68 Wie bereits weiter oben in Absatz 8.70 und den folgenden Absätzen erwähnt, sind die Änderungen im Rahmen des Übertragungsplans, die das Unit Matching in Bezug auf das fondsgebundene Geschäft im Heritage WPF ausdrücklich zulassen, an die Schutzmaßnahmen geknüpft, die für besagtes fondsgebundenes Geschäft im Heritage WPF gelten. In Bezug auf die finanzielle Sicherheit ist in diesem Zusammenhang noch ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen, der ab Absatz 11.70 behandelt wird.

Änderungen der Terms of Reference der WPCs

- 10.69 Diese geplanten Änderungen sind in Absatz 8.79 beschrieben und hätten Auswirkungen auf die Inhaber von With-Profits-Verträgen, die den With-Profits Funds von Phoenix, PLAL und SLAL zugeschlüsselt sind.
- 10.70 Nach der Umsetzung des Übertragungsplans wird es ein WPC geben, das für alle With-Profits Funds von Phoenix, einschließlich aller durch den Übertragungsplan neu eingeführten Fonds, zuständig ist. Die Terms of Reference für die derzeitigen WPCs von Phoenix, PLAL und SLAL würden daher zusammengefasst und aktualisiert, um die Existenz eines einzigen WPC widerzuspiegeln.
- 10.71 Es ist geplant, die Terms of Reference der WPCs nicht in den Übertragungsplan aufzunehmen, wie es auch bei einigen der derzeit geltenden Übertragungsplänen der Fall ist. Der Übertragungsplan enthielte jedoch Angaben dazu, auf welche Weise die Terms of Reference geändert werden können. Wesentliche Änderungen bedürften weiterhin eines Zertifikats durch den leitenden Aktuar von Phoenix sowie den zuständigen With-Profits-Aktuar und müssten der FCA und der PRA vorgelegt werden. Es wird eine Änderung geben (in Bezug auf einige der derzeit geltenden Übertragungspläne), um die Pflicht aufzuheben, unwesentliche Änderungen oder Korrekturen von Fehlern in den WPC Terms of Reference der FCA und der PRA vorzulegen.
- 10.72 In keinem Fall hätten diese Änderungen direkte Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber. Es besteht das Risiko, dass die angemessenen Leistungserwartungen beeinträchtigt werden könnten, wenn diese Änderungen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Governance der Versicherungsverträge hätten. Diese Dimension der Änderung habe ich in Abschnitt 12 geprüft. Insgesamt bin ich daher mit den im Übertragungsplan vorgesehenen Regelungen bezüglich der Änderungen an den WPC-Referenzbedingungen einverstanden.

Änderungen, um Reallokationen von Non-Profit-Versicherungsverträgen im Heritage WPF zu gestatten

- 10.73 Die geplanten Änderungen sind ab Absatz 8.83 beschrieben. Die derzeit geltenden Bestimmungen und Schutzmaßnahmen für die Reallokation von Non-Profit-Verträgen aus den With-Profits Funds von Phoenix und PLAL bleiben bestehen und werden auf den Heritage WPF ausgeweitet, wobei die einschlägigen allgemeineren Bestimmungen, die derzeit für den Heritage WPF gelten, ebenfalls bestehen bleiben. Ich bin daher mit diesen Änderungen einverstanden.

DIE SCHLISSUNG DES HERITAGE WPF FÜR NEUGESCHÄFTE

- 10.74 Diese geplante Änderung ist in Absatz 8.110 beschrieben und hätte nur Auswirkungen auf Inhaber von With-Profits-Verträgen im Heritage WPF.
- 10.75 Der Heritage WPF würde weiterhin Erhöhungen bestehender Versicherungsverträge und neue Mitglieder bestehender Gruppenversicherungen akzeptieren, wie es gemäß den einschlägigen Regelungen der FCA üblich ist, wenn ein With-Profits Fund für Neugeschäfte geschlossen wird.
- 10.76 Ich merke an, dass das Neugeschäftsvolumen im Heritage WPF seit einigen Jahren gering ist. In solchen Fällen ist es üblich, den Fonds aus Gründen der Effizienz und im Sinne eines guten Managements zu schließen, weiterhin jedoch Erhöhungen bestehender Versicherungsverträge und neue Versicherungsverträge für bestimmte Zwecke zuzulassen.
- 10.77 Wenn ein Unternehmen einen With-Profits Fund für Neugeschäfte schließt, muss das Unternehmen, gemäß den COBS-Regelungen der FCA, bei der FCA einen Run-off-Plan vorlegen, sobald dies vernünftigerweise möglich ist.

In einem Run-off-Plan muss dargelegt werden, wie der Fonds als geschlossener Fonds verwaltet wird und wie das Unternehmen eine gerechte und vollständige Ausschüttung der Vermögensmasse sicherstellen wird. Aufgrund des zuletzt geringen Neugeschäftsvolumens im Heritage WPF hat SLAL bereits einen Plan erstellt, der einem formellen Run-off-Plan für den Heritage WPF nahekommt. Die formelle Schließung des Heritage WPF für Neugeschäfte hätte daher keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltung des Fonds.

- 10.78 Die Entscheidung, den Heritage WPF für Neugeschäfte zu schließen, ist nicht Teil des Übertragungsplans und damit streng genommen auch nicht Gegenstand meiner Prüfung als Unabhängiger Sachverständiger. Die Schließung des Fonds ist jedoch zeitgleich mit der Umsetzung des Übertragungsplans geplant, damit SLAL den Inhabern von With-Profits-Verträgen im Heritage WPF die Einzelheiten des Übertragungsplans und der Fondsschließung in nur einer Mitteilung zukommen lassen kann. Dies wird die Kosten für die Mitteilungen und auch die Anzahl an Mitteilungen senken, die Versicherungsvertragsinhaber innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums erhalten, und somit auch möglicher Verwirrung bei Vertragsinhabern entgegenwirken. Ich bin daher der Auffassung, dass es sinnvoll und im Sinne der Versicherungsvertragsinhaber ist, die Schließung zeitgleich mit dem Übertragungsplan umzusetzen und nur eine Mitteilung an die Vertragsinhaber im Heritage WPF zu senden.

DIE GEPLANTE ÜBERTRAGUNG BESTIMMTER GESCHÄFTE VON PHOENIX AUF ABRDN

- 10.79 Die Übertragung bestimmter Geschäfte von Phoenix auf abrdn ist in den Absätzen ab 8.89 beschrieben und könnte sich potenziell auf die Inhaber von SLAL Wrap Onshore Bonds, UK Trustee Investment Plans (ausgenommen derjenigen mit With-Profits-Investitionen), Wrap SIPP-Versicherungsverträgen zwischen SLAL und den betreffenden SIPP-Versicherungsmitgliedern und auf die Zedenten von Property-Linked Reassurance Policies auswirken. Diese Gruppen werden als „an abrdn zu übertragende Versicherungsverträge“ bezeichnet.
- 10.80 Obwohl ich meine Beurteilung nur auf Grundlage des Übertragungsplans vorgenommen habe, ohne von der Umsetzung der abrdn-Übertragung auszugehen, habe ich dennoch die Gründe für den Vorschlag geprüft, die an abrdn zu übertragenden Versicherungsverträge zweimal zu übertragen, nämlich einmal im Rahmen dieses Übertragungsplans und dann erneut im Rahmen der abrdn-Übertragung. Eine Alternative bestünde darin, die an abrdn zu übertragenden Versicherungsverträge bei SLAL zu belassen und sie nach der Umsetzung des Übertragungsplans in einem einzigen Schritt auf ALPL zu übertragen.
- 10.81 Die an abrdn zu übertragenden Versicherungsverträge bei SLAL zu belassen, würde SLAL eine völlig andere Ausrichtung verleihen, als sie die Gesellschaft derzeit hat. Die an abrdn zu übertragenden Versicherungsverträge wären das einzige Geschäft von SLAL und die Konstellation käme der Gründung einer völlig neuen und maßgeschneiderten Gesellschaft innerhalb der Phoenix Group für diese fondsgebundenen Verträge gleich. Meiner Ansicht nach müsste die Phoenix Group die Vereinbarungen für Verwaltung und Governance für SLAL unter diesen Umständen an diese, im Vergleich zur nach dem Übertragungsplan erweiterten Phoenix, abweichende Ausrichtung des Geschäfts der Gesellschaft anpassen. Obwohl dies möglich wäre, könnte es zu verschiedenen Unsicherheiten im Hinblick auf die an abrdn zu übertragenden Versicherungsverträge führen und ich nehme an, dass es möglicherweise auch Änderungen am internen Modell von SLAL und komplexe Änderungen an Rückversicherungsvereinbarungen mit sich bringen könnte. Ich merke außerdem an, dass nicht gesichert ist, dass eine zukünftige „Part VII“-Übertragung stattfinden wird, und dass der Übergangszustand somit möglicherweise für einige Zeit andauern oder sogar dauerhaft bestehen bleiben könnte. Ich bin daher der Auffassung, dass es sicherer, operativ einfacher und damit insgesamt vorteilhafter wäre, wenn die an abrdn zu übertragenden Versicherungsverträge zusammen mit dem restlichen Geschäft von SLAL im Rahmen des Übertragungsplans auf Phoenix übertragen würden.

VERSICHERUNGSVERTRÄGE VON SLPF

- 10.82 Ich habe in Absatz 10.11 angemerkt, dass die Versicherungsverträge von SLPF vollständig zu SLAL rückversichert sind. Die Versicherungsverträge von SLPF, die derzeit zum Heritage WPF rückversichert sind, würden auf den neu aufgelegten Phoenix Heritage WPF übertragen und die verbleibenden Non-Profit-Verträge von SLPF, die zum SLAL PBF rückversichert sind, würden an den Phoenix NPF übertragen.
- 10.83 Ich kann bestätigen, dass meine Einschätzungen betreffend der Versicherungsvertragsinhaber von SLPF den zuvor in diesem Abschnitt beschriebenen Einschätzungen entsprechen, und dass ich der Auffassung bin, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von SLPF haben würde. Insbesondere merke ich an, dass die Versicherungsverträge von SLPF, die derzeit zum Heritage WPF rückversichert sind, nach Umsetzung des Übertragungsplans dem neu aufgelegten Phoenix Heritage WPF zugewiesen wären (d. h. sie würden von

einem Non-Profit Fund auf einen With-Profits Fund übergehen). Da es sich hierbei um Non-Profit-Verträge handelt, wird dieser Aspekt keine Auswirkungen auf die Leistungen oder die Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber haben.

NICHT FONDSGEBUNDENE NON-PROFIT-VERSICHERUNGSVERTRÄGE

- 10.84 Die Situation von nicht fondsgebundenen Non-Profit-Versicherungsverträgen ist von den Einschätzungen gedeckt, die ich weiter oben in diesem Abschnitt beschrieben habe. Ich merke an dass die Leistungen aller nicht fondsgebundener Non-Profit-Versicherungsverträge der Gesellschaften entweder auf einen absoluten Wert festgelegt oder vorbehaltlich von z. B. Inflationsanpassung festgelegt sind. All diese Leistungen werden durch die Umsetzung des Übertragungsplans unverändert bleiben, und der Übertragungsplan wird somit keine Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen dieser Versicherungsvertragsinhaber haben.

ÜBERGREIFENDE EINSCHÄTZUNG ZU DEN ÄNDERUNGEN INSGESAMT

- 10.85 Ich habe oben verschiedene Änderungen zusammengefasst, die sich aus der Umsetzung des Übertragungsplans ergeben. Ich bin der Auffassung, dass es für jede dieser Änderungen eine nachvollziehbare Begründung gibt. Ich bin zudem der Auffassung, dass diese Änderungen in ihrer Gesamtheit keine Schwächung des Schutzes der Versicherungsvertragsinhaber darstellen. Einige von ihnen wurden mit der Absicht in den Übertragungsplan aufgenommen, die Anzahl der Wahlmöglichkeiten zu erhöhen, um so die Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber besser erfüllen zu können und künftig eine gerechte Behandlung für sie zu sichern.

SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE EINZELNEN GRUPPEN VON VERSICHERUNGSVERTRAGSINHABERN

- 10.86 In den vorstehenden Absätzen dieses Abschnitts habe ich die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber insgesamt geprüft, einschließlich der Inhaber von With-Profits-Verträgen, fondsgebundenen Verträgen und Non-Profit-Verträgen der Gesellschaften. Ich habe zusätzliche Aspekte betreffend der Inhaber von With-Profits-Verträgen in jedem der beteiligten With-Profits Funds geprüft, zusammen mit zusätzlichen Aspekten, insofern sie für bestimmte Inhaber von With-Profits-Verträgen in einzelnen With-Profits Funds relevant waren. Ich habe außerdem die zusätzlichen Aspekte geprüft, die für Inhaber fondsgebundener Verträge gelten. Ich habe somit alle in Frage kommenden Gruppen und Arten von Versicherungsvertragsinhabern innerhalb der Gesellschaften geprüft.
- 10.87 Es ist in einigen Fällen üblich, das Gutachten des Unabhängigen Sachverständigen in einzelne Abschnitte aufzuteilen, um die Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen für jede relevante Gruppe von Versicherungsvertragsinhabern einzeln zu prüfen. Die Anzahl der verschiedenen Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern (bei Berücksichtigung der verschiedenen With-Profits Funds und der verschiedenen Arten von Versicherungsverträgen) ist im Falle dieses Übertragungsplans extrem hoch. Aus diesem Grund halte ich es für die Leser dieses Gutachtens für übersichtlicher und hilfreicher, die verschiedenen Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern mit Hilfe der oben angeführten Tabellen zu identifizieren und Anmerkungen zu den einzelnen Arten von Versicherungsvertragsinhabern anzufügen, wie ich es in diesem Abschnitt getan habe.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG

- 10.88 Abschließend komme ich zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber der Gesellschaften hätte.

11. Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Leistungssicherheit für die Versicherungsvertragsinhaber

EINLEITUNG

- 11.1 In diesem Abschnitt lege ich meine Überlegungen zur den Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Leistungssicherheit für die Versicherungsvertragsinhaber der Unternehmen dar.
- 11.2 Ich bin mir der unterschiedlichen Gruppen von Versicherten innerhalb der Unternehmen bewusst und habe die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Leistungssicherheit für die Versicherungsvertragsinhaber für die einzelnen Klassen von Versicherungsvertragsinhabern der Unternehmen Phoenix, PLAL und SLAL berücksichtigt wie nachfolgend in Table 11.1, Table 11.2 bzw. Table 11.3 dargestellt. Meine Einschätzungen zu Inhabern von Versicherungsverträgen von SLPF finden sich in Absatz 11.75 und 11.76.

Table 11.1 Produktarten von Phoenix in den einzelnen Fonds

Fonds	CWP	UWP	With-Profits-Renten	Fonds-gebundene Verträge	Non-Profit-Verträge
100 % WPF	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
90 % WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *			<input type="checkbox"/> *
Alba WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *			<input type="checkbox"/> *
BIB WPF	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
Britannic WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Phoenix WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *		<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *
SAL WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> **		✓**	<input type="checkbox"/>
Scottish Mutual WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
SPI WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *			<input type="checkbox"/> *
NPI WPF		✓***			<input type="checkbox"/>
Phoenix NPF				✓**	<input type="checkbox"/>

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

Hinweis: Diese Tabelle ist eine Kopie der Tabelle in Abschnitt 5. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Legende an dieser Stelle nicht aufgeführt.

Table 11.2 PLAL-Produktarten in den einzelnen Fonds

Fonds	CWP	UWP	With-Profits-Renten	Fonds-gebundene Verträge	Non-Profit-Verträge
Pearl WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	✓**	<input type="checkbox"/>
SERP WPF	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
London Life WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> **		<input type="checkbox"/>
NPL WPF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
PLAL NPF				✓*	<input type="checkbox"/>

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

Hinweis: Diese Tabelle ist eine Kopie der Tabelle in Abschnitt 6. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Legende an dieser Stelle nicht aufgeführt.

Table 11.3 Produktarten von SLAL in den einzelnen Fonds

Fonds	CWP	UWP	With-Profits-Renten	Fonds-gebundene Verträge	Non-Profit-Verträge
Heritage WPF	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *
German WPF		<input type="checkbox"/> *			
German Smoothed Managed WPF		<input type="checkbox"/> *			
UKSMWPF		<input type="checkbox"/> *			
SLAL PBF				<input type="checkbox"/> **	<input type="checkbox"/> *

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

Hinweis: Diese Tabelle ist eine Kopie der Tabelle in Abschnitt 7. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Legende an dieser Stelle nicht aufgeführt.

- 11.3 Sofern nicht anders angegeben, gilt die Analyse in diesem Abschnitt über die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die finanzielle Sicherheit der Versicherungsinhaber für sämtliche Klassen von Versicherungsinhabern der Unternehmen Phoenix, PLAL und SLAL (einschließlich deren Tochtergesellschaft SLPF). Die Auswirkungen auf die Unternehmen hinsichtlich der Bilanzen, einschließlich der Einflüsse auf die Solvabilitätsquote und Kapitalrichtlinien, betrifft alle Versicherungsinhaber der Unternehmen, unabhängig davon, ob sie zu einem With-Profits Fund oder einem Non-Profit Fund und Shareholder Fund gehören.
- 11.4 Derzeit beruht die Sicherheit der Versicherungsinhaber der Unternehmen Phoenix, SLAL und PLAL für ihre garantierten und nicht garantierten Leistungen auf:
- Den Vermögenswerten zur Deckung von:
 - Technischen Rückstellungen und Solvenzkapitalanforderungen gemäß der Berechnung nach dem Rechtsrahmen Solvency II; und
 - der über die Solvenzkapitalanforderungen hinausgehenden erforderlichen zusätzlichen Finanzkraft gemäß den Kapitalmanagementrichtlinien der Unternehmen einschließlich der Wirksamkeit der

Governance im Zusammenhang mit den Erklärungen zur Risikobereitschaft und die Governance in Bezug auf künftige Änderungen dieser Erklärungen.

- Den übergeordneten Aspekten der Kapitalrichtlinien (von den o.g. Anforderungen an die Finanzkraft abgesehen).

11.5 Zusätzliche Sicherheit gewährt die Phoenix Group für Phoenix, SLAL und PLAL durch:

- Erfüllung der Kapitalanforderung für Versicherungskonzerne gemäß dem Rechtsrahmen Solvency II;
- die von der Kapitalmanagementrichtlinie der Phoenix Group verlangte zusätzliche Finanzkraft; und
- die Konzernrichtlinie zum Nachschießen von Kapital in die Lebensversicherungsgesellschaften zur Wiederherstellung der Übereinstimmung mit den Kapitalrichtlinien, falls die Lebensversicherungsgesellschaften über einen Zeitraum von vier Monaten nicht in der Lage sind, ihre Kapitalrichtlinien zu erfüllen.

11.6 Nach der Umsetzung des Übertragungsplans wird die Sicherheit der garantierten und nicht garantierten Leistungen für die Inhaber von bestehenden oder zu übertragenden Versicherungsverträgen bei Phoenix weiterhin gewährleistet durch die in den Absätzen 11.4 und 11.5 beschriebenen Elemente.

11.7 In meiner Bewertung auf die Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber habe ich folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die finanziellen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Solvabilität der Unternehmen, d.h. das Überschusskapital der einzelnen Unternehmen und deren Eigenmittel vor Umsetzung des Übertragungsplans im Vergleich zum Überschusskapital bei Phoenix und deren Eigenmittel nach Umsetzung des Übertragungsplans sowie sämtliche potenzielle 'Ansteckungsgefahren', die sich aus dem Übertragungsplan ergeben (siehe Abschnitt 9);
- Die Ergebnisse der Stress- und Szenarien-Tests;
- Die für die Unternehmen geltenden Kapitalmanagementrichtlinien;
- Die Anforderungen des SLAC-Demutualisierungsplans;
- Die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die gegenwärtig gewährte Kapitalhilfe zwischen den Fonds der Unternehmen sowie die Verfügbarkeit dieser Kapitalhilfe in der Zukunft;
- Die Unterschiede zwischen den Risikoprofilen der Non-Profit Funds der Unternehmen und den Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Risiken, denen die Versicherungsvertragsinhaber ausgesetzt wären;
- Sämtliche weitere wesentliche Unterschiede zwischen den Unternehmen, einschließlich der Unterschiede in Unternehmensgröße, Risikobereitschaft und Investitionsstrategie;
- Die Auswirkungen des Übertragungsplans auf bestehende Rückversicherungsvereinbarungen der Unternehmen;
- Die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Versicherungsvertragsinhaber von SLPF; und
- weitere sich aus dem Übertragungsplan ergebende Überlegungen, einschließlich der zusätzlichen einbehaltenen Kapitalbeträge und der Situation im Falle der Notwendigkeit der Umsetzung eines Auflösungsplans.

11.8 Mir ist bewusst, dass das Risikoprofil der With-Profits Funds nicht im Detail beschrieben ist. Allerdings gehören diese Fonds zu einem Sonderverband, und es wird nicht erwartet, dass sich aus dem Übertragungsplan irgendwelche Änderungen des Risikoprofils der With-Profits Funds ergeben. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass UKSMWPF und GSMWPF nicht als formale Sonderverbände im Sinne von Solvency II betrachtet werden, wobei genau dies aufgrund der Art dieser Fonds auch für sie gilt.

11.9 Im Folgenden erläutere ich meine Überlegungen zu jedem dieser Punkte.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES ÜBERTRAGUNGSPLANS

- 11.10 Die finanziellen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Unternehmen und deren Fonds-Höhe wird in Abschnitt 9 betrachtet. Im Folgenden werden die finanzielle Auswirkungen des Übertragungsplans auf die einzelnen Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern betrachtet.
- 11.11 Wie in Table 9.5 gezeigt, bewirkt der Übertragungsplan für die Versicherungsvertragsinhaber bei Phoenix und SLAL (zu diesem Zweck einschließlich SLPF) eine Erhöhung des Deckungsgrades. Für Phoenix und SLAL ergibt sich eine Erhöhung der Solvabilitätsquote - Aktionäre von 173 % bzw. 193 % vor der Umsetzung des Übertragungsplans auf 225 % nach der Umsetzung des Übertragungsplans. Die Solvabilitätsquote - Aktionäre für PLAL sinkt von 253 % vor Umsetzung des Übertragungsplans auf 225 % nach Umsetzung des Übertragungsplans. Diese Senkung ist nicht relevant, da die Solvabilitätsabdeckung nach Umsetzung des Übertragungsplans wesentlich über der Anforderung der aktualisierten PCP liegt, die nach Umsetzung des Übertragungsplans gilt.
- 11.12 Table 9.4 zeigt pro-forma die Situation der Fonds von Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans. Nach Umsetzung des Übertragungsplans gibt es bei Phoenix mehr With-Profits Funds als davor. Daraus steigt die mögliche 'Ansteckungsgefahr'. 'Ansteckungsgefahr' bedeutet, dass ein With-Profits Fund kurzzeitig oder dauerhaft vom restlichen Unternehmen einschließlich (potenziell) eines oder mehrerer anderer With-Profits Funds unterstützt werden muss.
- 11.13 Ich stelle auch fest, dass einige der zu Phoenix übertragenen Fonds die Unterstützung der Aktionäre brauchen und deshalb eine schwächere Position einnehmen als andere, d.h. die unterstützten Fonds bei PLAL (SERP WPF, NPL WPF und London Life WPF). Da gegenwärtig weder Phoenix noch SLAL über unterstützte Fonds verfügen, ist die Betrachtung dieser potenziellen Ansteckungsgefahr sehr wichtig. Eine solche könnte bestehen zwischen den einzelnen With-Profits Funds, zwischen den schwächeren und stärkeren Fonds sowie zwischen den einzelnen With-Profits Funds und dem vergrößerten Phoenix NPF nach Umsetzung des Übertragungsplans. Falls beispielsweise die unterstützten Fonds weitere Unterstützung durch den Phoenix NPF brauchen, kann dies unter ungünstigen Umständen dazu führen, dass der Phoenix NPF erschöpft wird. Im Extremfall sollte der Phoenix NPF vollständig erschöpft sein und einer der With-Profits Funds nicht in der Lage sein, seine Verpflichtungen zu erfüllen, besteht die Struktur der With-Profits Funds als Sonderverband nicht mehr, und alle Vermögenswerte des Unternehmens würden zur Erfüllung der garantierten Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen. In einem solchen Szenario würde sich die tatsächliche Ansteckungsgefahr herauskristalisieren.
- 11.14 Allerdings erfolgt die Übertragung der einzelnen With-Profits Funds von PLAL und SLAL an Phoenix im Rahmen des Übertragungsplans zusammen mit den Vermögenswerten, damit die Kapitalanforderungen und die Kapitalrichtlinienanforderungen abgesichert sind (unabhängig davon, ob diese innerhalb des Fonds oder im NPF gehalten werden). Außerdem werden die unterstützten Fonds zusammen mit dem Kapital der Aktionärshilfedarlehen ebenso an Phoenix übertragen wie die Vermögenswerte in den Non-Profit Fonds und die Kapitalpuffer von PLAL und SLAL. Deshalb werden trotz der sich aus dem Übertragungsplan ergebenden erhöhten Ansteckungsgefahr die Vermögenswerte auch nach Umsetzung des Übertragungsplans verfügbar sein, um die Kapitalanforderungen zu decken (einschließlich der Kapitalrichtlinienanforderungen).
- 11.15 Ich bin daher überzeugt, dass für alle drei Unternehmen das Ansteckungsrisiko nach Umsetzung des Übertragungsplans nicht wesentlich größer ist als davor. Dieses Risiko wird sich weiterhin abschwächen durch das Halten des Kapitals im Einklang mit der künftigen Kapitalpolitik.
- 11.16 Außerdem ist zu bedenken, dass Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans ein größeres Unternehmen mit größerem NPF sein wird, das zur Unterstützung von With-Profits Funds zukünftig mehr Ressourcen zur Verfügung stellen kann als die einzelnen Unternehmen jemals vor Umsetzung des Übertragungsplans hätten zur Verfügung stellen können.
- 11.17 Nach dem Grundsatz der beschränkten Haftung ist kein Konzern rechtlich verpflichtet, Kapital in Tochtergesellschaften einzubringen. Trotzdem ist es nach wie vor so, dass Versicherungsunternehmen von der PRA gruppenbezogen reguliert werden nach einem Group SFCR und Konzernkapitalanforderungen, damit sichergestellt ist, dass der als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttete Betrag oder der nach außerhalb des Konzerns übertragene Betrag mit dem Risikoprofil des Konzerns übereinstimmt.
- 11.18 Deshalb sind die Berücksichtigung der Konzernaufsicht und die Notwendigkeit, dass der Konzern zusätzliches Kapital in eine in Schwierigkeiten befindliche Tochtergesellschaft einbringt, ein geltender Bestandteil der Versicherungsregulierung, wobei sowohl die Unternehmen als auch die Konzerne unabhängig voneinander zahlungsfähig sein müssen. Sollte also Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans in finanzielle Schwierigkeiten geraten, ist es wahrscheinlich, dass die Phoenix Group, wo immer möglich, Phoenix mit Kapital

unterstützt. Gemäß den Kapitalrichtlinien der PGH wird der Konzern (entsprechende Ressourcen vorausgesetzt) den Lebensversicherungsgesellschaften Kapital zuschießen, damit die Einhaltung der Kapitalrichtlinien wiederhergestellt wird, falls die Lebensversicherungsgesellschaften über einen Zeitraum von vier Monaten nicht in der Lage sind, ihren Kapitalrichtlinien zu entsprechen. Es ist zwar wichtig und relevant, dies zur Kenntnis zu nehmen, aber es hat keinen Einfluss auf meine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber.

- 11.19 Ich bin deshalb überzeugt, dass der Übertragungsplan keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber hat.

STRESS- UND SZENARIEN-TESTS

- 11.20 Dieser Bereich wurde in Abschnitt 9 analysiert. Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass der Übertragungsplan keine nachteiligen Auswirkungen auf den Umfang oder das Ergebnis der von den Unternehmen durchgeführten Stress- und Szenarien-Tests haben wird. Insbesondere aufgrund der Diversifizierungsvorteile, die sich aus dem Übertragungsplan ergeben werden, ist es wahrscheinlich, dass die Ergebnisse der Stress- und Szenarien-Tests, die auf der Grundlage der Situation nach Umsetzung des Übertragungsplans durchgeführt werden, eine Verbesserung gegenüber der kombinierten Situation vor dessen Umsetzung zeigen werden. Daher bleibt meine oben dargelegte Schlussfolgerung in Bezug auf die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber auch nach Berücksichtigung dieses Aspekts bestehen.

KAPITALRICHTLINIEN NACH UMSETZUNG DES ÜBERTRAGUNGSPLANS

- 11.21 Wie in den Abschnitten 5, 6 und 7 beschrieben, gelten bei Phoenix, PLAL und SLAL derzeit Kapitalrichtlinien, die einen wesentlichen Beitrag zur Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber darstellen. Diese Kapitalrichtlinien wurden bereits in allen wesentlichen Aspekten harmonisiert, wobei zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der aktuell bei SLAL auftretenden Kapitalereignisse berücksichtigt werden, die sich aus dem SLAC-Demutualisierungsplan ergeben.
- 11.22 Wie in Abschnitt 8 beschrieben, wird nach Umsetzung des Übertragungsplans eine aktualisierte PCP gelten, die im Appendix 1 des Übertragungsplans enthalten ist. Diese beinhaltet alle derzeitigen Kapitalrichtlinien und stellt deren durchgehende Einheitlichkeit für den gesamten Geschäftsbetrieb von Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans sicher. Die aktualisierte PCP enthält keine Änderung der wesentlichen Stärke oder Natur des Kapitalquantitätstests oder Kapitalqualitätstests. Die Ergebnisse dieser selben Tests in ihrer Anwendung auf das vergrößerte Unternehmen Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans berücksichtigen die Natur der verschiedenen Risiken innerhalb des vergrößerten Unternehmens Phoenix sowie die Interaktionen zwischen diesen Risiken. Obwohl also die Anwendung der aktualisierten PCP nach Umsetzung des Übertragungsplans andere Prozentzahlen für die zeitweise zu haltende Solvenzkapitalanforderung ergeben kann als vor Umsetzung, genießen die Versicherungsvertragsinhaber grundsätzlich eine Leistungssicherheit auf gleichem Niveau.
- 11.23 Die Kapitalereignisanforderung der aktualisierten PCP ist ähnlich aufgebaut wie die derzeit für SLAL geltende. Trotzdem sei darauf hingewiesen, dass diese Anforderung nach Umsetzung des Übertragungsplans für die Gesamtheit des vergrößerten Unternehmens Phoenix gilt, einschließlich aller With-Profits Funds und aller Versicherungsverträge im Phoenix NPF. Im Falle eines Kapitalereignisses (unabhängig davon, welcher Teil oder welche Teile von Phoenix dies auslösen,) ist Phoenix verpflichtet, dieses Kapitalereignis zu identifizieren und Maßnahmen zu dessen Abstimmung einzuleiten. Für alle entsprechend eingeleiteten Maßnahmen gelten bestimmte Vorbehalte in Bezug auf die verschiedenen With-Profits Funds. In Bezug auf Heritage WPF stimmen diese Vorbehalte wegen der bestehenden Kapitalereignisanforderung für SLAL mit den aktuell geltenden Vorbehalten überein. Daraus kann ich schließen, dass der bestehende Schutz vor Kapitalereignissen bestehen bleiben wird und dass außerdem dieser Schutz im Sinne des Übertragungsplans auf die Gesamtheit von Phoenix ausgedehnt werden wird. Die Vorbehalte für die zu treffenden Maßnahmen in Bezug auf die verschiedenen With-Profits Funds sind in Absatz 8.56 aufgeführt.
- 11.24 Wie in Absatz 8.58 beschrieben, wird der Heritage WPF nach Umsetzung des Übertragungsplans zusätzlich zu den Vermögenswerten zur Deckung der Verbindlichkeiten des Fonds einen Puffer enthalten müssen, der dem höheren Betrag von 0,5 % der Verbindlichkeiten aus With-Profits-Verträgen und fünf Millionen Pfund Sterling entspricht. Meiner Ansicht nach bietet die Anforderung an Phoenix, diesen Puffer in Bezug auf die Heritage WPF nach Umsetzung des Übertragungsplans halten zu müssen, den Versicherungsvertragsinhabern im Heritage WPF zusätzliche Leistungssicherheit. UKSMWPF, German WPF und German Smoothed Managed WPF werden weiterhin nur Vermögenswerte zur Deckung der Verbindlichkeiten des Fonds halten, da für diese Verträge keine

Vermögensmasse vorhanden ist. Ich bin überzeugt, dass den Versicherungsvertragsinhabern in diesen Fonds keine Nachteile entstehen.

- 11.25 Wie in Absatz 8.57 beschrieben, bleiben die vor Umsetzung des Übertragungsplans bestehenden Mechanismen der Kapitalhilfe für die With-Profits Funds der Unternehmen auch nach Umsetzung des Übertragungsplans grundsätzlich bestehen. Der Wortlaut des Übertragungsplans zur Kapitalhilfe für die With-Profits Funds wurde in der ersten Instanz vom SLAC-Demutualisierungsplan übernommen und wurde durch Formulierungen aus dem Phoenix-Plan von 2009 ergänzt. Dies bedeutet, dass anders als zuvor, wo der Vorstand von SLAL ein bedingtes Darlehen von SLAL zu den ihm angemessen erscheinenden Bedingungen zur Verfügung stellen konnte, in der PCP nach Umsetzung des Übertragungsplans der Vorstand von Phoenix ein bedingtes Darlehen zu den ihm angemessen erscheinenden Bedingungen nur dann zur Verfügung stellen kann, wenn der relevante WPA dem WPC bestätigt, dass die Bedingungen nicht ungünstiger sind als die marktüblichen Bedingungen und dass sie die berechtigten Erwartungen der With-Profits-Versicherungsvertragsinhaber innerhalb der With-Profits Funds nicht beeinträchtigen. Vormalige With-Profits-Versicherungsvertragsinhaber von SLAL genießen deshalb nach der Übertragung einen erhöhten Schutz auf demselben Niveau wie ihn zuvor vormalige With-Profits-Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix und PLAL genossen haben.
- 11.26 Wie in Table 9.4 gezeigt, erfüllt Phoenix auch nach Umsetzung des Übertragungsplans weiterhin die quantitativen Anforderungen seiner Kapitalmanagementrichtlinie. Per 31. Dezember 2022 verzeichnet Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans pro-forma eine Solvabilitätsquote - Aktionäre von 225 %, was wesentlich über der Anforderung der Kapitalmanagementrichtlinie für die Zeit nach Umsetzung des Übertragungsplans von 138 % liegt. Wie bereits erwähnt, kann Kapital, das über die entsprechende Anforderung der Kapitalrichtlinie hinausgeht, als Dividende aus dem Unternehmen transferiert oder anderweitig verwendet werden. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieses Kapital für die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber zur Verfügung steht. Ich weise darauf hin, dass die nach Umsetzung des Übertragungsplans geltende Anforderung der Kapitalmanagementrichtlinie von 136 % auf einer aktuellen Schätzung per 31. Dezember 2021 beruht und zum 31. Dezember 2022 aktualisiert und in meinem Zusatzgutachten angegeben werden wird.
- 11.27 Wie bereits in Absatz 8.51 erwähnt, kann der Vorstand von Phoenix Änderungen am Kapitalquantitätstest oder Kapitalqualitätstest in der PCP vornehmen, falls dies als angemessen erachtet wird. Sollte allerdings eine Änderung der zugrundeliegenden Risikobereitschaft zu einer Verringerung der im Rahmen des Kapitalquantitätstests gehaltenen Vermögenswerte führen, so würde dies ein Zertifikat eines unabhängigen Aktuars darüber erfordern, dass nach dessen Einschätzung die beabsichtigten Änderungen voraussichtlich keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix insgesamt haben. Dieses Zertifikat ist derzeit eine Anforderung des PLAL-Plans von 2012, weshalb nach Umsetzung des Übertragungsplans diese zusätzliche Anforderung für Versicherungsvertragsinhaber des vergrößerten Unternehmens Phoenix gelten wird. Außerdem stelle ich fest, dass nach Umsetzung des Übertragungsplans der Vorstand von Phoenix keine Befugnis mehr haben wird, die Anforderungen in Bezug auf die in der PCP enthaltenen Kapitalereignisse (wie oben hingewiesen) zu ergänzen.
- 11.28 Zusammenfassend gehe ich davon aus, dass die aktualisierte PCP die vor Umsetzung des Übertragungsplans bestehenden Schlüsselemente und Schutzmechanismen für die Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL und SLAL auch nach dessen Umsetzung fortsetzen und zusammenführen wird. Dadurch ergeben sich bestimmte neue, zusätzliche Schutzmechanismen für Versicherungsvertragsinhaber. Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass sich aus den Aktualisierungen und Änderungen der PCP keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber ergeben werden. Ich bin ebenfalls davon überzeugt, dass die neueste verfügbare Finanzanalyse zeigt, dass das wesentliche Element der quantitativen Kapitalanforderung der PCP auch nach Umsetzung des Übertragungsplans erfüllt sein wird.

ZUSÄTZLICHE EINBEHALTENE KAPITALERTRÄGE UND UMSETZUNGSPLÄNE

- 11.29 Wie in den Absätzen 9.37 bis 9.42 erläutert, habe ich auch die zusätzlich einbehaltenen Kapitalerträge berücksichtigt, die aufgrund von Kapitalereignissen ungefähr im September/Oktober 2022 angefallen sind. Ebenso berücksichtigt wurden die für die Modelle der Phoenix Group geplanten Verbesserungen und die Managementinformationen im Anschluss an diese Finanzereignisse. Ich bin davon überzeugt, dass sich aus diesen Aspekten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für die Versicherungsvertragsinhaber ergeben.
- 11.30 Außerdem habe ich die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Fähigkeit der Phoenix Group zur Durchführung ihres Umsetzungsplans betrachtet und komme zu dem Schluss, dass es keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen geben wird.

ANFORDERUNG DES SLAC-DEMUTUALISIERUNGSPANS

- 11.31 Wie in den Absätzen 8.54 und 8.55 beschrieben, enthält der SLAC-Demutualisierungsplan eine wesentliche Anforderung an den Vorstand von SLAL, zu einer „begründeten Auffassung“ zu gelangen, dass SLAL ihre Geschäfte so betreibt, dass kein Risiko eines Kapitalereignisses entsteht (die vollständige Definitionen enthält Absatz 7.50). Das führt dazu, dass der Heritage WPF nicht mehr gemäß den Grundsätzen verwaltet werden kann.
- 11.32 Wie bereits erwähnt, wurde diese Anforderung in die aktualisierte und nach der Umsetzung des Übertragungsplans geltende PCP übernommen. Der Schutz der SLAL-Versicherungsvertragsinhaber ist deshalb auch nach Umsetzung des Übertragungsplans nicht beeinträchtigt.

KAPITALHILFE

- 11.33 Zwischen Phoenix, PLAL und SLAL bestehen einige fondsübergreifende Vereinbarungen zur Kapitalhilfe. Diese sind, aufgeteilt in die Zeit vor und nach Umsetzung des Übertragungsplans, nachfolgend zusammengefasst.

Table 11.4 Vereinbarungen zur Kapitalhilfe zwischen Phoenix, PLAL und SLAL vor und nach Umsetzung des Übertragungsplans

Hilfsvereinbarung	Unternehmen	Kapitalhilfe vor Umsetzung des Übertragungsplans	Kapitalhilfe nach Umsetzung des Übertragungsplans
Der bedingte Charakter von RCF	SLAL	Die Zahlung von RCF hängt ab von der finanziellen Situation des Heritage WPF. Wenn der vorgeschlagene RCF negativ ist, gewährt der Vorstand von SLAL ein bedingtes Darlehen (oder stellt andere Vermögenswerte bereit) an den Heritage WPF im Wert des RCF-Übertragungsbetrags.	Grundsätzlich wie in der Situation vor Umsetzung des Übertragungsplans. Einige praktische Ergänzungen wie in den Absätzen 8.63 ff. beschrieben.
Unterstützung des Heritage WPF	SLAL Heritage WPF	SLAL bewertet die finanziellen Auswirkungen von Entscheidungen, die den Heritage WPF betreffen, hinsichtlich ihrer Erschwinglichkeit für ein fiktives Unternehmen. Dementsprechend leisten die Aktionäre von SLAL finanzielle Unterstützung bei getroffenen Entscheidungen, wenn diese aus dem Heritage WPF allein nicht bedient werden können.	Unverändert. Umsetzung des gleichen Ansatzes innerhalb von Phoenix für den Phoenix Heritage WPF. Der Übertragungsplan hat keinen Einfluss auf den Further Capital Support Account.

Allgemeine Unterstützung	SLAL German WPF	Kapitalhilfevereinbarung von SLAL PBF besteht (obwohl derzeit nicht in Anspruch genommen). Investitionsentscheidungen für den SLAL German WPF berücksichtigen einen Betrag aus der fiktiven Unterstützung durch Aktionäre.	Unverändert. Umsetzung des gleichen Ansatzes innerhalb von Phoenix für den Phoenix German WPF.
Von PLAL NPF dem Phoenix London Life WPF, Phoenix NPL WPF und Phoenix SERP WPF zur Verfügung gestellt	PLAL With-Profits Funds	Zwischen diese Fonds bestehen derzeit Kapitalhilfedarlehen.	Unverändert. Gleiche Unterstützung durch Phoenix NPF.
Allgemeine Unterstützung	PLAL/Phoenix With-Profits Funds	Für alle With-Profits Funds innerhalb von PLAL/Phoenix bestehen Hilfsvereinbarung, auch wenn diese derzeit nicht in Anspruch genommen werden.	Unverändert. Unterstützung für PLAL With-Profits Funds wird innerhalb Phoenix zu leisten sein durch den Phoenix NPF, wo dies erforderlich ist.

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman

- 11.34 Der Übertragungsplan sieht vor, dass die bestehende Unterstützung durch Aktionäre für den Heritage WPF durch SLAL von Phoenix geleistet wird. Der Phoenix NPF kann dem Phoenix Heritage WPF ein bedingtes Darlehen gewähren (oder anderweitig Vermögenswerte zur Verfügung stellen).
- 11.35 Die dem German WPF zur Verfügung stehende Kapitalhilfe bleibt unverändert. Sollte der Phoenix German WPF in der Zukunft Unterstützung durch Aktionäre in Anspruch nehmen müssen, wird diese Unterstützung durch den Phoenix NPF geleistet.
- 11.36 Die vom PLAL NPF geleisteten Kapitalhilfen für die unterstützten With-Profits Funds von PLAL werden fortgesetzt. Allerdings werden die Hilfsvereinbarung bestehen zwischen dem Phoenix NPF und den bei Phoenix neu aufgelegten With-Profits Funds, die mit denen bei PLAL identisch sind.
- 11.37 Die Hilfsvereinbarung von Phoenix und dem PLAL WPF werden zu einem Dokument zusammengeführt, ohne jedoch die zugrundeliegenden Bedingungen zu ändern. Dies deckt sämtliche With-Profits Funds des vergrößerten Unternehmens Phoenix ab mit Ausnahme des SLAL German WPF und des Heritage WPF. Für den SLAL German WPF besteht ein separates Dokument, das dessen Kapitalhilfevereinbarungen regelt. Keines dieser Dokumente deckt den Heritage WPF ab, da dieser Fonds derzeit keine Unterstützung benötigt und auch in absehbarer Zukunft keine benötigen wird.

VERÄNDERUNG DES RISIKOPROFILS

- 11.38 Die sich aus dem Übertragungsplan ergebenden Veränderung des Risikoprofils von Phoenix sowie die Risikoprofile von PLAL und SLAL vor Umsetzung des Übertragungsplans werden nachfolgend dargelegt. Ich halte fest, dass die in der nachfolgenden Tabelle genannte Solvenzkapitalanforderung nach der Diversifizierung vor und nach Umsetzung des Übertragungsplans für Phoenix, PLAL und SLAL auf dem Phoenix NPF, PLAL NPF und SLAL PBF

sowie auf dem unterstützten With-Profits Funds von PLAL (nur für PLAL) sowie jeglichen 'Burn-Through'-Kosten aus den übrigen With-Profits Funds beruht (siehe Absatz 7.48). Die nachfolgend gezeigten Risikoprofile sind indikativ, da sie nicht unbedingt letzte abschließende Anpassungen berücksichtigen, die Phoenix an den Ergebnissen seiner Modelle vornimmt.

Table 11.5 Die prozentuale Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung nach der Diversifizierung der Unternehmen (nicht unterstützte Fonds ausgenommen) vor und nach Umsetzung des Übertragungsplans per 31. Dezember 2022

Art des Risikos	Vor Umsetzung des Übertragungsplans				Nach Übertragungsplan
	Phoenix	PLAL	SLAL	Gesamt	Phoenix
Kreditrisiko	45 %	12 %	12 %	29 %	32 %
Marktrisiko	22 %	5 %	2 %	13 %	6 %
- Wohnimmobilien	12 %	1 %	0 %	6 %	5 %
- Andere	10 %	4 %	2 %	6 %	1 %
Versicherungsrisiko	19 %	64 %	50 %	36 %	37 %
- Langlebigkeit	9 %	54 %	9 %	13 %	16 %
- Stornorisiko bei Garantiezins (Financial Guarantee Persistency)	0 %	10 %	0 %	1 %	1 %
- Abhängiges Stornorisiko	3 %	0 %	33 %	15 %	14 %
- Andere	6 %	0 %	8 %	7 %	6 %
Operationelles Risiko	4 %	7 %	22 %	11 %	12 %
Sonstige modellierte Risiken	9 %	11 %	14 %	11 %	14 %
Gesamt*	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Quelle: Angaben von Phoenix, zusammengefasst von Milliman.

*Wegen der Rundungen in der oben gezeigten Präsentation ergeben nicht alle Gesamtwerte 100 %.

- 11.39 Nach Umsetzung des Übertragungsplans wird Phoenix gegenüber heute wesentlich an Größe gewonnen haben. Das Risikoprofil von Phoenix wird sich dementsprechend verändern. Ich halte fest, dass vor und nach Umsetzung des Übertragungsplans die allgemeinen Risikokategorien der Bereiche Kredit, Markt, Versicherung und Betrieb gleich bleiben, sich die Unterkategorien zwischen den Unternehmen aber unterscheiden.
- 11.40 Ich stelle fest, dass PLAL und SLAL einem höheren Versicherungsrisiko ausgesetzt sind als Phoenix. Insbesondere für PLAL sind das Langlebigkeitsrisiko und das Stornorisiko bei Garantiezins die größten Risiken, siehe Absatz 6.41. Für SLAL stellt das Abhängige Stornorisiko das größte Risiko dar, siehe Absatz 7.60. Im Ergebnis ist für Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans ein größerer Anteil des Kapitals dem Versicherungsrisiko zugeordnet, wobei es dann allerdings auch zu einigen Diversifizierungen innerhalb der Unterkategorien kommt.
- 11.41 Phoenix ist dem Kreditrisiko stärker ausgesetzt als SLAL und PLAL. Dies führt zu einer Verringerung des dem Kreditrisiko zugeordneten Kapitalanteils nach der Übertragung. Wegen der stärkeren Diversifizierung und der richtungsweisenden Synergien innerhalb des vergrößerten Unternehmens Phoenix wird nach Umsetzung des Übertragungsplans auch der dem Marktrisiko zugeordnete Kapitalanteil verringert.
- 11.42 Obwohl der Übertragungsplan eine gewisse Veränderung des Risikoprofils bewirkt, wird dies bei der Bestimmung der Höhe des erforderlichen Kapital berücksichtigt. Außerdem bleiben die in Absatz 5.67 beschriebenen vor

Umsetzung des Übertragungsplans bestehenden Ansätze zur Risikominderung der Unternehmen und das in Absatz 5.73 beschriebene Verfahren für das Management des Ausfallrisikos von Rückversicherungskontrahenten auch nach Umsetzung des Übertragungsplans bestehen und werden sinnvoll an das nach der Umsetzung vergrößerte Unternehmen angepasst. Das Konzept des Liquiditätsmanagements, das bereits in allen wesentlichen Punkten in den Unternehmen harmonisiert ist, wird im vergrößerten Unternehmen Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans fortgesetzt. Somit sind alle Aspekte des Risikomanagements berücksichtigt, d.h. sowohl die Risiken, die durch das Halten von Kapital gemindert werden, als auch die Risiken, die durch geeignete Risikomanagementstrategien gemindert werden.

- 11.43 In Anbetracht der obigen Ausführungen bin ich davon überzeugt, dass die Änderung des Risikoprofils von Phoenix durch den Übertragungsplan keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber der Unternehmen haben wird.

WEITER UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN UNTERNEHMEN

- 11.44 In diesem Abschnitt erläutere ich meine Überlegungen zu den weiteren wesentlichen Unterschieden zwischen den Unternehmen, die die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber beeinträchtigen könnten, sowie meine Schlussfolgerungen zu diesen Unterschieden.
- 11.45 Bezüglich ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unterscheiden sich die einzelnen Unternehmen in ihrer Größe. SLAL ist das größte an der Übertragung beteiligte Unternehmen (nach Vermögenswert bemessen), gefolgt von Phoenix und danach PLAL. Die Anlagestrategie wird auf granularer Ebene für die jeweiligen Geschäftsbereiche und Versicherungsverträge festgelegt. Dieser Aspekt bleibt auch nach Umsetzung des Übertragungsplans unverändert. Die Risikobereitschaft der Unternehmen ist in allen wesentlichen Aspekten kohärent. Sie zielt darauf ab, weiterhin die Solvenzkapitalanforderung nach dem einmal in 10 Jahren erfolgenden Kapitalquantitätstest und dem einmal in 20 Jahren eintretenden Szenarium eines erheblichen Marktrisikos über einen Zeitraum von drei Monaten zu erfüllen. Die Risikobereitschaft auf Konzernebene wird nach Umsetzung des Übertragungsplans weiterhin vom Vorstand von PGH bestimmt.
- 11.46 Obwohl sich die Unternehmen also in ihrer Größe unterscheiden, hat dies nach deren Zusammenlegung durch den Übertragungsplan in der Praxis keinen wirklichen Einfluss. Die wichtigsten Überlegungen sind, dass die Kapitalanforderungen (dies sich aus der Solvenzkapitalanforderung und der PCP ergeben) weiterhin erfüllt werden (unter Berücksichtigung der kombinierten Risiken), und dass die Governance-Prozesse (die sowohl die Aspekte der Solvabilität als auch die der Leistungen der Versicherungsvertragsinhaber und der Fairness gegenüber diesen abdecken) unverändert fortgeführt werden. Wenn überhaupt, dann bietet die Tatsache, dass das gesamte Geschäft in einer einzigen Einheit angesiedelt ist, Phoenix eine größere Flexibilität bei der Bewältigung widriger Ereignisse. Ich bin daher überzeugt, dass die im Rahmen des Übertragungsplans erfolgende Übertragung des größeren Unternehmens (SLAL) zusammen mit einem anderen kleineren Unternehmen (PLAL) auf das kleinere Unternehmen (Phoenix) keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber haben wird.
- 11.47 Ich stelle fest, dass Phoenix und SLAL offen sind für bestimmte neue Geschäfte, während PLAL neue Geschäfte ablehnt. Meiner Ansicht nach ergeben sich keine wesentlichen Probleme für die Versicherungsvertragsinhaber von PLAL, wenn sie zu Versicherungsvertragsinhabern eines Unternehmens werden, dass neuen Geschäften (d.h. Phoenix) offen gegenübersteht. Das liegt daran, dass neue innerhalb von Phoenix gezeichnete Geschäfte (einschließlich der zuvor innerhalb von SLAL gezeichneten Geschäfte) nach wie vor gemäß den Vorschriften der Solvenzkapitalanforderung und der PCP ausreichend kapitalisiert sein müssen. Außerdem hat der Übertragungsplan keinen Einfluss auf die Liquiditätsanforderungen der Unternehmen. Sie gelten auch nach Umsetzung des Übertragungsplans durchgehend weiter unter Berücksichtigung der gezeichneten neuen Geschäfte.

RÜCKVERSICHERUNG

- 11.48 In diesem Abschnitt erläutere ich meine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen von Änderungen an den Rückversicherungsvereinbarungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber. Dies schließt die internen und gruppeninternen Rückversicherungsvereinbarungen, die aktive und passive Rückversicherung von fondsgebundenem Geschäft und anderen Rückversicherungsvereinbarungen ein.

Interne und gruppeninterne Rückversicherungsvereinbarungen

- 11.49 Die internen und gruppeninternen Rückversicherungsvereinbarungen sind beschrieben in Table 8.3. Der Übertragungsplan setzt die bestehenden internen und gruppeninternen Rückversicherungsvereinbarungen innerhalb und zwischen den Unternehmen durch folgende Maßnahmen fort:
- Aufhebung der bestehenden gruppeninternen Rückversicherungsvereinbarungen zwischen Phoenix und PLAL sowie zwischen SLPF und SLAL. Diese Rückversicherungsvereinbarungen werden dort durch interne Vereinbarungen ersetzt, wo durch den Übertragungsplan keine Übertragung des Geschäfts erreicht wird, das demselben Fonds zugeordnet ist wie dem Fonds, der das höchste Risiko trägt.
 - Novation der bestehenden gruppeninternen Rückversicherungsvereinbarungen zwischen SLAL und SL Intl. Diese Vereinbarungen werden von SLAL auf Phoenix noviert.
 - Beibehaltung der internen Rückversicherungsvereinbarungen von Phoenix, die vom Übertragungsplan nicht berührt werden.
- 11.50 Dies hat meiner Meinung nach keine nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber, da diese internen und gruppeninternen Rückversicherungsvereinbarungen tatsächlich als interne und gruppeninterne Rückversicherungsvereinbarungen innerhalb von Phoenix repliziert werden (mit einigen nachfolgend beschriebenen Ausnahmen). Wenn überhaupt, dann verbessert das Wegfallen einiger der gruppeninternen Rückversicherungen die Position durch den Entfall eines Elements des gruppeninternen Kontrahentenrisikos.
- 11.51 Es gibt einige Variationen zu den oben zusammengefassten Replikationsregelungen. Erstens die Schließung des NPI WPF (innerhalb von Phoenix) und die Beendigung der internen Rückversicherungsvereinbarung zwischen dem Pearl WPF (bei PLAL) und dem NPI WPF. Dies wird keinen nachteiligen Einfluss auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber haben, da derzeit eine interne Rückversicherungsvereinbarung des Phoenix NPF beim NPI WPF besteht, der gleichzeitig rückversichert ist beim Pearl WPF. Schlussendlich liegt das Risiko für die UWP-Komponente dieser Versicherungsverträge beim Pearl WPF, woran auch die Umsetzung des Übertragungsplans nichts ändern wird. Der Pearl WPF wird effektiv von PLAL auf Phoenix übertragen. Dieser Aspekt ist abgedeckt durch die Analyse der Auswirkungen des Übertragungsplans.
- 11.52 Eine weitere wesentliche Änderung ist die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vom SLPF auf den Phoenix Heritage WPF und den Phoenix NPF. Dies hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber, da für den SLPF derzeit eine gruppeninterne Rückversicherungsvereinbarung für alle Versicherungsverträge im Heritage WPF und SLAL PBF besteht. Als Ergebnis des Übertragungsplans werden die Versicherungsverträge der SLPF übertragen auf den neu aufgelegten Phoenix Heritage WPF und den Phoenix NPF, womit die Rückversicherungsvereinbarungen dann aufgelöst werden. Somit ergibt diese Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Inhaber der betroffenen Versicherungsverträge. Die relevanten Policen befinden sich nach Umsetzung des Übertragungsplans in dem Fonds, bei dem sie aktuell rückversichert sind. Die tatsächliche Verschiebung dieser Fonds von SLAL zu Phoenix ist, wie bereits beschrieben, von der Analyse gedeckt.

Passive Rückversicherung des fondsgebundenen Geschäfts

- 11.53 Wie in Absatz 8.99 beschrieben, verfügt SLAL über passive Rückversicherungsvereinbarungen, die den Inhabern von fondsgebundenen Versicherungsverträgen von SLAL ermöglichen, in externe fondsgebundene 'Gast-Fonds' zu investieren, also Fonds bei Drittversicherern. Es bestehen Sicherheitsvorkehrungen, die sicherstellen, dass die Versicherungsvertragsinhaber von SLAL mit den direkt beim jeweiligen Drittversicherer versicherten Vertragsinhabern im Falle der Liquidation dieses Drittversicherers gleichrangig sind. Diese Rückversicherung wird im Rahmen des Übertragungsplans zusammen mit den zugehörigen Sicherheitsvorkehrungen übertragen. Dadurch wird Phoenix zum Versicherungsvertragsinhaber und zur abgesicherten Partei.
- 11.54 Die oben erwähnten Sicherheitsvorkehrungen beziehen sich auf den Fall, dass der Drittversicherer einer Liquidation unterliegt. Die (marktüblichen) Vorkehrungen stellen sicher, dass die bei SLAL rückversicherten Versicherungsvertragsinhaber mit den anderen Versicherungsvertragsinhabern des Drittversicherers bei einer Liquidation gleichrangig sind. Sollte allerdings der Fall eintreten, dass bei einer solchen Liquidation ein Defizit vorhanden ist (ungeachtet der Gleichrangigkeit), sehen die Vorkehrungen derzeit vor, dass SLAL als Einheit das Defizit trägt, und dass dieses Defizit nicht an die entsprechenden Versicherungsvertragsinhaber der SLAL weitergegeben wird. Dieses Risiko wird gemäß dem Übertragungsplan von SLAL auf Phoenix übertragen. Ich weise

darauf hin, dass Phoenix dieses Risiko hinsichtlich der passiven fondsgebundenen Rückversicherung bereits trägt, wobei das Risiko teilweise von den entsprechenden Versicherungsvertragsinhabern und teilweise von Phoenix als Einheit getragen wird. Ich weise darauf hin, dass die betreffenden Drittversicherer ihrerseits von der PRA nach denselben Standards wie Phoenix reguliert werden, und ich stelle weiterhin fest, dass es sich bei den Drittversicherern allgemein um spezialisierte fondsgebundene Versicherer handelt, bei denen sich Aktiva und Passiva gemeinsam bewegen. Ich weise darauf hin, dass Phoenix für dieses Risiko Kapital halten wird, und dass dieses Kapital in den relevanten Ergebnissen für Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans enthalten ist wie in Table 9.4 erläutert. Ich bin daher überzeugt, dass das Restrisiko für Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix (und PLAL), das sich aus der Verschiebung dieses Risikos von SLAL zu Phoenix ergibt, gering ist.

- 11.55 Es sei bemerkt, dass die zwei von mir gehaltenen fondsgebundenen SLAL-Policen (siehe Absatz 3.27) zu dieser Kategorie gehören.

Aktive Rückversicherung des fondsgebundenen Geschäfts

- 11.56 Wie in Absatz 8.102 beschrieben, bestehen bei SLAL Vorkehrungen für aktive fondsgebundene Rückversicherungen bei Drittunternehmen, die unter dem Übertragungsplan zusammen mit der relevanten Floating Charge auf Phoenix übertragen werden. Der Austausch der Property-Linked Floating Charge bedeutet, dass diese Unternehmen durch den Übertragungsplan ein Pfandrecht an den Vermögenswerten von Phoenix erhalten. Ich weise darauf hin, dass Phoenix derzeit über ähnliche Vorkehrungen für das aktive fondsgebundene Geschäft mit anderen externen Unternehmen verfügt, die ebenfalls über eine Floating Charge über die Vermögenswerte von Phoenix haben. Diese Floating Charges stellen sicher, dass die relevanten aktiv rückversicherten Versicherungsvertragsinhaber im Falle einer Liquidation von SLAL oder Phoenix gleichrangig sind.

- 11.57 Da diese Versicherungsverträge zusammen mit den relevanten Rückversicherungsvermögen auf Phoenix übertragen werden, und davon ausgehend, dass die entsprechenden Kapitalanforderungen nach Umsetzung des Übertragungsplans bei Phoenix Geltung erlangen, entstehen aus meiner Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit sämtlicher Versicherungsvertragsinhaber der Unternehmen.

Weitere Rückversicherungsvorkehrungen

- 11.58 Im Rahmen des Übertragungsplans werden alle externen Versicherungsverträge der einzelnen übertragenden Unternehmen (PLAL und SLAL) mit Dritten auf Phoenix übertragen. Dazu gehören auch sämtliche Verwahrungs- und Sicherheitsvereinbarungen im Zusammenhang mit den Rückversicherungsverträgen.
- 11.59 Diese Verträge werden also weiterhin bestehen und denselben Schutz in Bezug auf das betreffende Geschäft bieten wie vor dem Stichtag der Übertragung. Ich komme deshalb zu dem Schluss, dass es keine wesentlichen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber geben wird, wenn Phoenix Vertragspartner der externen Rückversicherungsverträge wird.

Zusammenfassung zum Thema Rückversicherung

- 11.60 Zusammenfassend stelle ich fest, dass die oben beschriebene Übertragung der verschiedenen Rückversicherungsvereinbarungen von SLAL und PLAL auf Phoenix sowie die sich daraus ergebenden Änderungen der internen und gruppeninternen Rückversicherungsvereinbarungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit sämtlicher Versicherungsvertragsinhaber haben werden.

WEITERE ÜBERLEGUNGEN

Anträge auf behördliche Zulassung

- 11.61 Phoenix, SLAL und PLAL verfügen über behördliche Zulassungen der PRA nach UK Solvency II wie in Abschnitt 4 beschrieben. Der Übertragungsplan wird sich auswirken auf die Nutzung von MA, VA, TMTP⁸ und des internen Modells, weshalb bestimmte Genehmigungen nach UK Solvency II neu beantragt werden müssen.
- 11.62 Bei der Umsetzung des Übertragungsplans beabsichtigt Phoenix, die drei derzeit bei Phoenix, SLAL und PLAL laufenden Non-Profit Funds mit einer MA-Genehmigung zu einem MA-Fonds innerhalb von Phoenix

⁸ Die Definitionen dieser Termini finden Sie im Glossar

zusammenzuführen. Firmen mit bestehenden MA-Genehmigungen können diese dazu nutzen, zukünftige Aktiva und Passiva unter den folgenden Bedingungen zu decken:

- Die künftigen Aktiva und Passiva weisen dieselben Merkmale auf wie die Aktiva und Passiva, die in dem MA-Portfolio enthalten sind, für das die Genehmigung erteilt wurde; und
- das MA-Portfolio erfüllt weiterhin die relevanten Bedingungen der Solvency II Regulations 2015 (2015/575)⁹.

- 11.63 Phoenix hat der PRA gegenüber nachgewiesen, dass nach Umsetzung des Übertragungsplans alle in den MA-Portfolios enthaltenen Aktiva und Passiva im PLL NPF von den ursprünglichen MA-Anträgen gedeckt sind. Phoenix wendet daher die gleiche Bewertung der Merkmale an, um die Non-Profit MA-Funds zu kombinieren. Mir ist bekannt, dass die PRA keine weiteren Fragen in Bezug auf diese Nachweise hat. Daher besteht meiner Meinung und Erfahrung nach nur ein minimales Risiko, dass die PRA mit dieser Kombination der drei Non-Profit Funds zu MA-Zwecken nicht zufrieden ist.
- 11.64 Der Heritage WPF bedarf der Genehmigung der PRA zur Anwendung der MA im entsprechenden Phoenix-Fonds nach der Übertragung. Dies wird eine genaue Replikation der MA darstellen, die derzeit im SLAL Heritage WPF besteht. Diese Genehmigung wird möglicherweise nicht vor dem Stichtag der Übertragung erteilt werden, was allerdings keinen Einfluss auf Phoenix insgesamt oder irgendwelche Leistungen der Versicherungsvertragsinhaber haben wird. Dies ist begründet in der Struktur des Ringverbands unter Solvency II des Heritage WPF und der Anwendung eines fiktiven Unternehmens, auf das der Zeitpunkt dieser Genehmigung keine Auswirkungen auf die Bestimmung der Leistungen der Versicherungsvertragsinhaber hat.
- 11.65 Heritage WPF und SLAL PBF nutzen (hinsichtlich einiger Nicht-MA-Vermögenswerte) derzeit ebenfalls die VA, werden dies aber nach Umsetzung des Übertragungsplans nicht weiter fortsetzen, weil es für Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans nicht wesentlich ist.
- 11.66 Phoenix hat einen Vorschlag zur Methodik zur Harmonisierung der Berechnung des TMTP nach Umsetzung des Übertragungsplans bei der PRA eingereicht und wartet derzeit auf deren Rückmeldung. Je nachdem, wie diese Rückmeldung ausfällt, soll Phoenix dem Vorstand im Juni 2023 einen formalen Vorschlag vorlegen für eine Neuberechnung des TMTP gemäß der vorgeschlagenen Methodik per 30. September 2023 (Datum des Inkrafttretens des Übertragungsplans). Der wichtigste Grundsatz besteht darin, dass die vorgeschlagene Methodik keine Auswirkungen haben sollte auf das Niveau des uneingeschränkten TMTP in der Bilanz nach Umsetzung des Übertragungsplans. Die vorgeschlagene Methodik ist in die in diesem Gutachten erläuterten Finanzanalysen eingeflossen und läuft darauf hinaus, dass der TMTP nach Umsetzung des Übertragungsplans die Summe der bisherigen Teile ist. Da der Ansatz im Wesentlichen auf eine Fortführung des derzeitigen Konzepts hinausläuft und die Änderung des Risikoprofils von Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans wesentlich ist (trotz angemessener Kapitalhilfe), besteht meiner Ansicht und Erfahrung nach nur ein geringes Risiko, dass die PRA mit diesem Ansatz nicht zufrieden ist und die Methodik sowie die Neuberechnung des TMTP vor dem Stichtag der Übertragung genehmigt. Außerdem gibt es zu dem von Phoenix verfolgten Ansatz keine erkennbare Alternative, weshalb es praktisch unmöglich ist, die Auswirkungen einer solchen Alternative zu quantifizieren. Ich stelle jedoch fest, dass die Genehmigung der vorgeschlagenen Methodik allein im Ermessen der PRA liegt und werde diesbezüglich aktuell in meinem Zusatzgutachten berichten.
- 11.67 In den in Abschnitt 9 erläuterten Finanzanalysen wurde davon ausgegangen, dass die oben beschriebenen Anträge genehmigt werden, und dass die VA innerhalb des Phoenix Heritage WPF und dem SLAL PBF nach Umsetzung des Übertragungsplans nicht länger angewendet wird. Die Nichtanfechtung dieser Anträge vorausgesetzt (da sie im Wesentlichen eine Weiterführung der derzeitigen Konzepte der Unternehmen darstellen, oder einer Unterbrechung im Falle der VA), erwarte ich, dass diese Genehmigungen erteilt werden und dass es vernünftig und angemessen ist, sie in der in Abschnitt 9 erläuterten Finanzanalyse zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Finanzanalyse, die diese Genehmigungen berücksichtigt (und auch die aktualisierten Neuberechnungen des TMTP per 31. Dezember 2022), meiner Ansicht nach die am besten geeignete Analyse, da sie anstatt einer vorübergehenden Situation die tatsächliche Situation widerspiegelt.
- 11.68 Mir ist bewusst, dass der Übertragungsplan zu keinen größeren Änderungen am internen Modell von Phoenix führen wird, und dass dasselbe interne Modell nach Umsetzung des Übertragungsplans auf das Geschäft des vergrößerten Unternehmens Phoenix angewendet werden wird. Wie in Abschnitt 9 beschrieben, wird die Verringerung der Solvenzkapitalanforderung nach Umsetzung des Übertragungsplans eher durch eine Steigerung des Diversifizierungsnutzens bewirkt als durch eine Änderung des internen Modells. Oder, in anderen Worten: der

⁹ Richtlinie 2009/138/EC

zusätzliche Diversifizierungsnutzen aus der Anwendung desselben internen Modells auf das vergrößerte Unternehmen Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans im Vergleich zu einer Änderung des internen Modells. Die Steigerung des LACDT ist kein Bestandteil des eigentlichen internen Modells, sondern wird in der Solvenzkapitalanforderung als gesonderter Posten ausgewiesen.

11.69 Ich daher überzeugt, dass der Übertragungsplan keine wesentlichen Auswirkungen auf die von der PRA an Phoenix, PLAL und SLAL erteilten Genehmigungen und deren Anwendung im nach Umsetzung des Übertragungsplans vergrößerten Unternehmen Phoenix haben sollte. Deshalb bin ich sicher, dass die Berücksichtigung der als gewährt angenommenen Genehmigungen in der Pro-Forma-Berechnung der Finanzlage nach Umsetzung des Übertragungsplans in der obigen Table 9.5 angemessen ist.

Unit Matching im Heritage WPF

11.70 Im Falle eines zukünftigen Unit Matching gem. Solvency II bleiben die von den Versicherungsvertragsinhabern erhobenen Beiträge und die Cashflows vom Heritage WPF zum Phoenix NPF über RCF unverändert. Zusätzliche Maßnahmen:

- Eine anfängliche Einlösung von Vermögenswerten in Höhe der zukünftigen jährlichen Managementkosten (JMK), die bei einem Unit Matching im Voraus angerechnet werden. Dieser Wert würde dem Phoenix NPF sofort zur Verfügung stehen, da die relevanten Fonds dem Phoenix NPF zugeordnet sind.
- Jede zusätzliche Einlösung von Vermögenswerten oder Wiederanlage in Linked Assets im Rahmen der (normalerweise) vierteljährlichen Neugewichtung durch Unit Matching, die im Rahmen des Unit Matching erforderlich ist. Der Wert würde dem Phoenix NPF sofort zur Verfügung stehen oder aus dem Phoenix NPF zur Verfügung gestellt. Dem Phoenix NPF könnte möglicherweise der RCF-Cashflow aus dem Heritage WPF zur Verfügung stehen, bei einem unzureichenden RCF-Cashflow allerdings müsste jegliches Defizit aus dem Unit Matching aus anderen Phoenix NPF-Ressourcen ausgeglichen werden.

11.71 Einer der Schutzmechanismen des Heritage WPF im Rahmen des SLAC-Demutualisierungsplans besteht darin, dass eine Zahlung von JMK abzüglich der Ausgaben für fondsgebundene Geschäfte innerhalb des Fonds über den RCF-/RPTA-Prozess zurückgehalten werden kann. Bei der Anwendung des Unit Matching würde dieser Schutzmechanismus wie oben beschreiben aufrecht erhalten bleiben. Das potenzielle Risiko eines Unit Matching besteht in der Gefahr für den Phoenix NPF, die eigenen Ressourcen zur Neugewichtung des Unit Matching verwenden zu müssen, wenn durch eine Begrenzung des RCF-Cashflows der Schutzmechanismus des Heritage WPF ausgelöst wird. Ich bin trotzdem überzeugt, dass das Risiko eines Rückgriffs des Phoenix NPF auf seine eigenen Ressourcen und eine dadurch möglicherweise ausgelöste wesentliche Beeinträchtigung der finanziellen Sicherheit von Phoenix insgesamt gering ist, da der Phoenix NPF gemäß den Kapitalmanagementrichtlinien von Phoenix Kapital zur Deckung seiner Solvenzkapitalanforderung (einschließlich sämtlicher unterstützter With-Profits Funds) zusammen mit dem erforderlichen Überschuss über der Solvenzkapitalanforderung halten muss. Das Risiko liegt meiner Ansicht nach deshalb deutlich jenseits der Wahrscheinlichkeit von 1:200.

11.72 Ich komme deshalb zu dem Schluss, dass die Änderungen des Übertragungsplans zur Ermöglichung eines zukünftigen Unit Matching hinsichtlich des fondsgebundenen Geschäfts im Heritage WPF keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die With-Profits-Versicherungsvertragsinhaber in diesem Fonds oder auf andere Versicherungsvertragsinhaber haben werden.

11.73 Es stellt sich die berechtigte Frage, weshalb der Phoenix NPF und die Aktionäre von Phoenix ein Unit Matching des fondsgebundenen Geschäfts im Heritage WPF würden durchführen wollen, und weshalb ein solches Unit Matching für diesen Fonds genehmigt werden sollte. Wie oben ab Absatz 8.70 erläutert, fallen die zukünftigen Überschüsse aus diesem fondsgebundenen Geschäft (gemäß den Bedingungen des SLAC-Demutualisierungsplans) an die Aktionäre von Phoenix, sofern nicht unter sehr ungünstigen Umständen der Schutzmechanismus des SLAC-Demutualisierungsplans ausgelöst wird. Unit Matching unter UK Solvency II ist wegen des effizienteren Kapitaleinsatzes und der geringeren Wahrscheinlichkeit steigender Beiträge inzwischen ein üblicher Ansatz für das Risikomanagement im fondsgebundenen Geschäft, nicht nur zum Nutzen der Aktionäre, sondern auch zum Nutzen des Unternehmens insgesamt und dessen Versicherungsvertragsinhabern. In Anbetracht dieser Tatsachen bin ich überzeugt, dass der Phoenix NPF und die Aktionäre von Phoenix davon ausgehen können, dass Unit Matching für dieses Geschäft zukünftig zur Anwendung kommen kann.

Das Darlehen zwischen PGH und SLAL

- 11.74 Wie in Absatz 7.85 erwähnt, gewährt SLAL ein Darlehen an PGH über £ 309 Millionen (per 31. Dezember 2022). Dieses wurde ungefähr zu dem Zeitpunkt eingerichtet, als das Eigentum an SL Intl von SLAL auf PGH überging. Dieses Darlehen wird von SLAL auf Phoenix übertragen, zusammen mit den Rechten von SLAL aus dem von PGH gewährten zugehörigen Floating Charge für Aktien über die Aktien von SL Intl. Daher wird nach Umsetzung des Übertragungsplans das Darlehen von Phoenix an PGH vergeben, wobei PGH verpflichtet ist, an Phoenix zurückzuzahlen anstatt an SLAL. Nach Umsetzung des Übertragungsplans stellt das Darlehen dementsprechend einen Vermögenswert in der Bilanz von Phoenix im Sinne von Solvency II dar. Sollte PGH nach Umsetzung des Übertragungsplans das Darlehen nicht zurückzahlen, würde Phoenix die Aktien von SL Intl unter der Floating Charge für Aktien erhalten.

AUSWIRKUNGEN DES ÜBERTRAGUNGSPLANS AUF DIE LEISTUNGSSICHERHEIT FÜR DIE VERSICHERUNGSVERTRAGSINHABER VON SLPF

- 11.75 Wie in Abschnitt 7 beschrieben, ist SLPF eine Tochtergesellschaft von SLAL, wobei die Versicherungsverträge von SLPF derzeit vollständig rückversichert sind, beim Heritage WPF und SLAL PBF. Außerdem ist hinsichtlich des Best Estimate der Verpflichtungen (BEL) SLPF im Vergleich mit den anderen ein relativ kleines Unternehmen. Der Übertragungsplan sieht vor, dass die von SLAL gehaltenen Aktiva und Passiva in Bezug auf diese Versicherungsverträge (durch die gruppeninterne Rückversicherungsvereinbarung) nach Bedarf auf den Phoenix Heritage WPF und Phoenix NPF übertragen werden. Versicherungsverträge von SLPF selbst werden nach Bedarf auf diese beiden Fonds von Phoenix übertragen.
- 11.76 Ich kann bestätigen, dass die Betrachtung der Versicherungsvertragsinhaber von SLPF in meinen vorausgehenden Betrachtungen in diesem Abschnitt enthalten ist, und dass deshalb der Übertragungsplan keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber von SLPF haben wird. Ich stelle insbesondere fest, dass die derzeit beim Heritage WPF rückversicherten Versicherungsverträge von SLPF nach Umsetzung des Übertragungsplans tatsächlich dem neu aufgelegten Phoenix Heritage WPF zugehörig sein werden (d.h., dass sie von einem Non-Profit Fund auf einen With-Profits Fund übertragen werden). Angesichts der Non-Profit-Eigenschaft ihrer Leistungen wird dieser Aspekt keine wesentlichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber haben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE EINZELNEN GRUPPEN VON VERSICHERUNGSVERTRAGSINHABERN

- 11.77 Wie bereits erwähnt, gilt die Analyse in diesem Abschnitt über die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die finanzielle Sicherheit der Versicherungsvertragsinhaber für alle Klassen von Versicherungsvertragsinhabern der Unternehmen Phoenix, PLAL und SLAL. Die Auswirkungen auf die Unternehmen hinsichtlich der Bilanzen, einschließlich der Einflüsse auf die Solvabilitätsquote und Kapitalrichtlinien, betreffen alle Versicherungsvertragsinhaber der Unternehmen, unabhängig davon, ob sie zu einem With-Profits Fund oder einem Non-Profit Fund und Shareholder Fund gehören.
- 11.78 Meiner Meinung nach ergeben sich aus der Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber. Ich begründe diese Schlussfolgerung wie folgt:
- Die Solvabilitätsquote für Phoenix liegt auch nach Umsetzung des Übertragungsplans über dem in der PCP genannten Sollwert für die Solvabilitätsabdeckung.
 - Versicherungsvertragsinhaber von PLAL und SLAL wechseln vom für sie geltenden Geltungsbereich der Kapitalrichtlinien der PLAL und SLAL in den dann für sie geltenden Geltungsbereich der aktualisierten PCP. Ich stelle fest, dass verschiedene Schlüsselaspekte der Kapitalrichtlinien der Unternehmen schon vor Umsetzung des Übertragungsplans harmonisiert waren. Ich stelle außerdem fest, dass die aktualisierte PCP innerhalb des Übertragungsplans Aspekte abdeckt, die in den Kapitalrichtlinien von PLAL und SLAL enthalten waren, aber nicht tatsächlich in den vorhergehenden Anforderungen des Übertragungsplans. Für Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix und PLAL bedeutet die Aufnahme der Kapitalereignisanforderung eine zusätzliche Leistungssicherheit.

- Der Übertragungsplan verändert zwar tatsächlich das Risikoprofil von Phoenix, aber dies ist berücksichtigt durch die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen (d.h. die Solvenzkapitalanforderung) zusammen mit den PCP-Anforderungen.
- Bei den Schutzmechanismen für With-Profits-Versicherungsvertragsinhaber oder die bestehenden Kapitalhilfevereinbarungen ergeben sich keine Änderungen. Die Ansteckungsgefahr aus den auf Phoenix übertragenen unterstützten Fonds und dem Heritage WPF wird aufgefangen durch die mit dem Übertragungsplan zusätzlich auf Phoenix übertragenen Kapitalhilfedarlehen.
- Es gibt keine wesentlichen Änderungen an den internen oder externen Rückversicherungsvereinbarungen, die die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber beeinträchtigen, da diese nach Umsetzung des Übertragungsplans allgemein bei Phoenix repliziert werden, mit Ausnahme der Schließung des NPI WPF und der Auflösung dieser dann redundanten Rückversicherungsvereinbarung.
- Etwas zusätzliche Sicherheit gewähren die Kapitalrichtlinien von PGH, die Tochterunternehmen durch Finanzhilfen an ihr eigenes Tochterunternehmen unterstützt, damit die Compliance mit den Kapitalrichtlinien wiederhergestellt wird, falls das Tochterunternehmen über einen Zeitraum von vier Monaten ihren Kapitalrichtlinien nicht entsprechen kann. Trotzdem, um jeden Zweifel auszuschließen, bestätige ich, dass eine besondere Berücksichtigung dieses Aspekts in meinen Schlussfolgerungen nicht erforderlich und deshalb auch nicht erfolgt ist.

11.79 Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Aspekte komme ich zu der Überzeugung, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsvertragsinhaber der Unternehmen haben würde. Hinsichtlich der behördlichen Genehmigungen, die Phoenix bei der PRA beantragt hat (insbesondere in Bezug auf TMTP), bin ich sicher, dass das Risiko einer Nichterteilung äußerst gering ist, da diese im Wesentlichen eine Fortführung der derzeitigen Konzepte bedeuten.

12. Die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die geltenden Standards für Kundenbetreuung, Verwaltung, Management und Governance der Versicherungsverträge

EINLEITUNG

- 12.1 Dieser Abschnitt umfasst meine Einschätzungen zu den Auswirkungen des Übertragungsplans auf die geltenden Standards für Kundenservice, Verwaltung, Management und Governance der Versicherungsverträge der Gesellschaften.
- 12.2 Meine Einschätzungen zu den einzelnen Bereichen habe ich im Folgenden dargelegt.

VERWALTUNG UND KUNDENBETREUUNG

- 12.3 Bei der Bewertung der Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Standards bei der Verwaltung und Betreuung der Versicherungsverträge der Gesellschaften müssen die zwei folgenden Aspekte berücksichtigt werden:
- die vorübergehenden Auswirkungen auf den Kundenservice für die Versicherungsvertragsinhaber der Gesellschaften aufgrund des zu erwartenden Mehraufwandes in Verbindung mit der Übertragung
 - die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die geltenden Verwaltungs- und Kundenbetreuungsvereinbarungen
- 12.4 Phoenix hat verschiedene Vorkehrungen getroffen, um den aufgrund von Kundenanfragen bezüglich des Übertragungsplans erwarteten vorübergehenden Anstieg der Kundenservice-Nachfrage zu bewältigen. Dies schließt sowohl den zusätzlichen Bedarf an Kundenbetreuung in Zusammenhang mit dem Übertragungsplan und den Mitteilungen zum Übertragungsplan als auch die zusätzlichen durch den Erhalt der Mitteilungen zum Übertragungsplan ausgelösten Anfragen im Tagesgeschäft ein. Zu diesen Vorkehrungen zählen:
- In den Callcentern, die das Tagesgeschäft für Phoenix, PLAL und SLAL betreuen, wurden Zeitarbeitskräfte eingestellt.
 - Diligenta wird zusätzliches Personal einstellen, um Anfragen zum Übertragungsplan von Versicherungsvertragsinhabern von Phoenix und PLAL beantworten zu können.
 - Die Phoenix Group wird in ihren ReAssure-Callcentern zusätzliche Kapazitäten bereitstellen, um die Anfragen zum Übertragungsplan für den Großteil von SLAL und SLPF abzudecken, und Diligenta wird sich um den verbleibenden Bedarf von SLAL und SLPF kümmern. Ich merke hierzu an, dass nicht ReAssure selbst, sondern ReAssure UK Services Limited („RUKSL“) diese Dienstleistungen erbringen wird.
 - Der Bedarf an Kundenbetreuung wird durch die zeitliche Staffelung der Mitteilungen zum Übertragungsplan, die Bereitstellung von Informationen auf Websites und den Einsatz von Kontaktformularen auf der Website reguliert.
- 12.5 Sowohl Diligenta als auch RUKSL haben die erwartete zusätzliche Nachfrage in diesem Zeitraum (und in diesem Zuge auch ihren zusätzlichen Personalbedarf) auf Grundlage der erwarteten Anzahl zu versendender Mitteilungen, der Länge des Versandzeitraums und ihrer Erfahrungswerte bezüglich der Antwortraten modelliert. Diese Schätzungen wurden mit Phoenix abgestimmt und die Einstellungspläne von Diligenta und RUKSL umgesetzt.
- 12.6 Phoenix, Diligenta und RUKSL haben sowohl einzeln als auch in Zusammenarbeit beträchtliche Erfahrung bei der Abwicklung von Übertragungsplänen wie dem vorliegenden und ich bin der Auffassung, dass sie gut aufgestellt sind, um angemessene Personalstärken sowohl für die Umsetzung des Übertragungsplans als auch für die durch die Mitteilungen ausgelösten Anfragen im Tagesgeschäft abzuschätzen. Ausgehend von den Anfragen und kritischen Rückfragen, die ich an Phoenix gestellt, und den Antworten, die ich erhalten habe, bin ich überzeugt, dass die getroffenen Vorkehrungen das Risiko von Unzulänglichkeiten in der Kundenbetreuung während des Mitteilungszeitraums minimieren werden.
- 12.7 Die zwischen den Serviceunternehmen innerhalb der Phoenix Group bestehenden Vereinbarungen sowie die Kontrollprozesse und Governance bezüglich dieser Vereinbarungen würden sich durch den Übertragungsplan nicht ändern. Vorbehaltlich der unter 12.14 beschriebenen Pläne bedeutet das im Einzelnen für die Zeit nach der Umsetzung des Übertragungsplans:

- Verwaltungsdienstleistungen für die derzeitigen Versicherungsverträge von Phoenix werden weiterhin von PGMS und PGS zu denselben Bedingungen erbracht;
 - Verwaltungsdienstleistungen für ehemalige Versicherungsverträge von PLAL werden weiterhin von PGMS und PGS zu denselben Bedingungen erbracht;
 - SLAESL wird weiterhin die Verwaltungsdienstleistungen für ehemalige Versicherungsverträge von SLAL erbringen und
 - SLAESL wird weiterhin die Verwaltungsdienstleistungen für die Rentenversicherungsverträge von SLPF erbringen, die derzeit zu SLAL rückversichert sind (und die durch den Übertragungsplan auf Phoenix übergehen würden).
- 12.8 Unabhängig von den Bestimmungen des Übertragungsplans ist eine Änderung der Verwaltungsvereinbarungen vorgesehen. PGMS hat einen Teil der Verwaltung und Betreuung der Versicherungsverträge von Phoenix an Capita ausgelagert und dieser Bereich wird derzeit zu Diligenta übertragen.
- 12.9 Diese geplante Verwaltungsänderung ist vom Übertragungsplan unabhängig. Daher hätte der Übertragungsplan an sich keine Auswirkungen auf die Qualität der Verwaltung und Betreuung der Versicherungsverträge von Phoenix, SLAL und von SLPF.
- 12.10 Die Vereinbarung zwischen PGS und Diligenta zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die Versicherungsverträge von PLAL (sowie die Verträge von Phoenix) bleibt vom Übertragungsplan unberührt. Die Aufsicht des Managements und die Risiko- und Kontrollberichterstattung in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bleiben ebenfalls unverändert.
- 12.11 Die Umsetzung des Übertragungsplans hätte darüber hinaus keine direkten Auswirkungen auf:
- die Systeme, auf denen die Versicherungsverträge der Gesellschaften gespeichert und verwaltet werden;
 - die Prozesse, nach denen die Versicherungsverträge der Gesellschaften betreut werden;
 - das Personal der Teams, die derzeit die Versicherungsverträge verwalten;
 - den von den Gesellschaften vorausgesetzten Standard und Grad der Kundenbetreuung und
 - die Maßstäbe, an denen die Gesellschaften ihren Erfolg oder Misserfolg bei der Kundenbetreuung messen.
- 12.12 Angesichts der Übereinstimmung der vor und nach der Umsetzung des Übertragungsplans geltenden Verwaltungs- und Kundenbetreuungsvereinbarungen bin ich der Auffassung, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine nachteiligen Auswirkungen auf die geltenden Standards für Kundenbetreuung und Verwaltung der Versicherungsverträge der Gesellschaften hätte.
- 12.13 Obwohl dies für die Verwaltung der Versicherungsverträge der Gesellschaften nicht relevant ist, merke ich an, dass SLPF weiterhin die Rolle als Instructing Parties' Agent für die Inbound Property-Linked Reinsurance Policies von SLAL (wie in Absatz 7.64 beschrieben) erfüllt. Es ist vorgesehen, dass SLPF diese administrative Funktion niederlegt, sobald diese Versicherungsverträge im Rahmen des abrdn-Transfers (ab Absatz 8.89 beschrieben) auf ALPL übertragen wurden.
- 12.14 Ich merke an, dass die Phoenix Group plant, PGS und SLAESL mit PGMS zu fusionieren und so ein einziges Serviceunternehmen zu bilden. Dies könnte vor oder nach dem Übertragungstichtag stattfinden. Ich bin der Ansicht, dass diese Änderung keine Auswirkungen auf die Kundenbetreuung der Versicherungsvertragsinhaber haben wird.

MANAGEMENT UND GOVERNANCE

Einleitung

- 12.15 Aus der Umsetzung des Übertragungsplans ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Teams, die für das Management der Geschäfte der Gesellschaften zuständig sind, sobald das gesamte relevante Geschäft bei Phoenix liegt.
- 12.16 Die Governance-Grundsätze der Gesellschaften sind bereits vereinheitlicht, daher ergeben sich aus der Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen Änderungen an den Governance-Regelungen.

- 12.17 Die Vorstände und Vorstandsgremien von Phoenix, PLAL und SLAL (einschließlich der WPCs von Phoenix, PLAL und SLAL) haben derzeit die gleiche Zusammensetzung und Struktur und die Vorstände und Vorstandsgremien halten ihre Sitzungen in der Praxis gleichzeitig ab. Obwohl diese Vorstände und Vorstandsgremien technisch gesehen im Rahmen des Übertragungsplans zu einem einzigen Vorstand und jeweils einem einzigen Vorstandsgremium zusammengelegt würden, würden in der Praxis dieselben Vorstands- und Gremiumsmitglieder dieselben Geschäfte führen wie auch derzeit schon.
- 12.18 SLPF hat derzeit einen separaten Vorstand, der auch nach der Umsetzung des Übertragungsplans bestehen bleiben wird. Der Vorstand von SLPF hat nicht die gleiche Zusammensetzung wie die Vorstände von Phoenix, PLAL und SLAL, und es wird durch den Übertragungsplan keine Änderungen an der Zusammensetzung und Struktur des SLPF-Vorstands geben. Ich merke an, dass SLPF nach Umsetzung des Übertragungsplans kein eigentliches Versicherungsgeschäft mehr betreiben wird, und dass die Prüfung der Governance daher in diesem Fall weniger wichtig ist als bei Phoenix. Die ehemaligen Inhaber von SLPF-Versicherungsverträgen werden nach der Umsetzung des Übertragungsplans unter alle Governance-Prozesse von Phoenix fallen.
- 12.19 Die strukturellen Veränderungen, die sich aus dem Übertragungsplan ergeben, hätten somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Governance der Versicherungsverträge der Gesellschaften.
- 12.20 Es gibt jedoch einige Änderungen, die an den Bestimmungen der derzeit geltenden Übertragungspläne oder zeitgleich zur Umsetzung dieses Übertragungsplans vorgesehen sind und die Auswirkungen auf die Governance der Versicherungsverträge haben könnten. Diese sind:
- die Zusammenfassung der PPFM-Dokumente von PLAL und Phoenix zu einem einzigen Dokument;
 - die Abschaffung der jährlichen Zertifizierungsanforderungen aus den derzeit geltenden Übertragungsplänen und
 - Änderungen an den WPC-Referenzbedingungen.
- 12.21 Meine Einschätzungen zu den einzelnen geplanten Änderungen habe ich im Hinblick auf die Governance der Versicherungsverträge im Folgenden dargelegt.

Die geplanten Änderungen an den PPFMs von Phoenix, PLAL und SLAL

- 12.22 Parallel zur Umsetzung des Übertragungsplans sollen die PPFM-Dokumente von PLAL und von Phoenix zu einem einzigen Dokument zusammengeführt werden. Im PPFM-Dokument von Phoenix würden jedoch gesonderte Abschnitte für die einzelnen im Geltungsbereich liegenden With Profits Funds erhalten bleiben, einschließlich der für das ehemalige Geschäft von PLAL neu geschaffenen With Profits Funds. Die für die einzelnen Fonds geltenden Grundsätze und Praktiken wären somit für die Versicherungsvertragsinhaber weiterhin leicht erkennbar. Für die ehemaligen With Profits Funds von SLAL mit Versicherungsvertragsinhabern im Vereinigten Königreich, d. h. für den Heritage WPF und den UKSMWPF, würden weiterhin gesonderte PPFM-Dokumente geführt. Für die Verwaltung des German WPF und des German Smoothed Managed WPF wird es weiterhin IPPFM-Dokumente geben, wobei die Verpflichtung aus dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan, IPPFMs für den German WPF und den German Smoothed Managed WPF zu führen, erhalten bleibt und von SLAL auf Phoenix übergeht.
- 12.23 Darüber hinaus werden zwar einige Änderungen an den PPFMs notwendig sein, um die aus der Umsetzung des Übertragungsplans resultierenden Änderungen widerzuspiegeln, wie z. B. die Übertragung von Versicherungsverträgen von PLAL und SLAL auf Phoenix, die bereits in diesem Gutachten beschriebenen Aktualisierungen der Sunset-Klauseln von Phoenix und PLAL, die Schließung des Heritage WPF für neue Geschäfte, und um den Kapitalereignisschutz auf die erweiterte Phoenix auszuweiten. Es sind jedoch keine grundlegenden inhaltlichen Änderungen an den Grundsätzen und Praktiken vorgesehen, nach denen die With Profits Funds von Phoenix, PLAL und SLAL gemanagt werden.
- 12.24 Daher bin ich der Auffassung, dass die Zusammenfassung der PPFMs von Phoenix und PLAL zu einem Dokument und die Änderung des Wortlauts aller vier derzeitigen PPFMs, um die Umsetzung des Übertragungsplans widerzuspiegeln, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Governance der With-Profits-Versicherungsverträge von Phoenix, PLAL und SLAL hätten.
- 12.25 Die Änderungen an den PPFM werden in den Mitteilungen zum Übertragungsplan (siehe Abschnitt 15) bekannt gegeben, und die nach dem Übertragungsplan geltenden PPFM-Dokumente werden den Versicherungsvertragsinhabern auf den entsprechenden Websites oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

12.26 Ich bestätige, dass ich die nach dem Übertragungsplan geltenden PPFM-Dokumente eingesehen und geprüft habe, um zu den oben genannten Schlussfolgerungen zu gelangen.

Abschaffung der jährlichen Zertifizierungsanforderungen aus den derzeit geltenden Übertragungsplänen

12.27 Die Zertifizierungsanforderungen aus dem Phoenix 2009 Übertragungsplan, dem PLAL 2015 Übertragungsplan und dem SLAC-Demutualisierungsplan (wie in Absatz 8.60 beschrieben) werden nicht in diesen Übertragungsplan aufgenommen. Diese Zertifizierungsanforderungen gelten nur für bestimmte With Profits Funds und widmen sich der Frage, ob Phoenix, PLAL und SLAL die betreffenden Fonds im Sinne der Übertragungspläne, in denen die Zertifizierungsanforderungen verankert sind, geführt haben.

12.28 Ich habe den Umfang und die Art dieser jährlichen Zertifizierungsanforderungen (und die jährlichen Bescheinigungen an sich) geprüft und bin der Auffassung, dass sie keine wesentlichen Zertifizierungen enthalten, die nicht auch im Rahmen der bestehenden internen Governance- und gesetzlichen Compliance-Prozesse erforderlich sind. So müssen etwa die Vorstände (auf Empfehlung der WPAs) bereits die Einhaltung der relevanten PPFMs und des Abschnitts 20 der COBS-Regelungen der FCA sowie eine gerechte Behandlung der Kunden sicherstellen und diese Anforderungen werden auch unabhängig von den Zertifizierungsanforderungen im Übertragungsplan weiterhin zu erfüllen sein.

12.29 Ich merke darüber hinaus an, dass:

- alle Fonds in Übereinstimmung mit jeglichen von Rechts wegen für sie geltenden Übertragungsplänen geführt werden sollten, unabhängig davon, ob dafür eine Bescheinigung ausgestellt wird oder nicht (und dies gilt für alle Fonds, die nach dem Übertragungsplan zu Phoenix gehören).
- Phoenix seine Geschäfte bereits seit vielen Jahren in Übereinstimmung mit den vorhergegangenen Übertragungsplänen führt und sich somit bezüglich der Einhaltung von Übertragungsplänen, sowohl in den Bereichen, die Bescheinigung erfordern, als auch in den anderen Bereichen, bewährt hat.
- speziell für den SLAC-Demutualisierungsplans nun einige Elemente ohne große Ermessensspielräume formelhaft festgeschrieben sind, darunter die in Absatz 7.16 beschriebene Einhaltung des MEP, und Bereiche, die einen gewissen Ermessensspielraum für Entscheidungen zulassen, wie z. B. die Kostenverteilung unter den With Profits Funds von SLAL, durch den WPA von SLAL geprüft werden, und dieses Vorgehen auch nach dem Übertragungsplan gemäß den FCA-Richtlinien fortgesetzt würde.

12.30 Es ist nachvollziehbar, warum die Zertifizierungsanforderungen eingeführt wurden, als die besagten Übertragungspläne noch neu waren. Mit Hilfe der Bescheinigungen sollte sichergestellt werden, dass Prozesse zur Überprüfung und Überwachung der Einhaltung der Übertragungspläne bestehen. Nachdem nun allerdings einige Zeit vergangen ist und sich die Governance-Prozesse in der Branche insgesamt verbessert haben (teilweise als Reaktion auf neue gesetzliche Anforderungen) ist es ebenso nachvollziehbar, dass diese Zertifizierungsprozesse keinen zusätzlichen Nutzen mehr bieten. Meiner Ansicht nach hätte der Wegfall der Zertifizierungsanforderungen infolge des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Governance der betreffenden Versicherungsverträge.

Änderungen an den Referenzbedingungen der WPCs

12.31 Dieser Bereich wurde bereits in vorangegangenen Abschnitten dieses Gutachtens behandelt: Die Änderungen an sich sind ab Absatz 8.79 beschrieben und meine Auswertung von und Schlussfolgerungen zu diesen Änderungen finden sich in dem Abschnitt ab Absatz 10.69.

12.32 Bezüglich der Governance-Aspekte ist im Rahmen des Übertragungsplans eine Änderung geplant, nach der unwesentliche oder geringfügige Änderungen oder Behebungen von Fehlern oder Auslassungen in den Referenzbedingungen des WPC nicht mehr im Vorhinein der FCA und der PRA vorgelegt werden müssten, vorausgesetzt, dass der Vorstand von Phoenix und das WPC übereinstimmen, dass die Änderungen in diese Kategorie fallen. Ich würde erwarten, dass der Vorstand von Phoenix und das WPC in der Praxis den Rat des leitenden Aktuars von Phoenix und der zuständigen With-Profits-Aktuare zu diesem Aspekt einholen und deren Ansichten berücksichtigen. Die FCA und PRA im Vorhinein zu benachrichtigen und eine Antwort einzuholen, ist mit einem Aufwand verbunden, und nach meiner Erfahrung wäre es in der Regel eindeutig, ob eine geplante Änderung in die Kategorie einer unwesentlichen/geringfügigen Änderung fällt oder eine Korrektur eines Fehlers oder einer Auslassung darstellt.

- 12.33 Ich bin daher der Auffassung, dass sich diese Änderung bezüglich des Überarbeitungsprozesses der WPC-Referenzbedingungen nicht wesentlich nachteilig auf die Interessen der Versicherungsvertragsinhaber auswirken wird.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG

- 12.34 Abschließend komme ich zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die geltenden Standards für Kundenbetreuung, Verwaltung, Management und Governance der Versicherungsverträge der Gesellschaften hätte. Diese Schlussfolgerung gilt sowohl für den Zeitraum während der Umsetzung des Übertragungsplans (d. h. der Zeitraum zwischen den ersten Mitteilungen an die Versicherungsvertragsinhaber und dem Übertragungstichtag) als auch für den Zeitraum nach dem Übertragungstichtag.

13. Meine Überlegungen in Bezug auf Inhaber von Versicherungsverträgen von SL Intl

EINLEITUNG

- 13.1 Wie in diesem Gutachten bereits an früherer Stelle angemerkt wurde, wurden im Rahmen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans:
- Die Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen, die vom Heritage WPF auf den SL Intl Heritage WPF übertragen worden sind, wurden wieder an den Heritage WPF rückversichert und die fondsgebundenen Leistungen bestimmter Versicherungsverträge, die so an den Heritage WPF rückversichert wurden, wurden an SL Intl zurückgeführt; und
 - Die von SLAL an SL Intl PBF übertragenen Versicherungsverträge mit Verbindlichkeiten aus With-Profit-Investitionen, die vom German WPF und dem German Smoothed Managed WPF auf den SL Intl German WPF bzw. den SL Intl German Smoothed Managed WPF übertragen wurden, wurden auf den ursprünglichen Fonds innerhalb SLAL rückversichert.
- 13.2 Im Rahmen des Übertragungsplans und der Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans werden diese Rückversicherungsmaßnahmen auf den neu geschaffenen German WPF in Phoenix („**Phoenix German WPF**“), den German Smoothed Managed WPF in Phoenix („**Phoenix German Smoothed Managed WPF**“) und den Phoenix Heritage WPF übertragen.
- 13.3 Neben den vorgenannten Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern, deren Versicherungsverträge im Rahmen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans auf SL Intl übertragen wurden, muss ich auch (siehe Absatz 8.21) die Position der anderen Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl, d. h. die Situation der Versicherungsverträge berücksichtigen, die sowohl vor als auch nach dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan durch SL Intl abgeschlossen wurden sowie (um Zweifel auszuschließen) die Versicherungsverträge, die an SL Intl übertragen und nicht an SLAL rückversichert wurden. Diese Versicherungsvertragsinhaber bezeichne ich nachstehend als die Inhaber der „anderen“ Versicherungsverträge von SL Intl.
- 13.4 Wie in Absatz 8.23 aufgeführt, stelle ich fest, dass die derzeit zwischen SL Intl und SLAL bestehenden Vereinbarungen in Bezug auf das schwebende Sicherungsrecht (floating charge) und Garantieerklärungen durch gleichwertige Vereinbarungen zwischen SL Intl und Phoenix ersetzt werden und dass SL Intl gegenüber dem Court of Session eine neue Verpflichtung abgeben wird, die Phoenix anstelle von SLAL begünstigt. Im Rahmen des Übertragungsplans wird die feststehende Belastung (fixed charge) an Phoenix übertragen. Diese Änderungen sind für meine nachstehenden Überlegungen relevant.

ÜBERTRAGENE VERSICHERUNGSVERTRAGSINHABER VON SL INTL

- 13.5 Alle Änderungen der Bestimmungen der derzeit geltenden Übertragungspläne und die aktualisierten und neuen Bestimmungen des Übertragungsplans (wie in Absatz 8 beschrieben) betreffen auch die Versicherungsverträge von SL Intl, die in SLAL With-Profits Funds rückversichert sind. Meine Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Übertragungsplans und der Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans auf die Leistungserwartungen und die Sicherheit der Leistungen der Inhaber der direkten Versicherungsverträge der SLAL With Profit Funds (wie in Abschnitt 10 und in Abschnitt 11 aufgeführt) gelten gleichermaßen für die Inhaber der rückversicherten Versicherungsverträge von SL Intl.
- 13.6 In Abschnitt 15 habe ich mich zu den Aspekten der Mitteilungen, die an die Inhaber der übertragenen Versicherungsverträge von SL Intl zu senden sind, geäußert.

INHABER ANDERER VERSICHERUNGSVERTRÄGE VON SL INTL

- 13.7 Ich sehe keinen Grund, warum sich der Übertragungsplan oder die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans auf die Bestimmung der Leistungen der Inhaber der anderen Versicherungsverträge von SL Intl auswirken sollten.
- 13.8 Um mögliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für Inhaber der anderen Versicherungsträge von SL Intl zu prüfen, habe ich die Auswirkung des Übertragungsplans auf die Position von SL Intl EEA Solvency II

untersucht. Die Zusammenfassung der Position von Solvency II zum 31. Dezember 2022 ist nachstehend aufgeführt.

Table 13.1 Position von SL Intl Solvency II Stand 31. Dezember 2022

Mio. €	SL Intl gesamt
Eigenmittel (Mio. €) (A)	766
Solvenzkapitalanforderung (Mio. €) (B)	329
Überschüssige Eigenmittel (Mio. €) (C=A-B)	437
Solvabilitätsquote – gemäß den an die Behörden zu meldenden Renditen (A/B)	233 %

Quelle: Phoenix / SL Intl

- 13.9 SL Intl hat mich darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die vorgenannte Solvabilitätsposition infolge des Übertragungsplans in einigen Punkten ändern würde, die wie folgt geschätzt wurden:
- Die Solvenzkapitalanforderung würde sich um ca. 4 Millionen Euro erhöhen. Grund hierfür ist, dass nicht SLAL, sondern Phoenix der Rückversicherer sein würde und die Tatsache, dass sich die Solvenzbilanz von Phoenix nach der Ausführung des Übertragungsplans von der von SLAL unterscheidet. Die Solvency II Bilanz des Rückversicherers betrifft bestimmte Aspekte der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung von SL Intl im Rahmen seines internen Modells.
 - Die Eigenmittel würden sich um ca. 5 Millionen Euro reduzieren. Enthalten sind ein Rückgang von 4 Millionen Euro als Anstieg der Risikomarge infolge des vorstehend aufgeführten Anstiegs der Solvenzkapitalanforderung und 1 Million Euro aufgrund einer Erhöhung der Gegenparteausfallanpassung (dies ist eine formelhafte Wertberichtigung in der Bilanz von Solvency II für die erwarteten Ausfälle bei einem Rückversicherungsvermögenswert).
- 13.10 Zusammengenommen würden sich die überschüssigen Eigenmittel um ca. 10 Millionen Euro reduzieren (gerundet entspricht dies einem Rückgang von 2 Prozent) und die Solvenzquote würde von 233 Prozent auf 229 Prozent zurückgehen. SL Intl verfolgt in Bezug auf sein Solvenzniveau ein Rahmenkonzept für Kapitalziele mit einer bestimmten Mindestsolvenzquote. Ich kann bestätigen, dass die in der vorstehenden Table 13.1 aufgeführte Solvenzquote deutlich über dem im Rahmenkonzept von SL Intl Capital für Kapitalziele festgelegten Mindestbetrag liegt, und dass dies auf der Grundlage der obigen Analyse auch nach der Umsetzung des Übertragungsplans der Fall sein wird.
- 13.11 Die oben aufgeführten Änderungen der Solvenz von SL Intl sind unwesentlich, was in Anbetracht der Art der Rückversicherung zwischen SL Intl und SLAL / Phoenix meinen Erwartungen entspricht. Ich kann daraus schließen, dass dieser Übertragungsplan und die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Inhaber der anderen Versicherungsverträge von SL Intl haben werden. Ich merke an, dass diese Schlussfolgerung auch für die Inhaber der übertragenen Versicherungsverträge von SL Intl in Bezug auf ihre direkte Beziehung zu SL Intl gilt.
- 13.12 Neben den Leistungserwartungen und der Sicherheit der Leistungen kann ich keinen Grund erkennen, warum sich der Übertragungsplan und die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans auf die Inhaber der anderen Versicherungsverträge von SL Intl in Bezug auf deren Betreuung, Verwaltung, Management und Governance nachteilig auswirken würden.
- 13.13 Ich verstehe, dass keine Anforderung besteht, die Versicherungsinhaber von SL Intl über den Übertragungsplan in Kenntnis zu setzen, weil ihre Versicherungsverträge nach dem Übertragungsplan nicht übertragen werden. Die beabsichtigten Änderungen, die SL Intl betreffen werden, darunter auch die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans, der WPOP und der Garantieerklärungen werden jedoch über die Presse und über Nachrichtenmeldungen angezeigt. Weitere Informationen werden auf der Website von SL Intl verfügbar sein. Ich bin überzeugt, dass diese Herangehensweise angemessen ist.

ZUSAMMENFASSUNG

- 13.14 Meine Überlegungen und Schlussfolgerungen in diesem Gutachten gelten für die Inhaber der übertragenen Versicherungsverträge von SL Intl in Bezug auf ihre Leistungen, die an SLAL (gegenwärtig) und PLL (post-Planumsetzung) rückversichert sind.
- 13.15 Ich kann auch schlussfolgern, dass ich in Bezug auf die anderen Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen, die Leistungssicherheit oder andere Aspekte sehe.
- 13.16 Die einschlägige Bescheinigung in Bezug auf die oben genannten Schlussfolgerungen habe ich in Appendix C beigefügt.

14. Meine weiteren Überlegungen zum Übertragungsplan

EINLEITUNG

- 14.1 Dieser Abschnitt enthält weitere Überlegungen, die in früheren Abschnitten dieses Gutachtens nicht behandelt wurden, die aber dennoch einen Einfluss auf den Übertragungsplan und dessen Auswirkungen auf die Kunden haben könnten. Ich habe auch meine Überlegungen in Bezug auf andere Parteien dargelegt, die von der Umsetzung des Übertragungsplans betroffen sein könnten, einschließlich der Kunden von Unternehmen, die nicht direkt an der Umsetzung des Übertragungsplans beteiligt sind (d. h. andere als Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF).

DIE KÜNFTIGE UMSETZUNG DES ÜBERTRAGUNGSPLANS

- 14.2 Sollte der Übertragungsplan vom High Court genehmigt werden (und vorbehaltlich späterer Änderungen des Übertragungsplans, wie nachstehend erörtert), wäre der Übertragungsplan rechtsverbindlich. Vom Vorstand von Phoenix wird erwartet, dass er den Übertragungsplan in Übereinstimmung mit seinen treuhänderischen Pflichten nach dem britischen Gesellschaftsrecht und seinen aufsichtsrechtlichen Pflichten nach den PRA- und FCA-Vorschriften sowie seinen Verpflichtungen gegenüber dem Oberen Gericht in England und Wales umsetzt.
- 14.3 Dieser Übertragungsplan wird durch einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Richters am High Court genehmigt und tritt am Übertragungsdatum in Kraft. Sollte der Übertragungsplan jedoch nicht bis zum 1. Januar 2024 in vollem Umfang in Kraft treten, würde er Übertragungsplan hinfällig und keine seiner Bestimmungen würde wirksam werden.
- 14.4 Nach der Genehmigung des Übertragungsplans durch das Obere Gericht in England und Wales muss Phoenix jederzeit beim High Court die Genehmigung von Änderungen des Übertragungsplans beantragen, es sei denn, die Änderung wird als geringfügig oder technisch angesehen, der Übertragungsplan lässt die Änderung der Bestimmung ausdrücklich zu oder die Änderung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Übertragungsplans in der beabsichtigten Weise funktionieren (nach Einholung der Genehmigung der entsprechenden Phoenix WPA und des PRA und der FCA). Die Änderung kann beim High Court beantragt werden, sofern Phoenix bestimmte Bedingungen erfüllt. Dazu gehören Mitteilungen an die PRA und die FCA, die Beifügung einer Bestätigung eines unabhängigen Aktuars, dass die beabsichtigte Änderung seiner Meinung nach die Sicherheit oder die berechtigten Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt, sowie die Einhaltung der Anweisungen des High Court hinsichtlich der Veröffentlichung der beabsichtigten Änderung.
- 14.5 Sollte der High Court Phoenix eine Genehmigung zur Änderung des Übertragungsplans erteilen, kann der Übertragungsplan entsprechend der Zustimmung geändert werden.
- 14.6 Wenn in Zukunft die Rückversicherungsvereinbarungen für die German Smoothed Managed WPF, German WPF oder Heritage WPF mit SL Intl gekündigt werden, wird der Übertragungsplan automatisch entsprechend angepasst.
- 14.7 Wie in Abschnitt 5 beschrieben, unterliegt Phoenix einer Reihe früherer Regelungen und ist daher erfahren darin, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Regelungen zu gewährleisten.
- 14.8 Meiner Meinung nach bestehen angemessene Schutzmaßnahmen, die sicherstellen, dass der Übertragungsplan, wenn er vom High Court genehmigt wird, auch so umgesetzt wird, wie er diesem Gericht vorgelegt wurde.

AUSWIRKUNGEN DES ÜBERTRAGUNGSPLANS AUF ANDERE UNTERNEHMEN DER PHOENIX GROUP, DIE NICHT DIREKT VOM ÜBERTRAGUNGSPLAN BETROFFEN SIND

Einleitung

- 14.9 Obwohl die Situation der anderen Unternehmen der Phoenix Group nicht direkt Teil meines Betrachtungsrahmens ist, habe ich der Vollständigkeit halber die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die anderen Unternehmen der Phoenix Group berücksichtigt.

Weitere Überlegungen zu Versicherungsvertragsinhabern der SL Intl

- 14.10 Auf die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl gehe ich in Kapitel 13 ein.

Weitere Überlegungen zu Versicherungsvertragsinhabern der PLAE

- 14.11 Im Rahmen des Phoenix-Brexit-Übertragungsplans wurden bestimmte With-Profits-, Non-Profit- und fondsgebundene Verträge von RLL und Phoenix auf PLAE übertragen. Es bestehen Rückversicherungsvereinbarungen, um das von den With-Profits Funds von Phoenix übertragene Geschäft (einschließlich des Non-Profit-Geschäfts in diesen Fonds) bei Phoenix rückzuversichern und den fondsgebundenen Teil des von Phoenix bzw. RLL übertragenen fondsgebundenen Geschäfts bei Phoenix und RLL rückzuversichern.
- 14.12 Aufgrund dieser Rückversicherung würden sich die Änderungen an den Bestimmungen der derzeit geltenden Übertragungspläne (siehe Abschnitt 8) auch auf die Versicherungsverträge von PLAE auswirken, die ursprünglich Phoenix-Versicherungsverträge waren. Meine Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Leistungserwartungen der direkten Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix With-Profits Funds und der direkten fondsgebundenen Versicherungsvertragsinhaber (siehe Abschnitt 10) gelten gleichermaßen auch für die rückversicherten Versicherungsvertragsinhaber von PLAE.
- 14.13 Da RLL nicht am Übertragungsplan beteiligt ist, würde sich keine der Änderungen im Rahmen des Übertragungsplans auf die Versicherungsverträge von PLAE auswirken, die ursprünglich RLL-Versicherungsverträge waren.
- 14.14 Der Übertragungsplan hätte keine Auswirkungen auf die Betreuung, das Management, die Verwaltung oder die Governance der PLAE-Versicherungsvertragsinhaber.
- 14.15 Ich stelle fest, dass es keine Verpflichtung gibt, Versicherungsvertragsinhaber von PLAE zu benachrichtigen, die im Rahmen des Phoenix-Brexit-Übertragungsplans auf PLAE übertragen wurden, da sie dann keine Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix mehr sind. Wie bereits oben erwähnt, würden sich einige der Änderungen an den Bestimmungen der derzeit geltenden Übertragungspläne (z.B. in Bezug auf Verfallsklauseln für With-Profits sowie Kündigungs- und Fusionsbestimmungen für fondsgebundene Fonds) auch auf die Versicherungsverträge von PLAE auswirken, die bei Phoenix rückversichert sind. Die betreffenden Versicherungsvertragsinhaber wurden jedoch im Rahmen der Kundenkommunikation im Rahmen des Phoenix-Brexit-Übertragungsplans über mögliche ähnliche oder gleichwertige Änderungen informiert. Darüber hinaus wird PLAE seine Website aktualisieren, um seine Versicherungsvertragsinhaber über die Existenz des Übertragungsplans für die Übertragung von PLAL und SLAL/SLPF auf Phoenix zu informieren. Ich stelle deshalb fest, dass ein angemessener Ansatz für die Kommunikation mit den Versicherungsvertragsinhabern von PLAE verfolgt wurde und wird.

Weitere Überlegungen zu Versicherungsvertragsinhabern von ReAssure, RLL und SLOC

- 14.16 Keine der im Rahmen des Übertragungsplans beabsichtigten Änderungen würde sich auf ReAssure oder RLL auswirken, und es bestehen keine Rückversicherungsvereinbarungen zwischen den Unternehmen und ReAssure oder RLL. Daher wird die Umsetzung des Übertragungsplans keine Auswirkungen auf die Versicherungsvertragsinhaber von ReAssure oder RLL haben. Das Gleiche gilt für die Versicherungsvertragsinhaber von SLOC, nachdem das Unternehmen kürzlich in die Phoenix Group aufgenommen wurde.

Situation der Phoenix Group

- 14.17 Der Vollständigkeit halber und wie in Absatz 9.25 oben erwähnt, stelle ich fest, dass es keine wesentliche Veränderung in der Solvabilität der Phoenix Group gibt, die für alle Unternehmen innerhalb der Phoenix Group relevant ist.

AUSWIRKUNGEN DES ÜBERTRAGUNGSPLANS AUF DIE RÜCKVERSICHERER

- 14.18 Wie in den Abschnitten beschrieben, haben die Unternehmen verschiedene externe Rückversicherungsvereinbarungen. Diese Vereinbarungen werden durch den Übertragungsplan nicht verändert, mit Ausnahme der derzeitigen PLAL- und SLAL-Vereinbarungen, die auf Phoenix übertragen werden. Das betreffende Unternehmen wird sich mit dem Rückversicherer in Verbindung setzen und ihn über den Übertragungsplan informieren.
- 14.19 Darüber hinaus gibt es Rückversicherungsvereinbarungen ausschließlich für fondsgebundene Anlagen mit externen Parteien, bei denen die Versicherungsvertragsinhaber von SLAL in die fondsgebundenen Fonds des

externen Versicherers als „Gastfonds“ investieren können (wie in Abschnitt 7 beschrieben). Diese „Gastfonds“-Vereinbarungen, einschließlich der damit verbundenen Sicherheitsvereinbarungen, werden im Rahmen des Übertragungsplans von SLAL auf Phoenix übertragen, bleiben aber ansonsten unverändert.

STEUERN

- 14.20 PwC hat ein Gutachten erstellt, in dem die Auswirkungen des Übertragungsplans auf Steuerfragen beschrieben werden. Ich bezeichne dieses Gutachten in diesem Dokument als „PwC-Steurgutachten“. Bei meiner Beurteilung des Übertragungsplans habe ich dieses Gutachten als Expertenmeinung zu den steuerlichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Unternehmen einschließlich der Versicherungsvertragsinhaber berücksichtigt. Darüber hinaus bemüht sich Phoenix bei „His Majesty’s Revenue and Customs“ (**HMRC**) um eine Bestätigung der Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Steuerangelegenheiten der Unternehmen.
- 14.21 Das PwC-Steurgutachten kommt zu dem Schluss, dass der Übertragungsplan für die der Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs unterliegende Versicherungsvertragsinhaber voraussichtlich steuerneutral sein wird. Insbesondere:
- werden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die von den With-Profits Funds von Phoenix, PLAL und SLAL gezahlten Steuern erwartet;
 - werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die der Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs unterliegenden Versicherungsvertragsinhaber erwartet;
 - dürfte die Körperschaftsteuerliche Behandlung des Übertragungsplans insgesamt weitgehend neutral sein, und die Übertragung der Rückversicherungsverträge von SLAL auf Phoenix dürfte keine zusätzliche Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich nach sich ziehen;
 - ist das Körperschaftssteuerprofil von Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans ähnlich dem kombinierten Steuerprofil der Unternehmen;
 - werden keine Wertverluste in Bezug auf steuerliche Merkmale erwartet; und
 - es wird erwartet, dass eine steuerliche Belastung in Höhe von 6 Mio. € für die deutsche Grunderwerbssteuer entsteht, die sich aus dem deutschen Immobilienvermögen innerhalb der German WPF von SLAL ergibt. Diese Belastung wird von den Aktionären von PGH getragen. Es gibt keine anderen bedeutenden der Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs oder anderer Länder unterliegenden Übertragungssteuern, die im Rahmen des Übertragungsplans voraussichtlich anfallen werden, jedoch würden alle nicht-trivialen Steuern, die auf Kundenvermögen in With Profit Funds oder in fondsgebundenen Fonds anfallen, von den Aktionären von PGH getragen.
- 14.22 Darüber hinaus ist die für Steuerfragen zuständige Abteilung der Phoenix Group zu dem Schluss gekommen, dass auch keine umsatzsteuerlichen Belastungen zu erwarten sind. Soweit ich weiß, hat PwC gegenüber Phoenix bestätigt, dass sie diesen Standpunkt teilen.
- 14.23 Zusammenfassend bin ich nach Berücksichtigung der von PwC und der für Steuerfragen zuständigen Abteilung der Phoenix Group durchgeführten Analyse zu der Überzeugung gelangt, dass der Übertragungsplan keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsvertragsinhaber der Unternehmen haben wird.

ÜBERPRÜFUNG GEMÄSS UK SOLVENCY II

- 14.24 Der aktuelle regulatorische Solvabilitätsrahmen für die Versicherungs- und Rückversicherungsbranche der EEA trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Diese Regelung ist unter der Bezeichnung Solvency II bekannt und schreibt Solvabilitätsanforderungen vor, die die spezifischen Risiken der einzelnen Versicherer und Rückversicherer widerspiegeln und darauf abzielen, eine einheitliche Regelung für den gesamten EEA zu erreichen. Alle außer den kleinsten EEA-Versicherungsgesellschaften unterliegen der Solvency II und müssen daher eine Reihe von risikobasierten Kapitalanforderungen einhalten und ihre Solvabilitätssituation in einem öffentlichen Dokument offenlegen.
- 14.25 Für Versicherer im Vereinigten Königreich galt die Solvency II-Richtlinie bis zum 31. Dezember 2020, dem Ende der Übergangsfrist, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (und dem EWR) vereinbart wurde. Seit dem 1. Januar 2021 steht es dem Vereinigten Königreich zu, einen angemessenen Aufsichtsrahmen für Versicherungsgesellschaften festzulegen. Dieser wird im vorliegenden Gutachten „UK Solvency II“ genannt. An der aktuell im Vereinigten Königreich geltenden Solvency II-Regelung gab es bereits einige Änderungen. Unter

anderem trat 2021 eine Änderung in Kraft, mit der die zur Abzinsung der Solvency II-Bilanzpositionen herangezogenen Zinsstrukturkurven geändert wurden.

14.26 Die Regierung des Vereinigten Königreichs veröffentlichte im April 2022 ein umfassendes Konsultationspapier zu den geplanten Reformen des Solvency II-Regelungen. Die PRA veröffentlichte daraufhin eine Stellungnahme und ein begleitendes Diskussionspapier, in dem sie ihre Ansichten zu den wichtigsten Punkten der Konsultation darlegte. Im November 2022 veröffentlichten die britische Regierung und die PRA Antworten auf die Konsultation. Die geplanten Reformen beinhalten:

- Eine erhebliche Verringerung der Risikomarge,
- ein zusätzliches Zertifikat in Bezug auf die Matching-Anpassung (MA),
- eine mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs der MA und
- eine Verringerung des Umfangs der Berichtspflicht.

14.27 Die genaue Ausgestaltung und damit die Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Reformen sind noch nicht bekannt. Jedoch werden sich alle Änderungen, die sich aus den Solvency II-Reformen ergeben, auf die Unternehmen auswirken, unabhängig davon, ob der Übertragungsplan umgesetzt wird oder nicht. Es gibt derzeit allerdings keinen Grund zu der Annahme, dass sich die Auswirkungen aus der Umsetzung des Übertragungsplans wesentlich unterscheiden würden.

ZUGANG ZUM „FINANCIAL SERVICES COMPENSATION SCHEME“ (FSCS) UND ZUM „FINANCIAL OMBUDSMAN SERVICE“

14.28 Da Phoenix wie PLAL, SLAL und SLPF ein nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs reguliertes Unternehmen ist, würde der Zugang der übertragenden Versicherungsinhaber zum Financial Service Compensation Scheme (FSCS, Vergütungsregeln für Finanzdienstleistungen) und zum Financial Ombudsman Service (Schlichtungsstelle für Finanzangelegenheiten) nicht berührt werden. Ich stelle fest, dass für Versicherungsverträge, die von Treuhändern und nicht direkt von Einzelpersonen gehalten werden (z. B. Treuhand-Investitionspläne), in den entsprechenden Systemen/Diensten detaillierte Regelungen darüber bestehen, ob solche Versicherungsverträge abgedeckt sind, und dass der Übertragungsplan hier keine Auswirkungen hätte.

FCA-VERBRAUCHERSCHUTZRICHTLINIEN

14.29 Im Juli 2022 veröffentlichte die FCA ihre Grundsatzerklärung und die endgültigen Leitlinien für die neue Verbraucherschutzrichtlinie, die höhere und klarere Standards für den Verbraucherschutz bei allen Finanzdienstleistungen im Vereinigten Königreich festlegen und die Unternehmen dazu verpflichtet wird, die Bedürfnisse ihrer Kunden in den Vordergrund zu stellen. Der Verbraucherschutz umfasst einen neuen Grundsatz, der die Unternehmen verpflichtet, so zu handeln, dass für die Endkunden gute Ergebnisse erzielt werden. Diese Vorschriften treten am 31. Juli 2023 für neue und bestehende Produkte oder Dienstleistungen in Kraft, die für neue Geschäfte offen sind, und am 31. Juli 2024 für geschlossene Produkte oder Dienstleistungen. Ich stelle fest, dass der Übertragungsplan Bestimmungen für das Inkrafttreten der neuen FCA-Verbraucherschutzrichtlinien enthält. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Gutachtens sind die Unternehmen (wie auch die britische Lebensversicherungsbranche im Allgemeinen) dabei, den genauen Umfang, die Auswirkungen und die praktischen Umsetzungserfordernisse dieser neuen Regelungen zu ermitteln. Ich stelle jedoch fest, dass die neuen Regelungen über den Grundsatz der fairen Behandlung der Kunden hinausgehen und von den Unternehmen verlangen, dass sie alle Aspekte ihres Geschäftsbetriebs berücksichtigen. Ich stelle fest, dass alle Auswirkungen, die sich aus diesem Prozess ergeben, die gleichen sein werden, unabhängig davon, ob der Übertragungsplan umgesetzt wird oder nicht. Insbesondere gelten für alle Unternehmen und Kunden dieselben Standards gemäß den FCA-Verbraucherschutzrichtlinien, unabhängig davon, in welchem Fonds die Versicherungsverträge der Versicherungsinhaber liegen. Mir ist kein Aspekt des Übertragungsplans oder dessen Umsetzung bekannt, der das nach Umsetzung des Übertragungsplans vergrößerte Unternehmen Phoenix daran hindern sollte, die Anforderungen der neuen FCA-Verbraucherschutzrichtlinien zu erfüllen. Wenn überhaupt, wird eine einheitliche Umsetzung für alle beteiligten Geschäfte erleichtert, wenn sämtliche Geschäfte in derselben Einheit angesiedelt sind.

AUFKOMMENDE RISIKEN UND VOLATILITÄT

- 14.30 Bei der Prüfung der Auswirkungen der Umsetzung des Übertragungsplans habe ich weiterhin die sich abzeichnenden Risiken im weiteren operativen Umfeld geprüft und untersucht, ob diese meine Schlussfolgerungen in Bezug auf den Übertragungsplan beeinflussen. Angesichts der jüngsten und aktuellen Ereignisse wie der Covid-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine habe ich eine Reihe von Szenarien in Betracht gezogen, die meiner Meinung nach für den Übertragungsplan am plausibelsten und relevantesten sind, darunter:
- Das Potenzial für weitere Volatilität auf den Finanzmärkten;
 - das Potenzial für Betriebsunterbrechungen innerhalb der Unternehmen;
 - das Potenzial einer Unterbrechung für Dritte, die bei der Umsetzung des Übertragungsplans eine Rolle spielen; und
 - die weiteren gesellschaftlichen Auswirkungen, die die Fähigkeit der Versicherungsvertragsinhaber, sich mit dem Übertragungsplan einzulassen, beeinträchtigen können.
- 14.31 Ich stelle fest, dass die Auswirkungen des Klimawandels ein zentrales neues Risiko für alle Versicherungsunternehmen darstellen und sich sowohl auf die Aktiva als auch auf die Passiva der Versicherungsunternehmen auswirken werden. Die Bank of England hat besonders hervorgehoben, dass die Bewertung und das Management der Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, für die Versicherer eine wichtige Priorität darstellen. Dieses Risiko besteht jedoch unabhängig vom Übertragungsplan, der sich nicht auf das Auftreten dieses Risikos auswirkt.
- 14.32 Sollte ich zu der Ansicht gelangen, dass neu auftretende Risiken es für die Unternehmen unangemessen machen, den Übertragungsplan innerhalb des geplanten Zeitrahmens umzusetzen, würde ich den Unternehmen meine Meinung dazu mitteilen. In Anbetracht der derzeitigen Bedingungen halte ich es für angemessen, dass die Unternehmen die Umsetzung des Übertragungsplans weiterverfolgen. Ich werde dies jedoch weiter beobachten und in meinem Zusatzgutachten dem jeweils aktuellen Stand entsprechend erläutern. Mein Zusatzgutachten wird voraussichtlich aktualisierte Finanzinformationen und Analysen per 30. Juni 2023 enthalten. Die Auswirkungen erheblicher Marktschwankungen, die zwischen dem 30. Juni 2023 und dem Datum meines Zusatzgutachtens auftreten, werden in diesem behandelt, und ich werde den „Court of Session“ und das Gericht vor den entsprechenden Schlussanhörungen erforderlichenfalls weiter informieren.

OPERATIVE BEREITSCHAFT FÜR DEN ÜBERTRAGUNGSPLAN

- 14.33 Die Umsetzung des Übertragungsplans, vom Beginn der Mailings an die Versicherungsvertragsinhaber bis hin zu den abschließenden Prozessen, die am Übertragungsdatum und unmittelbar danach stattfinden, stellt für die Unternehmen eindeutig eine große operative Aufgabe dar. Obwohl es sich hier um eine bedeutende Part-VII-Übertragung handelt, an der vier Unternehmen und viele Versicherungsvertragsinhaber beteiligt sind, bleibt es dabei:
- Es gibt keine Migrationen von Verwaltungssystemen von Versicherungsverträgen, weder intern innerhalb der Phoenix Group noch extern bei irgendwelchen Outsourcern, die als Folge dieser Part-VII-Übertragung stattfinden müssen oder geplant sind. Der Vollständigkeit halber verweist dieses Gutachten auf eine Reihe von Migrationen, die jedoch alle unabhängig von der Umsetzung des Übertragungsplans erfolgen werden.
 - Für alle Versicherungsverträge der einzelnen Unternehmen bleiben die Abläufe und Prozesse für den Einzug von Beiträgen, die Anlage von Vermögenswerten, die Festlegung von Versicherungsleistungen und die Auszahlung von Ansprüchen bei der Umsetzung des Übertragungsplans unverändert. Bei den in diesem Gutachten erwähnten Änderungen (z.B. in Bezug auf Verfallsklauseln für With-Profits und Fusionen von fondsgebundenen Fonds) handelt es sich um Änderungen, die sich nicht sofort, sondern erst im Laufe der Zeit auswirken werden.
- Sollte eines der oben genannten Merkmale vorhanden sein, würde dies das operative Risiko in Bezug auf den Übertragungsplan erheblich erhöhen und den Umfang der erforderlichen Tests der operativen Bereitschaft erheblich steigern. Die Tatsache, dass beides in diesem Fall nicht gegeben ist, bedeutet, dass die Betrachtung des operativen Risikos und der operativen Bereitschaft in Bezug auf den Übertragungsplan auf der sichereren Seite des Spektrums liegt.
- 14.34 Ich habe den jüngsten Fortschrittsbericht über die operative Bereitschaft zur Umsetzung des Übertragungsplans (vom März 2023) erhalten, ihn geprüft und den Unternehmen Fragen dazu gestellt und Herausforderungen benannt. Der Fortschrittsbericht ist umfassend und zeigt, dass die Planung der operativen Bereitschaft insgesamt auf dem

richtigen Weg ist und den Status „grün“ hat, auch wenn, wie in diesem Prozessstadium zu erwarten, einige wenige Aufgaben und Fragen noch nicht vollständig gelöst sind.

- 14.35 Ich werde den Stand der operativen Bereitschaft für die Umsetzung des Übertragungsplans, einschließlich der noch ausstehenden Aufgaben und offenen Fragen, weiterhin überwachen und die dann aktuelle Situation in meinem Zusatzgutachten erläutern.

SANKTIONIERTE EINZELPERSONEN

- 14.36 Ich wurde von Phoenix darüber informiert, dass es drei Versicherungsvertragsinhaber bei SLAL gibt, die aufgrund des Konflikts zwischen der Ukraine und Russland Sanktionen des Vereinigten Königreichs unterliegen. Sie halten Versicherungsverträge bzw. Pläne, bei denen es sich um kleine bis mittelgroße fondsgebundene Rentenprodukte handelt und die daher nur einen sehr kleinen Teil der Verbindlichkeiten von SLAL ausmachen.
- 14.37 Wenn es rechtlich möglich ist, diese Versicherungsverträge bzw. Pläne im Rahmen des Übertragungsplans auf Phoenix zu übertragen, wäre dies meiner Meinung günstiger, als sie bei SLAL zu belassen und ihre Verbindlichkeiten bei Phoenix als ausgeschlossene Versicherungsverträge rückzuversichern. Wenn sie nicht übertragen werden können, würden ihre Verbindlichkeiten als ausgeschlossene Versicherungsverträge an Phoenix rückversichert, und die Vermögenswerte müssten innerhalb von SLAL bis zu einer Übertragung an Phoenix zurückbehalten werden, um die aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen. Ich kann bestätigen, dass dies kein wesentliches Problem darstellt und meine in diesem Gutachten dargelegten Schlussfolgerungen nicht beeinträchtigt.
- 14.38 Mir ist bekannt, dass es bei PLAL und SLPF keine sanktionsbewehrten Versicherungsverträge gibt.
- 14.39 Jegliche neuen Erkenntnisse zu diesem Thema werde ich in meinem Zusatzgutachten vorlegen.

AUSWIRKUNGEN DER NICHTDURCHFÜHRUNG DES ÜBERTRAGUNGSPLANS

- 14.40 Der Vollständigkeit halber habe ich die wahrscheinlichen Auswirkungen auf alle Versicherungsvertragsinhaber betrachtet, falls der Übertragungsplan aus irgendeinem Grund nicht umgesetzt werden sollte.
- 14.41 In einem solchen Szenarium würden alle Vereinbarungen wie bisher fortgesetzt, und es gäbe keine unmittelbaren Auswirkungen (nachteilig oder vorteilhaft) auf die Versicherungsvertragsinhaber. Die in Absatz 8.1 dargelegten Vorteile des Übertragungsplans in Form von Vereinfachung und größerer Betriebs-, Kapital- und Kosteneffizienz würden jedoch nicht zum Tragen kommen.
- 14.42 Sollte der Übertragungsplan nicht umgesetzt werden, würden außerdem die mittel- und längerfristigen Vorteile für die Versicherungsvertragsinhaber aus der größeren Flexibilität und den Optionen, die der Übertragungsplan in Bezug auf die Änderungen an den With-Profits-Verfallsklauseln (für die meisten With-Profits Funds) und die Änderungen an den Fusions- und Schließungsbestimmungen für fondsgebundene Fonds (für die meisten Versicherungsvertragsinhaber von fondsgebundenen Fonds) vorsieht, nicht realisiert werden.

ANDERE REGULATORISCHE ASPEKTE

- 14.43 Meine Erwägungen in Bezug auf die einschlägigen Genehmigungen nach Solvency II nach Umsetzung des Übertragungsplans sind in Absatz 11.61 dargelegt. Ich gehe hier auf einige andere regulatorische Anträge und Genehmigungen ein.
- 14.44 Phoenix wird nach Umsetzung des Übertragungsplans zusätzliche Genehmigungen für Renten und Investitionen benötigen, die jeweils den Handel mit Investitionen als Vertreter und die Verwaltung von Investitionen abdecken. Diese ergeben sich aus der Verwaltung des auf Phoenix übertragenen SLAL SIPP-Geschäfts. Diese zusätzlichen Genehmigungen wurden von Phoenix beantragt.
- 14.45 Phoenix hat eine Überprüfung aller derzeitigen Ausnahmeregelungen für die Unternehmen vorgenommen und ist derzeit der Ansicht, dass es nur eine einzige Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan beantragen muss. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung im Rahmen der COBS-Vorschriften der FCA (die derzeit SLAL gewährt wird) in Bezug auf die Leistungsübersichten, die den Versicherungsvertragsinhaber auf der im Vereinigten Königreich allgemein als „Statutory Money Purchase Illustration“ bezeichneten Grundlage zur Verfügung gestellt werden. Phoenix wird diese Ausnahmegenehmigung im April 2023 beantragen. Phoenix arbeitet weiter daran, bestätigen zu können, dass keine weiteren Ausnahmeregelungen erforderlich sein werden.
- 14.46 Phoenix muss bei den Aufsichtsbehörden einen Antrag auf „Change of Control“ (Kontrollwechsel durch Änderung des Mehrheitsbesitzes) einreichen, wenn SLPF und Standard Life Lifetime Mortgages Limited (eine weitere

Tochtergesellschaft von SLAL) von SLAL auf Phoenix übertragen werden. Die entsprechende Mitteilung soll bis Ende Mai 2023 eingereicht werden. Wenn die behördliche Zustimmung zu solch einem Kontrollwechsel nicht bis zum Übertragungsdatum eingeht, wird von der Regelung zu „Residual Assets“ (restliche Vermögenswerte) im Rahmen des Übertragungsplans Gebrauch gemacht. Die Aktien der betreffenden Tochtergesellschaft werden dann bis zum Eingang der Zustimmung zum Kontrollwechsel treuhänderisch für Phoenix gehalten. Zu diesem Zeitpunkt wird dann die betreffende Tochtergesellschaft auf Phoenix übertragen.

- 14.47 Die Prüfung der oben genannten Anträge und Kontrollwechsel obliegt der PRA/FCA. In Bezug auf die Anträge auf behördliche Genehmigungen und Ausnahmeregelungen stelle ich fest, dass diese bereits für SLAL erteilt wurden und die Anträge vorsehen, dass die Genehmigungen und Ausnahmeregelung auf gleiche Weise bei Phoenix gelten sollen. In Bezug auf die Kontrollwechsel stelle ich fest, dass diese eine direkte Folge des Übertragungsplans sind. Ich bin daher der Ansicht, dass vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass diese zusätzlichen Genehmigungen, Ausnahmeregelungen und Kontrollwechsel von den Regulierungsbehörden erteilt bzw. genehmigt werden. Meines Erachtens sind davon nur die zusätzlichen Genehmigungen für Phoenix eine Voraussetzung für die Umsetzung des Übertragungsplans. Meiner Ansicht und Erfahrung nach besteht nur ein minimales Risiko, dass diese bis zum Übertragungsdatum nicht erteilt werden, da SLAL bereits über diese Genehmigungen verfügt. Sollte der Übertragungsplan umgesetzt werden, ohne dass diese zusätzlichen Genehmigungen vorliegen, würde Phoenix gegen die einschlägigen Vorschriften der PRA/FCA verstoßen. Eine solcher Verstoß hätte meiner Meinung nach zwar keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungen oder Sicherheit der Versicherungsvertragsinhaber, würde aber wahrscheinlich regulatorische Folgen für Phoenix haben und dem Ansehen des Unternehmens schaden.
- 14.48 Ich werde hierzu in meinem Zusatzgutachten aktuell berichten.

VERTRAGLICHE ZUSTIMMUNGEN

- 14.49 Es gibt einige von PLAL, SLAL oder SLPF gehaltene Verträge (bei denen es sich nicht um langfristige Versicherungsverträge handelt), die nicht dem Recht von England und Wales, Schottland, Jersey und Guernsey unterliegen, und bei denen die Genehmigung des Übertragungsplans durch den High Court möglicherweise nicht wirksam ist, um die Verträge auf Phoenix zu übertragen. Phoenix wird versuchen, mit den entsprechenden Gegenparteien zu vereinbaren, diese Verträge auf Phoenix zu übertragen. Falls dies bis zum Übertragungsdatum nicht möglich sein sollte, gehe ich davon aus, dass Vorkehrungen getroffen werden (über die Regelung zu „Residual Assets“ im Rahmen des Übertragungsplans), um den wirtschaftlichen Nutzen der Verträge bis zur vollständigen rechtlichen Übertragung auf Phoenix zu übertragen. Ähnliche oder gleichwertige Regelungen werden für alle ausländischen Tochtergesellschaften gelten, die im Rahmen des Übertragungsplans auf Phoenix übertragen werden.
- 14.50 Ich gehe davon aus, dass dies eine übliche Situation ist, die im Zusammenhang mit „Part VII“-Übertragungen auftritt, und dass der von Phoenix gewählte Ansatz der in solchen Situationen übliche Ansatz ist. Ich werde hierzu ebenfalls in meinem Zusatzgutachten berichten.

ENGAGEMENT BEI DER CREDIT SUISSE

- 14.51 Im März 2023 koordinierten die Schweizer Behörden eine vollständige Übernahme der Credit Suisse durch eine andere Schweizer Bank, der UBS. Für die Aktionäre der Credit Suisse bedeutete dies eine erhebliche Wertminderung, die von der Credit Suisse ausgegebenen zusätzlichen Tier-1-Anleihen wurden wertlos.
- 14.52 Die Phoenix Group hat ihr Verhältnis zur Credit Suisse bewertet, insbesondere im Hinblick auf die Unternehmen. Die Aktionärsfonds enthielten bestimmte Bestände an Anleihen der Credit Suisse (die inzwischen zu Anleihen der UBS geworden sind), aber keine der zusätzlichen Tier-1-Anleihen. Phoenix hielt bestimmte Derivate bei der Credit Suisse, die nun zu Derivatbeständen bei der UBS geworden sind. Das Engagement mit der Credit Suisse innerhalb der Fonds der Versicherungsvertragsinhaber (sowohl fondsgebundene als auch With-Profits Funds) war minimal, und in keinem der von abrdn verwalteten Investmentfonds der Versicherungsvertragsinhaber gab es ein Engagement mit den zusätzlichen Tier-1-Anleihen. Phoenix wartet auf die Bestätigung der zusätzlichen Tier-1-Anleihen durch seine anderen wesentlichen Investmentmanager.
- 14.53 Auf der Grundlage der bisher verfügbaren Informationen gehe ich davon aus, dass die Situation in Bezug auf die Credit Suisse weder für die Unternehmen noch für ihre Versicherungsvertragsinhaber von Bedeutung ist, und ich stelle ferner fest, dass die Situation in Bezug auf die Credit Suisse sowohl vor als auch nach Umsetzung des Übertragungsplans praktisch dieselbe ist. Ich werde hierzu ebenfalls in meinem Zusatzgutachten berichten.

15. Kommunikation mit den Inhabern von Versicherungsverträgen

EINLEITUNG

- 15.1 Gemäß den Vorschriften des FSMA müssen alle Versicherungsvertragsinhaber der am Übertragungsplan beteiligten Parteien in einer Mitteilung über den Übertragungsplan informiert werden. Diese Verpflichtung kann jedoch nach dem Ermessen des High Court durch eine Befreiung aufgehoben werden. Dieser berücksichtigt dabei Faktoren wie die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die einzelnen Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern. Die geplanten Mitteilungen zum Übertragungsplan lassen sich in zwei große Gruppen unterteilen:
- Mitteilungen an Versicherungsvertragsinhaber von PLAL, SLAL und SLPF (deren Verträge tatsächlich im Rahmen des Plans übertragen werden) und
 - Mitteilungen an Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix (deren Verträge im Rahmen des Plans nicht übertragen werden).

INHABER VON ZU ÜBERTRAGENDEN VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

- 15.2 Vorbehaltlich einiger geringfügiger geplanter Ausnahmen aufgrund von Befreiungen (die weiter unten in diesem Abschnitt beschrieben sind) werden PLAL, SLAL und SLPF ihren Versicherungsvertragsinhabern eine Version eines Informationspakets mit den Einzelheiten des Übertragungsplans (das „**Mitteilungspaket**“) zusenden. Welche Version des Mitteilungspakets sie erhalten, ist abhängig von der Versicherungsvertragsinhabergruppe, der sie angehören, und unterscheidet sich außerdem je nach Gesellschaft, Marke und Produktart. Die Mitteilungen werden darüber hinaus mit einem den Kunden vertrauten Branding versehen. Die Einzelheiten zum Mitteilungspaket finden sich in Absatz 15.26. Somit erhalten alle Versicherungsvertragsinhaber, deren Verträge tatsächlich im Rahmen des Plans übertragen werden, ein Mitteilungspaket.

DIE GEPLANTEN ANTRÄGE AUF BEFREIUNGEN

Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix

- 15.3 Die Versicherungsverträge von Phoenix werden nicht auf eine andere Gesellschaft übertragen (im Gegensatz zu den Versicherungsverträgen von PLAL, SLAL und SLPF) und daher beabsichtigt Phoenix, eine Befreiung von der Verpflichtung anzustreben, alle Versicherungsvertragsinhaber direkt zu kontaktieren. Stattdessen plant Phoenix, ein Schreiben an die Versicherungsvertragsinhaber zu senden, wenn sich als Folge des Übertragungsplans (nach Ansicht von Phoenix) Änderungen ergeben würden, die für sie relevant sind. Insbesondere würden:
- Alle Inhaber von With-Profits-Verträgen von Phoenix informiert, da es verschiedene Änderungen an den derzeit geltenden Übertragungsplänen geben wird, wie z. B. Änderungen der Verfallsklauseln, die Auswirkungen auf die Inhaber von With-Profits-Verträgen haben werden.
 - Die meisten Inhaber von fondsgebundenen Verträgen von Phoenix informiert, da es verschiedene Änderungen an den derzeit geltenden Übertragungsplänen geben wird, wie z. B. Änderungen der Klauseln zur Auflösung und Verschmelzung von Linked Funds, die Auswirkungen auf die Inhaber von fondsgebundenen Verträgen haben werden. Hiervon ausgenommen sind Inhaber von Versicherungsverträgen mit Investitionen in fondsgebundene Fonds der Fondspaletten von Phoenix Wealth, Hill Samuel, Target Life und Abbey Life. Diese Versicherungsvertragsinhaber sollen nicht informiert werden, da es im Rahmen des Übertragungsplans keine wesentlichen Änderungen gibt, die sich auf ihre fondsgebundenen Verträge auswirken.
 - Die Inhaber von Non-Profit-Verträgen (einschließlich der Verträge, die With-Profits Funds zugeordnet sind, und ausschließlich fondsgebundener Verträge) nicht informiert, da Phoenix der Ansicht ist, dass dies in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen des Übertragungsplans auf diese Versicherungsvertragsinhaber stünde.
- 15.4 Unter Berücksichtigung dieser vorgeschlagenen Befreiungen würden etwa 60 Prozent der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix (Inhaber von etwa 2 Millionen Verträgen) nicht über den Übertragungsplan informiert.
- 15.5 Ich merke an, dass die Leitfäden zum Übertragungsplan und die F&A-Broschüren auf den Websites von Phoenix zur Verfügung gestellt werden, und dass den Versicherungsvertragsinhabern auf Anfrage gedruckte Exemplare

dieser Dokumente zur Verfügung gestellt werden, auch denjenigen, die wie oben beschrieben kein „Part VII“-Schreiben erhalten.

15.6 Zwar lautet die grundlegende Anforderung des FSMA, alle Inhaber von Versicherungsverträgen in den Gesellschaften, die an einem „Part VII“-Transfer beteiligt sind, zu kontaktieren, aber es ist akzeptiert und üblich, für weniger betroffene Inhaber von Versicherungsverträgen um Befreiungen von der Informationspflicht zu ersuchen. Dies stellt eine Abwägung zwischen den Wünschen dar, einerseits die Inhaber von Versicherungsverträgen zu informieren, aber andererseits die entstehenden Kosten geringzuhalten. Außerdem soll vermieden werden, die Inhaber von Versicherungsverträgen unnötig zu beunruhigen. Ich erachte es für angemessen, die Inhaber von Non-Profit-Versicherungsverträgen und bestimmte Inhaber von fondsgebundenen Versicherungsverträgen von Phoenix nicht zu benachrichtigen, und zwar aus den folgenden Gründen:

- Diese Versicherungsverträge werden nicht auf eine andere Gesellschaft übertragen. Auch wenn sich die Besicherung der Leistungen durch die Übertragung des PLAL-, SLAL- und SLPF-Geschäfts und die Konsolidierung der Non-Profit Funds der Gesellschaften gegebenenfalls ändert, bin ich in Abschnitt 11 zu der Überzeugung gelangt, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Sicherheit der Leistungen für die Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften haben würde.
- Der Übertragungsplan würde keine Änderungen an den Leistungen oder Konditionen für diese Versicherungsverträge nach sich ziehen, daher bleiben die Leistungserwartungen für diese Inhaber von Versicherungsverträgen unter jeglichen Umständen unverändert; und
- Der Übertragungsplan würde nicht zu Veränderungen der Betreuung, Verwaltung, des Managements und der Governance-Vereinbarungen führen, die auf diese Versicherungsverträge anwendbar sind.

15.7 Darüber hinaus besteht das Risiko, dass eine Benachrichtigung über den Plan angesichts der minimalen Folgen des Übertragungsplans für diese Inhaber von Versicherungsverträgen eher von Nachteil als von Vorteil sein könnte. Eine Benachrichtigung könnte einige Inhaber von Versicherungsverträgen unnötig beunruhigen, etwa ältere Versicherungsvertragsinhaber und solche mit Rentenverträgen, die auf die Einnahmen aus ihrem Versicherungsvertrag bei Phoenix angewiesen sind, sofern ihre Konstellation gemäß Übertragungsplan so unkompliziert wie im vorherigen Absatz beschrieben ist.

15.8 Ich bin daher überzeugt, dass eine Befreiung von der regulatorischen Anforderung, die Inhaber von Versicherungsverträgen schriftlich zu benachrichtigen, für bestimmte Phoenix-Versicherte angebracht ist.

Inhaber von Versicherungsverträgen von PLAL

15.9 Da außer den in den Absätzen 15.11 ff. genannten ausgenommenen Verträge alle Verträge der Inhaber von Versicherungen von PLAL im Zuge des Übertragungsplans auf ein anderes Unternehmen (d. h. Phoenix) übertragen werden, streben die Gesellschaften keine Befreiungen von der Benachrichtigungspflicht der Versicherungsvertragsinhaber von PLAL an.

Inhaber von Versicherungsverträgen von SLAL

15.10 Durch den Übertragungsplan werden die Verträge von bei SLAL Versicherten auf eine andere Gesellschaft übertragen (d. h. Phoenix). Befreiungen von der Benachrichtigungspflicht sind auf die folgenden Versicherungsverträge beschränkt:

- Im Fall von externen Property-Linked Reinsurance Policies wird die entsprechende Versicherungsgesellschaft informiert und nicht die Kunden der externen Rückversicherungen, die dann in SLAL Funds investieren. Es obliegt dann den externen Versicherungen zu entscheiden, ob und wie sie ihre Versicherungsvertragsinhaber informieren. Ich weise darauf hin, dass Inhaber von fondsgebundenen Versicherungsverträgen von SLAL, die in externe fondsgebundene Fonds investieren (hierunter fallen auch meine eigenen Versicherungsverträge) das Informationspaket direkt erhalten; und
- Die in Absatz 15.11 ff. beschriebenen Befreiungen.

Definition der Inhaber von Versicherungsverträgen

- 15.11 Die Definition der Inhaber von Versicherungsverträgen gemäß FSMA ist weit gefasst, und auch in der Final Guidance der FCA ist festgelegt, dass die Definition der FCA der „Inhaber von Versicherungsverträgen“ weit gefasst ist.
- 15.12 Die Gesellschaften beabsichtigen, um eine Befreiung von der breiten Benachrichtigungspflicht im FSMA zu ersuchen, da es nicht möglich wäre, jede Person zu identifizieren, die eine Leistung erwartet oder ein zugrundeliegendes Interesse an einem Versicherungsvertrag hat, und zwar aus beispielsweise folgenden Gründen:
- Personen können Versicherungsvertragsinhaber geworden sein, ohne dass die Gesellschaften darüber informiert wurden (etwa, wenn ein Vertrag auf dem Zweitmarkt verkauft wurde (Traded Endowment oder Second Hand)).
 - Aus den Aufzeichnungen der Gesellschaften zum operativen Geschäft geht nicht unbedingt die Identität jedes Inhabers eines Versicherungsvertrags hervor.
 - Die Kontaktdaten einiger Versicherungsvertragsinhaber sind möglicherweise nicht bekannt, wie zum Beispiel im Fall ehemaliger Ehepartner, die infolge einer Scheidungsvereinbarung als Begünstigte eines Versicherungsvertrags eingetragen werden.
- 15.13 Aufgrund der oben ausgeführten Beispiele bin ich der Ansicht, dass die Definition der Inhaber von Versicherungsverträgen durch die Gesellschaften angemessen ist und dem entspricht, was für ähnliche Übertragungspläne üblich ist.

Unauffindbare Versicherungsvertragsinhaber (Goneaways)

- 15.14 **Goneaways** sind Versicherungsverträge für die die Gesellschaft über keine gültigen Anschriften der Inhaber verfügt, und für die entsprechend alle geeigneten Versuche, den Versicherungsvertragsinhaber oder den Übertragungsplan aufzufinden erfolglos geblieben sind. Hierunter fallen auch Versicherungsverträge, deren Anschrift in nicht elektronischer Form archiviert ist oder für die Angaben fehlen. Die Gesellschaften beabsichtigen, um die Befreiung von der Pflicht zu ersuchen, solchen unauffindbaren Inhabern von Versicherungsverträgen eine schriftliche Information zum Übertragungsplan zukommen zu lassen, da sie diese ohnehin nicht erreichen werden können.
- 15.15 Wenn zu einem Kunden eine Adresse vorhanden ist, von der die Gesellschaften ausreichend überzeugt sind, dass diese zwar stimmt, aber nicht überprüft werden kann, wird ein allgemeines Schreiben (ohne spezifische Angaben zum Inhaber des Versicherungsvertrags oder sonstige spezifische Vertragsdaten) verschickt, um die Kunden darüber in Kenntnis zu setzen und sie für weitere Informationen auf die Website der Gesellschaft zu verweisen.
- 15.16 Der Prozentsatz an so genannten Goneaways ist von Land zu Land unterschiedlich:
- Bei SLAL liegt der Prozentsatz unauffindbarer Inhaber von Versicherungsverträgen nach einem Projekt zu deren Auffindung 2021 inzwischen mit 5 % der Kunden relativ niedrig. Bei SLPF gibt es keine Goneaway-Fälle.
 - Für PLAL und Phoenix (ausgenommen das Geschäft unter den Marken Phoenix Wealth, PCIS und SunLife, aber einschließlich des gewerblichen Geschäfts) beträgt die Goneaway-Quote rund 23 %.
 - Für das Geschäft unter den Marken Phoenix Wealth und SunLife beträgt die allgemeine Goneaway-Quote rund 3,5 % und für das Geschäft unter der Marke PCIS gibt es überhaupt keine Goneaway-Fälle.
- 15.17 Diese Prozentsätze an Goneaways entsprechen denen, die ich bei anderen britischen Lebensversicherungsgesellschaften gesehen habe, darunter auch bei Gesellschaften, die bereits über ein sehr gutes Management dieser Goneaways verfügen. Insbesondere im Industrial-Branch-Geschäft sind die Goneaway-Prozentsätze häufig relativ hoch, da die Inhaber der Versicherungsverträge infolge ihres hohen Alters, des langen Bestehens der Verträge sowie der geringen Anzahl Daten oft schwer aufzufinden sind. Die Datensätze zu Inhabern solcher Versicherungsverträge wurden häufig papierbasiert angelegt und waren unvollständig. Beispielsweise wurden etwa Name und Nachname der Vertragsinhaber schon zu Beginn nicht vollständig erfasst. In Gesprächen mit Unternehmen, die auf das Auffinden von Inhabern solcher Industrial-Branch-Verträge spezialisiert sind, wurde mir bestätigt, dass es nahezu unmöglich sein zu ermitteln, wo sie sich befinden. Der oben genannte Goneaway-Prozentsatz in Höhe von 23 % für die Kategorie, zu der das Industrial-Branch-Geschäft zählt, ist daher nicht unerwartet hoch.

- 15.18 Um den Übertragungsplan dennoch auch bei den Goneaway-Kunden bekannt zu machen, platzieren die Gesellschaften entsprechende Meldungen auf ihren kundengewandten Websites und schalten entsprechende Anzeigen in britischen überregionalen Tageszeitungen. Darüber hinaus beabsichtigen die Gesellschaften, in einer Reihe regionaler Tageszeitungen, in deren Gebiet sie die Inhaber von Industrial-Branch-Verträgen vermuten, Anzeigen zu schalten. Gegebenenfalls wird für andere größere Gruppen von Goneaways unter der Marke Phoenix Life, die nicht mit durch reguläre Suchen auffindig gemacht werden können, vor Versand der Informationen zum Übertragungsplan eine zusätzliche gesonderte Suche durchgeführt.
- 15.19 Ich habe mit den Gesellschaften über ihre Strategie für das Auffinden von Goneaways gesprochen, d.h. den Prozess der regulären Suche und die zusätzlichen Schritte für die Bekanntmachung des Übertragungsplans, wie oben beschrieben. Ich bin der Überzeugung, dass die Schritte, die unternommen wurden, um die Zahl der Goneaways zu reduzieren, vernünftig und verhältnismäßig sind sowie dem üblichen Vorgehen für solche Übertragungspläne entsprechen. Ich bin ebenfalls der Überzeugung, dass die Schritte, die unternommen wurden, um die Zahl der Goneaways zu reduzieren, im Verhältnis zu jeglichen Verfallsklauseln angemessen sind.

Pensionspläne der Gruppe sowie Trustee Investment Plans

- 15.20 Im Hinblick auf Pensionspläne der Gruppe und Trustee Investment Plans ist geplant, dass die Gesellschaften nur die die Treuhänder der Pensionspläne informieren und diese wiederum bitten, ihre Mitglieder zu informieren und unterstützt von den Gesellschaften für weitere Informationen zum Übertragungsplan an die Websites der Gesellschaften zu verweisen. Mitglieder werden darüber hinaus durch eine geplante Anzeigenkampagne (wie in den FSMA-Anforderungen vorgesehen) und über die Websites der Gesellschaften zum Übertragungsplan informiert.
- 15.21 Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn die betreffende Gesellschaft reguläre Mitteilungen direkt an Mitglieder des Pensionsplans versendet; in diesem Fall schickt die Gesellschaft eine Benachrichtigung direkt an die Treuhänder sowie an die Mitglieder des entsprechenden Pensionsplans der Gruppe.
- 15.22 Ich bin überzeugt, dass dieses beabsichtigte Vorgehen geeignet ist, weil es der regulären Vorgehensweise in der Kommunikation mit diesen Inhabern von Versicherungsverträgen entspricht.

Weitere vorgeschlagene Befreiungen

- 15.23 Die Gesellschaften schlagen eine Reihe weiterer Befreiungen vor:
- Wenn die Rechtsansprüche aus einem Versicherungsvertrag auf einen Treuhänder in England, der insolvent ist, oder an einen Treuhänder unter Zwangsverwaltung in Schottland übergegangen sind, könnten die Angaben zum Treuhänder im System nicht auffindbar sein, weil diese möglicherweise der relevanten Gesellschaft nicht bekanntgegeben wurden. Daher können nur Treuhänder, deren Angaben erfasst wurden, benachrichtigt werden. Das Informationspaket wird auch an einen insolventen Versicherungsvertragsinhaber verschickt, wenn dieser als Empfänger in den Datensätzen der Gesellschaften vermerkt ist. Die Gesellschaften werden ebenfalls den Insolvency Service (in England und Wales), den Accountant in Bankruptcy (in Schottland) und den Insolvency Service (in Nordirland) schriftlich allgemein zum Übertragungsplan informieren.
 - Einige von den Gesellschaften verkaufte Versicherungsverträge ermöglichen die Ernennung eines Begünstigten als Empfänger des aufgelaufenen Fondswerts oder der regelmäßigen Auszahlung bei einem Rentenvertrag im Fall des Todes eines benannten Versicherungsvertragsinhabers. Bei diesen Versicherungsverträgen wird der benannte Inhaber zum Übertragungsplan kontaktiert und gebeten, die Begünstigten selbst zu informieren.
 - Bei Leben-Verträgen in gemeinsamem Besitz wird nur der Hauptinhaber des Versicherungsvertrags benachrichtigt, es sei denn, der zweite Versicherungsvertragsinhaber ist bei der Gesellschaft unter einer anderen Adresse registriert. In dem Fall würde der zweite Versicherte ebenfalls informiert.
 - Im Fall von Beauftragten und Bevollmächtigten, für die eine geltende Anschrift vorhanden ist, würden diese anstelle der genannten Inhaber des Versicherungsvertrags benachrichtigt.
 - Bei am Zweitmarkt gehandelten Kapitallebensversicherungen wird die Person benachrichtigt, deren Adresse aktuell erfasst ist.

- 15.24 Diese zusätzlichen Befreiungen habe ich geprüft und bin überzeugt, dass sie geeignet sind und den üblichen Vorgehensweisen für ähnliche Pläne entspricht.

INHALTE DER KOMMUNIKATION MIT INHABERN VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Einleitung

- 15.25 Nachdem ich alle angestrebten Befreiungen und deren Begründungen dargelegt habe, möchte ich jetzt Struktur und Inhalt der direkt gezeichneten Kommunikation mit den relevanten Inhabern von Versicherungsverträgen im Einzelnen betrachten. Ich merke an, dass die Gesellschaften Struktur und Inhalt der Kommunikation so ausgearbeitet haben, dass die Inhaber von Versicherungsverträgen die relevanten Informationen effizient, logisch sowie entsprechend den Kommunikationsmethoden und -stilen erhalten, die die einzelnen Arten von Versicherungsvertragsinhabern gewohnt sind.

Die Informationspakete für die Inhaber von Versicherungsverträgen von PLAL

- 15.26 Die Informationspakete sind für jede Gruppe Versicherungsvertragsinhaber unterschiedlich. Zu diesen Gruppen zählen Inhaber von:

- With-Profits-Versicherungsverträgen (einschließlich einer With-Profits Annuity)
- Ausschließlich einer Non-Profit Annuity
- Non-Profit-Versicherungsverträgen (abgesehen von Annuities) oder eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags.

- 15.27 In den Informationspaketen für diese Versicherungsverträge wird Folgendes enthalten sein:

- Ein „Part VII“-Schreiben, das es in zwei Varianten geben wird: eine für Kunden mit ausschließlich einer Non-Profit Annuity und eine für alle anderen PLAL-Kunden. Diese umfassen den Grund des Schreibens im Fließtext, Hinweise auf wichtige Informationen, unter anderem auf der Website, hervorgehoben in Textboxen und Einzelheiten zu den Gerichtsverfahren für Versicherungsvertragsinhaber aus Guernsey und Jersey. Für Inhaber von Non-Profit-Rentenversicherungsverträgen umfasst das „Part II“-Schreiben ein Fragen-&-Antworten-Dokument
- Einen detaillierten Leitfaden zum Übertragungsplan, eine Variante für Inhaber mit ausschließlich Non-Profit Annuities und einen Gesamtleitfaden für alle Inhaber von sämtlichen anderen PLAL-Versicherungsverträgen. Zu diesen zählen:
 - Eine Zusammenfassung der Konditionen des Übertragungsplans und eine Zusammenfassung dieses Gutachtens (von mir verfasst), in voneinander abweichenden Versionen, eine für Non-Profit Annuities und eine für die anderen Vertragsarten; und
 - Eine Ausfertigung der rechtlichen Bekanntgabe beim High Court.
 - Nur für With-Profits Verträge ein With-Profits-Merkblatt, das die für diese relevanten Veränderungen enthält, einschließlich Änderungen am PPFM; und
 - Für With-Profit- und Non-Profit-Verträge (ohne Annuities), eine F&A-Broschüre mit Antworten auf Fragen zum Übertragungsplan.
 - Das Vorgenannte umfasst Einzelheiten dazu, wie Inhaber von Versicherungsverträgen mit Phoenix in Verbindung treten, Einwände erheben und/oder an der Abschlussanhörung vor Gericht teilnehmen können.

- 15.28 Treuhänder erhalten ebenfalls ein Informationspaket, einschließlich einer Variante des „Part VII“-Schreibens, des Gesamtleitfadens zum Übertragungsplan, das With-Profits-Merkblatt und eine F&A-Broschüre.

Informationspakete für die Versicherungsvertragsinhaber von SLAL und SLPF

- 15.29 Die Informationspakete sind je nach Versichertengruppe unterschiedlich. Für SLAL sind die wichtigsten Gruppen:
- Versicherungsvertragsinhaber mit With-Profits-Vertrag;

- Versicherungsvertragsinhaber mit Non-Profit-Vertrag oder fondsgebundenem Vertrag;
- Versicherungsvertragsinhaber innerhalb eines Master Trusts;
- Treuhänder eines eigenen Trusts, einschließlich derjenigen, die über einen eigenen Trust verfügen, der in With-Profits-Verträge investiert;
- Versicherungsvertragsinhaber, die voraussichtlich im Rahmen des abrdn-Übertragungsplans zu abrdn wechseln werden.

15.30 Die Informationspakete für diese SLAL-Verträge werden enthalten:

- Einen produkttypspezifischen „Part VII“-Brief für With-Profits- und Non-Profit-Fonds (einschließlich Renten- und fondsgebundener Fonds), Master Trusts und eigene Trust (einschließlich derer, die in With-Profits Funds investiert sind), sowie einen Brief speziell für Kunden mit einem Produkt der Marke Fidelity sowie Kunden, deren Verträge voraussichtlich auf abrdn übertragen werden. Kunden, deren Wechsel zu abrdn erwartet wird, erhalten zwei Schreiben, eines von abrdn und ein Schreiben von SLAL. Es wird zwei Varianten dieser Schreiben geben, eine für TIP-Produkte und eine für Wrap SIPP Bonds und Wrap Onshore Bonds. Diese Schreiben enthalten die klare Empfehlung, die Verträge nach Umsetzung des Übertragungsplans auf abrdn zu übertragen. Der „Part VII“-Brief wird Fragen und Antworten sowie Kernaussagen enthalten, die auf einschlägige Informationen u.a. auf der Website verweisen, sowie Einzelheiten über das schottische Gerichtsverfahren zur Änderung der bestehenden SLAL-Übertragungspläne und die Gerichtsverfahren für Versicherungsvertragsinhaber mit Wohnsitz in Guernsey und Jersey;
- Ein detaillierter Leitfaden für den Übertragungsplan mit Varianten für Wrap SIPP- und Wrap Onshore- oder TIP-Produkte sowie ein Hauptleitfaden für alle anderen SLAL-Produkte, der Folgendes enthalten wird:
 - Eine Zusammenfassung der Bedingungen des Übertragungsplans und eine Zusammenfassung dieses (von mir erstellten) Gutachtens, die sich je nachdem, ob es sich beim Versicherungsvertrag um TIP-, Wrap SIPP- oder Wrap Onshore-Produkt oder eine andere Art von Versicherungsvertrag handelt, unterscheiden;
 - Fragen und Antworten; und
 - eine Kopie des Rechtshinweises an den High Court.

15.31 Treuhänder erhalten außerdem ein Informationspaket, das eine Variante des „Part VII“-Schreibens und den Hauptleitfaden für den Übertragungsplan enthält. Treuhänder eines eigenen Trusts werden auf der SLAL-Website auch auf ein Musterschreiben verwiesen, das sie anpassen können, um ihre Mitglieder über die Existenz des Übertragungsplans und die damit verbundenen Änderungen zu informieren.

15.32 Master Trust-Kunden werden von SLAL direkt angesprochen, um sie über den Übertragungsplan zu informieren. Dies ist sinnvoll, weil diese Kunden bereits regelmäßig direkt Mitteilungen von SLAL erhalten.

15.33 Bei SLPF haben alle Versicherungsvertragsinhaber Anspruch auf entweder eine sofortige oder eine aufgeschobene Rente. Die Versicherungsvertragsinhaber von SLPF erhalten ein „Part IV“-Schreiben und einen Leitfaden zum Übertragungsplan von SLPF.

15.34 Bei neuen Versicherungsverträgen, die von SLAL nach Beginn des Direktversands für bestehende Versicherungsnehmer verkauft werden, erhalten die neuen Kunden einen Flyer mit Informationen zum Übertragungsplan entweder mit dem zugesandten Versicherungsvertragspaket oder von ihrem Berater zusammen mit den Vorverkaufsinformationen. SLAL wird dafür sorgen, dass alle Versicherungsvertragsinhaber, deren Vertrag nach dem Stichtag Mitte August 2023 und vor dem 2. September begonnen hat, das entsprechende Informationspaket erhalten. Diese Pakete werden monatlich herausgegeben, die letzte Charge wird voraussichtlich bis zum 22. September an die Versicherungsvertragsinhaber ausgeliefert. Versicherungsvertragsinhaber, deren Vertrag am oder nach dem 2. September beginnt, erhalten einen Flyer, der sie über die Übertragung und ihr Widerspruchsrecht informiert und auf die Verfügbarkeit von weiteren Informationen über die Website und die Helpline hinweist.

15.35 Viele Versicherungsvertragsinhaber von SLAL erhalten ihre regelmäßigen Mitteilungen nicht per Post, sondern per E-Mail. Diese Kunden erhalten das entsprechende Mailing per E-Mail und nicht in Papierform mit der Post. Dies entspricht der von den Versicherungsvertragsinhabern bevorzugten Methode der Kommunikation mit SLAL, und der Prozess ist gut etabliert. Die Kunden erhalten eine E-Mail-Benachrichtigung, die sich von einer gewöhnlichen E-Mail unterscheidet, die Bedeutung der Mitteilung hervorhebt und die wichtigsten Inhalte des Anschreibens enthält. Die Versicherungsvertragsinhaber können dann eine digitale Kopie der vollständigen Mitteilung über einen

Online-Dokumentenspeicher einsehen. Die Aktualität der E-Mail-Adressen der Versicherungsvertragsinhaber wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass diese auf dem neuesten Stand sind. Zur Behandlung nicht zugestellter E-Mails gibt es einen etablierten Bounce-Back-Prozess. Bleiben E-Mails ungeöffnet, wird eine schriftliche Erinnerung mit der Post verschickt. Kunden, deren E-Mails nicht zugestellt werden, erhalten das Informationspaket in Papierform. SLAL hat eine detaillierte Checkliste und Analyse darüber erstellt, ob und wie dieses Verfahren für die E-Mail-Kommunikation die entsprechenden endgültigen Leitlinien der FCA erfüllt. Checkliste und Analyse habe ich geprüft. In diesem Fall sind alle Aspekte der FCA-Anforderungen erfüllt. Ich stelle fest, dass die Analyse auch einen kleinen Teil der Versicherungsvertragsinhaber von SLAL erfasst, die Mitteilungen als Textnachricht erhalten. Ich bin daher überzeugt, dass die Kommunikation per E-Mail (oder Textnachricht) für diese Versicherungsvertragsinhaber angemessen ist und dass das Kommunikationskonzept effektiv sein wird.

„Part VII“-Schreiben (und andere Materialien) für Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix

- 15.36 Es gibt mehrere Varianten des „Part VII“-Schreibens für Hauptkunden, für Treuhänder, für BPA-Treuhänder und für Treuhänder des Phoenix Corporate Investment Service („PCIS“).
- 15.37 Das „Part VII“-Schreiben informiert die bestehenden Inhaber von With-Profits- oder bestimmten fondsgebundenen Versicherungsverträgen von Phoenix über den Übertragungsplan sowie insbesondere die für sie relevanten Änderungen:
- Inhaber von With-Profits-Verträgen erhalten zusammen mit dem Schreiben eine Mitteilung zur Überschussbeteiligung einschließlich der Änderungen an den PPFM, Verfallsklauseln, der Schließung des NPI WPF und anderer relevanter Änderungen;
 - Inhaber fondsgebundener Versicherungsverträge werden in dem Schreiben über die beabsichtigten Änderungen der Kündigungs- und Fusionsbestimmungen für Linked Funds informiert.
- 15.38 Das „Part VII“-Schreiben informiert die Versicherungsvertragsinhaber auch darüber, dass auf den Websites von Phoenix Leitfäden zum Übertragungsplan verfügbar sind und dass auf Anfrage gedruckte Exemplare zur Verfügung gestellt werden können. Der Hauptleitfaden für den Phoenix-Übertragungsplan ist für die meisten Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix geeignet. Darüber hinaus gibt es separate Leitfäden für Inhaber von Versicherungsverträgen der Marken Phoenix Wealth, PCIS und SunLife. Der Hauptleitfaden für den Übertragungsplan enthält eine Zusammenfassung der Bedingungen des Übertragungsplans, eine Zusammenfassung dieses (von mir erstellen) Gutachtens und eine Kopie des Rechtshinweises an das Obere Gericht in England und Wales. Die Zusammenfassung dieses Gutachtens unterscheidet sich je nachdem, ob es sich um einen Versicherungsvertrag der Marke Phoenix Life, Phoenix Wealth, PCIS oder SunLife handelt.
- 15.39 Auf der Microsite von Phoenix werden auch markenspezifische Broschüren mit Fragen und Antworten zu Phoenix Life, Phoenix Wealth und SunLife zur Verfügung gestellt werden (siehe Absatz 15.45). Diese werden auf Anfrage auch in gedruckter Form erhältlich sind. Hierauf wird im „Part VII“-Schreiben hingewiesen.

Mitteilungen an Inhaber mehrerer Versicherungsverträge

- 15.40 Inhaber von mehr als einem Versicherungsvertrag erhalten ggf. für jeden Versicherungsvertrag eine separate Mitteilung, da die Mitteilungen wie oben beschrieben spezifisch auf die einzelnen Unternehmen, Produkttypen und Marken angepasst sind.
- 15.41 Jedes Unternehmen wird sich jedoch bemühen, Doppelungen so weit wie sinnvoll möglich zu vermeiden und Inhabern von mehr als einem Versicherungsvertrag desselben Unternehmens, derselben Marke und desselben Produkttyps nur eine Mitteilung zukommen zu lassen.

Meine Überprüfung der direkten Kommunikation mit den Versicherungsvertragsinhabern

- 15.42 Ich bestätige, dass ich die oben beschriebenen Entwürfe der Informationspakete gelesen habe. Meine hierbei gestellten Fragen wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet, und meine Vorschläge zu redaktionellen Klarstellungen wurden umgesetzt.

Zeitplan für die direkte Kommunikation

- 15.43 Sowohl die Grundsatzerklärung der PRA als auch die endgültige Richtlinie der FCA besagen, dass Unternehmen bei der Übertragung von Versicherungsgeschäften die Versicherungsvertragsinhaber oder interessierte Personen

mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Anhörung vor dem Oberen Gericht in England und Wales, bei der über den Antrag auf Genehmigung des Übertragungsplans entschieden wird (die Schlussanhörung), informieren müssen. Die Unternehmen schlagen vor, ihre Versicherungsvertragsinhaber in der Zeit vom 10. Mai bis Mitte August zu benachrichtigen, damit die Frist von mindestens sechs Wochen vor der Schlussanhörung gewahrt ist.

- 15.44 Der Zeitplan für den Versand der Mitteilungen wurde so aufgestellt, dass das Aufkommen von Anfragen im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan wie auch das der geschäftsüblichen Anfragen bewältigt werden kann. Darüber hinaus sieht der Zeitplan vor, dass Mitteilungen an Versicherungsvertragsinhaber mit Gewinnbeteiligung zuerst verschickt werden. Den Versicherungsvertragsinhabern soll dadurch ausreichend Zeit zum Überdenken der beabsichtigten Änderungen gegeben und die Ankündigungsfrist von mindestens drei Monate für Änderungen an den Grundsätzen in den PPFM-Dokumenten eingehalten werden.

WEITERE VERÖFFENTLICHUNG DES ÜBERTRAGUNGSPLANS

- 15.45 Die Website von Phoenix Life wird eine Microsite mit Informationen zum Übertragungsplan für Kunden von Phoenix und PLAL enthalten, deren Unterseiten je nach Unternehmen und Marke variieren. Von jeder der Websites der Marken Phoenix und PLAL wird es einen Link zu den entsprechenden Microsite-Unterseiten von Phoenix geben. Die Website von SLAL enthält die für SLAL und SLPF relevanten Informationen zum Übertragungsplan und verweist Kunden von SL Intl auf die Website von SL Intl. Die Website von SL Intl wird Informationen enthalten, die speziell für Kunden von SL Intl relevant sind.

- 15.46 Die Microsite von Phoenix und die Website von SLAL werden folgende Informationen enthalten:

- mein Gutachten (dieses Gutachten) und alle Zusatzgutachten;
- eine Zusammenfassung meines Gutachtens, die für die Versicherungsvertragsinhaber aller Unternehmen gilt (und von mir verfasst wurde);
- den Leitfaden zum Übertragungsplan, einschließlich der Erklärung gemäß Verordnung 3(4) der FSMA-Vorschriften, in der die Bedingungen des Übertragungsplans dargelegt werden, sowie eine Zusammenfassung meines Gutachtens (das von mir verfasst wurde);
- das vollständige Dokument des Übertragungsplans;
- eine Kopie des Rechtshinweises auf die Schlussanhörung vor dem High Court, des Rechtshinweises auf die Anhörung vor dem Court of Session und anderer rechtlicher Dokumente im Zusammenhang mit der Änderung an den Übertragungsplänen von SLAL;
- ein Muster der Anschreiben an die Versicherungsvertragsinhaber;
- die Broschüre für Versicherungsvertragsinhaber mit Gewinnbeteiligung;
- die Gutachten der leitenden Aktuarien von Phoenix, PLAL und SLAL und der WPAs zum Übertragungsplan;
- Fragen und Antworten zur Übertragung;
- ein Formular für die Versicherungsvertragsinhaber, mit dem sie über eine spezifische E-Mail-Adresse Kopien von Dokumenten anfordern und Fragen stellen können; und
- die PPFM- und WPC-Referenzbedingungen, die nach der Umsetzung des Übertragungsplans gelten würden.

- 15.47 Auf den Beratungs-Websites von Phoenix Wealth und Standard Life sowie auf der Website von Standard Life zu Betriebsrenten finden sich Hinweise zum Übertragungsplan und Links zu Informationen auf der entsprechenden Phoenix-Microsite bzw. SLAL-Website.

- 15.48 Anfragen, die bei den Unternehmen über Social-Media-Websites eingehen, werden entweder für von SLAL verwaltete Social-Media-Websites an die SLAL-Website oder andernfalls an ein internes Team bei Phoenix weitergeleitet. Der Grund dafür ist, dass SLAL neue Geschäftsabschlüsse tätigt und in den sozialen Medien stärker vertreten ist als Phoenix oder PLAL. Ein größerer Anteil der Anfragen aus den sozialen Medien dürfte deshalb von SLAL-Kunden stammen.

- 15.49 Alle Versicherungsvertragsinhaber erhalten auf Anfrage ein Exemplar dieses Gutachtens, des Übertragungsplans und des Leitfadens zum Übertragungsplan per Post.

- 15.50 Die Unternehmen veröffentlichen eine Mitteilung in einer von der PRA genehmigten Form in den folgenden Publikationen im Vereinigten Königreich und in Irland:
- The London Gazette, The Edinburgh Gazette und The Belfast Gazette (gemäß den gesetzlichen Bestimmungen¹⁰);
 - in allen überregionalen Zeitungen des Vereinigten Königreichs, die rechtliche Hinweise veröffentlichen: Daily Express, Daily Mail, Daily Mirror, Daily Star, Financial Times, Guardian, „i“, Metro und Sun sowie Daily Record und The Scotsman (in Schottland). Damit ist die gesetzliche Verpflichtung¹¹ zur Veröffentlichung in zwei überregionalen Zeitungen des Vereinigten Königreichs mehr als erfüllt;
 - in den folgenden Lokalzeitungen in England, Schottland und Nordirland: Express & Star, Evening Standard, Liverpool Echo und Manchester Evening News (in England), Press & Journal und Courier (in Schottland) sowie Irish News (in Nordirland); und
 - in einer nationalen Zeitung in Irland (The Irish Times).
- 15.51 Hinsichtlich der Genehmigung der Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans und der Ersetzung des SLAC-Demutualisierungsplans und des SLAL-Plans von 2011, die separat beim Court of Session beantragt werden, gehe ich davon aus, dass weitere Bekanntmachungen in Bezug auf die Änderungen des bestehenden SLAL-Plans einschließlich des SLAL-Brexit-Übertragungsplans in den folgenden Publikationen (in der jeweiligen Landessprache) veröffentlicht werden:
- in England, Wales und Schottland: The Times, The Daily Telegraph, The London Gazette, The Edinburgh Gazette, The Belfast Gazette, Daily Record und The Scotsman;
 - in Irland: Amtsblatt The Irish Gazette, The Irish Times und The Irish Independent;
 - in Deutschland: Handelsblatt und Süddeutsche Zeitung; und
 - in Österreich: Die Presse und Der Standard.
- 15.52 Ich stelle fest, dass die Unternehmen eine Bekanntmachung zum Übertragungsplan von Jersey in der Jersey Gazette und für den Übertragungsplan von Guernsey in der Guernsey Gazette und auf Sark am Schwarzen Brett veröffentlichen werden.

KOMMUNIKATIONSWEGE FÜR ANTWORTEN, ANFRAGEN UND EINWÄNDE DER VERSICHERUNGS- VERTRAGSINHABER

- 15.53 Antworten, Anfragen und Einwände von Versicherungsvertragsinhabern zu den oben genannten Bekanntmachungen werden per Telefon, E-Mail und Post entgegengenommen.
- 15.54 Es wird zwei primäre Kontaktteams für die Versicherungsvertragsinhaber geben: eines für die PLAL- und den größten Teil der Phoenix-Versicherungsverträge und eines für den größten Teil der SLAL- und SLPF-Verträge. Das Kontaktteam für PLAL- und den größten Teil der Phoenix-Verträge wird von Diligenta gestellt, das derzeit den größten Teil des Phoenix- und PLAL-Geschäfts betreut und über umfangreiche Erfahrungen als Helpline-Anbieter für „Part VII“-Übertragungen verfügt. Für einen Teil des Phoenix-Geschäfts wird es maßgeschneiderte Lösungen für die Bearbeitung von Anfragen geben. Für PCIS-Verträge von Kunden, die Treuhänder eines Unternehmens sind, werden beispielsweise Kundenbetreuer aus dem Alltagsgeschäft geschult, Anfragen zum Übertragungsplan mit Unterstützung des technischen Bearbeitungsteams zu bearbeiten.
- 15.55 Die Kontaktteams für SLAL und SLPF werden von RUKSL und abrdn gestellt. Das RUKSL-Kontaktteam wird die meisten der SLAL- und SLPF-Verträge abdecken, mit Ausnahme der Verträge, die im Rahmen des abrdn-Transfers auf abrdn übertragen werden sollen. Wie in Absatz 4.3 erläutert, ist RUKSL zwar Teil der Phoenix Group, aber nicht direkt am Übertragungsplan beteiligt. Abgesehen von einigen besonderen Geschäftskategorien lagert RUKSL seine Kundenbetreuung und -verwaltung derzeit nicht aus und verfügt über ein internes Verwaltungszentrum. Als ehemaliges Konsolidierungsunternehmen verfügt RUKSL über umfangreiche Erfahrungen bei der Bereitstellung von Kontaktteams für Versicherungsvertragsinhaber für „Part VII“-Prozesse. Ich gehe davon aus, dass das Kontaktteam bei RUKSL über ausreichende Kapazitäten verfügt, um diese Aufgabe für diese „Part VII“-Übertragung zu übernehmen, da zur Bewältigung der erwarteten Nachfrage bereits Personal über die übliche Stärke hinaus eingestellt wurde. Darüber hinaus wird das Personal für diese mit „Part VII“ zusammenhängenden Tätigkeiten eingesetzte Personal von dem für die sonst üblichen Tätigkeiten eingesetzten Personal abgegrenzt. Das

¹⁰ In Übereinstimmung mit Verordnung 3(2)(a)(i) und (ii) der FSMA.

¹¹ In Übereinstimmung mit Verordnung 3(2)(a)(i) und (ii) der FSMA.

Kontaktteam bei RUKSL wird mit der Schulung beginnen und dabei genügend Zeit einplanen, damit die entsprechenden Kenntnisse des SLAL- und SLPF-Geschäfts rechtzeitig vor Beginn des Mailings an die betreffenden Versicherungsvertragsinhaber vorhanden sind.

- 15.56 abrdn wird ein Kontaktteam für Inhaber von Versicherungsverträgen bereitstellen, die im Rahmen der abrdn-Übertragung auf abrdn übertragen werden sollen. Diese Versicherungsverträge werden derzeit von abrdn-Kundenkontaktteams betreut, je nach Vertragsart entweder vom Wrap-Kudenteam oder dem TIP-Kudenteam. Diese Kundenkontaktteams werden für die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen zum Übertragungsplan geschult.
- 15.57 Die Kontaktteams werden so geschult, dass sie Anfragen beispielsweise zu Umsetzung und Zeitplan des Übertragungsplans oder „Häufig gestellten Fragen“ zufriedenstellend beantworten können. Außerdem lernen sie den Umgang mit schutzbedürftigen Kunden und werden mit den Auswirkungen des Übertragungsplans und dem Einspruchsverfahren vertraut gemacht. Wenn die Kontaktteams von Diligenta oder RUKSL nicht in der Lage sind, eine Anfrage zu beantworten, oder wenn ein Einspruch erhoben wird, wird die Anfrage an ein spezifisches technisches Bearbeitungsteam innerhalb der Unternehmen weitergeleitet. Ich stelle fest, dass unabhängig davon, welches Callcenter die Anfrage bearbeitet, dieselben Verfahren angewendet werden.
- 15.58 Die Phoenix Group verfügt über Erfahrungen aus einer Reihe früherer Programme, die nach Meinung des Unternehmens angemessen auf die wahrscheinliche Rücklaufquote der Kommunikationspakete und die wahrscheinliche durchschnittliche Dauer der Anrufe schließen lassen. Diese Analyse berücksichtigt sowohl spezifische Fragen zum Übertragungsplan als auch Fragen, die sich daraus ergeben, dass sich Versicherungsvertragsinhaber durch die Benachrichtigung zum Übertragungsplan plötzlich an ihren Vertrag erinnern und Kontakt zum Versicherer aufnehmen. Die Analyse hat zur Bestimmung der Größe der erforderlichen Kontaktteams beigetragen.
- 15.59 Wie in Abschnitt 12 beschrieben, hat Phoenix verschiedene Vorkehrungen getroffen, um den vom Übertragungsplan ausgelösten erwarteten vorübergehenden Anstieg an Kundenanfragen zu bewältigen. Dies schließt sowohl den zusätzlichen Bedarf an Kundenbetreuung in Zusammenhang mit dem Übertragungsplan und den Mitteilungen zum Übertragungsplan als auch die zusätzlichen Anfragen zum Tagesgeschäft ein, die durch den Erhalt der Mitteilungen zum Übertragungsplan ausgelöst werden.
- 15.60 Alle potenziellen Einwände werden an ein bei Phoenix eingerichtetes Team zur Bearbeitung technischer Fragen weitergeleitet. Informationen und Statistiken über die Bearbeitung von Antworten werden mir sowie der PRA, der FCA und der Geschäftsleitung von Phoenix zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit den Unternehmen werde ich die Analysen der eingegangenen Beschwerden und/oder Einwände prüfen und dazu in meinem Zusatzgutachten Stellung nehmen. Alle Einwände der Versicherungsvertragsinhaber werden dem High Court, dem Court of Session, dem Royal Court of Jersey und dem Royal Court of Guernsey vorgelegt. Die Versicherungsvertragsinhaber haben das Recht, beim jeweiligen Gericht vorstellig zu werden, wenn sie dies wünschen. Alle Einzelheiten zu den Möglichkeiten, Einspruch gegen den Übertragungsplan zu erheben und/oder beim zuständigen Gericht vorstellig zu werden, sind in den Informationspaketen klar dargelegt.

UNTERSTÜTZUNG FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE KUNDEN

- 15.61 Im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs berücksichtigen die Unternehmen Kunden, die den Wunsch äußern, Mitteilungen in einem anderen Format (z.B. Großdruck, Audio oder Blindenschrift) zu erhalten. Diese Wünsche werden automatisch in den ursprünglichen Mitteilungen berücksichtigt.
- 15.62 Bei der Planung und Erstellung der Mitteilungen zum Übertragungsplan wurden die Bedürfnisse schutzbedürftiger Kunden berücksichtigt. Das Informationspaket wird auf Anfrage in alternativen Formaten zur Verfügung gestellt, zum Beispiel in Großdruck, Blindenschrift oder Audio. Das Informationspaket weist schutzbedürftige Kunden explizit darauf hin, dass ihre Bedürfnisse in Bezug auf Barrierefreiheit berücksichtigt werden.
- 15.63 Darüber hinaus werden die Unternehmen eine Hotline für Kunden einrichten, die Schwierigkeiten beim Lesen der einschlägigen Dokumente haben.
- 15.64 Digitale Kommunikation (z.B. E-Mail) und Websites werden gemäß den Richtlinien für die Zugänglichkeit von Web-Inhalten nach einem AA-Standard erstellt.
- 15.65 Teams, die mit schutzbedürftigen Versicherungsvertragsinhabern kommunizieren, erhalten eine spezielle Schulung in Bezug auf den Übertragungsplan, einschließlich einer Schulung zum Erkennen von und zum richtigen Umgang mit schutzbedürftigen Versicherungsvertragsinhabern. Der gewählte Ansatz entspricht den Regeln zum Umgang

mit schutzbedürftigen Kunden (Customer Vulnerability Framework) der Phoenix Group. Um die Einhaltung dieses Ansatzes sicherzustellen, wird Phoenix die Anrufe überwachen. Außerdem wird geprüft werden, ob schutzbedürftige Versicherungsvertragsnehmer korrekt identifiziert und ihre Fragen entsprechend der erhaltenen Schulung klar beantwortet werden.

- 15.66 Ich stelle fest, dass die umfangreichen Erfahrungen der Phoenix Group und von RUKSL bei der Betreuung von „Part VII“-Prozessen auch die Erkennung von und den richtigen Umgang mit schutzbedürftigen Kunden umfassen.

SCHLUSSFOLGERUNG

- 15.67 Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass das vorgeschlagene Konzept für die Kommunikation mit den Versicherungsvertragsinhabern, einschließlich der Beantragung von Befreiungen und des Umgangs mit schutzbedürftigen Kunden, fair, klar und nicht irreführend ist. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Schlussfolgerung für die Kommunikation mit den Kunden gilt, die von der beabsichtigten künftigen Übertragung auf abrdn betroffen sind, sowie für die Kommunikationsinhalte, die sich auf diese vorgeschlagene künftige Übertragung beziehen.

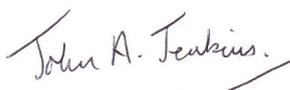
16. Meine Schlussfolgerungen

MEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN IN BEZUG AUF DEN ÜBERTRAGUNGSPLAN

- 16.1 Ich habe die Auswirkungen und den Einfluss des Übertragungsplans auf alle Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF, wie in den vorherigen Abschnitten dieses Gutachtens dargelegt, untersucht und analysiert. Meine Betrachtungen schließen alle Arten und Klassen von Versicherungsvertragsinhabern innerhalb der Gesellschaften ein.
- 16.2 Meiner Meinung nach wird die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die folgenden Punkte haben:
- Die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF.
 - Die Leistungssicherheit für die Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF.
 - Den Umfang an Betreuung und Service für die Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF.
- 16.3 Appendix C enthält die entsprechenden Bescheinigungen in Bezug auf die Änderungen der derzeit geltenden Übertragungspläne, die mit der Umsetzung des Übertragungsplans ihre Wirksamkeit verlieren. Appendix C enthält ebenfalls die entsprechende Bescheinigung in Bezug auf die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans, die nach der Umsetzung des Übertragungsplans gültig bleiben werden. In Appendix C werden außerdem einige zusätzliche Überlegungen dargelegt, die bei der Anfertigung dieser Bescheinigungen berücksichtigt wurden.

Schlussfolgerung in Bezug auf Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl

- 16.4 Zusätzlich zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Übertragungsplans bin ich außerdem verpflichtet (wie in Absatz 8.21 erläutert), die Auswirkungen der Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans auf sämtliche Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl zu betrachten.
- 16.5 Meiner Meinung nach werden die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die begründeten Leistungserwartungen oder die Leistungssicherheit jeglicher Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl haben. Meine Bescheinigung in Appendix C bezüglich der Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans gilt für alle Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl.



John A Jenkins

Fellow am Institute and Faculty of Actuaries

Principal, Milliman LLP

18. April 2023

Appendix A – Der britische Lebensversicherungsmarkt und aufsichtsrechtliche Anforderungen

EINFÜHRUNG

- A.1 Die Vorschriften für die britischen Versicherer und die geltenden Solvabilitätsanforderungen sind für meine Überlegungen als Unabhängiger Sachverständiger von Bedeutung und werden in diesem Abschnitt zusammengefasst.

DIE BRITISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN

- A.2 Vor dem 1. April 2013 war die Financial Services Authority (FSA) für die Regulierung von Versicherungsunternehmen zuständig. Seit dem 1. April 2013 ist die Zuständigkeit für die Regulierung solcher Unternehmen zwischen der Prudential Regulation Authority (PRA) und der Financial Conduct Authority (FCA) aufgeteilt.
- A.3 Die PRA gehört zur Bank of England und ist für die aufsichtsrechtliche Regulierung und Überwachung von Banken, Bausparkassen, Kreditgenossenschaften, Versicherern und großen Wertpapierfirmen zuständig.
- A.4 Die PRA verfolgt zwei Hauptziele. Zum einen will die Finanzbehörde generell die Sicherheit und Solidität der von ihnen regulierten Unternehmen fördern und zum anderen speziell im Zusammenhang mit Versicherungsunternehmen einen angemessenen Schutz der Versicherungsvertragsinhaber sicherstellen. Ganz allgemein können diese vorgegebenen Ziele dadurch erreicht werden, dass sichergestellt wird, dass die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen widerstandsfähig gegen einen Ausfall sind und dass Störungen der Stabilität des britischen Finanzsystems durch beaufsichtigte Versicherer minimiert werden.
- A.5 Die FCA reguliert das Verhalten aller Finanzdienstleistungsunternehmen mit dem strategischen Ziel, die problemlose Funktion der relevanten Märkte sicherzustellen. Die FCA verfolgt operative Ziele in Bezug auf den Verbraucherschutz, die Stabilität der Branche und die Förderung eines gesunden Wettbewerbs zwischen den Anbietern.

DAS REGELWERK SOLVENCY II

Einführung

- A.6 Das aktuelle Regelwerk für die Versicherungs- und Rückversicherungsbranche im EWR trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Dieses Regelwerk ist unter dem Namen Solvency II bekannt und schreibt Solvabilitätsanforderungen vor, die die spezifischen Risiken der einzelnen Versicherer und Rückversicherer widerspiegeln und darauf abzielen, im gesamten EWR Einheitlichkeit zu erreichen. Mit Ausnahme der kleinsten Versicherungsunternehmen im EWR unterliegen alle Versicherungsunternehmen Solvency II und müssen daher eine Reihe von risikobasierten Kapitalanforderungen einhalten und ihre Solvenzlage in einem öffentlichen Dokument offenlegen.
- A.7 Für britische Versicherer galt das Solvency II-Regelwerk bis zum 31. Dezember 2020, dem Ende der Übergangsfrist, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (und dem EWR) vereinbart wurde. Seit dem 1. Januar 2021 kann das Vereinigte Königreich ein angemessenes Regelwerk für britische Versicherungsunternehmen frei festlegen, das in diesem Gutachten als „UK Solvency II“ bezeichnet wird. Bisher wurden einige Änderungen am Solvency II-Regelwerk für die Anwendung im Vereinigten Königreich vorgenommen, darunter eine Änderung der Zinskurven, die zur Abzinsung der Komponenten der Solvency II-Bilanz verwendet werden, die im Laufe des Jahres 2021 in Kraft trat.
- A.8 Die britische Regierung veröffentlichte im April 2022 ein umfassendes Konsultationsdokument zu den vorgeschlagenen britischen Reformen von Solvency II. Die PRA veröffentlichte daraufhin eine Stellungnahme und ein begleitendes Diskussionspapier, in dem sie ihre Ansichten zu den wichtigsten Aspekten der Konsultation darlegte. Im November 2022 veröffentlichten die britische Regierung und die PRA Antworten auf die Konsultation. Zu den vorgeschlagenen Reformen gehören:
- eine beträchtliche Verringerung der Risikomarge;
 - ein obligatorisches zusätzliches Zertifikat in Bezug auf die MA;

- eine mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs der MA und
- ein Abbau des Melde- und Verwaltungsaufwands.

A.9 Abgesehen von den oben skizzierten Änderungen (und Änderungsvorschlägen) stimmt UK Solvency II weiter mit Solvency II überein, so dass sich der Rest dieses Appendix' auf die Solvency II-Anforderungen konzentriert.

Die drei Säulen von Solvency II

A.10 Solvency II basiert auf drei Säulen:

- Die erste Säule legt quantitative Anforderungen fest, die eine marktkonsistente¹² Bewertung von Aktiva und Passiva eines Unternehmens definieren. Die Ergebnisse werden öffentlich bekannt gegeben.
- Säule 2 sieht vor, dass die Versicherer Mindeststandards für ihre Unternehmensführung sowie ihr Risiko- und Kapitalmanagement erfüllen müssen. Gefordert werden ein permanentes internes Kontrollsystem sowie versicherungsmathematische Funktionen. Die Versicherungsunternehmen müssen regelmäßig die so genannte unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) – eine vorausschauende Beurteilung der Risiken, des Solvabilitätsbedarfs und der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung – durchführen und die Geschäftsleitung muss nachweisen, dass diese Beurteilung aktiv in die Geschäftsplanung, die Managementmaßnahmen und die Risikominderung einfließt.
- In der dritten Säule werden Vorschriften zur Offenlegung gegenüber den Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit formuliert. Die Unternehmen erstellen regelmäßige Berichte für die Aufsichtsbehörden (im Vereinigten Königreich ist das die PRA) und einen öffentlich zugänglichen Bericht zur Solvabilität und Finanzlage.

Die Anforderungen der Säule 1

A.11 Die Bestimmung eines marktkonsistenten Werts der Verbindlichkeiten unter Solvency II erfordert vom Versicherer die Berechnung der Best-Estimate-Verbindlichkeiten (BEL). Die erwarteten künftigen Verpflichtungen des Versicherers werden über die Laufzeit der Verträge unter Verwendung der aktuellen Finanzinformationen und der bestmöglichen versicherungsmathematischen Annahmen projiziert, und die BEL stellen den Wert dieser projizierten Zahlungsströme abgezinst mit risikofreien Zinssätzen dar.

A.12 Unter Solvency II werden die Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Rahmen der Säule 1 als „versicherungstechnische Rückstellungen“ bezeichnet, die sich aus der Summe der BEL und der „Risikomarge“ zusammensetzen. Die Risikomarge ist eine Anpassung, die dazu dient, die versicherungstechnischen Rückstellungen auf den Betrag zu bringen, den ein anderes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen voraussichtlich benötigen würde, um die Versicherungsverpflichtungen in einer Transaktion zu marktüblichen Bedingungen zu übernehmen und zu erfüllen.

A.13 Die Versicherungsunternehmen können bei ihrer Aufsichtsbehörde (der PRA im Vereinigten Königreich) die Inanspruchnahme der Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen (TMTP) beantragen, um die Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Rahmen der Säule 1 unter Solvency II (in Bezug auf vor dem 1. Januar 2016 gezeichnete Geschäfte) über einen Zeitraum von 16 Jahren schrittweise einzuführen. Im Vereinigten Königreich steht die Erhöhung im Verhältnis zu den Versicherungsverbindlichkeiten des Unternehmens der Säule 2 des vorhergehenden Solvency I-Regelwerks. Im Vereinigten Königreich unterliegt die TMTP einer obligatorischen Neuberechnung alle zwei Jahre, und darüber hinaus können die Unternehmen bei der PRA eine Genehmigung für eine Neuberechnung ihrer TMTP alle sechs Monate beantragen, wenn sich ihr Risikoprofil seit der letzten Neuberechnung wesentlich verändert hat.

A.14 Im Rahmen der Säule 1 werden die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens im Großen und Ganzen zu ihrem Marktwert angesetzt.

A.15 Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) unter Solvency II ist die Kapitalanforderung unter Säule 1 und entspricht dem Betrag, der erforderlich ist, damit die Vermögenswerte des Unternehmens die versicherungstechnischen Rückstellungen über einen Zeitraum von einem Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 Prozent weiterhin übersteigen.

¹²Eine marktkonsistente Bewertung erfordert, dass die für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten angesetzten Werte mit den Marktpreisen börsennotierter Wertpapiere und gehandelter derivativer Instrumente übereinstimmen.

- A.16 Die Mindestkapitalanforderung (MCR), die niedriger ist als die SCR, definiert den Punkt, an dem die Aufsichtsbehörden intensiv eingreifen. Die MCR-Berechnung ist einfacher, formelhafter und weniger risikoempfindlich als die SCR-Berechnung.
- A.17 Bei der Berechnung der SCR verwenden die meisten Unternehmen die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vorgeschriebene „Standardformel“. Solvency II erlaubt den Unternehmen jedoch auch, ihre eigenen internen Modelle (oder eine Kombination aus einem „Partialmodell“ und der Standardformel) zur Ableitung der SCR zu verwenden. Diese internen Modelle und Partialmodelle bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Im Vereinigten Königreich ist dies die PRA.

Eigenmittel und Kapitalausstattung

- A.18 Im Rahmen des Solvency II-Regelwerks wird der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zuzüglich aller nachrangigen Verbindlichkeiten als Eigenmittel bezeichnet. Die Eigenmittel können als die im Unternehmen verfügbaren Kapitalressourcen zur Deckung des Kapitalbedarfs angesehen werden.
- A.19 Gemäß Solvency II müssen die Unternehmen ihre Eigenmittel in drei Qualitätsklassen einteilen, die im Großen und Ganzen die Qualität der Eigenmittel in Bezug auf ihre Fähigkeit, Verluste zu absorbieren, widerspiegeln. Die Eigenmittel der höchsten Qualität werden als Qualitätsklasse 1 eingestuft. Um als Qualitätsklasse 1 eingestuft zu werden, müssen die Eigenmittelbestandteile beide der folgenden Merkmale aufweisen:
- Ständige Verfügbarkeit, d.h., der Eigenmittelbestandteil steht zur Verfügung oder kann bei Bedarf abgerufen werden, um Verluste unter der Annahme der Unternehmensfortführung sowie im Falle einer Liquidation vollständig aufzufangen.
 - Nachrangigkeit, d.h., im Falle einer Liquidation steht der Gesamtbetrag des Eigenmittelbestandteils zur Verfügung, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung des Eigenmittelbestandteils an seinen Inhaber wird so lange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsvertragsinhabern und Begünstigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, erfüllt sind.
- A.20 Eigenmittel, die als Qualitätsklasse 2 oder Qualitätsklasse 3 eingestuft werden, sind von geringerer Qualität und können Verluste weniger gut auffangen.

Sonderverbände

- A.21 Solvency II beinhaltet das Konzept von Sonderverbänden. Dies umfasst sämtliche Vereinbarungen, bei denen eine bestimmte Gruppe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten so verwaltet wird, als ob es sich um ein separates Unternehmen handeln würde, was bedeutet, dass es Beschränkungen gibt, inwiefern Überschüsse des Sonderverbands auf die Anteilseigner übertragen oder zur Deckung von Verlusten außerhalb des Sonderverbands verwendet werden können.
- A.22 Im Vereinigten Königreich haben viele Unternehmen Sonderverbände eingerichtet, um die für ihre With-Profits Funds (im Sinne der früheren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) geltenden Regelungen und die diesen With-Profits Funds zugewiesenen With-Profits- und Non-Profit-Geschäfte zu berücksichtigen.

LANGFRISTIGE FONDS UND AKTIONÄRSFONDS IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

- A.23 Vor der Einführung von Solvency II mussten Versicherungsunternehmen im Vereinigten Königreich, die ein langfristiges Versicherungsgeschäft betreiben, die Vermögenswerte, die ihrem langfristigen Versicherungsgeschäft zuzuordnen sind, ausweisen und diese Vermögenswerte getrennt von Aktionärsfonds in einem so genannten langfristigen Versicherungsfonds („LTF“) halten. Die übrigen Vermögenswerte einer Kapitalgesellschaft wurden in der Regel dem Aktionärsfonds zugeführt. Nach den Vorschriften der PRA durften die Vermögenswerte des LTF nur zur Unterstützung des langfristigen Versicherungsgeschäfts des Unternehmens verwendet werden, und die Unternehmen waren verpflichtet, Vermögenswerte im LTF zu halten, deren Wert zur Deckung der mathematischen Reserven des Fonds ausreichte.
- A.24 Nach der Implementierung von Solvency II wurde die Anforderung, einen separaten LTF zu unterhalten, aufgehoben, so dass die „Fondsstruktur“ eines Unternehmens nun aus dem Sonderverband und dem Geschäft außerhalb des Sonderverbands besteht. Dieses Geschäft außerhalb des Sonderverbands wird häufig als „Non-

Profit Fund“ (wenn es sich ausschließlich um ein langfristiges Geschäft handelt) oder als „Shareholder-Backed Fund“ (der auch ein kurzfristiges oder allgemeines Versicherungsgeschäft umfassen könnte) bezeichnet. Unabhängig von der Bezeichnung umfasst es in jedem Fall die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dessen, was nach dem früheren Regelwerk als „Non-Profit Fund“ (innerhalb des LTF) und als „Shareholder Fund“ (außerhalb des LTF) bezeichnet wurde.

- A.25 Obwohl sie aus aufsichtsrechtlichen Gründen nicht dazu verpflichtet sind, unterhalten einige Unternehmen weiterhin einen fiktiven Fonds für Rechnungslegungszwecke in Bezug auf langfristige Geschäfte außerhalb des Sonderverbands. Ein solcher fiktiver Fonds wird manchmal auch als Non-Profit-Fonds bezeichnet.

AUFSICHTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGEN UNTER SOLVENCY II

- A.26 Britische Unternehmen, die beabsichtigen, ein internes Modell, Übergangsmaßnahmen, eine Matching-Anpassung oder eine Volatilitätsanpassung (wie in Absatz A.29 beschrieben) zu verwenden, müssen bei der PRA eine Genehmigung beantragen. Die PRA hat das Recht, die Genehmigung für die Verwendung dieser Maßnahmen aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass das Unternehmen gegen die Einschränkungen und Bedingungen verstößt, auf denen die ursprüngliche Genehmigung beruhte.
- A.27 Die Unternehmen müssen bei der PRA einen Antrag stellen, wenn sie die Bedingungen ihrer bestehenden Genehmigungen ändern wollen. So müssten die Unternehmen beispielsweise die Genehmigung der PRA einholen, um eine größere Änderung an ihrem internen Modell vorzunehmen. Außerdem sollten sie nicht mehr als einen Antrag auf eine größere Änderung pro Jahr stellen. Eine größere Änderung kann aus einer einzigen Änderung oder aus einer Reihe kleinerer Änderungen bestehen, die in ihrer Gesamtheit eine größere Änderung darstellen.
- A.28 Darüber hinaus ist es den Unternehmen gestattet, alle sechs Monate eine Genehmigung zur Neuberechnung ihrer TMTP zu beantragen, wenn sich ihr Risikoprofil seit der letzten Neuberechnung wesentlich geändert hat.

Die Matching-Anpassung

- A.29 Bei der Berechnung der BEL können die Unternehmen entsprechend den Solvency-II-Vorschriften bei ihrer Aufsichtsbehörde die Anwendung der „Matching-Anpassung“ beantragen. Bei der Matching-Anpassung handelt es sich um eine Erhöhung des Abzinsungssatzes, der bei der Berechnung der BEL verwendet wird. Damit können die Unternehmen die über den risikofreien Zinssatz hinausgehende zusätzliche Kapitalerträge berücksichtigen, die sie von einer „Hold to Maturity“-Anlagestrategie für ihre weniger liquiden Aktiva erwarten, die zur Deckung ihrer stabilsten und vorhersehbarsten Verbindlichkeiten, in der Regel nicht gewinnorientierte Rentenverbindlichkeiten, verwendet werden.
- A.30 Unternehmen, die die Matching-Anpassung nutzen, unterliegen verschiedenen Beschränkungen in Bezug auf die Arten von Vermögenswerten, die sie zur Deckung der entsprechenden Verbindlichkeiten verwenden dürfen, die Umstände, unter denen die Vermögenswerte gehandelt werden dürfen, und das Ausmaß, in dem eine Inkongruenz der Cashflows von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zulässig ist.

Die Volatilitätsanpassung

- A.31 Wenn Versicherer Verbindlichkeiten haben, die nicht für die Verwendung der Matching-Anpassung in Frage kommen, können die Unternehmen entsprechend den Solvency II-Vorschriften bei ihrer Aufsichtsbehörde die Verwendung der „Volatilitätsanpassung“ beantragen. Bei der Volatilitätsanpassung handelt es sich um eine Erhöhung des Abzinsungssatzes, der bei der Berechnung der BEL verwendet wird (außer bei Verbindlichkeiten, die der Matching-Anpassung unterliegen), um Zwangsverkäufe von Vermögenswerten im Falle übertriebener Anleihe-Spreads zu verhindern.
- A.32 Die Volatilitätsanpassung basiert auf den Spreads eines Referenzportfolios von Vermögenswerten für die maßgeblichen Währungen, und die risikofreien Zinskurven, die die Volatilitätsanpassung enthalten, werden im Vereinigten Königreich von der PRA veröffentlicht.

Die Übergangsmaßnahmen

- A.33 Die Versicherer können bei ihrer Aufsichtsbehörde auch die Verwendung einer Übergangsmaßnahme beantragen. Die Übergangsmaßnahmen dienen dem schrittweisen Übergang von den Anforderungen des Solvency I-Regelwerks auf die volle Solvency II-Bewertung. Für die Anwendung der Übergangsmaßnahmen gibt es zwei Möglichkeiten:
- Mit der TMTP können die Unternehmen die Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Rahmen der Säule 1 unter Solvency II (in Bezug auf vor dem 1. Januar 2016 gezeichnete Geschäfte) schrittweise über einen Zeitraum von sechzehn Jahren einführen. Im Vereinigten Königreich steht die Erhöhung im Verhältnis zu den Versicherungsverbindlichkeiten entsprechend der Säule II des Solvency I-Regelwerks.
 - Mit der Übergangsmaßnahme für den risikofreien Zinssatz können die Unternehmen die Senkung des Abzinsungssatzes, der zur Berechnung ihrer Verbindlichkeiten unter Solvency II im Vergleich zum vorherigen Regelwerk verwendet wird, schrittweise über einen Zeitraum von 16 Jahren einführen.
- A.34 Für ein bestimmtes Unternehmen wird die TMTP zum Zeitpunkt der Implementierung von Solvency II berechnet, d.h. zum 1. Januar 2016. Die TMTP wird als die Differenz (sofern diese Differenz eine positive Zahl ist) zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens unter Solvency II und den Versicherungsverbindlichkeiten des Unternehmens unter dem vorherigen Regelwerk Solvency I Säule II berechnet.
- A.35 Die endgültig berechnete TMTP wird von den versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens in der Solvency II-Bilanz zum 1. Januar 2016 abgezogen. Für Bewertungszeitpunkte nach dem 1. Januar 2016 wird die zum 1. Januar 2016 berechnete TMTP über einen Zeitraum von sechzehn Jahren linear auf null reduziert.
- A.36 Die Solvency II-Richtlinie sieht vor, dass die TMTPs der Unternehmen alle zwei Jahre neu berechnet werden müssen, wobei häufigere Neuberechnungen zulässig sind, wenn sich das Risikoprofil des Unternehmens, wie oben beschrieben, wesentlich geändert hat.

DIE FÜR DIESES GUTACHTEN RELEVANTEN PRODUKTE UND LANGFRISTIGEN GESCHÄFTE

- A.37 Die Unternehmen verfügen über ein breites Spektrum an langfristigen Versicherungsverträgen, die sowohl With-Profits- als auch Non-Profit-Lebens- und Rentenversicherungen umfassen.
- A.38 Das Non-Profit-Geschäft bezieht sich auf das Versicherungsgeschäft, bei dem die Versicherungsvertragsinhaber nicht an den Gewinnen des Versicherers beteiligt sind und der gesamte Überschuss in der Regel den Kapitalgebern zusteht, z. B. den Aktionären des Unternehmens oder den Inhabern der vom Unternehmen ausgestellten With-Profits-Versicherungsverträgen. Das Non-Profit-Geschäft bezieht sich in der Regel auf die folgenden Versicherungsprodukte:
- Herkömmliches Non-Profit-Geschäft,
 - Fondsgebundenes Geschäft und
 - Indexgebundenes Geschäft.
- A.39 Das herkömmliche Non-Profit-Geschäft bezieht sich auf Versicherungsgeschäfte, bei denen die Leistungen, die die Versicherungsvertragsinhaber erhalten, in Form eines Geldbetrags festgelegt sind, z. B. eine Lebensversicherung, die eine feste Todesfallleistung zahlt, oder eine Rentenversicherung, die jedes Jahr einen festen Rentenbetrag zahlt, solange der Versicherungsvertragsinhaber lebt. Versicherungsunternehmen streben einen Gewinn aus dem herkömmlichen Non-Profit-Geschäft an, indem sie Beiträge festsetzen, die in Verbindung mit den aus den investierten Beiträgen der Versicherungsvertragsinhaber erzielten Kapitalerträgen voraussichtlich mehr als ausreichend sind, um die zu zahlenden Leistungen und die damit verbundenen Kosten zu decken.
- A.40 Das fondsgebundene Geschäft ist in erster Linie eine Art Investmentprodukt, bei dem die Beiträge der Versicherungsvertragsinhaber zum Kauf von Anteilen an Investmentfonds verwendet werden. Der Wert der Anteile des Versicherungsvertragsinhabers wird in der Regel täglich aktualisiert, so dass er sich entsprechend der Wertentwicklung der Anlagen des Fonds, abzüglich der auf den Versicherungsvertrag erhobenen Gebühren, entwickelt. Die Gewinne der Versicherungsunternehmen aus fondsgebundenen Verträgen werden dadurch bestimmt, inwieweit die Einnahmen aus diesen Gebühren die Ausgaben für die Aufnahme und Aufrechterhaltung des Geschäfts übersteigen.

- A.41 Das indexgebundene Geschäft ist ein Versicherungsprodukt, bei dem sich die Leistungen des Versicherungsvertragsinhabers an einem Index, z. B. einem Inflationsindex, orientieren und nicht an einem festen Geldbetrag. Ein Beispiel für einen indexgebundenen Vertrag ist eine Rente, deren Zahlungen an die Entwicklung des Einzelhandelspreisindex gekoppelt sind.
- A.42 Das With-Profits-Geschäft bezieht sich auf Versicherungsgeschäfte, bei denen die Versicherungsvertragsinhaber Anspruch auf eine Beteiligung an den Gewinnen eines bestimmten Pools von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten haben. Er bezieht sich in der Regel auf beide der folgenden Punkte:
- Herkömmliches With-Profits-Geschäft (CWP) und
 - Unitised-With-Profits (UWP)- oder akkumulierendes With-Profits-Geschäft.
- A.43 Das CWP-Geschäft bezieht sich in der Regel auf Versicherungsverträge, bei denen die Beiträge der Versicherungsvertragsinhaber festgelegt sind und die eine von Anfang an garantierte Leistung in Form eines Geldbetrags haben, wenn der Versicherungsvertrag bis zur Fälligkeit gehalten wird. Diese Leistung kann anschließend durch jährliche Boni erhöht werden, die nach dem Ermessen des Versicherers in Abhängigkeit von der Höhe der Überschüsse des Versicherungsfonds, in den die Versicherungsverträge investiert sind, gewährt werden. Einmal gewährte Boni sind in der Regel garantiert und können von den Versicherern nicht zurückgenommen werden. Bei Inanspruchnahme kann auch ein Schlussbonus gewährt werden.
- A.44 UWP und akkumulierende With-Profits-Geschäfte beziehen sich in der Regel auf Versicherungsverträge, bei denen die Beiträge der Versicherungsvertragsinhaber zum Kauf von Anteilen verwendet werden, deren Wert dann durch Boni erhöht wird, die nach dem Ermessen des Versicherers in Abhängigkeit von der Höhe der Überschüsse im jeweiligen Versicherungsfonds gewährt werden. Bei Inanspruchnahme erhalten die Versicherungsvertragsinhaber in der Regel den Wert ihrer Anteile, der wiederum um einen Schlussbonus oder eine Marktwertreduzierung angepasst werden kann¹³.
- A.45 Beim With-Profits-Geschäft zielen die Versicherer in der Regel darauf ab, dass die Auszahlungen an die Versicherungsvertragsinhaber relativ nahe am „Vermögensanteil“ des Versicherungsvertrags liegen, der ein Maß für den tatsächlichen Wert des Versicherungsvertrags auf der Grundlage der tatsächlichen Kapitalerträge und der dem Fonds entstandenen Kosten ist. Daher ist es typisch, dass die Schlussboni so kalibriert werden, dass sie in der Nähe des Vermögensanteils liegen, wobei häufig eine gewisse Glättung vorgenommen wird und die garantierten Leistungen, auf die der Versicherungsvertragsinhaber Anspruch hat, eingehalten werden müssen.

Übernommene Vermögenswerte eines With-Profits Fund

- A.46 Bei einem With-Profits-Sonderverband wird der Überschuss der Vermögenswerte des Fonds über die BEL des Fonds nach Solvency II (zuzüglich sonstiger Verbindlichkeiten des Fonds) als „Inherited Estate“ des Fonds bezeichnet.
- A.47 Diese übernommenen Vermögenswerte können auf verschiedene Weise verwendet werden, z. B. zur Unterstützung:
- Der Glättung der Schadenzahlungen im Laufe der Zeit;
 - Der Kapitalanforderungen und aller damit verbundenen Kapitalpuffer des With-Profits Fund;
 - Größerer Investitionsfreiheit innerhalb des With-Profits Fund und
 - Des Kapitalbedarfs im Zusammenhang mit der Zeichnung profitabler Neugeschäfte innerhalb des Fonds.
- A.48 Für einen With-Profits Fund, der für Neugeschäfte geschlossen ist, muss der Versicherer einen Abwicklungsplan aufstellen, der auch Überlegungen dazu enthält, wie die übernommenen Vermögenswerte gerecht verteilt werden sollen.

¹³ Eine Marktwertreduzierung ist eine Verringerung des Auszahlungsbetrags eines fondsgebundenen With-Profits-Vertrags, wenn die Kapitalerträge niedriger sind als erwartet oder wenn der Marktwert der Vermögenswerte des Versicherungsvertrags stark oder anhaltend gesunken ist.

DAS GOVERNANCE-SYSTEM VON BRITISCHEN LANGZEITVERSICHERERN

- A.49 Bei den meisten britischen Langzeitversicherern ist das Board of Directors das geschäftsführende Organ des Unternehmens und letztlich dafür verantwortlich, die strategische Ausrichtung des Unternehmens festzulegen, die Aktivitäten des täglichen Managements zu beaufsichtigen und die Jahresabschlüsse des Unternehmens zu genehmigen.
- A.50 Unter Solvency II müssen alle Versicherer die folgenden Schlüsselfunktionen einrichten:
- **Versicherungsmathematische Funktion:** Die versicherungsmathematische Funktion ist unter anderem zuständig für die Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens und die Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen des Unternehmens.
 - **Compliance-Funktion:** Diese Funktion ist unter anderem zuständig für die Beratung des Versicherers bei der Einhaltung der Solvency II-Vorschriften.
 - **Funktion der internen Revision:** Diese Funktion hat unter anderem die Aufgabe, die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Versicherers und anderer Elemente seines Governance-Systems zu bewerten. Die Funktion der internen Revision muss objektiv und unabhängig von den operativen Funktionen des Unternehmens sein.
 - **Risikocontrollingfunktion:** Diese Funktion hat unter anderem die Aufgabe, die Implementierung des Risikomanagementsystems des Versicherers zu unterstützen.
- A.51 Diese Funktionen müssen laut Solvency II-Vorschriften nicht von einer einzelnen Person ausgeführt werden; im Vereinigten Königreich haben die PRA und die FCA jedoch ein Governance-System für britische Versicherer mit der Bezeichnung „Senior Managers and Certification Regime“ („**SM&CR**“) eingeführt, das am 10. Dezember 2018 in Kraft getreten ist und eine Reihe von Senior-Management-Funktionen („**SMF**“) definiert, darunter:
- SMF 1 – Chief Executive Officer;
 - SMF 2 – Chief Financial Officer;
 - SMF 4 – Chief Risk Officer;
 - SMF 5 – Head of Internal Audit;
 - SMF 6 – Head of Key Business Area;
 - SMF 15 – Chair of the WPC;
 - SMF 20 – Chief Actuary und
 - SMF20a – WPA.
- A.52 Gemäß dem SM&CR sind die Personen, die für die versicherungsmathematische Funktion, die Funktion der internen Revision und das Risikocontrolling unter Solvency II verantwortlich sind, der Chief Actuary, Head of Internal Audit bzw. Chief Risk Officer. Die für diese Funktionen verantwortlichen Personen müssen von der PRA genehmigt werden.
- A.53 Darüber hinaus müssen Unternehmen mit With-Profits-Produkten einen Aktuar (oder Aktuare) ernennen, der die WPA-Funktion ausübt (ebenfalls vorbehaltlich der Genehmigung durch die PRA). Zu den Aufgaben dieser Person gehört es, die Geschäftsleitung des Unternehmens zu den wichtigsten Aspekten der Ermessensausübung zu beraten, die die Sparten des With-Profits-Geschäfts des Unternehmens betreffen, für die sie ernannt wurden.
- A.54 Nach dem SM&CR unterliegen die Personen, die eine Senior-Management-Funktion übernehmen, einer „Verantwortungspflicht“. Bei einem Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften können die Aufsichtsbehörden direkt gegen den Senior Manager vorgehen, der für den Bereich verantwortlich ist, in dem der Verstoß erfolgt ist, sofern die Aufsichtsbehörden nachweisen können, dass der betreffende Senior Manager keine angemessenen Schritte unternommen hat, um den Verstoß zu verhindern oder zu beenden.
- A.55 In Bezug auf jeden With-Profits Fund müssen Unternehmen einen WPC (oder eine „With-Profits-Beratungsvereinbarung“, falls dies angesichts der Größe, Art und Komplexität des betreffenden Fonds angemessen ist) ernennen. Die Aufgabe des WPC besteht darin, das geschäftsführende Organ des Unternehmens zu beraten,

Empfehlungen zur Verwaltung des With-Profits-Geschäfts abzugeben und dafür zu sorgen, dass die Interessen der With-Profits-Versicherungsvertragsinhaber innerhalb der Governance-Strukturen eines Unternehmens angemessen berücksichtigt werden. Der Vorsitzende des WPC ist eine der im SM&CR definierten SMF.

RISIKOBEREITSCHAFT UND INTERNE KAPITALPOLITIK EINES UNTERNEHMENS

- A.56 Das Board of Directors eines Unternehmens ist für die Leitung des Unternehmens und für dessen Risikoexposition verantwortlich. Das Board of Directors legt seine Risikobereitschaft in der Regel in einer Form fest, die sich auf die Wahrscheinlichkeit bezieht, die das Board of Directors bereit ist zu akzeptieren, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeiten der Versicherungsvertragsinhaber bei Fälligkeit zu begleichen und/oder die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- A.57 Um sicherzustellen, dass die täglichen Schwankungen auf den Märkten und andere Erfahrungen nicht zu einem Verstoß gegen ihre Risikobereitschaft und die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen führen, streben die Versicherer in der Regel an, mehr Kapital zu halten, als zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen unbedingt erforderlich ist. Die Einzelheiten der angestrebten Höhe des Kapitalpuffers werden in der Regel in der Kapitalmanagementpolitik des Unternehmens dargelegt.
- A.58 Die Kapitalmanagementpolitik eines Unternehmens wird vom Board of Directors festgelegt und ist dessen Eigentum; sie beschreibt das Kapital, das nach dem Willen des Board of Directors im Unternehmen gehalten werden soll. Änderungen dieser Politik bedürfen in der Regel der Zustimmung des Board of Directors und einer angemessenen Konsultation mit der Aufsichtsbehörde (im Vereinigten Königreich die PRA).
- A.59 Die Kapitalmanagementpolitik wird in der Regel anhand der in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Kapitalanforderungen festgelegt. Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen legen in der Regel eine Wahrscheinlichkeit fest, mit der ein Unternehmen über einen bestimmten Zeithorizont solvent bleiben muss: Für das Solvency II-Regelwerk ist dafür beispielsweise ein Zeitraum von einem Jahr und eine Wahrscheinlichkeit von 99,5 Prozent festgelegt. Da zusätzlich zu den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zusätzliches Kapital vorgehalten werden muss, erhöht die Einhaltung der Kapitalmanagementpolitik die Wahrscheinlichkeit, über einen bestimmten Zeitraum zahlungsfähig zu bleiben, und damit auch die Sicherheit der Leistungen aus den dieser Politik unterliegenden Versicherungsverträgen.
- A.60 Die Höhe des erforderlichen Kapitals kann auch durch den Wunsch des Board of Directors bestimmt werden, ein bestimmtes Kreditrating bei externen Rating-Agenturen aufrechtzuerhalten.

Financial Services Compensation Scheme

- A.61 Neben den Vorschriften der PRA und der FCA wird der Verbraucherschutz auch durch das Financial Services Compensation Scheme („**FSCS**“) gewährleistet. Dabei handelt es sich um einen gesetzlichen „Fonds letztinstanzlicher Entschädigung“, der Kunden im Falle der Insolvenz (oder eines anderen definierten Ausfalls) eines von der PRA oder FCA zugelassenen Finanzdienstleistungsunternehmens entschädigt.
- A.62 Das FSCS entschädigt Inhaber langfristiger Versicherungsverträge, die von britischen Versicherern im Vereinigten Königreich oder in einem anderen EWR-Staat ausgestellt wurden, im Falle der Insolvenz eines Versicherers (wenn dieser keine Leistungen erbringt) zu 100 Prozent. Zur Finanzierung des FSCS müssen die Versicherer der britischen Versicherungsbranche, Beiträge zahlen, auf die im Insolvenzfall zugegriffen wird.

Financial Ombudsman Service

- A.63 Der Financial Ombudsman Service („**FOS**“) ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und britischen Finanzdienstleistungsunternehmen und kann Entschädigungszahlungen zugunsten der Versicherungsvertragsinhaber leisten. Nur Inhaber von Versicherungsverträgen, die im Vereinigten Königreich abgeschlossen wurden, können beim FOS Beschwerde einreichen. Der FOS kann britische Finanzdienstleistungsunternehmen zur Zahlung von Entschädigungen bis zu folgenden Höchstbeträgen verpflichten:
- 355.000 GBP für Beschwerden, die am oder nach dem 1. April 2020 beim FOS eingereicht werden und Handlungen oder Unterlassungen von Unternehmen am oder nach dem 1. April 2019 betreffen;

- 350.000 GBP für Beschwerden, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. März 2020 beim FOS eingereicht wurden und Handlungen oder Unterlassungen von Unternehmen am oder nach dem 1. April 2019 betreffen; und
- 160.000 GBP für Beschwerden, die am oder nach dem 1. April 2019 beim FOS eingereicht werden und Handlungen oder Unterlassungen von Unternehmen vor dem 1. April 2019 betreffen.

A.64 Im Abschnitt „Dispute Resolution: Complaints“ des FCA-Handbuchs sind die Zuständigkeit und der Aufgabenbereich des FOS im Vereinigten Königreich dargelegt.

FCA-Verhaltensgrundsätze

A.65 In ihrem Dokument „Fair Treatment of Customers“ legt die FCA sechs Verbraucheresultate fest, die Unternehmen anstreben sollten, um eine faire Behandlung von Kunden zu gewährleisten. Diese sind nach wie vor der Kern dessen, was die FCA von den Unternehmen erwartet, und umfassen Folgendes:

- Ergebnis 1: Die Verbraucher können sich darauf verlassen, dass sie es mit Versicherern zu tun haben, bei denen die faire Behandlung der Kunden im Mittelpunkt der Unternehmenskultur steht;
- Ergebnis 2: Die Produkte und Dienstleistungen, die auf dem Einzelhandelsmarkt vermarktet und verkauft werden, sind so konzipiert, dass sie den Bedürfnissen bestimmter Verbrauchergruppen entsprechen, und werden entsprechend ausgerichtet;
- Ergebnis 3: Die Verbraucher erhalten klare Informationen und werden vor, während und nach dem Verkauf angemessen informiert;
- Ergebnis 4: Wenn die Verbraucher beraten werden, ist die Beratung angemessen und berücksichtigt ihre Lebensumstände;
- Ergebnis 5: Die Verbraucher erhalten Produkte, die so funktionieren, wie sie es von den Versicherern erwartet haben, und der damit verbundene Service entspricht sowohl einem akzeptablen Standard als auch den Erwartungen der Verbraucher und
- Ergebnis 6: Die Verbraucher sind nicht mit unangemessenen Hindernissen konfrontiert, die ihnen von den Versicherern auferlegt werden, wenn es darum geht, das Produkt zu wechseln, den Anbieter zu wechseln, einen Anspruch geltend zu machen oder eine Beschwerde einzureichen.

A.66 Diese Ergebnisse, die häufig unter dem Begriff „Faire Behandlung der Kunden“ zusammengefasst werden, gelten auch für Unternehmen, die keinen direkten Kontakt zu Privatkunden haben, da der FCA zufolge Risiken und schlechtes Verhalten von den Großhandelsmärkten auf die Einzelhandelsmärkte übertragen werden können.

A.67 Die FCA hat ihr Dokument über die faire Behandlung von Kunden (Fair Treatment of Customers) durch einen im Januar 2018 veröffentlichten Leitfaden mit dem Titel „The Responsibilities of Providers and Distributors for the Fair Treatment of Customers“ („RPPD“) ergänzt. Darin wird die Auffassung der FCA darüber dargelegt, was die Kombination aus Grundsätzen für Unternehmen und detaillierten Vorschriften von Anbietern und Händlern unter bestimmten Umständen verlangt, um Kunden fair zu behandeln. Der RPPD-Leitfaden orientiert sich insbesondere an den folgenden Grundsätzen:

- Grundsatz 2: Ein Unternehmen muss seine Geschäfte mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit führen;
- Grundsatz 3: Ein Unternehmen muss mit angemessener Sorgfalt dafür sorgen, dass es seine Geschäfte verantwortungsvoll und wirksam organisiert und kontrolliert und über ein angemessenes Risikomanagement verfügt;
- Grundsatz 6: Ein Unternehmen muss die Interessen seiner Kunden angemessen berücksichtigen und sie fair behandeln und
- Grundsatz 7: Ein Unternehmen muss den Informationsbedarf seiner Kunden gebührend berücksichtigen und ihnen Informationen auf klare, faire und nicht irreführende Weise übermitteln.

Die Insurers (Reorganisation and Winding-Up) Regulations 2004

A.68 Nach britischem Recht unterliegt die Liquidation eines Versicherungsunternehmens den Insurers (Reorganisation and Winding-Up) Regulations 2004 (in ihrer geänderten Fassung, einschließlich der Solvency II Regulations 2015).

Nach diesen Vorschriften haben Versicherungsansprüche Vorrang vor allen Ansprüchen gegen das Versicherungsunternehmen, mit Ausnahme bestimmter vorrangiger Ansprüche (z. B. Ansprüche von Mitarbeitern usw.) in Bezug auf die Gesamtheit der Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens. Daher haben die Direktversicherungsvertragsinhaber im Falle der Liquidation eines Versicherers den gleichen Rang wie die Inhaber von Rückversicherungsverträgen und alle anderen ungesicherten/nicht bevorrechtigten Gläubiger.

FÜR DIE UNTERNEHMEN RELEVANTE RISIKOKATEGORIEN

A.69 Es ist üblich, dass die Versicherer die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, in Kategorien einteilen. Folgende Risikokategorien sind für die Unternehmen relevant:

- **Marktrisiko:** Das Risiko nachteiliger Veränderungen des Preises, der Höhe oder der Volatilität von Finanzinstrumenten und Marktvariablen wie Zinssätzen, Inflation und Aktienkursen.
- **Risiko auf Ausgabenebene:** Das Risiko, dass der Versicherer die Höhe seiner Kostenbasis unterschätzt, was zu höheren Kosten als erwartet führt.
- **Bestandsfestigkeitsrisiko:** Das Risiko, dass Rückkäufe von Lebensversicherungen oder Übertragungen von Rentenversicherungen höher oder niedriger ausfallen als erwartet.
- **Sterblichkeitsrisiko:** Das Risiko, dass die Todesfälle unter den Inhabern von Lebensversicherungsverträgen höher sind als erwartet.
- **Langlebigkeitsrisiko:** Das Risiko einer höheren als der erwarteten Lebenserwartung der Inhaber von Rentenversicherungen und anderen Produkten.
- **Operationelles Risiko:** Das Risiko von Verlusten, die durch unzureichende oder fehlgeschlagene interne Prozesse, Menschen und Systeme oder durch externe Ereignisse entstehen.

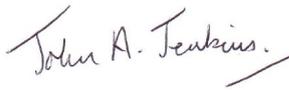
Appendix B – Bescheinigung über die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften

Mir ist bewusst, dass es meine Pflicht ist, dem High Court bei der Erstellung meines Gutachtens in allen Fragen zu helfen, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, und dass diese Pflicht Vorrang vor den Verpflichtungen hat, die ich gegenüber denjenigen habe, die mich beauftragen und/oder mein Honorar zahlen. Ich bestätige, dass ich dieser Verpflichtung nachgekommen bin.

Ich bestätige, dass mir die für Sachverständige geltenden Anforderungen gemäß Teil 35 der Civil Procedure Rules, der Practice Direction und der vom Civil Justice Council erstellten Guidance for the Instruction of Experts in Civil Claims 2014 bekannt sind und dass ich sie eingehalten habe und weiterhin einhalten werde. Wie in Teil 35 der Civil Procedure Rules vorgeschrieben, bestätige ich hiermit, dass ich meine Pflichten gegenüber dem High Court verstanden habe und dieser Pflicht nachgekommen bin und weiterhin nachkommen werde.

Ich bestätige, dass ich deutlich gemacht habe, welche Sachverhalte und Angelegenheiten, auf die in meinem Gutachten Bezug genommen wird, mir bekannt sind und welche nicht. Ich bestätige, dass die Angaben, die mir bekannt sind, der Wahrheit entsprechen. Die von mir geäußerten Meinungen stellen meine wahre und vollständige berufliche Meinung zu den betreffenden Angelegenheiten dar.

Mir ist bekannt, dass ein Verfahren wegen Missachtung des Gerichts gegen jeden eingeleitet werden kann, der in einem Dokument, das durch eine Richtigkeitserklärung bestätigt wurde, eine falsche Erklärung abgibt oder abgeben lässt, ohne von deren Wahrheit überzeugt zu sein.



John A. Jenkins

18. April 2013

Principal, Milliman LLP

Fellow des Institute and Faculty of Actuaries

Appendix C – Bescheinigungen des Unabhängigen Sachverständigen/Aktuars in Bezug auf die Änderungen vorhergehender Übertragungspläne der Gesellschaften

- C.1 Wie in Absatz 8.14 dargelegt ist, muss ich in Bezug auf Änderungen früherer Übertragungspläne der Gesellschaften eine Bescheinigung vorlegen. In diesem Appendix sind die Bescheinigungen enthalten, die ich im Rahmen meiner Funktion als Sachverständiger für den Übertragungsplan im Zusammenhang mit der Änderung und Aufhebung des Phoenix-Plans von 2009, des Phoenix-Plans von 2011, des Phoenix-Plans von 2012, des PLAL-Plans von 2012, des PLAL-Plans von 2015, des SLAC-Demutualisierungsplans, des SLAL-Plans von 2011 und des SLAL-Brexit-Übertragungsplans erstellt habe.
- C.2 Ich merke an, dass der notwendige Wortlaut der Bescheinigungen für jeden dieser Pläne anders ist. Besonders erwähnenswert ist, dass einige dieser Übertragungspläne eine Einschätzung erfordern, dass es keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für die Versicherungsvertragsinhaber gibt, während andere die Einschätzung verlangen, dass es keine nachteiligen Auswirkungen für die Versicherungsvertragsinhaber gibt. Die Änderungsbestimmungen des Phoenix-Plans von 2009, des Phoenix-Plans von 2012, des PLAL-Plans von 2012 und des PLAL-Plans von 2015 verlangen jeweils die letztgenannte Form der Einschätzung ohne den Verweis auf „wesentlich“.
- C.3 Wie in Absatz 3.24 dieses Gutachtens dargelegt, ist es gängige Praxis für Sachverständige bei ihrer Arbeit und der Formulierung ihrer Schlussfolgerungen das Konzept der Wesentlichkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht ein Präzedenzfall für die Ausübung von Änderungsbestimmungen von Übertragungsplänen anderer Versicherungsunternehmen, dass der Ansatz „keine nachteiligen Auswirkungen“ in der Praxis als übermäßig restriktiv angesehen wird. Es ist fast unausweichlich, dass jeder Vorschlag gewisse Vor- und Nachteile mit sich bringt, und dass derartige Vor- und Nachteile je nach ihrer Wesentlichkeit und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens unterschiedlich gewichtet werden. Ein entscheidendes Kriterium ist, ob diese Vor- und Nachteile gleichmäßig verteilt sind.
- C.4 Ich habe daher die Bescheinigungen für den Phoenix-Plan von 2009, den Phoenix-Plan von 2012, den PLAL-Plan von 2012 und den PLAL-Plan von 2015 in der geforderten Form ohne den Verweis auf „wesentlich“ erstellt, merke aber an, dass ich bei der Abgabe meiner Stellungnahme in diesen Bescheinigungen die Auswirkungen für die Versicherungsvertragsinhaber „unter dem Strich“ bewertet habe. Diese Überlegung folgt dem in diesem Gutachten insgesamt verfolgten Ansatz, mit dem ich versucht habe, einzuschätzen, ob Inhaber von Versicherungsverträgen wesentlich benachteiligt würden.
- C.5 In Bezug auf die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans (der bestehen bleibt) habe ich die Änderungen mithilfe einer Vergleichsversion zwischen der aktualisierten Fassung und der aktuellen Fassung des Plans in Track-Changes-Mode berücksichtigt. Ich bin überzeugt, dass alle Änderungen mit dem zu prüfenden Übertragungsplan zusammenhängen oder sich aus ihm ergeben.
- C.6 Die Bestimmungen zum Wortlaut in den verschiedenen, derzeit geltenden Übertragungsplänen in Bezug auf mehrere der nachstehend aufgeführten Bescheinigungen enthalten einen Verweis darauf, dass die Bescheinigung alle Versicherungsverträge, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Übertragungsplan ausgeschlossene Versicherungsverträge waren, abzudecken hat. Nach meinem Verständnis hat es in Bezug auf die derzeit geltenden Übertragungspläne derartige ausgeschlossene Versicherungsverträge nie gegeben, und es ist daher nicht notwendig, in den nachstehenden Bescheinigungen auf ausgeschlossene Versicherungsverträge zu verweisen.

DER PHOENIX-PLAN VON 2009

- C.7 Ich bestätige, dass die beabsichtigten Änderungen des Phoenix-Plans von 2009 meiner Ansicht nach die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix nicht nachteilig beeinflussen werden, wobei die Versicherungsvertragsinhaber eingeschlossen sind, deren Versicherungsverträge im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 von SMA oder SPL übertragen wurden.
- C.8 Darüber hinaus bestätige ich, dass die beabsichtigten Änderungen des Phoenix-Plans von 2009 meiner Ansicht nach nicht zur Minderung des Schutzes führen werden, der den Inhabern der im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 von SPL übertragenen Versicherungsverträgen durch den Phoenix-Plan von 2009 verliehen wurde.
- C.9 Daher entspricht diese Bescheinigung Absatz 42.2(B) des Phoenix-Plans von 2009.



John A Jenkins

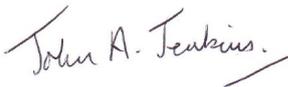
18. April 2013

Principal, Milliman LLP

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries

DER PHOENIX-PLAN VON 2011

- C.10 Ich bestätige, dass die beabsichtigten Änderungen des Phoenix-Plans von 2011 meiner Ansicht nach die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix nicht wesentlich nachteilig beeinflussen werden, wobei die Versicherungsvertragsinhaber eingeschlossen sind, deren Versicherungspläne im Rahmen des Phoenix-Plans von 2011 von Phoenix & London Assurance Limited übertragen wurden.
- C.11 Daher entspricht diese Bescheinigung Abschnitt 32.2(B) des Phoenix-Plans von 2011.



John A Jenkins

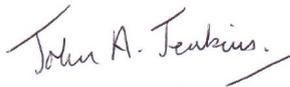
18. April 2013

Principal, Milliman LLP

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries

DER PHOENIX-PLAN VON 2012

- C.12 Ich bestätige, dass die beabsichtigten Änderungen des Phoenix-Plans von 2012 meiner Ansicht nach die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix nicht nachteilig beeinflussen werden, wobei die Versicherungsvertragsinhaber eingeschlossen sind, deren Versicherungsverträge im Rahmen des Phoenix-Plans von 2012 von NPI Limited und NPLL übertragen wurden.
- C.13 Daher entspricht diese Bescheinigung Abschnitt 31.2(b) des Phoenix-Plans von 2012.



John A Jenkins

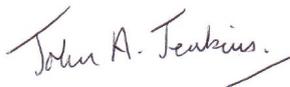
18. April 2013

Principal, Milliman LLP

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries

DER PLAL-PLAN VON 2012

- C.14 Ich bestätige, dass die beabsichtigten Änderungen des PLAL-Plans von 2012 meiner Ansicht nach die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von PLAL nicht nachteilig beeinflussen werden, wobei die Versicherungsvertragsinhaber eingeschlossen sind, deren Versicherungsverträge im Rahmen des PLAL-Plans von 2012 von London Life übertragen wurden.
- C.15 Daher entspricht diese Bescheinigung Abschnitt 40.2(b) des PLAL-Plans von 2012.



John A Jenkins

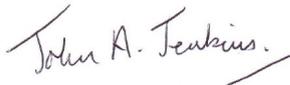
18. April 2013

Principal, Milliman LLP

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries

DER PLAL-PLAN VON 2015

- C.16 Ich bestätige, dass die beabsichtigten Änderungen des PLAL-Plans von 2015 meiner Ansicht nach die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von PLAL nicht nachteilig beeinflussen werden, wobei die Versicherungsvertragsinhaber eingeschlossen sind, deren Versicherungsverträge im Rahmen des PLAL-Plans von 2015 von NPLL übertragen wurden.
- C.17 Darüber hinaus bestätige ich, dass die beabsichtigte Änderung des PLAL-Plans von 2015 meiner Ansicht nach nicht zur Minderung des Schutzes führen wird, der durch den PLAL-Plan von 2015 den Inhabern von Versicherungsverträgen verliehen wurde, deren Versicherungsverträge NPL WPF zugewiesen wurden.
- C.18 Daher entspricht diese Bescheinigung Abschnitt 35.2(b) des PLAL-Plans von 2015.



John A Jenkins

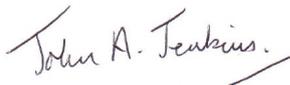
18. April 2013

Principal, Milliman LLP

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries

DER PHOENIX-PLAN VON 2017

- C.19 Ich bestätige, dass die beabsichtigten Änderungen des Phoenix-Plans von 2017 meiner Ansicht nach die Sicherheit oder angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix nicht wesentlich nachteilig beeinflussen werden, wobei die Versicherungsvertragsinhaber eingeschlossen sind, deren Versicherungsverträge im Rahmen des Phoenix-Plans von 2017 von AXA Wealth Limited übertragen wurden.
- C.20 Daher entspricht diese Bescheinigung Abschnitt 23.2(c) des Phoenix-Plans von 2017.



John A Jenkins

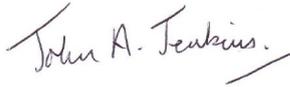
18. April 2013

Principal, Milliman LLP

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries

DER PHOENIX-PLAN VON 2018

- C.21 Ich bestätige, dass die beabsichtigten Änderungen des Phoenix-Plans von 2018 meiner Ansicht nach die Interessen der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix nicht wesentlich nachteilig beeinflussen werden, wobei die Versicherungsvertragsinhaber eingeschlossen sind, deren Versicherungsverträge von Abbey Life Assurance Company Limited übertragen wurden. Das gilt auch in Bezug auf die Sicherheit oder die angemessenen Erwartungen oder das Niveau der Dienstleistungen, die diesen Versicherungsvertragsinhabern geboten werden.
- C.22 Daher entspricht diese Bescheinigung Abschnitt 23.2(c) des Phoenix-Plans von 2018.



John A Jenkins

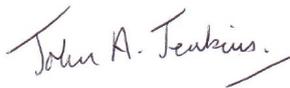
18. April 2013

Principal, Milliman LLP

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries

DER SLAC-DEMUTUALISIERUNGSPLAN

- C.23 Ich bestätige, dass die beabsichtigten Änderungen des SLAC-Demutualisierungsplans meiner Ansicht nach die angemessenen Erwartungen derjenigen Versicherungsvertragsinhaber von SLAL, deren Versicherungsverträge im Rahmen des SLAC-Demutualisierungsplans von SLAC übertragen wurden, nicht wesentlich und nachteilig beeinflussen werden.
- C.24 Daher entspricht diese Bescheinigung Abschnitt 70.2(D) des SLAC-Demutualisierungsplans.



John A Jenkins

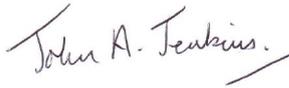
18. April 2013

Principal, Milliman LLP

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries

DER SLAL-PLAN VON 2011

- C.25 Ich bestätige, dass die beabsichtigte Änderung des SLAL-Plans von 2011 meiner Ansicht nach die angemessenen Erwartungen derjenigen Versicherungsvertragsinhaber, deren Versicherungsverträge im Rahmen des SLAL-Plans von 2011 von SLIF übertragen wurden, nicht wesentlich und nachteilig beeinflussen wird.
- C.26 Diese Bescheinigung wird vom SLAL-Plan von 2011 nicht verlangt, wurde aber der Vollständigkeit halber aufgenommen.



John A Jenkins

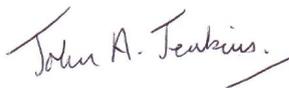
18. April 2013

Principal, Milliman LLP

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries

SLAL-BREXIT-ÜBERTRAGUNGSPLAN

- C.27 Ich bestätige, dass die beabsichtigten Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans die Interessen (die Sicherheit oder angemessenen Erwartungen eingeschlossen) der Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl, deren Versicherungsverträge im Rahmen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans von SLAL übertragen wurden, oder anderer Inhaber von Versicherungsverträgen von SLAL oder SL Intl nicht wesentlich und nachteilig beeinflussen werden.
- C.28 Daher entspricht diese Bescheinigung Abschnitt 63.2(d) des SLAL-Brexit-Übertragungsplans.



John A Jenkins

18. April 2013

Principal, Milliman LLP

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries

Appendix D – Begriffsglossar

Im Folgenden finden Sie ein Glossar der im Gutachten verwendeten Abkürzungen.

100 % WPF	Der 100-%ige With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von Phoenix, der im Rahmen des Phoenix-Plans von 2005 eingerichtet wurde und Geschäfte enthält, die von Phoenix Assurance Limited, Bradford Insurance Company Limited und Swiss Life (UK) plc übertragen wurden.
90 % WPF	Der 90-%ige With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von Phoenix, der im Rahmen des Phoenix-Plans von 2005 eingerichtet wurde und Geschäfte enthält, die von Swiss Life (UK) plc und Britannic Unit-Linked Assurance Limited übertragen wurden und ursprünglich von Allianz Cornhill verkaufte Versicherungsverträge waren.
A	
Abbey Life	Abbey Life Assurance Company Limited. Ein Unternehmen, das 2016 von der Phoenix Group übernommen wurde.
abrdn	abrdn plc und ihre Tochtergesellschaften (zuvor Standard Life Aberdeen plc; im Jahr 2021 umbenannt).
abrdn-Übertragung	Ein Übertragungsplan, der vorschlägt, den Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von SLAL nach Abschluss des Übertragungsplans, der Gegenstand dieses Gutachtens ist, im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf ALPL zu übertragen.
Alba WPF	Der Alba With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von Phoenix, der unter dem Phoenix-Plan von 2006 eingerichtet wurde und vollständig überschussbeteiligte und geglättete Geschäfte enthält, die von Alba Life Limited übertragen wurden.
ALPL	abrdn Life and Pensions Limited, eine Gesellschaft und Tochtergesellschaft von abrdn.
AMCs	Annual Management Charges (jährliche Verwaltungsgebühren). Dabei handelt es sich um Gebühren, die das Unternehmen den Versicherungsvertragsinhaber jährlich im Verhältnis zur Höhe der angelegten Fonds in Rechnung stellt.
AMP	AMP Limited. Ein australisches Unternehmen, das 1990 die Pearl Assurance Limited übernommen hat.
An abrdn zu übertragende Versicherungsverträge	Versicherungsverträge, die im Rahmen der abrdn-Übertragung übertragen werden würden.

APE	Annual Premium Equivalent (Gegenwert des Jahresbeitrags). Ein Maß für den Umsatz aus dem Neugeschäft, das der Summe der im Laufe des Jahres gezeichneten laufenden Beiträge plus 10 % der im Laufe des Jahres gezeichneten einmaligen Beiträge entspricht.
Auflösungsplan	Ein Plan, in dem dargelegt wird, wie das Versicherungsunternehmen oder die Versicherungsgruppe so geordnet wie möglich und mit den geringstmöglichen Nachteilen für die Versicherungsvertragsinhaber abgewickelt und schließlich geschlossen wird (wird als „Auflösung“ bezeichnet), falls extreme Ereignisse die Fortführung des Unternehmens oder der Gruppe unmöglich machen.
Ausgeschlossene Versicherungsverträge	Versicherungsverträge, die aus irgendeinem Grund nicht im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung übertragen werden können und die stattdessen vollständig bei der übernehmenden Gesellschaft rückversichert werden, damit die „Part VII“-Übertragung in allen wesentlichen Punkten so erfolgen kann, als wären die Versicherungsverträge übertragen worden. In der Regel ist vorgesehen, dass solche Versicherungsverträge förmlich übertragen werden, wenn das Hindernis wegfällt.
B	
BEL	Best Estimate Liabilities (Best-Estimate-Verbindlichkeiten). Eine Komponente der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II (einschließlich UK Solvency II). Zur Berechnung der BEL werden die erwarteten künftigen Verpflichtungen des Versicherers über die Laufzeit der Verträge unter Verwendung der aktuellen Finanzinformationen und der bestmöglichen versicherungsmathematischen Annahmen projiziert. Die BEL stellen den aktuellen Wert dieser projizierten Zahlungsströme dar.
BIB WPF	Der Britannic Industrial Branch With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von Phoenix, der Kapitallebensversicherungsverträge und Lebensversicherungsverträge für Industriezweige enthält, die ursprünglich von Britannic Assurance plc verkauft wurden.
BPA	Bulk Purchase Annuity. Eine Methode zur Verringerung des Risikos von Rentenplänen. Entweder wird von den Treuhändern eines Rentenplans ein Versicherungsvertrag erworben, um alle oder einen Teil aller künftigen Renten und Leistungen, die an die Mitglieder zu zahlen sind, zu sichern (Buy-in), oder eine Versicherungsgesellschaft kauft alle Verbindlichkeiten eines Rentenplans und beseitigt damit das gesamte Risiko für den Plan und den Arbeitgeber (Buy-out).

Britannic WPF	Der Britannic With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von Phoenix, der im Rahmen des Phoenix-Plans von 2006 eingerichtet wurde und das Ordinary Branch-Geschäft enthält, das ursprünglich von Britannic Assurance Plc verkauft wurde, sowie Versicherungsverträge der ehemaligen Century Life plc, die ursprünglich von National Employers Life, Sentinel Life und Prosperity Life verkauft wurden.
Buffer Reserve	Dieser Begriff bezieht sich auf das BIB WPF IB Buffer Reserve Account und das entsprechende WP Buffer Reserve Account des Britannic WPF. Diese Konten werden aufgrund früherer Übertragungspläne geführt, die sich auf diese With-Profits Funds beziehen.
Burness Paull	Rechtsberater, Burness Paull LLP.
C	
Capita	Capita Life & Pensions Regulated Services Limited. Ein Unternehmen, das Pensionsfonds verwaltet.
Capital Event	Dies bezieht sich auf einen besonderen Aspekt des SLAC-Demutualisierungsplans, der in den Übertragungsplan aufgenommen wird, der für ganz Phoenix nach Abschluss des Übertragungsplans gilt. Weitere Einzelheiten siehe Absatz 7.50.
CBI	Die Central Bank of Ireland, zuständig für das Zentralbankwesen und die Finanzaufsicht in Irland.
COBS	Das Conduct of Business Sourcebook der Financial Conduct Authority, das für Unternehmen in Bezug auf bestimmte Anlagegeschäfte und langfristige Versicherungsverträge im Vereinigten Königreich gilt.
COBS 20	Abschnitt 20 des COBS, der sich mit der Verwaltung von With-Profits-Geschäften befasst.
Court of Session	Das höchste Zivilgericht in Schottland.

CWP	Herkömmliches With-Profits-Geschäft. Das CWP-Geschäft bezieht sich in der Regel auf Versicherungsverträge, bei denen die Beiträge der Versicherungsvertragsinhaber festgelegt sind und die eine von Anfang an garantierte Leistung in Form eines Geldbetrags haben, wenn der Versicherungsvertrag bis zur Fälligkeit gehalten wird. Diese Leistung kann anschließend durch jährliche Boni erhöht werden, die nach dem Ermessen des Versicherers in Abhängigkeit von der Höhe der Überschüsse des Versicherungsfonds, in den die Versicherungsverträge investiert sind, gewährt werden. Einmal gewährte Boni sind in der Regel garantiert und können vom Versicherer nicht zurückgenommen werden. Bei Inanspruchnahme kann auch ein Schlussbonus gewährt werden.
D	
Derzeit geltende Übertragungspläne	Die geltenden Übertragungspläne, die durch den Übertragungsplan, der Gegenstand dieses Gutachtens ist, im Falle seiner Implementierung ersetzt und außer Kraft gesetzt würden. Bei den Übertragungsplänen handelt es sich um den Phoenix-Plan von 2009, den Phoenix-Plan von 2011, den Phoenix-Plan von 2012, den Phoenix-Plan von 2017, den Phoenix-Plan von 2018, den PLAL-Plan von 2012, den PLAL-Plan von 2015, den SLAC-Demutualisierungsplan und den SLAL-Plan von 2011.
Diligenta	Diligenta Limited. Ein von der FCA reguliertes Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, das sich auf die Bereitstellung von Geschäftsprozessdienstleistungen für die Lebens- und Rentenversicherungsbranche spezialisiert hat.
E	
EFL	External Fund Link. Eine Vereinbarung (normalerweise über eine Rückversicherung), die es den Versicherungsvertragsinhabern des betreffenden Unternehmens ermöglicht, in die Linked Funds eines externen Unternehmens zu investieren.
Eigenmittel	Der Überschuss der Vermögenswerte eines Versicherungsunternehmens über seine Verbindlichkeiten auf der Grundlage des Regelwerks UK Solvency II.
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung).
EU	Die Europäische Union.

EWR	Der Europäische Wirtschaftsraum. Ein internationales Abkommen, das die Ausdehnung des Binnenmarktes der Europäischen Union auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone ermöglicht. Der EWR umfasst die EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
F	
FCA	Financial Conduct Authority. Eine Finanzaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die jedoch unabhängig von der britischen Regierung arbeitet und sich durch die Erhebung von Gebühren von den Mitgliedern der Finanzdienstleistungsbranche finanziert.
FCA Consumer Duty Rules	Neue Verbraucherschutzvorschriften der FCA, die am 31. Juli 2023 und am 31. Juli 2024 in Kraft treten und die von den Finanzunternehmen verlangen, dass sie sich um gute Ergebnisse für ihre Kunden bemühen. Siehe Absatz 14.29.
FCA Final Guidance	Leitfaden der FCA, FG22/1: Der Ansatz der FCA bei der Überprüfung von „Part VII“-Übertragungen von Versicherungsgeschäften.
Fiktives Unternehmen	Ein hypothetisches Unternehmen, das für den Vergleich verwendet wird, wenn angenommen wird, dass der Heritage WPF ein eigenständiges Unternehmen mit einem bestimmten zusätzlichem Kapital wäre.
Fondsgebundenes Geschäft des Heritage WPF	Fondsgebundenes Geschäft, das dem Heritage WPF zugeordnet ist.
FSAVC	Free standing additional voluntary contributions business (Freies Geschäft mit zusätzlichen freiwilligen Beiträgen). Ursprünglich ein Geschäftsportfolio von Swiss Life, das auf den 90 % WPF übertragen wurde.
FSCS	Financial Services Compensation Scheme. Ein System, das den Inhabern langfristiger Versicherungsverträge im Falle der Insolvenz eines britischen oder eines EWR- oder sonstigen überseeischen Versicherers in Bezug auf seine britischen Kunden eine Entschädigung gewährt.
FSMA	Financial Services and Markets Act 2000. Ein Gesetz, das Bestimmungen über die Regulierung von Finanzdienstleistungen und -märkten enthält und die Übertragung bestimmter gesetzlicher Funktionen in Bezug auf Bausparkassen, Sterbekassen, Konsumgenossenschaften und bestimmte andere Gegenseitigkeitsgesellschaften regelt.
G	

Genehmigungsverhandlung	Eine Gerichtsverhandlung vor dem High Court, um die Bedingungen des Übertragungsplans vor dem Stichtag des Übertragungsplans zu genehmigen (Sanctions Hearing).
Gerichtsverhandlung, Richtungsgebende	Eine erste Gerichtsverhandlung, bei der die Pläne der Unternehmen zur Benachrichtigung der Versicherungsvertragsinhaber geprüft werden (Directions Hearing).
German Smoothed Managed WPF	Der German Smoothed Managed With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von SLAL, der das With-Profits-Investment-Element der nach der Demutualisierung gezeichneten, auf Euro lautenden SLAL-Versicherungsverträge enthält, die vom SL Intl German Smoothed Managed WPF rückversichert werden.
German WPF	Der German With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von SLAL, der das With-Profits-Investment-Element der nach der Demutualisierung gezeichneten, auf Euro lautenden SLAL-Versicherungsverträge enthält, die vom SL Intl German WPF rückversichert werden.
Gesellschaften	Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF zusammengenommen.
Grundsätze	Grundsätze, die festlegen, wie das SLAL Board of Directors das Heritage WPF-Geschäft gemäß dem SLAC-Demutualisierungsplan verwalten soll. Zu den Grundsätzen gehören die Anlage- und Bonuspolitik, die Rolle der Vermögensanteile bei der Verwaltung des Fonds sowie die Rolle des Nachlasses und die Kriterien für die Verteilung des Restnachlasses.
Guernsey-Übertragungsplan	Das vom Gericht von Guernsey genehmigte Übertragungsverfahren, das zusammen mit dem Übertragungsplan, der Gegenstand dieses Gutachtens ist, die Übertragung bestimmter Versicherungsverträge betrifft, die für Einwohner von Bailiwick of Guernsey ausgestellt wurden.
Gutachten zum Übertragungsplan	Ein Gutachten eines Unabhängigen Sachverständigen über die Bedingungen des Übertragungsplans.
H	
Heritage WPF	Der Heritage With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von SLAL, der im Rahmen des SLAC-Demutualisierungsplans eingerichtet wurde und alle britischen With-Profits-, fondsgebundenen und Non-Profit-Geschäfte enthält, die von SLAC vor der Demutualisierung gezeichnet wurden, mit Ausnahme bestimmter Non-With-Profits-Geschäfte, die im SLAL PBF gehalten werden.
Heritage WPF PPFM	Das PPFM für den Heritage WPF.

Heritage WPF WPOP	Separates WPOP-Dokument für den SL Intl Heritage WPF. Das Dokument spiegelt weitgehend die Grundsätze und Praktiken des Heritage WPF PPFM wider.
High Court	Der High Court of Justice (oberes Gericht) von England und Wales.
I	
IAIG	Internationally Active Insurance Group (international tätige Versicherungsgruppe), wie von der IAIS definiert.
IAIS	International Association of Insurance Supervisors (Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden).
IFoA	Institute and Faculty of Actuaries, der zuständige britische Berufsverband für die Regulierung von Aktuaren.
Internes Modell	Ein Ansatz zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung unter Solvency II bzw. UK Solvency II, wenn die Standardformel nicht verwendet wird. Sowohl die Verwendung als auch die Art eines internen Modells bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
IPPFM	Internes PPFM. Ein internes Dokument mit Vorgaben zur Verwaltung von With-Profits Funds.
Irland	Die Republik Irland.
J	
Jersey-Übertragungsplan	Das vom Gericht in Jersey genehmigte Dokument für die Übertragung von Geschäften, die von PLAL und SLAL in oder von Jersey aus betrieben werden.
L	
LACDT	Loss absorbing capacity of deferred tax (Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern). Ein Bilanzposten unter UK Solvency II, der die Tatsache widerspiegelt, dass in einem Stressszenario ein latenter Steueranspruch entstehen würde, und daher die Eigenmittel erhöht werden.
Life Company Board	Die Boards of Directors von Phoenix, PLAL und SLAL.
Linked Funds	Dabei handelt es sich um bei einer Lebensversicherungsgesellschaft gesondert geführte Vermögensfonds, deren Wert zur Ermittlung der Leistungen aus fondsgebundenen Versicherungsverträgen herangezogen wird.
Linklaters	Rechtsberater, Linklaters LLP.

LLP	Limited Liability Partnership (Partnerschaft mit beschränkter Haftung).
London Life	London Life Limited. Eine Tochtergesellschaft von AMP, auf die die London Life-Unterfonds von AMP übertragen wurden.
London Life WPF	Der London Life With-Profits Fund. Ein durch den PLAL-Plan von 2012 eingerichteter With-Profits-Sonderverband von PLAL, der eine Reihe von CWP- und UWP-Versicherungsverträge enthält, die ursprünglich von London Life und AMP gezeichnet wurden.
LTF	Langfristiger Versicherungsfonds. Vor der Einführung von Solvency II mussten Versicherungsunternehmen im Vereinigten Königreich mit einem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen die Vermögenswerte, die ihrem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen zuzuordnen sind, ausweisen und diese Vermögenswerte getrennt von Aktionärfonds in einem so genannten langfristigen Versicherungsfonds halten.
M	
Marktwertanpassung	Ein Abzug, der bei ungünstigen Marktbedingungen auf eine Entnahme aus einem fondsgebundenen With-Profits Fund vorgenommen werden kann und die Interessen der Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen schützen soll.
Matching-Anpassung oder MA	Die Matching-Anpassung oder MA ist eine Aufwärtsanpassung des risikofreien Zinssatzes, der manchmal zur Abzinsung langfristiger Verbindlichkeiten verwendet wird, wenn diese Verbindlichkeiten durch langfristige Vermögenswerte gut gedeckt sind und die Absicht besteht, diese Vermögenswerte bis zur Fälligkeit zu halten. Sie bewirkt eine Verringerung des Marktwerts der Vermögenswerte, die ein Versicherer zur Deckung der entsprechenden BEL vorhalten muss. Die MA ist eine ausführlichere Form der Volatilitätsanpassung mit entsprechend höheren Anforderungen.
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung). Die Mindestkapitalanforderung ist niedriger als die Solvenzkapitalanforderung und definiert den Punkt, an dem die Aufsichtsbehörden intensiv eingreifen. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung ist einfacher, formelhafter und weniger risikoempfindlich als die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

Metrik 1	Eine Kennzahl zur Bewertung der Kapitalmenge. Diese Kennzahl gibt Aufschluss über die Fähigkeit des Unternehmens, die Kriterien für die Matching-Anpassung bei einem Ereignis, das statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist, zu erfüllen, wobei berücksichtigt wird, wie lange es dauern würde, bis dieses Ereignis eintritt.
Metrik 2	Eine Kennzahl zur Bewertung der Kapitalmenge. Bei dieser Kennzahl geht es um die Höhe der materiellen Vermögenswerte, die erforderlich sind, um ein Ereignis zu bewältigen, das einmal in 200 Jahren zu erwarten ist, wobei berücksichtigt wird, wie lange es dauern würde, bis dieses Ereignis eintritt.
Milliman	Milliman Limited Liability Partnership, eingetragen in England und Wales.
N	
NPI Limited	Ein Unternehmen, das Kapitalkonten, sozialverträgliche Anleihen und Renten, UWP-Anleihen und UWP-Rentenversicherungsverträge für Einzelpersonen und Gruppen abgeschlossen hat. Die Versicherungsverträge wurden im Rahmen des Phoenix-Plans von 2012 auf Phoenix übertragen.
NPI WPF	Der NPI With-Profits Fund. Ein With-Profits Fund, der im Rahmen des Phoenix-Plans von 2012 eingerichtet wurde, um das With-Profits-Element der von NPI Limited übertragenen Versicherungsverträge zu halten.
NPLL	National Provident Life Limited. Eine Gesellschaft, die gegründet wurde, um das Geschäft der National Provident Institution bei der Demutualisierung zu übernehmen, was bei ihrer Übernahme durch AMP geschah.
NPL WPF	Der National Provident Life With-Profits Fund. Ein im Rahmen des PLAL-Plans von 2015 eingerichteter With-Profits-Sonderverband von PLAL, der den Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von NPLL enthält, die auf PLAL übertragen wurden.
O	
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung). Eine Anforderung unter UK Solvency II, wonach die Versicherungsunternehmen regelmäßig eine vorausschauende Beurteilung der Risiken, des Solvabilitätsbedarfs und der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung durchführen müssen.
P	

„Part VII“-Übertragung	Die Übertragung des Bestands an langfristigen Versicherungsverträgen nach britischem Recht gemäß Part VII des FSMA.
PCP	Die Phoenix Capital Policy. Dies ist die Kapitalpolitik von Phoenix und kann als die Auffassung des Unternehmens über das anzustrebende Kapital angesehen werden, damit alle Fonds über ausreichende Vermögenswerte zur Deckung ihrer Solvenzkapitalanforderung verfügen.
Pearl Assurance	Pearl Assurance Limited. Ein Tochterunternehmen der Pearl Group Limited, das 2009 von PGH übernommen und 2012 in PLAL umbenannt wurde.
Pearl WPF	Der Pearl With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von PLAL, der ursprünglich 90:10 With-Profits Fund hieß und im Rahmen des PLAL-Plans von 2012 umbenannt wurde.
Peer Reviewer	Ein leitender Berater bei Milliman, der dieses Gutachten unabhängig überprüft hat.
PGH	Phoenix Group Holdings plc. Eine britische Holdinggesellschaft und das oberste Mutterunternehmen der Unternehmen der Phoenix Group.
PGMS	Phoenix Group Management Services Limited. PGMS erbringt Verwaltungsdienstleistungen für die Phoenix With-Profits Funds (mit Ausnahme des NPI WPF). PGMS hieß vor Januar 2023 Pear Group Management Services Limited.
PGS	Pearl Group Services Limited. Ein Verwaltungsdienstleistungsunternehmen, das für den NPI WPF Verwaltungsdienstleistungen erbringt.
Phoenix	Phoenix Life Limited. Eine Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft der PGH, die bis 2005 Royal & Sun Alliance Linked Insurances Limited hieß.
Phoenix-Brexit-Übertragungsplan	Ein Übertragungsplan, mit dem bestimmte Teile des Bestands an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix und RLL im Jahr 2023 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf PLAE übertragen wurden.
Phoenix Group	PGH mit allen ihren Tochtergesellschaften.
Phoenix NPF	Der Phoenix Non-Profit Fund. Dazu gehören alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die dem Non-Profit-Geschäft von Phoenix zuzuordnen sind.
Phoenix-Plan von 2005	Ein Übertragungsplan, mit dem der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix Assurance Limited, Bradford Insurance Company Limited und Swiss Life (UK) plc im Jahr 2005 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.

Phoenix-Plan von 2006	Ein Übertragungsplan, mit dem der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Alba Life Limited, Britannic Assurance plc, Britannic Retirement Solutions Limited, Britannic Unit Linked Assurance Limited, Century Life plc und Phoenix Life & Pensions Limited im Jahr 2006 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
Phoenix-Plan von 2009	Ein Übertragungsplan, mit dem der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von SMA und SPL im Jahr 2009 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
Phoenix-Plan von 2011	Ein Übertragungsplan, mit dem der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix & London Assurance Limited im Jahr 2011 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
Phoenix-Plan von 2012	Ein Übertragungsplan, mit dem der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von NPI Limited sowie ein bestimmter Teil des Bestands an langfristigen Versicherungsverträgen von NPLL im Jahr 2012 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
Phoenix-Plan von 2017	Ein Übertragungsplan, mit dem der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von AXA Wealth Limited im Jahr 2017 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
Phoenix-Plan von 2018	Ein Übertragungsplan, mit dem der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Abbey Life im Jahr 2018 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
Phoenix PPFM	PPFM von Phoenix. Dies umfasst alle zehn With-Profits-Sonderverbände von Phoenix (die Phoenix With-Profits Funds).
Phoenix SHF	Der Phoenix Shareholder Fund. Dazu gehören alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix zuzuordnen sind.
Phoenix With-Profits Funds	Die Sammelbezeichnung für die zehn With-Profits-Sonderverbände von Phoenix (der 100 % WPF, der 90 % WPF, der Alba WPF, der BIB WPF, der Britannic WPF, der Phoenix WPF, der SAL WPF, der Scottish Mutual WPF, der SPI WPF und der NPI WPF).
Phoenix WPC	Das Phoenix With-Profits Committee. Zuständig für die Beratung des Phoenix Board of Directors in Fragen rund um das With-Profits-Geschäft.

Phoenix WPF	Der Phoenix With-Profits Fund. Ein im Rahmen des Phoenix-Plans von 2006 eingerichteter With-Profits Fund, der das Geschäft umfasst, das aus dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix Life & Pensions Limited auf Phoenix übertragen wurde.
PIM	Partial Internal Model (Partialmodell). Eine Kombination aus einem internen Modell und der von EIOPA vorgeschriebenen Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung. Das Partialmodell muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde (im Vereinigten Königreich die PRA) genehmigt werden.
PLAE	Phoenix Life Assurance Europe DAC. Eine Versicherungs-Holdinggesellschaft und Tochtergesellschaft von ReAssure.
PLAL	Phoenix Life Assurance Limited. Eine Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft der PGH, die bis 2012 Pearl Assurance hieß.
PLAL CP	PLAL Capital Policy. Dies ist die Kapitalpolitik von PLAL und kann als die Auffassung des Unternehmens über das anzustrebende Kapital angesehen werden, damit alle Fonds über ausreichende Vermögenswerte zur Deckung ihrer Solvenzkapitalanforderung verfügen.
PLAL NPF	Der Non-Profit Fund von PLAL. Darunter zählen alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die dem Non-Profit-Geschäft von PLAL zuzuordnen sind.
PLAL-Plan von 2010	Ein Übertragungsplan, mit dem das SERP-Geschäft von NPLL im Jahr 2010 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf PLAL übertragen wurde. Dieser wurde durch den PLAL-Plan von 2012 abgelöst und ersetzt.
PLAL-Plan von 2012	Ein Übertragungsplan, mit dem der gesamte Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von London Life im Jahr 2012 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf PLAL übertragen wurde.
PLAL-Plan von 2015	Ein Übertragungsplan, mit dem der gesamte Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von NPLL im Jahr 2015 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf PLAL übertragen wurde.
PLAL PPFM	Das PPFM von PLAL. Dies umfasst alle vier With-Profits-Sonderverbände von PLAL (die PLAL With-Profits Funds).
PLAL SHF	Der PLAL Shareholder Fund. Dazu gehören alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von PLAL zuzuordnen sind.

PLAL With-Profits Funds	Die Sammelbezeichnung für die vier With-Profits-Sonderverbände von PLAL (der Pearl WPF, der SERP WPF, der London Life WPF und der NPL WPF).
PLAL WPC	Das PLAL With-Profits Committee. Zuständig für die Beratung des PLAL Board of Directors in Fragen rund um das With-Profits-Geschäft.
PPFM	Principles and Practices of Financial Management (Grundsätze und Vorgehensweisen für die Finanzverwaltung). Ein öffentliches Dokument mit Vorgaben für die Verwaltung von With-Profits Funds.
PRA	Prudential Regulation Authority. Finanzbehörde, die für die aufsichtsrechtliche Regulierung und Überwachung von Banken, Bausparkassen, Kreditgenossenschaften, Versicherern und großen Wertpapierfirmen im Vereinigten Königreich zuständig ist.
PRA-Grundsaterklärung	„The Prudential Regulation Authority's approach to insurance business transfers“ vom Januar 2022, zur Aktualisierung der Fassung vom April 2015.
Property-Linked Floating Charge	Eine grundpfandrechtliche Absicherung der SLAL-Vermögenswerte, die gewährleistet, dass Versicherungsvertragsinhaber, die über eine externe Property-Linked Reinsurance rückversichert sind, im Falle eines Ausfalls oder der Liquidation der SLAL den direkten Inhabern eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags der SLAL gleichgestellt sind.
Puffer	Dieser allgemeine Begriff bezieht sich auf einen Betrag des vorhandenen Kapitals, das zusätzlich zu den aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen gehalten wird. Mit diesem zusätzlichen Kapital soll sichergestellt werden, dass die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen auch nach einem ungünstigen Ereignis erfüllt werden können.
R	
RCF	Recourse-Cashflow. Eine Komponente des RPTA. Sie wird grob als die Cashflows berechnet, die sich aus dem Geschäft aus allen Quellen, mit Ausnahme der Investitionerträge, über einen bestimmten Referenzbewertungszeitraum ergeben.
ReAssure	ReAssure Limited. Eine Lebensversicherung-Tochtergesellschaft der PGH, die 2020 von Swiss Re übernommen wurde.

RFF-Beschränkung	Beschränkung für Sonderverbände (Ring-fenced Funds). Die Beschränkung der Verwendung des Kapitals, das den einzelnen With-Profits Funds innerhalb der Phoenix Group zugewiesen ist.
Risikomarge	Der unter Solvency II als Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen gehaltene Betrag, der auf den Kosten für das Halten von Kapital im Verhältnis zu den nicht absicherbaren Komponenten der Solvenzkapitalanforderung basiert.
RLL	ReAssure Life Limited. Eine Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft der PGH, die 2020 von Swiss Re übernommen wurde.
RPTA	Reference Period Transfer Amount. Das Verfahren, wie Überschüsse im Rahmen des SLAC-Demutualisierungsplans an Aktionäre und Non-Profit-Fonds verteilt werden können.
S	
SAL WPF	Der SAL With-Profits Fund. Ein im Rahmen des Phoenix-Plans von 2011 eingerichteter With-Profits Fund, der das Geschäft umfasst, das aus dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix & London Assurance Limited auf Phoenix übertragen wurde.
Scottish Mutual WPF	Der Scottish Mutual With-Profits Fund. Ein im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 eingerichteter With-Profits Fund, der das Geschäft umfasst, das vom With-Profits Sub-Fund von SMA auf Phoenix übertragen wurde, sowie das Geschäft des Smoothed Investment Fund, das im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 auf den Phoenix NPF übertragen und anschließend dem Scottish Mutual WPF zugesichert wurde.
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung). Eine der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen unter Solvency II (und UK Solvency II). Entspricht dem Betrag, der erforderlich ist, damit die Vermögenswerte des Unternehmens die versicherungstechnischen Rückstellungen über einen Zeitraum von einem Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 Prozent weiterhin übersteigen.
SERP	Self-Employed Retirement Plan (Rentenplan für Selbstständige). Dieser Plan umfasst das Geschäft von NPLL, das auf Pearl Assurance in den Pearl SERP Fund übertragen wurde.
SERP WPF	Der SERP With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von PLAL, der früher Pearl SERP Fund hieß. Dieser umfasst SERP-Geschäfte, die ursprünglich von NPI gezeichnet und anschließend von NPLL verwaltet wurden.

SLAC	Standard Life Assurance Company. Ein Lebensversicherungsunternehmen, jetzt eine Tochtergesellschaft von SLAL, das im Juli 2006 demutualisiert wurde und ihren Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf SLAL übertragen hat.
SLAC-Demutualisierungsplan	Ein Übertragungsplan, mit dem der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von SLAC im Jahr 2006 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf SLAL übertragen wurde.
SLAESL	Standard Life Assets and Employee Services Limited. Ein Verwaltungsdienstleistungsunternehmen und eine Tochtergesellschaft von SLAL, die für die Verwaltung und Betreuung der SLAL- und SLPF-Versicherungsverträge zuständig ist.
SLAL	Standard Life Assurance Limited. Eine Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft der PGH, die zur Unterstützung der Demutualisierung der SLAC gegründet wurde.
SLAL-Brexit-Übertragungsplan	Ein Übertragungsplan von 2019, mit dem das auf Euro lautende Geschäft von SLAL, das ursprünglich in Irland, Deutschland und Österreich verkauft wurde, im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf SL Intl, einem Unternehmen der Phoenix Group mit Sitz in Irland, übertragen wurde.
SLAL CP	Die SLAL Capital Policy. Dies ist die Kapitalpolitik von SLAL und kann als die Auffassung des Unternehmens über das anzustrebende Kapital angesehen werden, damit alle Fonds über ausreichende Vermögenswerte zur Deckung ihrer Solvenzkapitalanforderung verfügen.
SLAL PBF	Der SLAL Proprietary Business Fund. Dazu gehören alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die dem Non-Profit-Geschäft von SLAL zuzuordnen sind.
SLAL-Plan von 2011	Ein Übertragungsplan, mit dem das Geschäft von SLIF im Jahr 2011 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf SLAL übertragen wurde.
SLAL SHF	Der SLAL Shareholder Fund. Dazu gehören alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von SLAL zuzuordnen sind.
SLAL With-Profits Funds	Die Sammelbezeichnung für die vier With-Profits-Sonderverbände von SLAL (der Heritage WPF, der UKSMWPF, der German WPF und der German Smoothed Managed WPF).
SLAL WPC	Das SLAL With-Profits Committee. Zuständig für die Beratung des SLAL Board of Directors in Fragen rund um das With-Profits-Geschäft.

SLIF	Standard Life Investment Funds Limited. Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von SLAL, deren Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen im Jahr 2011 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf SLAL übertragen wurde.
SL Intl	Standard Life International DAC. Eine Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft der PGH mit Sitz in Irland.
SL Intl German WPF	Der Standard Life International German With-Profits Fund. Nach dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan wurden Versionen der SLAL-Fonds innerhalb von SL Intl eingerichtet. Der SL Intl German WPF wurde im Zusammenhang mit dem von SLAL übertragenen German WPF-Geschäft eingerichtet.
SL Intl German Smoothed Managed WPF	Der Standard Life International German Smoothed Managed With-Profits Fund. Nach dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan wurden Versionen der SLAL-Fonds innerhalb von SL Intl eingerichtet. Der SL Intl German Smoothed Managed WPF wurde im Zusammenhang mit dem von SLAL übertragenen German Smoothed Managed WPF-Geschäft eingerichtet.
SL Intl Heritage WPF	Der Standard Life International Heritage With-Profits Fund. Nach dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan wurden Versionen der SLAL-Fonds innerhalb von SL Intl eingerichtet. Der SL Intl Heritage WPF wurde im Zusammenhang mit dem von SLAL übertragenen Heritage WPF-Geschäft eingerichtet.
SL Intl PBF	Der Standard Life International Proprietary Business Fund. Nach dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan wurden Versionen der SLAL-Fonds innerhalb von SL Intl eingerichtet. Der SL Intl PBF wurde im Zusammenhang mit dem von SLAL übertragenen SLAL PBF-Geschäft eingerichtet.
SLOC	Sun Life Assurance Company of Canada (UK) Limited. Die Phoenix Group übernahm SLOC im April 2023.
SLPF	Standard Life Pension Funds Limited. Eine hundertprozentige Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft von SLAL.
SM&CR	Senior Managers and Certification Regime. Dies ist ein Governance-System der FCA, das das Approved Persons Regime ersetzt. Es zielt darauf ab, den Schaden für die Kunden zu verringern und die Marktintegrität zu stärken, indem Personen, die in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind, für ihr Verhalten und ihre Kompetenz zur Verantwortung gezogen werden.
SMA	Scottish Mutual Assurance Limited. Eine Lebensversicherungsgesellschaft, die bei der Demutualisierung 1992 das Geschäft von Scottish Mutual übernahm. Im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 wurde das Geschäft vom With-Profits Sub-Fund von SMA auf Phoenix übertragen.

SMF	Senior Management Function. Eine Komponente des SM&CR, die Senior Managers spezifische Verantwortlichkeiten für die wichtigsten Verhaltensrisiken und aufsichtsrechtlichen Risiken zuweist.
Solvency II	Das Solvabilitäts-Regelwerk für die Versicherungs- und Rückversicherungsbranche des Europäischen Wirtschaftsraums. Siehe auch UK Solvency II.
Sonstige Verbindlichkeiten	Das sind Verbindlichkeiten unter Solvency II (und UK Solvency II), bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt und die zu den versicherungstechnischen Rückstellungen hinzugerechnet werden müssen, um die Gesamtverbindlichkeiten zu ermitteln. Zum Beispiel Bilanzverbindlichkeiten wie fällige Steuern.
SPI WPF	Der SPI With-Profits Fund. Ein im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 eingerichteter With-Profits Fund, der das Geschäft umfasst, das aus dem SPI Fund und dem Special Fund von SPL auf Phoenix übertragen wurde.
SPL	Scottish Provident Limited. Eine Lebensversicherungsgesellschaft innerhalb der PGH. Im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 wurde das Geschäft aus dem With-Profits Fund, dem Non-Profit Fund und dem Special Fund von SPL auf Phoenix übertragen.
Standardformel	Die von EIOPA oder der PRA (je nach Kontext) vorgeschriebene Methode zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, wenn kein genehmigtes internes Modell verwendet wird. Die Versicherungsunternehmen müssen ihre Solvenzkapitalanforderung entweder nach der Standardformel oder nach einem genehmigten internen Modell berechnen.
Stichtag	Das Datum, ab dem der Übertragungsplan für die Zwecke der finanziellen und aufsichtsrechtlichen Berichterstattung wirksam wird. Voraussichtlich der 30. September 2023. Siehe auch Übertragungstichtag.
SUP	Das im FCA-Handbuch enthaltene Supervision Manual. Dieses beschreibt die alltägliche Interaktion zwischen der FCA, den zugelassenen Personen (Unternehmen), deren Schlüsselpersonen, deren ernannten Vertretern und Beauftragten sowie den Unternehmen, in deren Besitz sie sind bzw. von denen sie kontrolliert werden.
SUP 18	Kapitel 18 des SUP, das die Bestandsübertragung betrifft.
T	

TAS	Technical Actuarial Standards (versicherungsmathematische Fachstandards). Bei den TAS handelt es sich um vom Financial Reporting Council herausgegebene Standards, die für Arbeiten im Vereinigten Königreich gelten und sich auf die Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze und/oder Techniken und die Beurteilung beziehen. Die Einhaltung der TAS für Arbeiten in ihrem Geltungsbereich ist für Mitglieder des IFoA erforderlich.
TAS 200: Insurance	Die vom Financial Reporting Council herausgegebenen versicherungsmathematischen Fachstandards, die sich auf Umwandlungen von Versicherungsunternehmen (ähnlich dem Übertragungsplan, der Gegenstand dieses Gutachtens ist) beziehen.
TMTP	Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen. Die TMTP erlaubt den Unternehmen, die Erhöhung der Reserven, die seit der Einführung von Solvency II am 1. Januar 2016 gehalten werden müssen, für vor 2016 gezeichnete Geschäfte schrittweise (über einen Zeitraum von 16 Jahren) einzuführen. Die Versicherungsunternehmen müssen bei der Aufsichtsbehörde (im Vereinigten Königreich die PRA) einen Antrag auf die Anwendung der TMTP stellen.
Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens	Law Debenture Trust Corporation plc. Das Unternehmen, das die Werte des Sicherungsvermögens für die verschiedenen Parteien im Zusammenhang mit der Property-Linked Floating Charge treuhänderisch verwaltet.
U	
Übertragungsplan	Der Übertragungsplan mit allen Vorhaben, einschließlich aller Dokumente, auf die in dem Übertragungsplan Bezug genommen wird und die sich auf die vorgeschlagene Implementierung und Durchführung beziehen.
Übertragungsstichtag	Das Datum, ab dem der Übertragungsplan, sofern er genehmigt wird, umgesetzt wird und in Kraft tritt. Voraussichtlich der 27. Oktober 2023. Siehe auch Stichtag.
UKSMWPF	Der UK Smoothed Managed With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von SLAL, der das With-Profits-Investment-Element aller neuen, von SLAL im Vereinigten Königreich nach der Demutualisierung abgeschlossenen Stakeholder-Rentenpläne enthält.
UKSMWPF PPFM	Das PPFM für den UKSMWPF.
UK Solvency II	Das Solvabilitäts-Regelwerk für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Vereinigten Königreich, das seit dem 1. Januar 2021 gilt, als der Brexit vollständig in Kraft trat.

Unit-Anpassung	Eine Praxis von Anbietern fondsgebundener Funds, bei der einige fondsgebundene Vermögenswerte im Voraus eingelöst werden, die andernfalls eingelöst würden, wenn den Linked Funds AMCs berechnet werden. Die Unternehmen entscheiden sich daher dafür, einen Teil des Wertes künftiger AMCs sofort zu erhalten, anstatt zu warten, bis diese im Laufe der Zeit gezahlt werden.
UWP	Unitised With-Profits. UWP-Geschäfte beziehen sich in der Regel auf Versicherungsverträge, bei denen die Beiträge der Versicherungsvertragsinhaber zum Kauf von Anteilen verwendet werden, deren Wert dann durch Boni erhöht wird, die nach dem Ermessen des Versicherers in Abhängigkeit von der Höhe der Überschüsse im jeweiligen Versicherungsfonds gewährt werden. Bei Fälligkeit erhalten die Versicherungsvertragsinhaber in der Regel den Wert ihrer Anteile, der um einen Schlussbonus angepasst werden kann.
V	
Versicherungstechnische Rückstellungen	Der Wert der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens, der für aufsichtsrechtliche Zwecke ermittelt wird. Unter Solvency II (und UK Solvency II) bestehen die versicherungstechnischen Rückstellungen aus den BEL und der Risikomarge. Es gibt auch sonstige Verbindlichkeiten, die zu den versicherungstechnischen Rückstellungen hinzugerechnet werden müssen, um die Gesamtverbindlichkeiten zu erhalten.
Volatilitätsanpassung	Eine Erhöhung des Abzinsungssatzes, der manchmal bei der Berechnung der BEL verwendet wird (außer bei Verbindlichkeiten, die der Matching-Anpassung unterliegen), um Zwangsverkäufe von Vermögenswerten im Falle übertriebener Anleihe-Spreads zu verhindern. Sie bewirkt eine Verringerung des Marktwerts der Vermögenswerte, die ein Versicherer zur Deckung der entsprechenden BEL vorhalten muss.
W	
With-Profits and SPI WPF Supervisory Committee	Der frühere Name des Phoenix WPC.
WPA	With-Profits Actuary. Person, die die Funktion des With-Profits Actuary ausübt. Diese Funktion ist im Vereinigten Königreich geregelt und dafür zuständig, das Board of Directors eines Unternehmens in den wichtigsten Bereichen der Ermessensausübung bei der Verwaltung seines With-Profits-Geschäfts zu beraten.

WPC	With-Profits Committee. Ein Ausschuss, der die Verwaltung von With-Profits Funds beaufsichtigt. Die Aufgabe des WPC besteht darin, das Board of Directors eines Unternehmens bei Entscheidungen, die Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen betreffen, zu beraten, damit die Interessen der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen in den Governance-Strukturen des Unternehmens angemessen berücksichtigt werden.
WPOP	With-Profits Operating Principles (Grundsätze des With-Profits-Geschäfts). Ein Dokument, in dem die Grundsätze und dauerhaften Standards für alle Aspekte der Verwaltung der With-Profits Funds eines Unternehmens festgelegt sind. Das Dokument ist für alle von der irischen Zentralbank beaufsichtigten Versicherungsunternehmen vorgeschrieben.
Z	
Zusatzgutachten	Ein weiteres Gutachten, das vor der Genehmigungsverhandlung erstellt wird, um das High Court über die Schlussfolgerungen des Unabhängigen Sachverständigen bezüglich aller wichtigen Ereignisse nach der Fertigstellung dieses Gutachtens zu informieren.

Appendix E – Zugrundeliegende Dokumente und Daten

E.1 Zusätzlich zu den Gesprächen (persönliche Treffen, Video- und Telefongespräche sowie E-Mails) mit den Mitarbeitern der Unternehmen habe ich mich bei der Formulierung meiner Schlussfolgerungen auf die in der nachstehenden Liste aufgeführten Informationen gestützt. Die folgende Liste enthält eine Auswahl der wichtigsten Informationsquellen:

- Dokument des Übertragungsplans inkl. der Anhänge vom 17. April 2023;
- Zeugenaussage von Brid Mary Meaney vom 17. April 2023;
- Die Dokumente der derzeit geltenden Übertragungspläne, nämlich:
 - Der Phoenix-Plan von 2009;
 - Der Phoenix-Plan von 2011;
 - Der Phoenix-Plan von 2012;
 - Der Phoenix-Plan von 2017;
 - Der Phoenix-Plan von 2018;
 - Der PLAL-Plan von 2012;
 - Der PLAL-Plan von 2015;
- Der SLAC-Demutualisierungsplan (in seiner geänderten Fassung, einschließlich des SLAL-Plans von 2011, der Änderungen zum SLAC-Demutualisierungsplan von 2016 und des SLAL-Brexit-Übertragungsplans);
- Der SLAL-Plan von 2011;
- Der SLAL-Brexit-Übertragungsplan und
- Der Phoenix-Brexit-Übertragungsplan.
- Von Linklaters erstellte Analyse der Destinationstabelle;
- Bilanztabellen, die letzte vom 31. Dezember 2022, einschließlich der Aufteilung der Solvenzkapitalanforderung vor und nach dem Übertragungsplan und einer Erläuterung der Quellen des Diversifizierungsvorteils, der sich aus dem Übertragungsplan ergibt;
- Gutachten zu den Ergebnissen nach Säule 1 für jede Einheit vom 31. Dezember 2022;
- Entwürfe der Gutachten der Chief Actuaries und WPAs der Unternehmen zum Übertragungsplan
- Entwurf des Gutachtens des Head of the Actuarial Function von SL Intl zum Übertragungsplan;
- Aktuelle PPFM-Dokumente sowie PPFM-Dokumente nach dem Übertragungsplan, die für die With-Profits Funds der Unternehmen gelten;
- Verschiedene Unterlagen des Board of Directors und der Ausschüsse, darunter:
 - Unterlagen in Bezug auf die Volatilität der Bilanzen des dritten Quartals 2022 im Zusammenhang mit Kapital- und Absicherungsstrategien sowie geplante Verbesserungen der Modelle und Managementinformationen der Phoenix Group (Stand: Ende Februar 2023);
 - Gutachten des Valuation Board, in denen die Entwicklungen zwischen den vierteljährlichen Finanzberichten für Q1 2022, Q2 2022 und Q3 2022 dargestellt werden;
- Life Company H2 Dividendenpapier (vom 14. Dezember 2022);
- Aktualisierung der Life Company Capital Policy (Stand: 16. Juni 2022);
- Gutachten des With-Profits Committee mit Einzelheiten zu den Finanzbewegungen zwischen dem Jahresende 2021 und dem zweiten Quartal 2022 sowie den Stressergebnissen zum zweiten und dritten Quartal 2022;
- Erläuterungen zur Phoenix Capital Policy nach dem Übertragungsplan vom 6. Oktober 2022;
- Liste der Rückversicherungsverträge, die für die Unternehmen bestehen;

- Der Auflösungsplan von Phoenix vom Dezember 2022;
- Phoenix Group Risk Policy vom März 2021;
- Phoenix Group Risk Policy – Liquidity and Funding Policy – Version 11;
- ORSA-Bericht der Gruppe für 2022;
- Ergebnisse des LIST 2022-Projekts für jedes der Unternehmen;
- MI-Ergebnisse des Stresstests vom 31. Dezember 2022;
- Entwurf der Mailing-Pakete für jede Gruppe von Versicherungsvertragsinhabern;
- Entwürfe der Post- und E-Mail-Mitteilungen sowie Dokumente zur Analyse der Einhaltung der FCA-Richtlinien;
- Strategiepapier zur Meldung neuer Geschäfte und der Flyer für Neukunden in Bezug auf den Übertragungsplan;
- Eine von Linklaters erstellte Empfehlung zur Auslegung der Form der Zertifikate des unabhängigen Aktuars, die im Rahmen bestimmter aktueller Phoenix- und PLAL-Übertragungspläne (die eine Einschätzung erfordern, dass es keine nachteiligen Auswirkungen gibt, ohne Einschränkung der Wesentlichkeit) in Bezug auf ihre Änderung im Rahmen des Übertragungsplans erforderlich ist;
- Paket zur Überprüfung der operativen Bereitschaft vom März 2023 und
- Papier an das Phoenix Group Enterprise Asset Management Committee in Bezug auf Credit Suisse (vom 20. März 2023).

Appendix F – Beispiel für den Nutzen einer Diversifizierung

- F.1 Dieser Appendix zeigt am Beispiel hypothetischer Gesellschaften und Zahlen, wie ein zusätzlicher Diversifizierungsnutzen entstehen kann, wenn Gesellschaften mit verschiedenen Risikoprofilen vereint werden. Ein großer Teil des aus dem Übertragungsplan resultierenden Diversifizierungsnutzens (basierend auf dem Stand vom 31. Dezember 2022 ca. 418 Millionen £) entsteht, weil jede der drei großen Gesellschaften in hohem Maße einer Risikoart ausgesetzt ist.
- F.2 Die nachstehende Tabelle (Table F.1) zeigt drei verschiedene Gesellschaften und drei Risiken, denen das Geschäft jeder Gesellschaft ausgesetzt ist. In jeder Gesellschaft dominiert eine andere Risikoart. Wie aus Table F.1 hervorgeht, ist:
- Gesellschaft 1 vorwiegend Risiko 1 ausgesetzt.
 - Gesellschaft 2 vorwiegend Risiko 2 ausgesetzt.
 - Gesellschaft 3 vorwiegend Risiko 3 ausgesetzt.

Table F.1 Risikoprofil und Diversifizierungsnutzen für Gesellschaft 1, 2 und 3, wenn angenommen wird, dass zwischen den drei Risiken eine Korrelation von 50 Prozent besteht

Mio. £	Gesellschaft 1	Gesellschaft 2	Gesellschaft 3	Einfache Summe
Risiko 1	1.850	75	175	2.100
Risiko 2	350	575	175	1.100
Risiko 3	350	75	1.750	2.175
Nicht diversifiziertes Kapital insgesamt (A)	2.550	725	2.100	5.375
Diversifiziertes Kapital insgesamt (B) (Korrelation 50 Prozent)	2.255	659	1.941	4.854
Diversifizierungsnutzen (A - B)	295	66	159	521
Diversifizierungsnutzen als Prozentsatz des nicht diversifizierten Gesamtkapitals ((A - B) / A)	12 %	9 %	8 %	10 %

- F.3 Nach UK Solvency II berücksichtigen Gesellschaften die Korrelation und die Interaktion zwischen den Komponenten der Eigenkapitalanforderungen, die sie für die einzelnen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, halten, anstatt die Summe der Eigenkapitalanforderungen für alle Risiken zu halten. Das Ergebnis der Berücksichtigung dieser Korrelation zwischen den Risikoarten kann als „Diversifizierungsnutzen“ bezeichnet werden. Die Eigenkapitalanforderung für jede einzelne Risikoart wird auf der Grundlage eines Stresses von 1 in 200 Jahren für dieses Risiko bestimmt. Würden die sich daraus ergebenden Eigenkapitalanforderungen für alle Risiken einfach zusammengerechnet, würde das Gesamtergebnis eine Eigenkapitalanforderung ergeben, die etwas strenger ist als die von Solvency II vorgesehene Gesamtanforderung von 1 in 200 Jahren, da es unwahrscheinlich ist, dass die Risiken gleichzeitig auftreten. Die Berücksichtigung des Diversifizierungsnutzens sorgt dafür, dass die endgültige Eigenkapitalanforderung der von Solvency II beabsichtigten Eigenkapitalanforderung von 1 in 200 Jahren entspricht.

- F.4 Die Risikoarten in Table F.1 wurden zusammengefasst, wobei zwischen jeder Risikoart eine Korrelation von 50 Prozent angenommen wurde, d. h. wenn ein Risiko eintritt, ist es wahrscheinlich, dass die anderen Risiken in gewissem Umfang gleichzeitig auftreten.
- F.5 Da jede Gesellschaft hauptsächlich einer Risikoart ausgesetzt ist, ist der Diversifizierungsnutzen innerhalb jeder einzelnen Gesellschaft relativ gering, wie die Prozentzahlen in der letzten Zeile von Table F.1 zeigen. Die Spalte „Einfach Summe“ in Table F.1 zeigt die Summe der Ergebnisse für jede Gesellschaft.
- F.6 Auch wenn Gesellschaft 1, Gesellschaft 2 und Gesellschaft 3 oben hypothetische Gesellschaften mit jeweils drei Risiken sind (von denen in jeder Gesellschaft jeweils eins dominant ist), ähneln die diversifizierten Eigenkapitalanforderungen (als B bezeichnet) im Großen und Ganzen den tatsächlichen Werten von Phoenix, PLAL bzw. SLAL / SLPF zum 31. Dezember 2022. Das wurde getan, um das Beispiel größtenteils an die tatsächliche Position der Gesellschaften zum 31. Dezember 2022 anzupassen.
- F.7 Die nachstehende Tabelle (Table 5.2) zeigt den Diversifizierungsnutzen, wenn zwischen den Risikoarten eine Korrelation von 50 Prozent angenommen wird, nachdem die drei Gesellschaften in einer einzigen Gesellschaft zusammengefasst wurden.

Table F.2 Risikoprofil und Diversifizierungsnutzen für Gesellschaft 4 (vereinigte Gesellschaft), wenn zwischen den drei Risiken eine Korrelation von 50 Prozent angenommen wird

Mio. GBP	Einfache Summe	Gesellschaft 4 (vereinigte Gesellschaft)	Auswirkung der Vereinigung
Risiko 1	2.100	2.100	nichtzutreffend
Risiko 2	1.110	1.100	nichtzutreffend
Risiko 3	2.175	2.175	nichtzutreffend
Nicht diversifiziertes Kapital insgesamt (A)	5.375	5.375	nichtzutreffend
Diversifiziertes Kapital insgesamt (B) (Korrelation 50 Prozent)	4.854	4.430	-425
Diversifizierungsnutzen (A - B)	521	945	+425
Diversifizierungsnutzen als Prozentsatz des Nicht diversifizierten Gesamtkapitals ((A - B) / A)	10 %	18 %	+8 %

- F.8 Wie Table F.2 entnommen werden kann, steigt die Diversifizierung zwischen den Risiken nach der Vereinigung der Gesellschaften (nach der Berechnung der „einfachen Summe“) von 521 Millionen £ auf 945 Millionen £. Die vereinigte Gesellschaft (Gesellschaft 4) ist einem breiteren Spektrum von Risiken ausgesetzt als Gesellschaft 1, Gesellschaft 2 und Gesellschaft 3 für sich genommen. Das führt zu einem „zusätzlichen Diversifizierungsnutzen“ von 425 Millionen £, wie Table F.2 zeigt. Der als Prozentsatz der nicht diversifizierten Eigenkapitalanforderung ausgewiesene Diversifizierungsnutzen steigt deutlich um 8 Prozent, von 10 Prozent auf 18 Prozent.
- F.9 Wie vorstehend gezeigt wurde, ist es daher plausibel, dass Phoenix auf der Grundlage der relativen Anteile und des ungefähren Werts der in diesem Beispiel aufgeführten Risiken einen zusätzlichen Diversifizierungsnutzen von ungefähr 425 Millionen GBP erzielen könnte, wobei angenommen wird, dass die Korrelation der Risiken zueinander 50 Prozent beträgt. Es sollte angemerkt werden, dass auch wenn dieses Beispiel speziell erstellt wurde, um diesen Aspekt zu verdeutlichen und um die Plausibilität eines zusätzlichen Diversifizierungsnutzens von ungefähr 425

Millionen £ zu demonstrieren, das Beispiel dennoch ein hypothetisches Beispiel bleibt und es nicht als eine vereinfachte Version des tatsächlichen Kapitalmodells der Gesellschaften angesehen werden sollte.

- F.10 Phoenix hat bei der Errechnung der im Zuge des Übertragungsplans zum 31. Dezember 2022 erwarteten Gesamtminderung der Solvenzkapitalanforderung von ungefähr 512 Millionen £ die weiteren Synergien, die sich aus dem LACDT ergeben, eingeschlossen. Der sich ergebende zusätzliche LACDT-Nutzen wird in Absatz 9.22 ausführlicher beschrieben. SLAL verfügt in seiner LACDT-Berechnung zum 31. Dezember 2022 über ungenutzte latente steuerpflichtige Gewinne von ungefähr 1.000 Millionen £. Im Großen und Ganzen werden ungefähr 612 Millionen £ dieser latenten Steuergewinne nach der Durchführung des Übertragungsplans nutzbar. Bei einem Körperschaftssteuersatz von 25 Prozent ergibt das einen zusätzlichen LACDT von ungefähr 153 Millionen £. Diese 153 Millionen £ zusammengekommen mit den aus den vorstehenden hypothetischen Beispielzahlen abgeleiteten 425 Millionen £ und abzüglich der 59 Millionen £ aufgrund des Wegfalls der SLAL-Volatilitätsanpassung ergibt insgesamt 519 Millionen £. Das ist dem in Table 9.5 gezeigten Wert von 512 Millionen £ sehr ähnlich.
- F.11 Zusammengefasst erläutern das in diesem Appendix aufgeführte Beispiel und die Analysen wie ein wesentlicher zusätzlicher Diversifizierungsnutzen (LACDT eingeschlossen) entstehen kann, wenn Gesellschaften zusammengeführt werden, und zeigen, dass die in diesem Fall in Frage kommenden Beträge auf der Grundlage der Position der Gesellschaften (einschließlich in Bezug auf latente Steuer und LACDT) zum 31. Dezember 2022 plausibel sind.

Appendix G – Konformität dieses Gutachtens mit Richtlinien

FCA HANDBOOK (KAPITEL ZUR AUFSICHT)¹⁴

Table G.1 Konformität dieses Gutachtens mit SUP 18.2 des FCA Handbook

Absatz	Aussage	Ist das IE-Gutachten (und sind die entsprechenden Abschnitte/Absätze dieses IE-Gutachtens) konform?
18.2.31	Einem Antrag an das Gericht auf Genehmigung eines Plans zur Übertragung von Versicherungsgeschäften ist ein Gutachten beizufügen. Dieses Gutachten muss in einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Form verfasst sein.	Ja.
18.2.31A	Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Form des Gutachtens zum Übertragungsplan genehmigt hat, kann der Antragsteller erwarten, dass er von dieser Aufsichtsbehörde ein entsprechendes schriftliches Zertifikat erhält.	Nur zur Information, kein Erfordernis
18.2.32	Es kann im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan oder den an der Übertragung beteiligten Parteien Angelegenheiten geben, auf die die Aufsichtsbehörden den Unabhängigen Sachverständigen aufmerksam machen möchten. Die Aufsichtsbehörden können auch wünschen, dass das Gutachten zu bestimmten Fragen Stellung nimmt. Der Unabhängige Sachverständige sollte daher die Aufsichtsbehörden frühzeitig kontaktieren, um festzustellen, ob es derartige Angelegenheiten oder Punkte gibt. Der Unabhängige Sachverständige sollte sich zu derartigen Punkten seine eigene Meinung bilden, die von der Meinung der Aufsichtsbehörden abweichen kann.	Ja – wir hatten regelmäßige Treffen mit der PRA und der FCA, haben uns mit ihren Fragen befasst und das Gutachten bei Bedarf entsprechend angepasst.
18.2.33	Das Gutachten zum Übertragungsplan sollte alle für Sachverständigengutachten geltenden Vorschriften einhalten und die folgenden Informationen enthalten:	
	(1) wer den Unabhängigen Sachverständigen beauftragt hat und wer die Kosten für diesen Auftrag trägt;	(1) Ja - Absätze 1.8 und 1.12.
	(2) Bestätigung, dass der Unabhängige Sachverständige von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt oder ernannt wurde;	(2) Ja - Absatz 1.10.

¹⁴

<https://www.handbook.fca.org.uk/handbook/SUP/18/?view=chapter#:~:text=SUP%2018.1%20Application&text=This%20chapter%20provides%20guidance%20in%20relation%20to%20business%20transfers.&text=SUP%2018.2%20applies%20to%20any,to%20accept%20such%20a%20transfer.>

<p>(3) Angabe der beruflichen Qualifikationen des Unabhängigen Sachverständigen und (gegebenenfalls) eine Beschreibung der Erfahrung, die ihn für diese Aufgabe qualifiziert;</p>	<p>(3) Ja - Absatz 1.9.</p>
<p>(4) ob der Unabhängige Sachverständige ein direktes oder indirektes Interesse an einer der Parteien hat bzw. hatte, die seine Unabhängigkeit beeinflussen könnten und Einzelheiten zu einem derartigen Interesse;</p>	<p>(4) Ja - Absatz 3.27 ff.</p>
<p>(5) Gegenstand des Gutachtens;</p>	<p>(5) Ja - Abschnitt 1.</p>
<p>(6) Zweck des Übertragungsplans;</p>	<p>(6) Ja - Abschnitt 1, Absatz 2.21 und Absätze 8.1 bis 8.4.</p>
<p>(7) eine Zusammenfassung der Bestimmungen des Übertragungsplans insoweit sie für das Gutachten relevant sind;</p>	<p>(7) Ja - Abschnitt 8.</p>
<p>(8) welche Unterlagen, Berichte und anderen wesentlichen Informationen der Unabhängige Sachverständige bei der Erstellung seines Gutachtens berücksichtigt hat, und ob von ihm angeforderte Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden;</p>	<p>(8) Ja - Anhang E.</p>
<p>(9) inwieweit der Unabhängige Sachverständige sich gestützt hat auf: (a) von anderen zur Verfügung gestellte Informationen; und (b) die Beurteilung anderer;</p>	<p>(9) Ja - Absatz 1.30 ff. und Absatz 3.49 ff.</p>
<p>(10) die Personen, auf die sich der Unabhängige Sachverständige gestützt hat und warum dies seiner Ansicht nach angemessen ist;</p>	<p>(10) Ja - ab 1.30 wird zum Vertrauen auf derartige Informationen wird und Einschränkungen Stellung genommen, und Abschnitt 3.</p>
<p>(11) seine Ansicht zu den möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf Versicherungsvertragsinhaber (dieser Begriff ist so definiert, dass Personen mit bestimmten Rechten und bedingten Rechten im Rahmen der Versicherungsverträge eingeschlossen sind), wobei unterschieden wird zwischen: (a) Inhabern von zu übertragenden Versicherungsverträgen; (b) Versicherungsvertragsinhabern des übertragenden Unternehmens, deren Versicherungsverträge nicht übertragen werden; und (c) Versicherungsvertragsinhabern des Übertragungsempfängers;</p>	<p>(11) Ja - Abschnitte 10 bis 14.</p>

	(11A) seine Meinung zu den möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Rückversicherer eines übertragenden Unternehmens, deren Rückversicherungsverträge durch den Übertragungsplan übertragen werden sollen;	(11A) Ja - Absatz 14.18 and Absatz 14.19.
	(12) welche Angelegenheiten (wenn überhaupt) der Unabhängige Sachverständige in seinem Gutachten nicht berücksichtigt oder bewertet hat, die seiner Ansicht nach für die Prüfung des Übertragungsplans seitens der Versicherungsvertragsinhaber relevant sein könnten; und	(12) Keine - siehe Absatz 1.36.
	(13) für jeden Standpunkt, den der Unabhängige Sachverständige im Gutachten äußert, eine Darlegung seiner Gründe.	(13) Ja - durchgehend aufgenommen.
18.2.34	Mit dem Gutachten zum Übertragungsplan soll das Gericht informiert werden, und daher hat der Unabhängige Sachverständige eine Pflicht gegenüber dem Gericht. Es werden sich jedoch auch die Versicherungsvertragsinhaber, Rückversicherer und andere, vom Übertragungsplan Betroffene sowie die Aufsichtsbehörden auf dieses Gutachten stützen. Die Detailtiefe, deren Aufnahme angemessen ist, hängt von der Komplexität des Übertragungsplans, der Wesentlichkeit der Angaben selbst und den Umständen ab.	Ja.
18.2.35	In der Zusammenfassung der Bestimmungen des Übertragungsplans sollten enthalten sein:	
	(1) eine Darstellung der Rückversicherungsvereinbarungen, die nach dem Übertragungsplan an den Übertragungsempfänger übergehen sollen; und	(1) Ja - Table 8.3
	(2) eine Darstellung der Garantien und zusätzlichen Rückversicherungen, die das übertragene Geschäft bzw. das Geschäft des übertragenden Unternehmens, das nicht übertragen wird, absichern werden.	(2) Ja - Table 8.3
18.2.36	Die Stellungnahme des Unabhängigen Sachverständigen über die möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Versicherungsvertragsinhaber sollte:	
	(1) einen Vergleich der voraussichtlichen Auswirkungen einer Umsetzung oder Nichtumsetzung enthalten;	(1) Ja - Absatz 14.40 ff.

	(2) angeben, ob er alternative Maßnahmen berücksichtigt hat, und wenn ja, welche;	(2) Ja - Absatz 1.37. Der Vollständigkeit halber siehe auch Absatz 10.81 zur möglichen zukünftigen Übertragung von abrdn.
	(3) wenn verschiedene Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern durch den Übertragungsplan wahrscheinlich unterschiedlich betroffen sind, einen Kommentar enthalten zu den Unterschieden, die er für die Versicherungsvertragsinhaber als wesentlich ansieht; und	(3) Ja - Abschnitte 10 bis 14.
	(4) seine eigenen Ansichten enthalten zu: (a) den Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Sicherheit der vertraglichen Rechte der Versicherungsvertragsinhaber, wobei die Wahrscheinlichkeit und die möglichen Auswirkungen einer Insolvenz des Versicherers eingeschlossen sind;	(4)(a) Ja - Abschnitt 11.
	(b) den möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf Dinge wie Anlageverwaltung, neue Geschäftsstrategien, Verwaltung, Ausgabenhöhen und Bewertungsgrundlagen insoweit diese sich auswirken können auf: (i) die Sicherheit der vertraglichen Rechte der Versicherungsvertragsinhaber; (ii) die den Versicherungsvertragsinhabern gebotenen Dienstleistungsniveaus; oder (iii) für das langfristige Versicherungsgeschäft, die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber; und	(4)(b) Ja - Abschnitt 12.
	(c) die Kosten und steuerlichen Folgen des Übertragungsplans, insoweit diese die Sicherheit der vertraglichen Rechte der Versicherungsvertragsinhaber bzw. für das langfristige Versicherungsgeschäft, deren angemessene Erwartungen, betreffen können.	(4)(c) Ja - Absatz 14.20 ff. und Absatz 8.88.
18.2.37	Es wird nicht erwartet, dass der Unabhängige Sachverständige zu den möglichen Auswirkungen auf neue Versicherungsvertragsinhaber Stellung nimmt, d. h. auf die Versicherungsvertragsinhaber, deren Verträge nach dem Inkrafttreten der Übertragung abgeschlossen wurden.	Ja - wie in Absatz 3.9 angegeben ist.

18.2.38	<p>Für am Übertragungsplan beteiligte Gesellschaften auf Gegenseitigkeit sollte das Gutachten:</p> <p>(1) die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Eigentumsrechte der Mitglieder der Gesellschaft beschreiben, wobei die Bedeutung eines Verlusts oder einer Verwässerung der Rechte dieser Mitglieder für die Sicherung oder Verhinderung weiterer Änderungen, die ihre Anrechte als Versicherungsvertragsinhaber beeinträchtigen könnten, eingeschlossen ist;</p> <p>(2) angeben, ob und inwieweit die Mitglieder im Rahmen des Übertragungsplans für jedwede Beeinträchtigung der Eigentumsrechte eine Entschädigung erhalten werden; und</p> <p>(3) Stellung nehmen zur Angemessenheit einer Entschädigung, wobei auf die Unterschiede bei der Behandlung von Mitgliedern mit Stimmrechten und denen ohne Stimmrechte besonderes Augenmerk zu richten ist.</p>	Nichtzutreffend.
18.2.39	<p>Ein Gutachten zu einem Übertragungsplan für ein langfristiges Versicherungsgeschäft sollte:</p> <p>(1) die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Art und den Wert etwaiger Rechte der Versicherungsvertragsinhaber auf die Beteiligung an Gewinnen beschreiben;</p> <p>(2) wenn derartige Rechte durch den Übertragungsplan verwässert werden, beschreiben, wie sich eine Versicherungsvertragsinhabern als eine Gruppe angebotene Entschädigung (wie z. B. die Zuführung von Mitteln, die Zuteilung von Anteilen oder Barzahlungen) im Vergleich zum Wert dieser Verwässerung verhält und ob der Umfang und die Art der vorgesehenen Trennung zwischen den verschiedenen Klassen und Generationen von Versicherungsvertragsinhabern gerecht ist;</p> <p>(3) die mögliche Auswirkung des Übertragungsplans auf den Ansatz beschreiben, der eingesetzt wird zur Bestimmung:</p> <p>(a) der Beträge von nicht garantierten Leistungen wie Bonuszahlungen und Rückkaufswerten; und</p> <p>(b) der Höhe etwaiger diskretionärer Gebühren;</p>	<p>(1) Ja - Abschnitte 10 bis 12.</p> <p>(2) Nichtzutreffend.</p> <p>(3)(a) Ja - Abschnitt 10.</p> <p>(3)(b) Ja - Abschnitt 10.</p>

	(4) beschreiben, welche Sicherheitsvorkehrungen der Übertragungsplan vorsieht gegen eine spätere Änderung des Ansatzes in diesen Fragen, die sich zum Nachteil der bestehenden Versicherungsvertragsinhaber beider Unternehmen auswirken könnte;	(4) Ja - Abschnitt 10.
	(5) die Gesamteinschätzung des Unabhängigen Sachverständigen zu den möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber des langfristigen Versicherungsgeschäfts enthalten;	(5) Ja - Abschnitt 10.
	(6) angeben, ob der Unabhängige Sachverständige davon überzeugt ist, dass der Übertragungsplan für alle Klassen und Generationen der Versicherungsvertragsinhaber jedes Unternehmens gerecht ist;	(6) Ja - Abschnitt 10.
	(7) angeben, ob der Übertragungsplan nach Ansicht des Unabhängigen Sachverständigen für jedes betroffene Unternehmen ausreichende Schutzmaßnahmen vorsieht (wie z. B. Grundsätze der Finanzverwaltung oder Zertifizierung durch einen With-Profit-Aktuar oder durch einen Inhaber der Funktion eines Aktuars), um sicherzustellen, dass der Übertragungsplan wie dargestellt funktioniert.	(7) Ja - Abschnitt 10, Abschnitt 11 und Absatz 14.8.
18.2.40	Wenn die Übertragung Teil einer größeren Ereigniskette oder Unternehmensumstrukturierung ist, ist eine isolierte Betrachtung der Übertragung möglicherweise unangebracht, und der Unabhängige Sachverständige sollte ausreichende Erklärungen zu den unternehmerischen Vorhaben einholen, sodass er das Gesamtbild verstehen kann. Er wird gleichermaßen Informationen zu den operativen Plänen des Übertragungsempfängers benötigen sowie zu denen des übertragenden Unternehmens, wenn nur ein Teil des Geschäfts des übertragenden Unternehmens übertragen wird. Diese werden ausreichende Informationen enthalten müssen, sodass er in groben Zügen verstehen kann, wie das Geschäft geführt werden wird.	Ja - der Übertragungsplan ist eigenständig und nicht an einen anderen Übertragungsplan geknüpft; der Vollständigkeit halber siehe aber Absatz 8.89 ff. und Absatz 10.70 ff zum vorgesehenen zukünftigen abrdn-Transfer.

18.2.41	<p>Eine Übertragung kann die Kürzung von Leistungen für einige oder alle der zu übertragenden Versicherungsverträge vorsehen. Das kann vorkommen, wenn das übertragende Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten ist. Liegt ein solcher Vorschlag vor, sollte der Unabhängige Sachverständige darüber berichten, welche Kürzungen seiner Meinung nach vorgenommen werden sollten, es sei denn:</p> <p>(1) die angeforderten Informationen sind entweder nicht verfügbar und werden für dieses Gutachten auch nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, z. B. sind sie von zukünftigen Ereignissen abhängig; oder</p> <p>(2) er ist in der verfügbaren Zeit nicht in der Lage, zu diesem Aspekt eine Aussage zu machen.</p>	Nichtzutreffend - Keine Leistungskürzungen.
---------	---	---

GRUNDSATZERKLÄRUNG: ANSATZ DER PRA FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON VERSICHERUNGSGESCHÄFTEN¹⁵

Table G.2 Konformität dieses Gutachtens mit dem Ansatz der PRA für die Übertragung von Versicherungsgeschäften (Absätze 2.27 bis 2.40).

Absatz	Aussage	Ist das IE-Gutachten (und sind die entsprechenden Abschnitte / die Absätze dieses IE-Gutachtens) konform?
2.27	Gemäß Abschnitt 109 FSMA ist einem Antrag an das Gericht auf Genehmigung eines Plans zur Übertragung von Versicherungsgeschäften ein Gutachten beizufügen. Dieses Gutachten muss in einer von der PRA (nach Konsultationen mit der FCA) genehmigten Form verfasst sein.	Ja
2.27A	<p>2.27A Die PRA berücksichtigt in ihrer Einschätzung, ob die Form des Gutachtens zum Übertragungsplan genehmigt werden soll, ob das Gutachten in einer Form verfasst wurde, die dem Gericht zur Beurteilung des Übertragungsplans vorgelegt werden kann. Die PRA erwartet zu berücksichtigen, ob das Gutachten:</p> <p>(1) alle Fragen, die die PRA als relevant ansieht, hinreichend ausführlich behandelt; und</p> <p>(2) eine angemessene Argumentation enthält.</p>	<p>(1) Ja - alle relevanten Fragen wurden ausführlich behandelt.</p> <p>(2) Ja - es eine wurde angemessene Argumentation verwendet und in den Schlussfolgerungen erläutert.</p>
2.27B	Die PRA erwartet in der Regel, dass ein Gutachten mindestens die nachstehend in 2.30 und 2.32-2.33 aufgeführten Informationen enthält, bevor sie die Genehmigung des Gutachtens prüfen kann.	Siehe unten.

¹⁵ <https://www.bankofengland.co.uk/-/media/boe/files/prudential-regulation/statement-of-policy/2022/the-pras-approach-to-insurance-business-transfers-sop-jan-2022.pdf>

2.28	Wenn die PRA die Form eines Gutachtens für einen Übertragungsplan genehmigt hat, kann der/können die Antragsteller erwarten, dass er/sie von dieser Regulierungsbehörde eine entsprechende schriftliche Bestätigung erhält/erhalten.	Nur zur Information, kein Erfordernis.
2.29	Es kann im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan oder den an der Übertragung beteiligten Parteien Angelegenheiten geben, auf die die Aufsichtsbehörden den Unabhängigen Sachverständigen aufmerksam machen möchten. Die Aufsichtsbehörden können auch wünschen, dass das Gutachten zu bestimmten Fragen Stellung nimmt. Der Unabhängige Sachverständige sollte daher die Aufsichtsbehörden frühzeitig kontaktieren, um festzustellen, ob es derartige Angelegenheiten oder Punkte gibt. Der Unabhängige Sachverständige sollte sich zu derartigen Punkten seine eigene Meinung bilden, die von der Meinung der Aufsichtsbehörden abweichen kann.	Ja - wir hatten regelmäßige Treffen mit der PRA und der FCA, haben uns mit ihren Fragen befasst und das Gutachten bei Bedarf entsprechend angepasst.
2.30	<p>Das Gutachten zum Übertragungsplan sollte alle für Sachverständigengutachten geltenden Vorschriften einhalten und mindestens die folgenden Informationen enthalten:</p> <p>(1) wer den Unabhängigen Sachverständigen beauftragt hat und wer die Kosten für diesen Auftrag trägt;</p> <p>(2) Bestätigung, dass der Unabhängige Sachverständige von der PRA genehmigt oder ernannt wurde;</p> <p>(3) Angabe der beruflichen Qualifikationen des Unabhängigen Sachverständigen und (gegebenenfalls) eine Beschreibung der Erfahrung, die ihn für diese Aufgabe qualifiziert;</p> <p>(4) ob der Unabhängige Sachverständige ein direktes oder indirektes Interesse an einer der Parteien hat bzw. hatte, die seine Unabhängigkeit beeinflussen könnten und Einzelheiten zu einem derartigen Interesse;</p> <p>(5) Gegenstand des Gutachtens;</p> <p>(6) Zweck des Übertragungsplans;</p> <p>(7) Zusammenfassung der Bestimmungen des Übertragungsplans insoweit sie für das Gutachten relevant sind;</p> <p>(8) welche Unterlagen, Berichte und anderen wesentlichen Informationen der Unabhängige Sachverständige bei der Erstellung seines Gutachtens berücksichtigt hat und ob er bei den bereitgestellten Informationen wesentlichen Probleme identifiziert hat und ob von ihm angeforderte Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden;</p> <p>(8A) unternehmensspezifische Informationen, die nach Ansicht des Unabhängigen Sachverständigen aufgenommen werden sollten, wo der (die) Antragsteller die Offenlegung solcher Informationen für unangemessen halten, sollte der Unabhängige Sachverständige dies erläutern und die Gründe aufführen, warum eine Offenlegung nicht möglich war;</p>	<p>(1) Ja - Absätze 1.8, 1.12.</p> <p>(2) Ja - Absatz 1.10.</p> <p>(3) Ja - Absatz 1.9.</p> <p>(4) Ja - Absatz 3.27 ff.</p> <p>(5) Ja - Abschnitt 1.</p> <p>(6) Ja - Abschnitt 1, Absatz 2.21 und Absätze 8.1 bis 8.4.</p> <p>(7) Ja - Abschnitt 8.</p> <p>(8) Ja - Anhang E.</p> <p>(8A) Ja - Abschnitte 5 bis 7 und 9.</p>

<p>(9) inwieweit der Unabhängige Sachverständige sich gestützt hat auf:</p> <p>(a) von anderen zur Verfügung gestellte Informationen; und</p> <p>(b) die Beurteilung anderer;</p>	<p>(9) Ja - Absatz 1.30 ff. und Absatz 3.49 ff.</p>
<p>(10) die Personen, auf die sich der Unabhängige Sachverständige gestützt hat und warum dies seiner Ansicht nach angemessen ist;</p>	<p>(10) Ja - in Absatz 1.30 ff. wird zum Vertrauen auf derartige Informationen und Einschränkungen Stellung genommen, Abschnitt 3.</p>
<p>(11) seine Ansicht zu den möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf Versicherungsinhaber (dieser Begriff ist so definiert, dass Personen mit bestimmten Rechten und bedingten Rechten im Rahmen der Versicherungsverträge eingeschlossen sind), wobei unterschieden wird zwischen:</p> <p>(a) Inhabern von zu übertragenden Versicherungsverträgen;</p> <p>(b) Versicherungsinhabern des übertragenden Unternehmens, deren Versicherungsverträge nicht übertragen werden; und</p> <p>(c) Versicherungsinhabern des Übertragungsempfängers; and</p> <p>(d) allen anderen relevanten Gruppen von Versicherungsinhabern innerhalb der vorstehenden Gruppen, die der Unabhängige Sachverständige identifiziert hat.</p>	<p>(11) Ja - Abschnitte 10 bis 14.</p>
<p>(12A) seine Meinung in Bezug auf die möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Rückversicherer eines übertragenden Unternehmens, deren Rückversicherungsverträge durch den Übertragungsplan übertragen werden sollen;</p>	<p>(12) Ja - Absätze 14.18 und 14.19.</p>
<p>(12A) seine Definition für „wesentliche nachteilige“ Auswirkung;</p>	<p>(12A) Ja - Absätze 3.24 und 3.25.</p>
<p>(13) welche Angelegenheiten (wenn überhaupt) der Unabhängige Sachverständige in seinem Gutachten nicht berücksichtigt oder bewertet hat, die seiner Ansicht nach für die Prüfung des Übertragungsplans seitens der Versicherungsinhaber relevant sein könnten; und</p>	<p>(13) Keine - Absatz 1.36.</p>
<p>(14) für jede Meinung, die der Unabhängige Sachverständige im Gutachten äußert, eine Darlegung seiner Gründe.</p>	<p>(14) Ja - durchgehend aufgenommen.</p>
<p>(15) eine Darstellung der Umsetzung, wenn ein Übertragungsplan zeitgleiche oder verbundene Übertragungspläne hat und Analyse der möglichen</p>	<p>(15) Nicht zutreffend. Der Vollständigkeit halber siehe Absatz 8.89 ff. und Absatz 10.79 ff. (zum vorgesehenen</p>

	Auswirkungen der Umsetzung auf die Versicherungsvertragsinhaber.	zukünftigen abrdn-Transfer) und Absatz 8.110 (zur Schließung von Heritage WPF für neue Geschäfte).
2.31	Mit dem Gutachten zum Übertragungsplan soll das Gericht informiert werden, und daher hat der Unabhängige Sachverständige eine Pflicht gegenüber dem Gericht. Es werden sich jedoch auch die Versicherungsvertragsinhaber, Rückversicherer und andere, vom Übertragungsplan betroffene Personen sowie die Aufsichtsbehörden auf dieses Gutachten stützen. Die Detailgenauigkeit, deren Aufnahme angemessen ist, hängt von der Komplexität des Übertragungsplans, der Wesentlichkeit der Angaben selbst und den Umständen ab.	Ja.
2.31A	Der Unabhängige Sachverständige ist letztlich für die im Gutachten zum Übertragungsplan ausgedrückten Meinungen und Schlussfolgerungen verantwortlich, auch dort, wo sich auf andere gestützt wurde. Daher muss der Sachverständige dort, wo er sich auf andere gestützt hat, deutlich machen, warum dies seiner Ansicht nach angemessen ist.	Ja - Absatz 1.30 ff. und Absatz 3.49 ff.
2.32	In der Zusammenfassung der Bestimmungen des Übertragungsplans sollten enthalten sein:	
	(1) eine Darstellung der Rückversicherungsvereinbarungen, die nach dem Übertragungsplan an den Übertragungsempfänger übergehen sollen; und	(1) Ja -Table 8.3
	(2) eine Darstellung der Garantien und zusätzlichen Rückversicherungen, die das übertragene Geschäft bzw. das Geschäft des übertragenden Unternehmens, das nicht übertragen wird, absichern werden.	(2) Ja, Table 8.3
2.33	Die Stellungnahme des Unabhängigen Sachverständigen über die möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans sollte sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Ebene der Versicherungsvertragsinhaber bewerten und sollte:	
	(1) einen Vergleich der voraussichtlichen Auswirkungen einer Umsetzung oder Nichtumsetzung enthalten;	(1) Ja - Absatz 14.40 ff.
	(2) angeben, ob das/die Unternehmen alternative Maßnahmen in Betracht gezogen hat/haben und wenn ja, welche Maßnahmen und warum diese nicht weiterverfolgt wurden;	(2) Ja - Absatz 1.37. Der Vollständigkeit halber siehe auch Absatz 10.81 zur möglichen zukünftigen Übertragung von abrdn.
	(2A) Analyse und Schlussfolgerung, wie unterschiedlich Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern vom Übertragungsplan betroffen sind und ob derartige Auswirkungen nach Ansicht des Unabhängigen Sachverständigen wesentlich sind. Wo der Unabhängige	(2A) Ja, Abschnitt 10 und Abschnitt 11.

	Sachverständige derartige Auswirkungen als wesentlich ansieht, sollte er erklären, wie dies seine Meinung insgesamt beeinflusst.	
	(3) die Ansichten des Unabhängigen Sachverständigen enthalten zu:	
	(a) den möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf Unternehmensebene und auf Ebene der Versicherungsvertragsinhaber auf die anhaltende Sicherheit der Vertragsrechte der Versicherungsvertragsinhaber, einschließlich einer Bewertung der von dem/den Unternehmen durchgeführten Stress- und Szenariotests und der potenziell zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Führung, die vom Führungsgremium des Unternehmens/der Unternehmen in Betracht gezogen wurden und der möglichen Auswirkungen der Insolvenz des/der übertragenden Unternehmen(s) und Übertragungsempfänger(s). Der Unabhängige Sachverständige sollte auch berücksichtigen, ob es notwendig ist, eigene Stress- und Szenariotests durchzuführen oder das/die Unternehmen aufzufordern, weitere Stress- und Szenariotests durchzuführen;	(3)(a) Ja - Abschnitt 11. Stress- und Szenariotests, einschließlich der in Absatz 9.27 und in Absatz 11.20 enthaltenen Ausführungen zu den zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Führung. Mögliche weitere / eigene Stress- und Szenariotests werden in Absatz 9.32 behandelt.
	(aa) den Fähigkeiten des übertragenden Unternehmens und des Übertragungsempfängers das Risiko jeweils umsichtig zu messen, überwachen und zu verwalten und ihr Unternehmen umsichtig zu führen. Dazu gehört auch ihre Fähigkeit, im Falle einer wesentlichen Verschlechterung ihrer Bilanzen korrigierend einzugreifen;	(3) (aa) Ja - an verschiedenen Stellen entsprechend behandelt, darunter auch in Absatz 9.27 ff., Absatz 11.38 ff. und Absatz 12.15 ff.
	(aaa) den möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit der Zahlung zukünftiger Ansprüche, unter Berücksichtigung nicht nur der Eigenkapitalregelung, sondern auch anderer Risiken, die nicht Teil dieser Regelung sind. Das würde die einschließen, die nach dem ersten Jahr eintreten oder die von den Anforderungen der Eigenkapitalregelung nicht vollständig erfasst sind.	(3)(aaa) Ja - Abschnitt 11.
	(aaaa) ob das bestehende (oder gegebenenfalls vorgesehene) Kapitalmodell des übertragenden Unternehmens/der übertragenden Unternehmen nach dem Übertragungsplan angemessen bleibt;	(3)(aaaa) Ja - Absatz 11.68.
	(b) den möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf Dinge wie Anlageverwaltung, Kapitalmanagement, neue Geschäftsstrategien, Schadenrückstellungen, Verwaltung, Bearbeitung von Ansprüchen, Ausgabenhöhen und Bewertungsgrundlagen sowohl für das/die übertragende(n) Unternehmen als auch für den/die Übertragungsempfänger in Bezug auf:	(b) Ja - Abschnitt 10 und Abschnitt 11.

	<p>(i) die Sicherheit der vertraglichen Rechte der Versicherungsvertragsinhaber;</p> <p>(ii) die den Versicherungsvertragsinhabern gebotenen Dienstleistungsniveaus; oder</p> <p>(iii) für das langfristige Versicherungsgeschäft, die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber;</p>	
	<p>(c) den möglichen Kosten und steuerlichen Folgen des Übertragungsplans in Bezug auf deren Einfluss auf die Sicherheit der vertraglichen Rechte der Versicherungsvertragsinhaber bzw. für das langfristige Versicherungsgeschäft, auf deren angemessenen Erwartungen; und</p>	<p>(c) Ja - Absatz 3.57 und Absatz 14.20.</p>
	<p>(d) den möglichen Auswirkungen auf Unternehmensebene und auf der Ebene der Versicherungsvertragsinhaber aufgrund einer Änderung des Risikoprofils und/oder aufgrund sich aus dem Übertragungsplan ergebenden Risiken oder damit im Zusammenhang stehenden Transaktionen.</p>	<p>(d) Ja - Abschnitt 11 und Tabelle 11.5.</p>
2.34	<p>Es wird nicht erwartet, dass der Unabhängige Sachverständige zu den möglichen Auswirkungen auf neue Versicherungsvertragsinhaber Stellung nimmt, d. h. auf die Versicherungsvertragsinhaber, deren Verträge nach dem Inkrafttreten der Übertragung abgeschlossen wurden.</p>	<p>Ja.</p>
2.35	<p>Für am Übertragungsplan beteiligte Gesellschaften auf Gegenseitigkeit sollte das Gutachten:</p> <p>(1) die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Eigentumsrechte der Mitglieder der Gesellschaft beschreiben, wobei die Bedeutung eines Verlusts oder einer Verwässerung der Rechte dieser Mitglieder auf die Sicherung oder Verhinderung weiterer Änderungen, die ihre Anrechte als Versicherungsvertragsinhaber beeinträchtigen könnten, eingeschlossen ist;</p> <p>(2) angeben, ob und inwieweit die Mitglieder im Rahmen des Übertragungsplans für jedwede Beeinträchtigung der Eigentumsrechte eine Entschädigung erhalten werden;</p> <p>(3) Stellung nehmen zur Angemessenheit einer Entschädigung, wobei auf die Unterschiede bei der Behandlung von Mitgliedern mit Stimmrechten und denen ohne Stimmrechte zu richten ist.</p>	<p>Nichtzutreffend.</p>
2.36	<p>Ein Gutachten zu einem Übertragungsplan für ein langfristiges Versicherungsgeschäft sollte:</p>	
	<p>(1) die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Art und den Wert etwaiger Rechte der Versicherungsvertragsinhaber auf die Beteiligung an Gewinnen beschreiben;</p>	<p>(1) Ja - Abschnitte 10 bis 12.</p>

	(2) wenn derartige Rechte durch den Übertragungsplan verwässert werden, beschreiben, wie sich eine Versicherungsvertragsinhabern als eine Gruppe angebotene Entschädigung (wie z. B. die Zuführung von Mitteln, die Zuteilung von Anteilen oder Barzahlungen) im Vergleich zum Wert dieser Verwässerung verhält und ob der Umfang und die Art der vorgesehenen Trennung zwischen den verschiedenen Klassen und Generationen von Versicherungsvertragsinhabern gerecht ist;	(2) Nichtzutreffend.
	(3) die mögliche Auswirkung des Übertragungsplans auf den Ansatz beschreiben, der eingesetzt wird zur Bestimmung:	
	(a) der Beträge von nicht garantierten Leistungen wie Bonuszahlungen und Rückkaufswerten; und	(3)(a) Ja - Abschnitt 10.
	(b) der Höhe etwaiger diskretionärer Gebühren;	(3)(b) Ja - Abschnitt 10.
	(4) beschreiben, welche Sicherheitsvorkehrungen der Übertragungsplan vorsieht gegen eine spätere Änderung des Ansatzes in diesen Fragen (in 2.36(1)-(3)), die sich zum Nachteil der bestehenden Versicherungsvertragsinhaber beider Unternehmen auswirken könnte;	(4) Ja - Abschnitt 10.
	(5) die Gesamteinschätzung des Unabhängigen Sachverständigen zu den möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber des langfristigen Versicherungsgeschäfts enthalten;	(5) Ja - Abschnitt 10.
	(6) angeben, ob der Unabhängige Sachverständige davon überzeugt ist, dass der Übertragungsplan für alle Klassen und Generationen der Versicherungsvertragsinhaber jedes Unternehmens gerecht ist;	(6) Ja - Abschnitt 10.
	7) angeben, ob der Übertragungsplan nach Ansicht des Unabhängigen Sachverständigen für jedes betroffene Unternehmen ausreichende Schutzmaßnahmen vorsieht (wie z. B. Grundsätze der Finanzverwaltung oder Zertifizierung durch einen With-Profit-Aktuar oder durch einen Inhaber der Funktion eines Aktuars), um sicherzustellen, dass der Übertragungsplan wie dargestellt funktioniert.	(7) Ja - Abschnitt 10, Abschnitt 11 und Absatz 14.8.
2.37	Wenn die Übertragung Teil einer größeren Ereigniskette oder Unternehmensumstrukturierung ist, ist eine isolierte Betrachtung der Übertragung möglicherweise unangebracht, und der Unabhängige Sachverständige sollte ausreichende Erklärungen zu den unternehmerischen Vorhaben einholen, sodass er das Gesamtbild verstehen kann. Der Unabhängige Sachverständige wird ebenso Informationen zu den operativen Plänen des Übertragungsempfängers benötigen sowie zu denen des Übertragenden	Ja - der Übertragungsplan ist eigenständig und nicht an einen anderen Übertragungsplan geknüpft; der Vollständigkeit halber siehe aber Absatz 8.89 ff. und Absatz 10.70 ff zum vorgesehenen zukünftigen abrdn-Transfer.

	<p>Unternehmens, wenn nur ein Teil des Geschäfts des übertragenden Unternehmens übertragen wird. Diese werden ausreichende Informationen enthalten müssen, sodass er in groben Zügen verstehen kann, wie das Geschäft geführt werden wird. Die PRA erwartet, dass der Unabhängige Sachverständige sich dazu äußert, wie solche Pläne (andere Übertragungen von Versicherungsgeschäften, an denen die Parteien des Übertragungsplans beteiligt sind, eingeschlossen) die möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf Unternehmensebene und der Ebene der Versicherungsvertragsinhaber beeinflussen würden.</p>	
2.38	<p>Eine Übertragung kann die Kürzung von Leistungen für einige oder alle der zu übertragenden Versicherungsverträge vorsehen. Das kann vorkommen, wenn das übertragende Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten ist. Liegt ein solcher Vorschlag vor, sollte der Unabhängige Sachverständige darüber berichten, welche Kürzungen seiner Meinung nach vorgenommen werden sollten, es sei denn:</p> <p>(1) die angeforderten Informationen sind entweder nicht verfügbar und werden für dieses Gutachten auch nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, z. B. sind sie von zukünftigen Ereignissen abhängig;</p> <p>(2) er ist in der verfügbaren Zeit nicht in der Lage, zu diesem Aspekt eine Aussage zu machen.</p> <p>Unter solchen Umständen kann die Übertragung dringend sein, und es könnte angemessen sein, dass die Kürzung der Leistungen nach dem Ereignis durch eine Anordnung gemäß Abschnitt 112 FSMA erfolgt. Die PRA prüft derartige Kürzungen unter Berücksichtigung ihrer gesetzlichen Ziele. Abschnitt 113 FSMA ermöglicht es dem Gericht auf Antrag der PRA einen unabhängigen Aktuar zu ernennen, um über derartige Kürzungen der Leistungen nach der Übertragung Bericht zu erstatten.</p>	Nichtzutreffend - Keine Leistungskürzungen.
2.39	<p>Die PRA erwartet vom Unabhängigen Sachverständigen für die abschließende Anhörung bei Gericht die Vorlage eines Zusatzgutachten. Ein Zusatzgutachten stellt einen Bestandteil des Gutachtens dar, das nach Abschnitt 109 FSMA erstellt werden muss, und muss ebenfalls die Bestimmungen von 2.30-2.37 erfüllen.</p>	Ein Zusatzgutachten wird zu gegebener Zeit vorgelegt.
2.40	<p>Mit diesem Zusatzgutachten soll der Unabhängige Sachverständige ein Update zu allen relevanten neuen Informationen oder Vorfällen, die seit dem Datum des Gutachtens zum Übertragungsplan, aufgetreten sind, geben und Stellung dazu nehmen, ob diese die Übertragung beeinflusst haben. Zu den zu berücksichtigenden Aspekten gehören unter anderem:</p> <p>(1) die aktuellsten geprüften und nicht geprüften zur Verfügung stehenden Finanzinformationen in Bezug auf das übertragende Unternehmen und den</p>	Ein Zusatzgutachten wird zu gegebener Zeit vorgelegt.

	<p>Übertragungsempfänger, von denen die PRA erwarten würde, dass sie intern validiert wurden;</p> <p>(2) alle aktuellen wirtschaftlichen, finanziellen oder regulatorischen Entwicklungen; und</p> <p>(3) von den Versicherungsvertragsinhabern oder betroffenen Personen gemachte Zusicherungen, die Fragen aufwerfen, die im Gutachten zum Übertragungsplan bisher nicht berücksichtigt wurden.</p>	
2.30A	<p>In Fällen, wo zwischen der Weisungsanhörung (directions hearing) und der abschließenden Anhörung bei Gericht ein Zeitraum von sechs Monaten oder mehr liegt, ist es möglicherweise angemessener, wenn der Unabhängige Sachverständige kein Zusatzgutachten erstellt, sondern eine aktualisierte Version des Gutachtens zum Übertragungsplan vorlegt. Die PRA würde dieses Gutachten entsprechend 2.27A prüfen.</p>	Zur Kenntnis genommen.

ENDGÜLTIGE RICHTLINIEN FG22/1: DIE HERANGEHENSWEISE DER FCA AN DIE PRÜFUNG VON „PART VII“-ÜBERTRAGUNGEN VON VERSICHERUNGSGESCHÄFTEN¹⁶

- G.2 Die Richtlinien der FCA in FG22/1 sind allgemeiner gefasst als die in SUP 18.2 und in der Grundsatzklärung der PRA aufgeführten Punkte, die oben behandelt werden. Sie stellen die Erwartungen der FCA in allgemeiner Form umfassend dar und geben u. a. auch Beispiele für Überlegungen, Beispiele für bewährte Verfahren und Beispiele für Fälle, in denen die FCA der Meinung war, dass Gutachten besser hätten sein können. Die Richtlinien der FCA stellen auch die Detailgenauigkeit dar, die die FCA in verschiedenen Bereichen vom Unabhängigen Sachverständigen erwartet. Ich habe diese Richtlinien geprüft und glaube, dass dieses vorliegende Gutachten den Richtlinien entspricht und in allen Bereichen die Details, Erklärungen und Rechtfertigungen in der geforderten Tiefe gibt. Ich nehme auch zur Kenntnis, dass es zwischen den Richtlinien der FCA und SUP 18.2 und der Grundsatzklärung der PRA gewisse Überschneidungen gibt.

¹⁶ <https://www.fca.org.uk/publication/finalised-guidance/fg22-1.pdf>